

Erster Zeitabschnitt.

Von der Gründung der Wiener Hochschule unter Herzog Rudolph IV. (1365) bis zu deren ersten Reformation unter dem römischen Kaiser Ferdinand I. (1533).

I. Gründung der Universität.

Ogleich schon Kaiser Friedrich II. im Jahre 1237 die Bewohner Österreichs durch die Gründung einer sogenannten hohen Schule zu Wien beglückt hatte, so scheint doch diese noch keineswegs mit einer Anstalt, der man den Namen Universität beilegen könnte, vergleichbar, und war, trotz Lazius Behauptung (Wiener Chronik L. 2. p. 27.), doch kaum etwas anderes, als was sowohl in früheren Zeiten, als auch heut zu Tage mit der Benennung Gymnasium bezeichnet vorkommt. Zwar heisst es in der Urkunde erstgenannten Kaisers, (Schlikenrieder, *Chronologia Diplomatica celeb. et antiq. Univrs. Vindob. ab anno 1237 ad annum 1384. Viennae 1753.* in 4. p. 1 u. f.) datirt vom April, Sonntag der Incarnation obbedachten Jahres: „*Volentes et commodo studio provideri, per quod prudentia docetur in populis et rudis aetas instruitur parvorum, polestatem damus plenariam Magistro, qui Viennae per Nos et Successores nostros ad scholarum regimen assumetur, ut alios Doctores in Facultatibus substituat, de consilio virorum prudentium civitatis ejusdem, qui habeantur sufficientes et idonei circa studium suorum auditorum:*“ indess unterliegt es kaum einem Zweifel, dass hier Doctor nichts weiter als Schullehrer, und Facultas nichts weiter als Schule, Lehranstalt, bedeute; wie denn auch diess aus der vom Herzoge Albert I. im J. 1296 am Sonntage *Invocavit* erlassenen deutschen Urkunde, (Schlikenrieder l. c. p. 6 — Dann *Conspectus histor. Universitatis Viennensis. (Auct. Jos. Reichenau) T. I. Viennae 1722.* in 8. p. 3 u. f.), worin das Recht, den Schulmeister zu St. Stephan zu ernennen, an den Stadtrath der Bürger übertragen wird, genügend hervorgeht. Es ist hier nur vom ersterwähnten Schulmeister, der gleichsam der Oberaufseher aller damaligen Wiener Schulen gewesen, die Rede, nirgends aber trifft man eine Spur von dem, was schon zu jenen Zeiten in Paris und später auch in Wien und an andern Hochschulen vorging; es wird nir-

gends eines Doctorgrades, oder sonst etwas, was an eine wirkliche Universität erinnern könnte, Erwähnung gethan. Was man demnach mit Bestimmtheit annehmen kann, ist bloss, dass seit der im J. 1237 vom Kaiser Friedrich II. ertheilten Befugniss, in Wien Schulen zu errichten, verschiedene Unterrichtsanstalten hierselbst ins Leben traten, in denen sowohl Deutsch, als auch Latein *) gelehrt wurde, und die sammt und sonders unter die Aufsicht des Schulmeisters zu St. Stephan gestellt waren. — Doch noch deutlicher für unsere Meinung spricht die Urkunde des Bischofs Albert von Passau, ergangen den 7. März 1365 (Schlikenrieder *l. c. p. 9.*), in welcher die Worte vorkommen: *Nostrum consensum expressum ac benevolum ex certa scientia adhibuimus et adhibemus praesentibus et pro nobis et nostris successoribus uiversis, quod privilegium et generale studium in villa Viennensi nostrae Dioecesis erigatur.* — Über allen Zweifel wird jedoch solche Ansicht erhoben durch die am 18. Juni 1365 von S. Heil. dem Papste Urban V. ertheilte Gründungsbulle unserer Hochschule (Schlikenrieder *l. c. p. 60*, dann *Conspect. histor. Univers. Vienn. T. I. p. 6*), welche Bulle wir hier ihrer historischen Denkwürdigkeit halber im Originaltexte und wörtlich liefern wollen.

„Urbanus Episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam.

In supremae dignitatis Apostolicae specula, licet immeriti, disponente Domino constituti, ad universas fidelium regiones, eorumque profectus et commoda, tanquam universalis gregis Domini pastor, commissae nobis speculationis aciem, quantum nobis ex alto permittitur, extendentes, fidelibus ipsis ad quaerenda studia, per quae Divini nominis, suaeque fidei Catholicae cultus protenditur, justitia colitur, tam publica quam privata res geritur utiliter, omnisque prosperitas humanae conditionis augetur, libenter favores gratiosos impendimus, et opportuna commoditatis auxilia liberaliter impertimur. Cum itaque sicut nuper ex parte dilecti filii, Nobilis Viri Rudolphi Ducis Austriae fuit propositum in consistorio coram nobis, ipse Dux non solum ad utilitatem et prosperitatem hujusmodi reipublicae et incolarum Ducatus sui Austriae, sed etiam aliarum partium vicinarum laudabiliter intendens, in villa sua Viennensi, Pataviensis Dioecesis, in praedicto Ducatu consistente, tanquam insigniori, et magis ad hoc accommoda et idonea plurimum desideret fieri et ordinari per sedem Apostolicam studium generale in quali-

*) Dass letzteres der Fall gewesen sey, und jedenfalls eine Art Gymnasium bestanden habe, ist daraus zu schliessen, dass im obbedachten Diplome Albert's II. das Spielen in den Tabernen und das Tragen eines Schwertes oder Messers verboten wird; was doch nur grössern Schülern gelten konnte.

bet licita facultate, ut ibidem fides ipsa dilatetur, erudiantur simplices, aequilas servetur iudicii, crescat ratio, et intellectus hominum augeatur: Nos praemissa, ac etiam eximiam fidei et devotionis sinceritatem, quam tam ipse Dux, quam Progenitores sui, Duces Austriae, ad Sanctam Romanam Ecclesiam gesserunt, prout ipse Dux gerere dinoscitur, attente considerantes, ferventi desiderio ducimur, quod Ducatus et villa praedicta scientiarum muneribus ampliuntur, ut viros producant consilii maturitate conspicuos; virtutum redimitos ornatibus ac diversarum facultatum dogmatibus eruditos, sitque ibi scientiarum fons irriguus, de cuius plenitudine hauriant universi literarum cupientes imbui documentis. His igitur omnibus, et praesertim idoneitate dictae villae, quae ad multiplicanda doctrinae semina, et germina salutaria producenda magis congrua et accommoda inter alias villas Ducatus praedicti fore dicitur, diligenti examinatione pensatis, non solum ad ipsorum, Ducatus et villae, sed etiam regionum circumjacentium incolarum commodum et profectum paternis affectibus anhelantes, dicti Ducis in hac parte supplicationibus inclinati, de Fratrum nostrorum consilio auctoritate Apostolica statuimus, et etiam ordinamus, ut in dicta villa de caetero sit studium generate, illudque perpetuis temporibus inibi vigeat, tam in Juris Canonici et Civilis, quam in alia qualibet licita, praeterquam Theologica, facultate, et quod legentes et studentes ibidem omnibus privilegiis, libertatibus et immunitatibus concessis Doctoribus legentibus, et studentibus, commorantibus in studio generali gaudeant et utantur; quodque, qui processu temporis bravium meruerint in illa facultate, in qua studuerant, obtinere, sibi que docendi licentiam, ut alios erudire valeant, ac Doctoratus seu Magisterii honorem petierint elargiri, per Doctores, seu Doctorem ac Magistros, seu Magistrum illius facultatis, in qua examinatio fuerit facienda, Praeposito Ecclesiae omnium Sanctorum*) dictae villae, qui pro tempore fuerit, vel, Praepositura ipsius Ecclesiae vacante, illi, qui ad hoc per dilectos filios, capitulum ejusdem Ecclesiae, deputatus fuerit, praesententur. Idem quoque Praepositus, aut Deputatus, ut praefertur, Doctoribus et Magistris in eadem Facultate, actu inibi regentibus, convocatis, illos in his, quae circa promovendos ad Doctoratus, seu Magisterii honorem requiruntur, per se, vel per alium juxta modum et consuetudinem, qui super talibus in generalibus studiis observantur, examinare studeat diligenter, eisque, si ad hoc sufficientes et idonei reperti fuerint, hujusmodi licentiam tribuat, et Doctoratus, seu Magisterii conferat honorem. Illi vero, qui in eodem studio dictae villae examinati et approbati fuerint, ac docendi licentiam et honorem hujusmodi obtinuerint, ut est dictum, ex tunc absque examine et approbatione alia regendi et docendi tam in villa praedicta,

*) So hiess damals die St. Stephanskirche.

quam singulis aliis generalibus studiis, in quibus voluerint, regere et docere, statutis et consuetudinibus quibuscunque contrariis, Apostolica vel alia quacunque firmitate vallatis, nequaquam obstantibus, plenam et liberam habeant facultatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae constitutionis et ordinationis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, et Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursum. Datum Avinionae XIII Calendas Julii, Pontificatus nostri anno tertio.

All dem nach war es also Herzog Rudolph IV. von Österreich, unter dem das Unterrichtswesen allhier eine bessere und edlere Gestalt erhielt, und der sich auch die Genehmigung des päpstlichen Stuhles zur Errichtung einer Hochschule in Wien nach dem Muster der damals in Paris bestandenen zuerst erwirkte.

Doch schon drei Monate früher, als eben angeführte päpstliche Bulle ans Licht gelangte, traf der edle Herzog, in sicherer Hoffnung auf Genehmigung seines Ansuchens, die nöthigen Voranstalten, um die Universität, die zu gründen er die Absicht hatte, baldigst ins Leben treten zu sehen, wie diess aus nachfolgenden Daten des zu dieser Zeit ergangenen Freiheitsbriefes vom 12. März 1365 (Schlikenrieder I. c. p. 10) zur Genüge erhellt.

Dieser Freiheitsbrief hebt folgendermassen an:

„In Nomine Sanctae et Individuae Trinitatis, Amen. Rudolphus IV., Albertus et Leopoldus, Fratres uterini, Dei gratia Archiduces*) Austriae, Styriae, Carinthiae et Carnioliae, Domini Marchiae Slavonicae ac Portus-naonis, Comites in Habsburg, Tyrolis, Ferretis et in Kyburg, Marchiones Burgoviae et Landgravii Alsatie, omnibus Christi fidelibus, praesentium auditoribus seu lectoribus, nunc et temporibus futuris, salutem in Domino cum notitia subscriptorum.

Omnipotentis Dei clementia, quae de suae Divinae Majestatis throno et celsitudine nos a cunctis nostris prioribus in haec tempora naturali propagine et antiquo stipite principatus decoravit titulo, et committendo nobis suae gentis multitudinem et terrae latitudinem non modicas, nos etiam voluit principari, pro quo tenemur ex debito sibi gratiarum actiones et multiplices, et genti nobis commissae ad defensionem, iudicii aequitatem, favores, benevolentias ac ad caetera pietatum opera obligamur, Nos pronos reddidit et benevolos, ac interno quodam instinctu exigit ea ordinare, statuere et disponere in subjectis nobis terris et gentibus, per quae Creatoris nostri clementia laudetur in coelis et ejus orthodoxa fides dilatetur, erudiantur simplices, aequitas servet iudicii, humanitas illustretur intellectus, angeatur ratio, crescat respublica, et ad

*) Dieser Titel war damals noch nicht vom Kaiser anerkannt.

Sancti Spiritus illustrationem corda disponantur hominum, quod, impulsis ignorantiae tenebris et errorum deviis, ad divinam sapientiam, quae materiam non ingreditur animam, aptati de thesauris suis nova producant et vetera, et fructificent multipliciter super terra. Hinc est, quod nos, tanquam donatorum bonorum grati receptores, volentes quoque praeclatis pronitati et instinctui satisfacere saltem aliquantulum ad Dei laudem et gloriam, utilitatem et profectum humani generis, ob salutem animarum nostrae prioritatis inclytae ac nostrarum, nec non ob augmentum reipublicae, et ob specialem praerogativam et dignitatem ducatus Austriae et villae nostrae Viennensis, matura deliberatione et diligenti consilio praevius, adhibitis etiam solemnitatibus verborum, operum et gestuum consuetis et debitis, ad hoc opportunis et necessariis pro exigentia libertatum, jurium et consuetudinum nostrorum ducatum, et specialiter nobis et praedignae terrae Austriae, quibus juxta continentiam privilegiorum et literarum nostrarum a Divis Romanis Imperatoribus et Regibus sumus privilegiati, dignificati et in Principes sublimati, de gratia, concessione et indultu specialibus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Urbani V., Sacrosanctae Romanae et universalis Ecclesiae summi Pontificis, nostro ac nostrorum haereditum et posterorum omnium in perpetuum nomine dotavimus et ereximus rite et legitime, et de certa scientia dotavimus et erigimus publicas et privilegiatas scholas et studium generale in dicta villa nostra Viennensi, quam ob incolarum suorum fidem puram, devotionem sinceram et probitatem eximiam singulari favore prosequimur, in cujus etiam villae parochiali Ecclesia Sancti Stephani, in brevi temporis spatio Deo Auspice in Praeposituram seu Collegiatam Ecclesiam sub honore Sanctorum omnium redigendam, sepulturam nostram elegimus, ibi adventum Judicis expectaturi. Ita videlicet, quod in dicta Villa Viennensi ex nunc in antea perpetuo juxta ordinationes et consuetudines observatas ac habitas retroactis temporibus, primo scilicet Athenis, civitate praecipua Graeciae, dein Romae, quae caput est orbis, et post haec Parisiis, Regni Franciae civitate principati, scholae publicae ac generale et privilegiatum studium observentur, ibique legantur, doceantur et discantur Divina scientia, quam Theologiam vocamus, artes et scientiae naturales, morales et liberales, Jura canonica et civilia, Medicina et aliae facultates et scientiae licitae et permissae. Ceterum quia anima quiescendo sciens et prudens efficitur, nec passionata scientiam possidebit, tum pro Magistrorum studio et lectura peragenda, tum etiam pro studentium et scholarium dicti studii tam de remotis quam de vicinis partibus advenientium profectu, et augmento disciplinae scholasticae, qui divino aspirante lumine continuitate studii, de bono in melius, de meliore in optimum, de virtute in virtutem, ad sublimia scientiarum et virtutum cuncto tempore debent et possunt procehi, reputamus summe

necessarium dicti studii universitatem, docentium et discentium collegium, specialibus defensionibus et commodis indigere."

Weiter wird in diesem Freiheitsbriefe den Studierenden und ihren Lehrern der ganze Raum zwischen der heutigen kaiserlichen Burg und der Schottenkirche, mit Inbegriff der damaligen Herrengasse und Wallnerstrasse, zur Bewohnung angewiesen, und den Hauseigentümern in diesem Stadtviertel (in der Folge auch Pfaffenstadt genannt) eingeschärft, Sorge zu tragen, dass den Studierenden und ihren Lehrern daselbst auf keine Weise weder bei Tage, noch bei Nacht irgend eine wie immer geartete Störung, Belästigung oder Beleidigung von Seite der Insassen widerfahre; auch werden die Schuldigen mit strenger Ahndung und unverzüglicher Ausweisung aus diesem Stadtviertel bedroht. Anbei wird zur gewisseren und bequemerer Unterbringung der Universitätsglieder verfügt, dass, wenn eines derselben eine Wohnung im bedachten Stadttheile zu beziehen wünschte, welche eine andere, nicht zur Hochschule gehörige Partei bereits inn hätte, die Wohnung dem ersteren ohne Anstand und Widerrede, gegen die Entrichtung des gewöhnlichen Jahrzinses an den Hauseigentümer, überlassen werden müsse. — Den nach Wien sich begebenden Lehrern und Schülern wird auf ihrer Hin- und Rückreise nicht allein freier Durchzug für sich und ihre Habschaften, sondern auch sicheres Geleit in sämmtlichen österreichischen Staaten von Seite der geistlichen und weltlichen Behörden und Ortsobrigkeiten zugesichert, auch Schadenersatz für ihre auf dieser Reise etwa eingebüsst Habschaften, und zwar durch jene Vorstände, in deren Gebiet der Verlust sich ereignet, versprochen; vorausgesetzt jedoch, dass die Kläger darthun könnten, erwähntes Geleit wirklich nachgesucht zu haben. — Überdiess werden die Mitglieder der Hochschule sammt ihren Dienern von jeder Art Abgaben, Mauthgebühr, Steuer oder sonstiger Last, die auf den übrigen Bewohnern Wiens haftete, freigesprochen. — Gegen jene, die es wagen sollten, dieselben an Leib oder Leben zu beschädigen (den Fall von Ehebruch allein ausgenommen), werden schwere Strafen verhängt *), den Thätern im Falle eines Mordes alle Zufluchtsstätten versagt **). — Auch wird den Magistern und Scholaren, wenn sie gegen einen Laien bei dessen rechtmässigem Richter Klage führen sollten, schneller Bescheid und baldige strenge Genugthuung ver-

*) Diese Strafen waren theils Geld-, theils (bei unhemittelten) Leibesstrafen. Bei ersteren fiel die eine Hälfte der Universität, die andere dem Beleidigten zu.

***) Vormala war es Sitte, dass die Wache keinen Verbrecher, wenn er sich in ein Kloster, eine Kirche, in das deutsche Haus, oder auf die Universität flüchtete, aus selben wegnehmen durfte. Unter Maria Theresia wurden diese Freistätten aufgehoben.

heissen, und der Kläger, wenn etwa der Richter hierbei eine Saumseligkeit sich zu Schulden kommen liesse, angewiesen, sich deshalb unmittelbar an den niederösterreichischen Landesmarschall, oder an den Landesfürsten selbst zu wenden. Nebstdem werden Studierende, deren Lehrer und Diener der Gerichtsbarkeit aller andern Behörden entzogen, und nur jener des Rectors allein untergeordnet, der nicht bloss über ihre Habe, sondern auch über Leben und Tod im Sinne der bestehenden Landesgesetze zu verfügen hatte. Eben desshalb sollte auch jedes Universitätsglied, wenn es bei einem Vergehen oder Verbrechen von irgend einer Behörde auf frischer That ertappt wurde, jedesmal ohne Verschub dem Gerichte der Hochschule überliefert werden; allen Behörden wird übrigens eingeschärft, dem Rector bei Handhabung seines Amtes allen geforderten Beistand zu leisten. Ein gleiches wurde auch in Bezug auf Studierende, wenn diese angegriffen werden sollten, zugesichert, ja selbst Jedermann verpflichtet, den Studenten bei solchem Anlasse zu Hülfe zu eilen. — Ferner wird bei Androhung von Strafe und Ungültigkeit des Vertrages festgesetzt, dass, ohne des Rectors oder dessen Stellvertreters Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung, Niemand von einem Magister oder Schüler Bücher weder kaufen, noch Pfandes statt annehmen dürfe. Fände einer derselben ein ihm entwendetes Buch bei irgend jemand, so sey ihm dieses nach erwiesenem Eigenthumsrechte alsobald, und selbst wenn es der factische Besitzer aus dritter Hand durch Kauf an sich gebracht hätte, ohne Anspruch auf Schadenersatz zurückzustellen. — Beim Ableben eines Magisters oder Schülers ohne Hinterlassung von Erben, oder falls sich solche binnen Jahresfrist nicht meldeten, sollten dessen Bücher der Universitäts-Bibliothek einverleibt, mit der übrigen Haberschaft aber von den Vorständen der Hochschule zum Seelenheile des Verstorbenen verfügt werden.

Zur bequemerer Verwaltung der Angelegenheiten wird auch in diesem Freiheitsbriefe die Eintheilung sämmtlicher Universitätsglieder in vier Nationen angeordnet, deren jede Magister und Scholaren gewisser, genau zu bestimmender Ländergebiete umfassen sollte. Jede der vier Nationen wird angewiesen, sich aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer (Procurator) nach freier Wahl und Mehrheit der Stimmen zu bestellen, der aber stets *Magister Artium* seyn soll. Den sofort gewählten vier Procuratoren wird nebst andern, später zu erwähnenden Geschäften, das ausschliessliche Recht anberaunt, aus der Gesamtzahl der Universitätsglieder den Oberleiter der Hochschule (Rector) zu ernennen*). Bei etwa getheilten Stimmen sollte der abtretende Rector das entscheidende Votum haben, und, falls er

*) Dieser musste *Magister Artium* seyn.

gestorben, oder sonst an der Theilnahme bei der Wahl gehindert wäre, durch den Universitätskanzler ersetzt werden. Den vier Procuratoren und dem Rector, deren aller Amtsführung nur einjährig seyn sollte, ward die Verpflichtung, alle Angelegenheiten und Geschäfte der Hochschule zu besorgen, und nach bestem Wissen und Gewissen im Einklange mit den bestehenden Landesgesetzen und den noch zu ertheilenden Statuten der Universität, sowohl in Dingen der Gesamtheit, als der einzelnen Mitglieder, Recht zu sprechen. — Endlich erhielt auch die Universität ihr grosses Insiegel, welches in einem mit vier Schlössern versehenen Kästchen (Lädlein) aufbewahrt werden sollte, wovon einen Schlüssel der Rector, einen der Decan der Facultät der sieben Künste, einen der Decan der Rechtsgelehrten und einen jener der Ärzte zu verwahren hatte; dieses Kästchen sollte wieder in einem andern, grössern, mit sechs Schlössern begabten Schreine eingeschlossen seyn, von welchem wieder einen Schlüssel der Universitätskanzler, einen der Rector, und jeder der vier Procuratoren einen erhalten musste. Dieser Schrank oder Verschlag, der zugleich alle Freiheitsbriefe und Urkunden der Hochschule in sich barg, sollte nach des Gründers Wunsch in der innern, verborgenen Sacristei der St. Stephanskirche hinterlegt werden.

Der seinem Inhalte nach in Kurzem hier mitgetheilte Freiheitsbrief Rudolphs IV. schliesst mit folgenden denkwürdigen Worten:

„Nos Rudolphus, Albertus et Leopoldus Fratres, Domini dictarum terrarum, recognoscentes expresse et ex certa scientia dictae Universitati concessisse, indulgisse et dedisse jura, gratias, libertates et privilegia praenotata, promissimus, et per praesentes bona fide ac verbis nostrae Ducalis dignitatis promittimus pro nobis, nostris haeredibus et successoribus universis, quos obligamus et adstringimus firmiter ad horum ratihabitionem et observantiam inviolabilem, ea omnia et singula, prout sunt specificata superius, rata, grata, et firma et inconvulsa habere perpetuo et servare, quodque nos dictae Universitati et studio eadem jura, privilegia ac gratias juxta ipsius necessitatem, pro temporum et negotiorum qualitatibus, meliorare, extendere et ampliare volumus, ad Consilium dicti sui Cancellarii, Rectoris, quatuor Procuratorum et trium Decanorum, quoties tota ipsa Universitas e causis rationabilibus et legitimis nos requisiverit et petierit super eo. Senior quoque Dux Austriae primo suae receptionis, admissionis et ingressus tempore promittet ad manus Rectoris, qui tunc fuerit, se praemissa omnia et singula absque doto toto suo vitae tempore immarcessibiliter servaturum. Idcirco pro nobis, nostris haeredibus et posteris, vigore praesentium committimus ac districte sub obtentu nostrae gratiae praecipimus et mandamus Venerabilibus et Nobilibus fidelibus nostris dilectis omnibus et singulis nostris Principibus ecclesiasticis et saecularibus, Praeclatis, Abbatibus, Praepositis, Prioribus, Plebanis, caeterisque Cleri-

cis, nec non nostris Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Proceribus, Vexilliferis, Ministerialibus, Vasallis, reliquisque Nobilibus, at etiam omnibus nostris provincialibus Marscalcis, Amministratoribus, Capitaneis, Vicedominis, Phtegariis, Castellanis, Rectoribus, Mutariis et Theotoniatoribus, Praeconibus et aliis Officiatis, insuper omnibus nostris Magistris civium, Judicibus, Scultetis, Ministris, Consulibus et Civibus, omnibusque et singulis [aliis nostris subditis et incolis praesentibus et futuris omnium terrarum nostrarum, civitatum, oppidorum, villarum et districtuum cujuscunque praeeminentiae, conditionis aut status existant, quatenus memoratas nostras ordinationes, constitutiones, praecepta, mandata et inhibitiones in singulis his punctis, articulis et capitulis perpetuo obserent, exequantur et adimpleant effi- caciter, quantum ad eorum quemlibet pertinet, absque contradictione quolibet atque dolo. Siquis vero praemissis vel eorum alicui ausu temerario contraire praesumpserit, se sciat indignationem nostrae ducalis Excellentiae incurrisse, quodque nos, nostri haeredes et posteri ob ipsius ausum et praesumptionem temerarios pro qualitate culpae et negotii graviter punire debemus et volumus, in rebus vel in corpore, juxta hujus nostrae ordinationis continentiam praetibatam. Quae cum omnibus punctis, articulis et capitulis in ea comprehensis per consensum, scilicet et voluntatem, nec non per patentes literas Reverendi in Christo Patris, Domini Alberli Pataviensis Ecclesiae Episcopi, tanquam Judicis ordinarii totius Cleri in sua Dioecesi et dicta villa Viennensi constituti, confirmata, approbata dinoscitur et firmata.» Folgen die Namen der Zeugen. — Gegenzeichnung: »Nos Johannes, Dei et Apostolicae sedis gratia Brixinensis Episcopus, praefati Domini nostri, Domini Rudolphi Ducis Austriae primus Cancellarius, recognovimus omnia prae-notata.«

Aus den gesammten bisher gelieferten Actenstücken ergibt sich nun, dass Herzog Rudolph die Wiener Hochschule ganz, oder doch so viel thunlich, nach dem Muster der damals schon bestehenden Patiser Universität einzurichten beabsichtigte. Die Eintheilung der Mitglieder sollte nämlich, zur leichteren Verwaltung der Angelegenheiten, in vier Nationen mit einem Procurator bei jeder derselben, und zur gehörigen Pflege der Wissenschaften in Facultäten, deren jede ihren selbstgewählten Decan an der Spitze haben sollte, geschehen. Doch wurde vom Papste Urban V. die Gründung der theologischen Facultät nicht gestattet, wesshalb denn Rudolph nur drei Facultäten: nämlich die des canonischen und bürgerlichen Rechtes, der Medicin und der sieben Künste einzusetzen berechtigt war. Die noch den 19. Juli 1365 erlassene Bulle desselben Papstes Urban V. (S. Schlikenrieder, p. 63), wodurch den Doctoren, Magistern und Studierenden der Wiener Universität die Ermächtigung zum fünfjährigen Genusse der Einkünfte der geistlichen Präbenden ertheilt wurde, sollte

ihr baldiges Aufleben wesentlich beschleunigen. Indess hatte der treffliche, erst 26jährige Fürst nicht die Freude, letzteres zu erleben, denn wenige Monate nach Erlass obigen Freiheitsbriefes (im Juli 1365) raffte ihn zum allgemeinen Leidwesen ein frühzeitiger Tod hinweg.

II. Stand der Hochschule unter der Regierung Herzog Albert III. vom J. 1365 — 1395.

Das schöne Werk, welches der edle Herzog Rudolph mit so vielem Eifer, Liebe und Glück begonnen, wurde von seinem trefflichen Bruder Albert III. vollendet. Doch hatte auch unsere Hochschule das Schicksal so vieler anderer, und es gab so manches noch zu ordnen und zu richten, noch so manche Hindernisse zu besiegen, bis der aus weiter Ferne auf der Heimath Boden verpflanzte junge Baum des Wissens feste Wurzeln schlug. In der That ist die Zeitfrist vom Gründungsjahre der Universität bis zum J. 1384, so weit wenigstens aus den uns bekannt gewordenen Acten zu schliessen ist, grösstentheils in Dunkel gehüllt.

Was wir aus dieser Epoche als bestimmt erfahren, ist: dass mittelst Beschluss der Hochschule vom 6. Juni 1366 (Schlikenrieder l. c. p. 70) die von weiland Herzog Rudolph IV. angeordnete Eintheilung der Universitätsglieder in vier Nationen wirklich Statt gehabt*); ferner, dass mittelst Diplom des Herzogs Albert vom 17. Juli 1366 (Schlikenrieder l. c. p. 73) die Pfarre Laa in Niederösterreich der Hochschule einverleibt, und dieser das Präsentationsrecht eines Vicars für jene Kirche anberaumat wurde, der die Hälfte seiner jährlichen Einkünfte an die Casse der Universität abzutragen hatte; dann, dass der im J. 1365 gewählte erste Rector der Hochschule, *Magister Artium* und Pfarrer zu Laa, Albrecht v. Riggerstorf, auch Albrecht v. Sachsen genannt, seine Universitätswürde auch im J. 1366, und zwar bis zu seiner Einsetzung in das Bisthum Halberstadt,

*) Diese vier Nationen waren: die österreichische (*Natio australis* oder *Australium*), die sächsische, die böhmische und die ungarische; die Rangordnung wurde durch das Loos entschieden. Zur australischen Nation gehörten: die aus den Bisthümern Salzburg, Freisingen, Passau, Brixen, Trient, Regensburg, Gurk, Seckau, Lavand, Cur, Kyemen, Constanz, Augsburg, Eichstätt, Strassburg (*Argentina*) und Basel abstammenden Mitglieder; zur sächsischen jene aus den Bisthümern Mainz, Trier, Köln, Bremen, Magdeburg, Bamberg, Kamin (*Gamineuses*) und Meissen, so wie alle anderen aus den westlich und nördlich an erstbenannte gränzenden Bisthümern herkömmlliche, mit Einschluss der Preussen; zur böhmischen Nation zählte man die Böhmen, Mährer und Polen; zur ungarischen die aus Ungarn und den dazu gehörigen Ländern nebst den ultramontanen Lateinern.

beibehielt; endlich, dass erst vom J. 1377 angefangen, jährlich eine regelmässige Rectorswahl erfolgte, und dann auf gleiche Weise bis zum J. 1384 wiederholt wurde*), wobei zu bemerken ist, dass die Rectores, die *Magistri Artium* seyn mussten, nach dem Sinne der Pariser Universitäts-Statuten, bloss aus der artistischen Facultät entlehnt wurden. — Indess ob vom J. 1366 bis 1377 eine wirkliche Rectors-Wahl Statt gefunden habe, und wer diese Zeitperiode hindurch solche Würde inne gehabt; ob nicht etwa statt des Rectors das Collegium der Lehrer die Angelegenheiten der Hochschule geleitet habe; ferner wer vom J. 1365 bis 1384 das Procurator-, wer das Decanamt bei den Nationen und Facultäten bekleidet; welche Männer den Lehrkanzeln vorgestanden; kurz wie und nach welchem Plane regiert und gelehrt worden sey, ist aus den Acten nicht ersichtlich, obgleich es wahrscheinlich bleibt, dass man sich in solchem Bezuge ganz nach dem Muster der damaligen Pariser Hochschule gerichtet habe.

Erst mit dem J. 1384, nachdem der nunmehrige Papst Urban VI. mittelst Bulle vom 12. Februar d. J. (Schlikenrieder l. c. p. 82, dann *Consp. hist. l. c. p. 28*) die Erlaubniss zur Einführung des theologischen Studiums an der Hochschule erteilt, und mit Bulle [vom 20. Februar d. J. (Schlikenrieder l. c. p. 87) den Doctoren, Magistris und Studierenden der Universität den abermaligen fünfjährigen Genuss der Einkünfte der geistlichen Präbenden zugesagt hatte**), erflossen Verordnungen, durch welche die Hochschule zu einem kräftigeren Leben angefangt und der Grund zu ihrem dauerhaften Bestande gelegt wurde.

Albert III. war nun nicht allein bemüht, die berühmtesten Männer aus allen wissenschaftlichen Fächern für die Hochschule zu ge-

*) Die Rectoren dieser Zeitperiode waren:

1377 Johann v. Randegk, Domherr der Kostnitzer Diöcese.

(Nach Mitterdorffer, *Catal. Rect. (ad finem T. II. Consp. hist. Univ. Vienn.)* p. 39, wäre Randegk schon

im J. 1373 zum Rector erwählt worden, und in diesem Amte bis 1378 geblieben; was jedoch nicht satzsam erwiesen ist.)

1378 Conrad Graf v. Hochenberg, Cleriker von Kostnitz.

1379 Colman Kolb I. (das erste Mal).

1380 Rudolph Graf v. Schaunberg (Schaunburg) I.

1381 Gerhard Vischbeck, Rector der Schule zu St. Stephan.

1382 Peter Engelb. Herberstorff, Domherr zu Passau und Wien.

1383 Donald, aus dem Benedictiner-Orden der Schotten.

1384 Colman Kolb II.

*) Doch geschah diess mit der ausdrücklichen Bedingniss, dass der Kirchendienst und die Seelsorge, wo sie auf einem solchen Beneficium hattete, dabei nicht vernachlässigt, sondern durch tüchtige Männer ausgeübt, und ihnen der nöthige Unterhalt fortan gehörig abgereicht werde. (Schlikenrieder l. c. p. 87).

winnen, sondern bestätigte auch und vermehrte sogar bedeutend deren Freiheiten durch ein im J. 1384 erlassenes Diplom (Schlickensrieder l. c. p. 93), dessen Daten wir hier näher angeben wollen.

Vor allem geschah eine neue Eintheilung der akademischen Nationen in die österreichische, rheinische, ungarische und sächsische*). Jeder der vier Nationen wurde neuerdings aufgetragen, sich aus ihrer Mitte ein durch Gelehrsamkeit ausgezeichnetes und zur Geschäftsführung vollkommen geeignetes Mitglied zum Procurator zu wählen, welche vier Procuratoren im Sinne von Herzog Rudolph's Erlass den Rector zu ernennen hatten, doch mit der Abänderung, dass die Rectorswürde hinführo nicht stets nur der *Facultas Artium****) ankleben, sondern abwechselnd auch auf Glieder anderer Facultäten übergehen sollte, vorausgesetzt jedoch, dass sie zugleich *Magistri Artium* wären***). Welche Achtung der Rector in jenen Zeiten genossen habe, möge aus nachstehenden Worten obgedachten Freiheitsbriefes erhellen: *„Denique statum Rectoris hujusmodi prosequentes decernimus et statuimus per praesentes, ipsum, tum divinae Majestatis, cujus res agitur, tum etiam nostrae considerationis respectu, ab omnibus et singulis Praelatis et Dominis Episcopis, Abbatibus, Praepositis nec non Comitibus, Baronibus, Militibus, Civibus, atisque tam spiritualibus quam temporalibus principatuum seu dominiorum nostrorum incolis quibuscunque, digne, reverenter atque gratanter recipi et tractari, quotiesque aliquid pro Universitate vel ejus suppositis coram nobis vel ipsis tractare habuerit, indilate admitti una cum comitiva sua, honesteque et decenter recipi, patienter audiri, celeriter expediri.“*

*) Die österreichische Nation hatte zu Mitgliedern: die aus Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, dem Patriarchat Aquileja, dem Bisthume Trient, aus ganz Italien und andern ultramontanen Districten; die rheinische: die Baiern, Schwaben, Elsässer (sofern sie nicht österreichische Unterthanen wären), dann alle andern Rheinländer vom Ursprunge des Rheins bis zu dessen Ausmündung in die See, ferner die Franken, Hessen und die aus den zwischen Baiern und Franken gelegenen Ländern, endlich die Holländer, Brabanter, Flandern, Franzosen, Navarresen, Arragonier und andere Spanier; die ungarische: die Ungarn, Böhmen, Polen, Mähren und die übrigen Völker slavischer oder verwandter Mundart, nebst den Griechen; die sächsische endlich: die Sachsen, Westphäler, Friesen, Thüringer, Meissner, Brandenburger, Preussen, Lielländer, Lausitzer, Pommern, dann die Engländer, Irländer, Schotten, Dänen, Schweden und Norwegen.

**) Zu Paris hatte die *Facultas Artium*, weil sie lange eher bestand als die übrigen, das Vorrecht, dass die Rectores ausschliesslich aus ihrer Mitte gewählt wurden.

***) Diess erfolgte jedoch erst nach vorläufiger Einwilligung der *Facultas Artium*.

Gleich den Procuratoren sollten auch die Vorstände der vier Facultäten von den Mitgliedern der einzelnen Körperschaften stets aus ihrer Mitte durch freie Wahl und Stimmenmehrheit creirt werden, und nach Pariser Sitte den Namen *Decani* führen.

Die Dauer aller dieser Universitäts - Ämter wurde von nun an bloss halbjährig, und die erste Wahl fand am 14. April (dem Feste von Tiburtius und Valerian), die zweite den 13. October (dem Feste von Coloman) jedes Jahres Statt.

Alle Studierende, so wie sämtliche Baccalaurer, Magistri u. s. w., welche an die Hochschule kamen, mussten sich, wenn sie deren Mitglieder werden und der akademischen Freiheiten theilhaftig seyn wollten, binnen Monatsfrist beim Rector anmelden, die akademischen Gesetze beschwören, und sich in die Universitäts-Matrikel eintragen lassen *). Die Schüler waren überdiess gehalten, die Vorlesungen eines Baccalaurer oder Magisters, der mit höherer Genehmigung auf der Universität öffentlich lehrte, ununterbrochen zu besuchen; die zum Unterrichte befugten Lehrer aber verpflichtet, ihre Dienstesobliegenheiten pünctlich und gewissenhaft zu erfüllen.

Bei öffentlichen Umgängen, Leichenbegängnissen u. dgl. musste der Rector mit allen Magistern, Doctoren und Schülern in Person erscheinen. Die Universitätsglieder wandelten zur rechten Seite des *Collegii St. Stephani*, dem Range der Facultäten gemäss, und der Rector blieb rechts dem Dompropste.

Obwohl der jedesmalige Universitäts-Rector in Gemässheit der von Albert III. bestätigten Freiheiten die richterliche Gewalt über seine Untergebenen auszuüben ermächtigt war, so wurde er dennoch behufs der leichteren Führung seines Amtes angewiesen, sich einen Richter (*Syndicus*?) zu bestellen, der über die vorwaltenden bürgerlichen Händel jener weltlichen Personen, die bei der Universität oder deren Mitgliedern in Dienst standen, als da waren: *Famuli*, *Pedelli*, *Notarii*, *Nuncii*, *Scriptores* u. s. w. Recht zu sprechen hatte. Doch konnte erwähnter Richter nur mit Genehmigung des Hofes angestellt werden. (Schlikenrieder I. c. p. 110.)

Auch wurde der Universität nebst dem grossen Insiegel **), noch

*) Diese Matrikulirung galt auch den Schülern und Lehrern des Gymnasiums, wenn sie dem Gremium der Universität beigezählt seyn wollten, wofür sie aber auch die Freiheiten der akademischen Glieder genossen. (Schlikenrieder I. c. p. 109 u. 110.)

***) Dieses wurde von nun an in einem Kästchen verwahrt, welches vier Schlösser hatte. Drei der Schlüssel erhielten die drei *Decani*, welche von Facultäten waren, zu denen der Rector

ein kleineres und ein Signet verliehen. Letztere beide sollten stets in des Rectors Hand verbleiben, und nur von ihm selbst, oder in seiner Gegenwart verwendet werden. Alle Urkunden der Studierenden und anderer Universitätsglieder, denen eines dieser Siegel beigedrückt war, mussten von sämmtlichen Behörden geachtet werden, und machten jedes andere Zeugniß, jeden Pass oder Urkunde entbehrlich. (Schlikenrieder l. c. p. 98.)¹⁾

Damit die Ruhe der Studierenden auf keine Weise gestört werden möge, durfte kein Gerichtsdienere, wenn er einen Missethäter verfolgte, das Haus eines Magisters, Doctors oder Studierenden betreten, sondern er musste sich wegen Auslieferung desselben an den von der Universität bestellten Richter wenden. — Wenn im Gegentheil ein Magister, Doctor oder Schüler der Universität, wo immer in den Erblanden eingezogen wurde, so musste diess ungesäumt dem Universitäts-Rector angezeigt, und wenn dieser den Eingezogenen für ein Universitätsglied anerkannte, derselbe alsogleich und zwar unentgeltlich seinem gesetzlichen Richter überantwortet werden. — Auch die einem Magister oder Schüler eingestandene Geldschuld musste stets in baarem Gelde abgetragen werden.

Um jedoch den Freiheiten der Hochschule eine bleibende Dauer zu sichern, verpflichtete Albert III. sich und seine Nachfolger, bei jeder neuen Wahl eines Bürgermeisters, Stadtrichters oder Geschworenen in Wien, der Eidesformel, die sie in Gegenwart des Rectors oder dessen Stellvertreters beschwören mussten, die Worte einschalten zu lassen, dass sie die Hochschule und ihre einzelnen Glieder sich anempfohlen seyn lassen, und ihre Privilegien, Freiheiten und Statuten achten wollen. Es ward auch zur desto sicherern Erfüllung dessen die Universität ermächtigt, sich von den zwei Räthen, welche der Herzog beim Stadtrathe zu ernennen hatte, einen zu wählen, der Beschützer und Vollstrecker ihrer Freiheiten seyn und die Macht haben sollte, die Übertreter derselben zur Strafe zu ziehen.

In demselben Jahre hatte auch Albert III., um die Studierenden vom Geräusche des Hofes zu entfernen, unweit dem Kloster des Prediger-Ordens (der Dominicaner) nahe dem Stubenthore ein Haus *) angekauft, mit allen zu einem Collegio nöthigen Erfordernissen ausgestattet, mit sicheren Einkünften versehen und der Universität zu

nicht gehörte, der vierte verblieb in des Rectors Hand. Im Verhinderungsfalle eines Decans wurde der Schlüssel dem Procurator derselben Facultät *pro tempore* eingehändigt.

*) In dieser Gegend waren mehrere, den ehemaligen Tempelherren einst gehörige, sehr weitläufige Gebäude, in welche in der Folge die Universität übersiedelte.

dem Endzwecke geschenkt, dass es zur Aufnahme von zwölf Magistern der freien Künste *), deren einer *Theologiae Baccalaureus*, einer oder zwei aber Doctoren der nämlichen Facultät seyn sollten, hergerichtet werde. Bei Erledigung eines dieser Plätze war derjenige *Magister Artium* dahin aufzunehmen, der von den darin befindlichen Individuen durch Stimmenmehrheit erwählt wurde. Bei diesem Collegium befand sich auch eine Capelle, in welcher die im Hause wohnenden Priester den Gottesdienst verrichteten. Die Gasse zunächst diente den Schülern zum Spaziergange, und aller daselbst zu pflegende Handel, so wie alles Herumstehen anderer Leute war verboten.

Nachdem Albert III. am Schlusse seines, der Universität ertheilten Freiheitsbriefes alle jene Gnadenbezeugungen und Verheissungen, welche ihr aus Herzog Rudolph's Diplome erwachsen, wiederholt, fügt er nachstehende, seine Liebe für die Wissenschaften, so wie sein Wohlwollen gegen die Wiener Hochschule auf gleich lebhafte und würdige Weise aussprechende Worte bei (Schlikenrieder l. c. p. 112 und 113): *Porro cum naturate foedus atque legis ordinis ratio approbante consuetudine hoc jubeat, ut filiorum posteritas gratum habeat, in eoque complaceat, quod religiose disposuit progenitorum probitas imitanda, neque deceat Principum successores legitimos a suorum praedecessorum bonis institutionibus aversos ullatenus claudicare, sed gaudentes de hujusmodi (institutionibus), ad patrum atque propriam salutem et honorem eas custodire carius pariter et augmentare, verentes, quod lex et natura filios exclamant ignobiles et degeneres, ea praevaricantes, quae strenui tradidere patres: igitur Dux novus Austriae quilibet ex nostris haeredibus superveniens in primo ejusdem sui Principatus ingressu, ab Universitate studii Viennensis solenniter ut decet aditus et susceptus, ipsam Universitatem gratanter habet recipere, affirmaturus, se velle studium praesatum in omnibus privilegiis et ordinationibus praedecessorum suorum tueri et fovere firmiter, atque loco et tempore opportunis et congruis, prout occurrura exegerint negotia, novis eam honorare gratiis, ac praerogativis et privilegiis ampliare.*“

Um einerseits seinen heilsamen Wunsch für das Aufleben der Lehranstalt in Erfüllung zu bringen, andererseits aber auch zugleich durch gute Gesetze, Ordnung und Übereinstimmung im Betriebe der

*) Diese zwölf Magistri waren: Heinrich Langenstein, aus Hessen, Heinrich de Ceta, Conrad v. Calkar, Colman, genannt Rolpech, Peter v. Herberstorff, Johann v. Ruspach, Stephan v. Enzendorf, Lambert v. Geldern, Andr. Langenstein, aus Hessen, Heinrich von Odendorp, Michael v. Frankfurt und Herrmann v. Treysa.

Wissenschaften der Hochschule ein dauerndes ehrenvolles Ansehen zu verschaffen, und nicht nur eine Schule der Weisheit, sondern auch der guten Sitten und der hehren Tugend, ohne welche die Wissenschaften nie wahrhaft gedeihen können, desto fester zu begründen, ertheilte der weise Herzog mittelst Diplom vom 5. October 1384 (Schlikenrieder l. c. p. 115. — *Item Lambecii Comment. libr. II. p. 92.*) der Universität die Vollmacht, Statuten nach dem Muster der Pariser, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Heimath, zu entwerfen.

Die Berathungen über diesen wichtigen Gegenstand, an welchen Leben und Bestand der Hochschule geknüpft waren, nahmen noch im Jahre 1384, als Colman Kolb zum zweiten Male Rector war (den 23. December), ihren Anfang, und wurden bis zum Jahre 1389 mit Eifer fortgesetzt.

Nachdem diese Berathungen über die Statuten im Jahre 1389 ihr Ende erreicht hatten, und letztere vom Universitäts-Rathe (einer Versammlung von Doctoren, Magistern, Procuratoren, Decanen und anderen verständigen Männern, die der Rector Raths halber zur Versammlung lud) nochmals geprüft und erörtert worden waren, erhielten sie endlich noch in demselben Jahre die Genehmigung des Herzogs Albert III. (Locher (J. J.), *Speculum acad. Vienn. Viennae 1773, Cap. II.*) und wurden von jener Zeit an bis zum Jahre 1750 strenge und gewissenhaft beobachtet.

Insoferne diese Statuten uns über den wissenschaftlichen und moralischen Zustand unserer Hochschule in jenen entlegenen Zeiten interessante Aufschlüsse geben, und selbst zur Beleuchtung der literarischen Geschichte unseres Zeitalters nicht wenig beitragen können, wollen wir dieselben möglichst unverkürzt und fasslich geordnet, in treuer deutscher Übersetzung wiedergeben. Sie zerfallen, je nachdem sie die ganze Universität, oder nur die einzelnen Facultäten betreffen, in allgemeine und besondere. Nur erstere können wir hier in ihrer ganzen Ausdehnung mittheilen, in Bezug auf letztere wollen wir bloss jene, welche die medicinische Facultät angehen, umständlich erwähnen.

A. Allgemeine Statuten.

Diese beziehen sich wieder auf Sitten, Religion, auf öffentlichen Unterricht; auf die bei der Hochschule functionirenden Personen; endlich auf die Art und Weise, wie Berathschlagungen bei den Universitäts-Versammlungen zu pflegen seyen.

a) Die Sitten und die Religion betreffende Statuten (Schlikenrieder l. c. p. 123.)

1) Jeder Schüler ist bei Strafe der Retardation seines akademischen Grades, oder selbst bei Verlust seiner Privilegien als Bürger

der Hochschule (je nach Gutdünken des Rectors und der vier Decane) gehalten, sich anständig, nach Art der Weltgeistlichen (*vestimentis clericatibus*) zu kleiden, weder zu kurze, gespaltene, bunte, oder enge anschliessende Kleider, noch eingeschnittene Kopfbedeckung (*caputiis incisis*), noch endlich Halsketten oder andere Verzierungen, nach Art der Kriegsmänner, zu tragen. Auch soll keiner ohne dringende Ursache und ohne ausdrückliche Erlaubniss des Rectors und des betreffenden Decanes weder bewaffnet einhergehen, noch sich Waffen nachtragen lassen.

2) Der häufige Besuch der Gemeinhäuser ist gleich jenem des Fechtbodens untersagt, auch soll kein Schüler mehr Zeit auf Musik und Tanz, als auf die Lehrgegenstände seiner Facultät verwenden; worin ihm ohnehin die Magistri und Doctores mit gutem Beispiele vorzugehen werden.

3) Zänker, Wollüstlinge, Trunkenbolde, Nachtschwärmer, Diebe, Schach- und Bretspieler (der Karten und Kegel wird nicht erwähnt) sollen nach vorläufiger fruchtloser Ermahnung ihrer Privilegien als akademische Bürger verlustig gehen, unbeschadet den Verfügungen, die sie noch überdiess nach der Art ihres Vergehens treffen können.

4) Jeder Schüler oder Magister, der einen Bürger oder Soldaten verwundet oder grob beleidigt, muss diesem, je nach Ausspruch des Rectors und zweier vom Stadtrathe hierzu ernannter Decane, Genugthuung leisten.

5) Ein Schüler oder Magister, der sich beifallen liesse, einer andern Facultät oder Nation der Hochschule übel nachzureden, oder unter den Mitgliedern derselben Uneinigkeit zu stiften, soll je nach Ermessen des Rectors mit einer Geldstrafe von 20 Pf. Wiener Denare belegt, und nach Umständen selbst excludirt werden.

6) Keiner von ihnen darf sich erlauben, neu angekommene, noch nicht matrikulirte Individuen (Beanen genannt) mit ungebührlichen Geldforderungen zu belästigen, noch mit Unbilden zu bellegen.

7) Die Magistri sollen unter einander friedfertig und freundschaftlich leben, und bei öffentlichen Disputationen sich anständig begegnen.

8) Sollte ein Decan, Procurator, ein öffentlich lehrender Doctor, Magister oder Licentiat mit Tode abgehen, so hat die ganze Universität seinem Leichenbegängnisse beizuwohnen; stürbe aber ein anderes Mitglied der Hochschule, so obliegt es nur jenen, seine Leiche zu begleiten, zu deren Nation er gehört.

9) Den vorgeschriebenen kirchlichen Feierlichkeiten, namentlich zur Zeit der Marienfest, soll die ganze Universität, den Rector an ihrer Spitze, an den zu den feierlichen Begängnissen bestimmten

Orten *) und an jedem Vorabende dieser Feste der Vesper, pünktlich beiwohnen.

Schliesslich wird verfügt, es sollen jährlich ein Mal die Sitten und Disciplin betreffenden Universitäts-Statuten den Doctoren, Magistern und Schülern öffentlich und im Beiseyn der ganzen Universität vorgelesen werden, und zwar jedesmal den Tag nach dem Colmansfeste, d. i. den 14. October. — Auch sollen die betreffenden Decane ein Mal im Semester die Wohnungen der Studierenden ihrer Facultät besuchen, diese zum Fleisse und zur Sittsamkeit ermuntern, und ihnen ein würdiges Betragen gegen Jedermann anempfehlen.

b) Die auf den öffentlichen Unterricht sich beziehenden allgemeinen Statuten (Schlikenrieder I. c. p. 113.)

1) Jede Facultät hat die Stunden ihrer Vorlesungen und öffentlichen Acte, selbst, und zwar auf eine möglichst angemessene Weise zu bestimmen, doch immer so, dass aus ihren diessfälligen Anordnungen keiner andern Facultät irgend eine Störung oder wie immer geartete Belästigung erwachse.

2) In der Regel darf in einer Facultät an ein und demselben Tage nur eine Disputation abgehalten werden; es wäre denn, dass der Rector im Einvernehmen mit dem betreffenden Decane seine Bewilligung zur Abhaltung mehrerer ertheile. Auch sind derlei Disputationen zu geeigneten Stunden zu pflegen.

3) An Sonn- und Feiertagen sollen weder Schulübungen von Seite der Magister und Doctoren, noch Disputationen, Determinationen oder Repetitionen gehalten werden.

4) Schullerrien sind folgende: am Aschermittwoch, vom Anfange der Charwoche bis zum weissen Sonntage, in der Pfingstoctave, am Festtage des heil. Coloman, vom Tage des heil. Thomas bis zum Tage nach heil. Dreikönig; ferner an Tagen der Stadtfeste, der Petri-Stuhl-Feier, an den Festen der vier Evangelisten, am Vorabende von Christi-Himmelfahrt, von Pfingsten, von Frohnleichnam, von Allerheiligen, von den vier Festen Mariä, endlich an den Tagen von Universitäts-Versammlungen, öffentlichen Reden und Feierlichkeiten **).

*) Diese waren: zu Maria Lichtmess die Kirche zu St. Stephan, zu Maria-Verkündigung die der Dominicaner, zu Maria-Himmelfahrt die der Carmeliter, zu Maria-Geburt jene der Schotten, zu Maria-Empfängnis die Capelle zu Maria-Stiegen.

**) Sonst aber dürfen Vorlesungen nie eingestellt werden, ohne dass hierzu der Universitäts-Rath seine Beistimmung ertheile.

c) Statuten, die sich auf die bei der Hochschule functionirenden Personen beziehen.

Über die Wahl derselben.

1) Wer immer bei einer bevorstehenden Universitäts- oder Facultäts-Wahl Umtriebe sich erlaubt, und Stimmen zu erschleichen sucht, hat sofort seine Wählbarkeit für das nachgesuchte Amt verwirkt.

2) Niemand kann zugleich Decan und Procurator seyn, den Fall etwa ausgenommen, dass nach Erkenntniss der Wähler an tauglichen Individuen Mangel wäre.

3) Die Procuratoren werden an demselben Tage, wo die Decane und der Rector, und unmittelbar vor diesem gewählt; gleich nach ihrer Wahl von Seite der betreffenden Nationen schreiten sie selbst zur Wahl des Rectors. Sie müssen aus verschiedenen Facultäten abwechselnd gewählt werden: es soll nämlich die erste Nation aus der theologischen, die zweite aus der juridischen, die dritte aus der medicinischen, die vierte aus der artistischen Facultät ihren Procurator entleihen. Falls jedoch eine Nation an tauglichen Individuen der Facultät, aus welcher sie zu wählen hätte, ermangeln sollte, so kann sie ein Individuum aus einer anderen Nation derselben Facultät, oder auch aus ihrer Mitte von einer anderen Facultät wählen, dann sollen aber die andern Nationen ihre Wahlen so einrichten, dass die vier Procuratoren fortan die vier Nationen und die vier Facultäten zugleich repräsentiren.

4) Decane werden von ihrer Facultät, wie bereits oben bemerkt, durch Stimmenmehrheit erwählt.

Pflichten und Obliegenheiten des Rectors der Universität.

1) Jedermann, der zum Rector erwählt wird, muss diese Würde, bei zehn Pfund W. D. Strafe im Verweigerungsfalle, annehmen.

2) Der neuerwählte Rector schwört in die Hände seines Vorgängers, dass er sein Amt (treu und fleissig verwalten wolle, genau nach den Statuten und Verordnungen der Hochschule, welche ihm auch desshalb zu dieser Zeit laut und vernehmlich vorgelesen werden.

3) Es kommt ihm zu, den Universitäts-Rath zu versammeln, und diesem die zu verhandelnden Gegenstände klar und deutlich vorzutragen, den Beschluss nach dem Ausspruche der Mehrheit zu fassen, und diesem gemäss, je nach Bedarf, allein oder in Gemeinschaft der Deputirten, zu verfahren und zu wirken.

4) Auch liegt es ihm ob, die Privilegien und Statuten der Hochschule zu achten, zu schützen und aufrecht zu erhalten; in Einklang mit denselben bei vorkommenden Fällen genau und gewissenhaft zu richten; die Klagen von Jedermann, er sey niedern oder hohen Stan-

des, arm oder reich, kurz ohne alle Rücksicht auf Person und ohne vorgefasste Meinung, willig anzuhören, und schnelle, unentgeltliche Gerechtigkeit zu pflegen; endlich diejenigen, welche ihre Privilegien missbrauchen oder den Statuten der Hochschule zuwider handeln, nach vorläufiger Inkenntnisssetzung des Universitäts-Rathes (Consistoriums) oder selbst unter Beziehung desselben, mit angemessenen Strafen zu belegen.

5) Nebstdem wird der Rector sein unablässiges Augenmerk auf Alles richten, was zur Förderung der Wissenschaft, Vervollkommnung des Studienwesens und Aufrechthaltung ehrbarer Sitten nur immerhin beitragen kann. — Ihm ist in ersterem Bezug auch die Oberaufsicht über den Buchhandel anvertraut, und Buchhändler (die damals mit Handschriften Handel trieben) haben ihm zu schwören, dass sie bei Kauf, Verkauf und Schätzung der Bücher gegen Universitätsglieder billig, rechtlich und gesetzlich zu Werke gehen, und sich keine Art von Trug zu Schulden kommen lassen wollen.

6) Diplome, Zeugnisse und sonstige Urkunden der Magister, der Schüler und der Universitäts-Diener muss der Rector unentgeltlich, oder höchstens nur gegen Entrichtung der festgesetzten Taxe siegeln.

7) Auf öffentlichen Strassen hat derselbe anständig, und zwar weltgeistlich gekleidet und in ehrsam Begleitung zu erscheinen, und sich, wenn er öffentliche Geschäfte verrichtet (in welchem Falle er auch in feierlichem Anzuge aufzutreten hat), die Universitäts-Stäbe (Scepter) von den Pedellen vortragen zu lassen.

8) Am Schlusse seines Amtes ist er verpflichtet, binnen Monatsfrist Rechnung zu legen, und sich über alle während seines Rectorates Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben der Universitäts-Casse in Gegenwart des neuen Rectors, sämtlicher Decane und Procuratoren, und auch anderer Mitglieder, die etwa gegenwärtig seyn wollen, genau auszuweisen.

Pflichten und Obliegenheiten der übrigen Universitäts-Beamten.

Decane, Procuratoren, Deputirte, Notarien, kurz alle Universitäts-Beamtete haben, so oft sie der Rector in Angelegenheiten der Universität zu sich bescheidet, unverzüglich zu erscheinen, oder im Verhinderungsfalle durch geeignete Individuen sich vertreten zu lassen, bei Strafe, die ihnen, je nach Gutdünken des Rectors und der erschienenen Glieder, aufzuerlegen ist.

Die Pflichten des Decanates, und zwar des medicinischen insbesondere betreffend, werden wir dieselben bei Mittheilung der Statuten der medicinischen Facultät umständlich anführen.

Die Procuratoren erhielten durch bedachte Universitäts-Statuten nachstehende Verpflichtungen:

1) Jeder neugewählte Procurator hat seinem Vorfahrer zu schwören, dass er seinem Amte treu und fleissig obliegen wolle.

2) Eben so haben die Procuratoren, bevor sie sich in den Wahlsaal zur Ernennung des neuen Rectors begeben, dem austretenden Rector anzugeloben, dass sie bei der Wahl seines Nachfolgers gewissenhaft zu Werke gehen, und ein fähiges Individuum aus der Facultät, welche die Reihe trifft, wählen werden.

3) Die Procuratoren sollen ihre betreffende Nation bei wichtigen Angelegenheiten zusammenberufen, mit ihr zu deren Wohl nach bestem Wissen und Gewissen berathschlagen, auch dieselbe bei den Universitäts-Versammlungen treu vertreten; dem Rector in Fällen, welche sich auf ihre Nation beziehen, mit gutem Rathe an die Hand gehen; alle merkwürdigen Zeitereignisse während ihrer Amtsführung in das Gedenkbuch der Nation sorgfältig und genau eintragen, und bei Niederlegung ihrer Stelle der Nation vorlesen; kurz nichts unbeachtet lassen, was der Nation zur Ehre und zum Besten gereichen kann.

Der *Notarius Universitatis**) schwört, dass er sein Amt treu und emsig verwalten, sich keine unerlaubte Erpressung (*Extorsio*) erlauben, und stets zum Nutzen und zur Ehre der Hochschule, so wie deren Angehörigen, wirken wolle. (Schlikensrieder l. c. p. 124.)

d. Statuten über die Art und Weise, Universitäts-Berathschlagungen zu pflegen.

1) Versammlungen der Universität sollen nie ohne Noth gehalten werden, und in der Regel nur nach vorläufigem Einvernehmen der Procuratoren Statt finden, auch sind Berathungen nur über wichtige Gegenstände zu pflegen.

2) Lässt der Rector eine Rathversammlung durch den Pedell ansagen, so muss er Tags vorher jeden Decan über den zu berathenden Gegenstand schriftlich verständigen.

3) Zur Abhandlung von derlei Versammlungen ist jederzeit ein anständiger Ort zu wählen, Klöster, Kirchen, Hörsäle**).

4) So lange bis sich die Magistri und Doctoren in hinreichender Zahl vermehrt haben werden, soll der Rector zur Universitäts-Versammlung auch die Baccalaureos der vier Facultäten einladen, dann aber bleiben sie ausgeschlossen.

5) Niemand darf Rathversammlungen der Universität beiwohnen, bevor er in die Hände des Rectors geschworen, dass er nur das, was

*) Über die Art der Wahl und die näheren Attributionen des *Notarius Universitatis* jener Zeit schweigen die Acten.

***) Seit dem Jahre 1628 werden alle Universitäts- und Facultäts-Sitzungen im grossen Saale des alten Universitäts-Gebäudes abgehalten.

seines Bedünkens zur Ehre und zum Besten der Universität gereichen kann, anrathen, und die Rathschlüsse und Geheimnisse der Sitzung treu bewahren wolle. Insbesondere haben aber noch neuereirte oder anderswoher erst angelangte Magistri bei ihrem ersten Erscheinen im Rathsaale öffentlich zu schwören, dass sie nebst den ersterwähnten Puncten auch die Privilegien, Rechte, Statuten und Gebräuche der Universität gewissenhaft beobachten und aufrecht erhalten, und dem Rector in allem, was erlaubt und rechtlich ist, Folge leisten werden.

6) Der Rector ist bei Verlust seines Amtes gebunden, so oft er eine Rathversammlung berufen will, durch die Pedelle alle Personen, die zu derselben gehören, einladen zu lassen, damit sofort jeder geheimen, theilweisen, oder sogenannten Winkelversammlung der Universitäts-Glieder zum Nachtheile Einzelner oder des Ganzen desto sicherer gesteuert werde.

7) Nie dürfen Universitäts-Glieder zur Versammlung durch Eid berufen werden, ausser wenn die vier Decane hiezu einrathen. Überhaupt soll der Rector in allem, was den allgemeinen Zustand der Universität betrifft, nie etwas verfügen oder vornehmen, bevor er die sämmtlichen Procuratoren und Decane befragt, und deren Beistimmung erhalten hat.

8) Bei allen Universitäts-Versammlungen gebührt der Vorsitz dem Rector, diesem zunächst befinden sich die Decane*) und die Procuratoren, je nach dem Range ihrer Facultäten und Nationen, dann die übrigen Mitglieder gleichfalls nach ihrem akademischen Range.

9) Hat der Rector den oder die zu berathenden Artikel vorgetragen, so ziehen sich die vier Facultäten zur besonderen Berathung zurück, und ist diese beendet, so lässt jede derselben ihr Gutachten durch ihren Decan, oder dessen Stellvertreter, dem Rector, *in Pleno*, d. i. in voller Rathssitzung, eröffnen. Hiebei macht die *Facultus Artium* den Anfang, ihr folgt die medicinische, dieser die juristische, endlich die theologische.

10) Falls eine Facultät bei der Versammlung ganz fehlte, oder nur zwei Mitglieder derselben, den Decan mit eingerechnet, zugegen wären, so können sich diese nach Belieben einer anderen Facultät anschliessen. Beträfe jedoch die Berathung etwas ihrer Facultät Nachtheiliges, so steht es ihnen frei, öffentlich einzusprechen und den Rector zu ersuchen, dass die Berathung des Artikels nicht weiter verfolgt werde, bis sich nicht in der Sitzung eine hinreichende Anzahl Individuen einfänden, welche die Facultät repräsentiren können.

*) Später erhielt den zweiten Rang der Universitäts-Kanzler, den dritten der Superintendent der Hochschule; jener als Repräsentant des Papstes, dieser des Monarchen.

11) Finden Beratungen der Universität nach Facultäten Statt, so hat sich der Rector der Facultät, zu welcher er gehört, anzuschliessen; geschehen aber selbe nach Nationen, so stimmt er mit seiner Nation. Übrigens hat er in ein und dem anderen Falle stets nur ein Votum. Eben so haben auch Decane und Procuratoren jeder nur eine Stimme.

12) Wenn der Rector zu Gericht sitzt, so hat er die Meinungen der Procuratoren einzuholen und sich ihres Gutachtens zu bedienen; übrigens wird zum Rathstische, ausser den Decanen und jenen, die etwa rechtshalber noch dazu berufen sind, Niemand zugelassen.

13) Bei Vollstreckung eines Rathschlusses der Universität haben von jeder Facultät einige Deputirte gegenwärtig zu seyn, und die theologische Facultät aus ihrer Mitte einen Referenten, der den Vortrag macht, zu bestellen. Dieser ist, im Falle der Ermangelung eines tauglichen Individuums, aus der Rechtsfacultät zu ersetzen, und so fort aus der medicinischen oder artistischen. Fände sich aber auch aus diesen noch kein geeignetes Subject, so wäre das Referat von Seite des Rectors an einen der vier Decane zu übertragen, der es, bei Strafe der Ausschliessung aus der Universitäts-Versammlung oder der Suspension vom Decanate für die ganze Dauer desselben, nicht ablehnen darf.

14) Promotions-Decrete, Empfehlungsschreiben, kurz Universitäts-Erlässe aller Art dürfen nicht eher versiegelt werden, bis sie der Rector, der für gewöhnlich ein Professor der juridischen Facultät seyn soll, gelesen, fehlerfrei befunden, und sein Siegel beigedruckt hat.

15) Um endlich auch den äusseren Anstand zu bewahren, und weil dieser gleichsam der Spiegel des inneren Menschen ist, und der Ausdruck besonderer Macht, so wie das Anzeichen dieser oder jener Tugendhandlung; so soll jede Facultät sich darüber verständigen, in welcher Kleidung ihre Amtshandlungen zu verrichten seyen, und sich ein anständiges Costume zu diesem Zwecke wählen.

Anhang. Über die Pflichten, Rechte und Gebühren des Pedellen.

Bereits mit einem Universitäts-Erlasse vom 8. August 1366 wurden diese bestimmt (Schlikenrieder l. c. p. 79—81) und bei Kundmachung der Statuten bekräftiget.

Die Pflichten des Pedellen.

1) Der Universitäts-Pedell hat gleich bei seinem Dienstantritte dem Rector zu schwören, dass er seine Obliegenheiten treu erfüllen wolle. Denselben Schwur hat er jedem neugewählten Rector zu erneuern.

2) Er muss bei allen Determinationen der Baccalauren, bei allen

Freierklärungen der Licentiaten, bei jedem Amtsantritte der *Magistrorum Artium* gegenwärtig seyn.

3) Eben so hat er sich bei allen Versammlungen der Universität, bei Messen, Exequien, Offertorien, Processionen, bei allen Disputationen, öffentlichen Universitäts-Gerichten und deren Entscheidungen pünktlich einzufinden, und so oft der Rector in öffentlichen Angelegenheiten der Universität Gänge macht, selben zu begleiten, allein auch ausserdem sich täglich ein bis zwei Mal dem Rector vorzustellen, um dessen etwaige Aufträge entgegen zu nehmen.

4) Er hat den Beginn der Vorlesungen und die Disputationen der Magister in den Schulen, falls er hiezu aufgefordert werden sollte, öffentlich zu verkünden.

5) Er hat nur auf des Rectors alleiniges Geheiss Universitäts-Mitglieder vorzufordern oder zu berufen. Wer immer sich aber auf des Pedellen ämtliche Vorforderung nicht einstellt, wird als Verächter der Universität nach Gutachten des Universitäts-Rathes bestraft, es wäre denn, dass er sich über sein Nichterscheinen hinlänglich rechtfertigen könnte.

Die Rechte und Gebühren des Pedellen.

1) Wer immer von den Doctoren, Magistern oder Scholaren irgend Jemanden vor den Rector zu fordern beabsichtigt, muss sich desshalb an den Pedell wenden, und diesem oder dessen Bothen zwei Wiener Denar vorhinein entrichten.

2) Niemand wird immatrikulirt, bevor er an den Pedell einen Groschen abgetragen hat.

3) Jeder zum Grade eines Baccalaureus zu promovirende Artist hat dem Pedelle bei seiner Determination 32 Wiener Denare zu bezahlen. Bei der Ertheilung des Licentiats-Grades in derselben Facultät erhält der Pedell 60 Wiener Denare, und bei Conferirung der Magister- oder Doctorswürde jedes Mal einen Goldgulden.

4) Jeder neuerwählte Rector händigt dem Pedelle gleich am Tage der Wahl ebenfalls einen Goldgulden ein.

5) Jeder determinirende Doctor, Magister, oder jeder mit erstbenannten Würden an einer anderen Hochschule Gezierte, der dem Universitäts-Gremium einverleibt zu seyn wünscht, zahlt dem Pedelle 24 Wiener Denare.

6) Auch wird bei keiner Execution, betreffend das fünfjährige Privilegium, Folge geleistet, bis der Pedell 24 Wiener Denare erhalten hat.

7) Bei jeder Exequie der Universität bezieht der Pedell gleichfalls von Seite des Veranstalters des Trauergottesdienstes 24 Denare.

8) Nur wirklich arme Universitäts-Glieder sind von Entrichtung erstbenannter Taxen enthoben.

B. Statuten der medicinischen Facultät *).

Da die Medicin, wie Abesalt Avicenna und Isidor sagen, eine Kunst ist, deren edles Streben dahin abzielt, Krankheiten zu verhüten, und die Gesundheit, wo selbe Schaden erlitt, wieder herzustellen, und da der Mensch die Gesundheit, als das höchste aller irdischen Güter, von jeher am meisten benöthigte, und deshalb flehentlich zum Himmel bat; so hat der Herr der Gnaden und des Heils sich seiner Noth erbarmt, und die Heilkunde, die erlauchte Himmelstochter, in dieses Thal der Leiden herabgesendet, damit sie bei der sündhaften Schwäche der menschlichen Natur, allenthalben, wo es seine Gerechtigkeit erlaubt, Trost und Hülfe spenden möge.

Die Medicin wird von älteren und neueren Lehrern auch eine Wissenschaft genannt, und das mit vollem Rechte; denn sowohl der theoretische, als der praktische Theil derselben sind mit Ergründung der Ursachen der Dinge beschäftigt, und alles, was die sieben freien Künste einzeln lehren, findet sich in ihr vereint. — Doch die Heilkunde ist noch mehr, sie ist einer der vornehmsten Zweige menschlichen Wissens, da ohne ihr thätiges Einschreiten und kräftiges Mitwirken das allgemeine Wohl der Menschheit schlechterdings weder gesichert, noch gefördert werden kann. Und wem in der That leuchtete diess nicht schon bei einer selbst nur flüchtigen Durchforschung aller Stände der menschlichen Gesellschaft sonnenklar in die Augen? Muss nicht alle menschliche Macht ihre Gesetze und Weisungen achten und anerkennen, denselben huldigen und gehorchen, wenn ihr sonst eigenes Glück und Gedeihen am Herzen liegt? Ist nicht das Leben der Grossen dieser Erde eben so, wie das Heil der Völker, ihrem Schutze von Gott anvertraut? Durch den wirksamen Beistand derselben wachet zu unserem Heile die höchste apostolische Macht; durch ihre klugen Massregeln gewinnt das römische und jedes andere Reich an Kraft und Dauer; durch sie werden uns die Hirten der heiligen Kirche erhalten, und was kann wohl für die gesammte Kirche gedeihlicher seyn, als wenn ihre Vorstände gesund sind, ihrem frommen Berufe gehörig obliegen können, und nicht häufig gewechselt werden müssen? Herzöge, Grafen, Barone, Ritter, Waffenträger, ja das ganze Volk sind ohne den Genuss der Gesundheit, den ihnen heilkundige Grundsätze sichern, kraftlos, sich und andern zur Last, und durchaus unfähig, das allgemeine

*) *Chronologia diplomatica celeberrimae et antiquissimae Universitatis Vindobonensis ab anno 1385—1399, quam in Xenium offert Jacobus Zeist, Pedellus juratus. Viennae. Typis J. Th. Trattner, 1755. IV. p. 70 et sq. Item John (Joh. Dion.), Lexicon der k. k. Medicinal-Gesetze, VI. Theil, Prag, bei Joh. Calve, 1798. VI. Theil S. 618 u. f*

Beste zu wahren und zu schützen. Ja selbst der einzelne Mensch erfreut sich fortan, und schon im Mutterleibe, des wohlthätigen Schirmes der erhabenen Kunst, und nur durch Festhaltung an ihre Vorschriften wird er befähiget, jenes Ziel froh und freudig zu erreichen, welches die Natur seiner irdischen Vergänglichkeit vorgezeichnet.

Damit nun durch den mächtigen Einfluss der unserer Pflege anheim gestellten hehren Wissenschaft der menschlichen Noth nach Thunlichkeit immer mehr und mehr und wirksamer gesteuert werden möge, haben wir Hermann Lurz *) aus Nürnberg, der Heilkunde Doctor, d. Z. Decan der medicinischen Facultät in Wien, dann Johann Gallizi aus Breslau, und Conrad von Schiverstat (aus Darmstadt), derselben Facultät Doctoren und der freien Künste Magistri, nach erlangter allerhöchster Genehmigung, eine, unseres Erachtens vernünftige Ordnung und schickliche Statuten, ohne welche weder das ärztliche Lehramt geziemend verwaltet, noch die Heilkunst zweckmässig erlernt und zum Wohle der Menschheit geübt werden kann, für unsere Facultät entworfen, berathen, angenommen, und verordnen einhellig, doch mit dem Vorbehalt, dass wir in Erwägung der Unvollkommenheit menschlicher Satzungen (welche nach Zeit und Umständen, die vernünftiger Weise nicht vorausgesehen werden können, Änderungen erheischen) hinzusetzen, weglassen, mässigen, auslegen, auch in gewissen Fällen dispensiren dürfen, folgende Punkte.

a) Über die Art, Ordnung und Zeit der Principien, Disputationen und Lectionen, so wie über die Vacanzen und die Pflichten der Baccalaureen und Scholaren. (Zeisl l. c. p. 75. —

John a. a. O. S. 620.)

1) Wenn zwischen den Magistern*), Licentiaten und Baccalaureen der medicinischen Facultät über die Art, Ordnung und Stunden ihrer Principien, Disputationen und Lectionen Missshelligkeiten entstehen, so haben sie sich diesenfalls jederzeit an ihre Facultät zu wenden, und deren Anordnungen genau zu befolgen.

2) Ogleich für die ordentlichen Vacanzen bei der medicinischen Facultät jährlich die Zeitfrist vom Mariengeburts-Vorabende bis zum Festtage des heiligen Lucas (Arzt und Evangelisten) inclusive (d. i. vom 8. September bis 18. October) anberaumt ist, so können dennoch jene Dozenten, die während dieser Zeit lesen wollen, es unbehindert thun.

*) Wird in den lateinischen Texten auch Lurcz, Lürz geschrieben.

**) Es können hier nur die *Doctores regentes* oder Professores unter dem Namen Magister verstanden seyn.

3) Die Scholaren und Baccalaureen, denen es zukommt, die Collegien fleissig zu besuchen, sollen die Bücher, über welche zur Zeit gelesen wird, mit sich zur Schule nehmen, und dieselben, so lange die Vorlesung währet, aufgeschlagen vor sich liegen haben.

4) Jedes Zischen, jedes Gemurmel, kurz jedes ungebührliche Geräusch während der Vorlesungen, Disputationen oder sonstigen Schulübungen ist ernstlich untersagt.

5) Alle Baccalaureen und Scholaren ohne Ausnahme müssen bei den Disputationen eines jeden Magisters gegenwärtig seyn, es wäre denn, dass sie durch triftige Gründe hiervon abgehalten würden; in welchem Falle sie sich jedoch stets beim Magister, der die Disputation hält, oder beim Decanē der Facultät über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben. — Ein Gleiches gilt in Bezug auf andere feierliche Handlungen, denen sie von Anfang bis zu Ende beizuwohnen verpflichtet sind.

b) Über die Promotion zum Grade des Baccalaureats in der Medicin. (Zeisl l. c. p. 76. John 621.)

1) Wer immer die Würde eines Baccalaureus der Medicin zu erlangen wünscht, muss das zwei und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht haben.

2) Ist der Candidat *Magister Artium*, so muss er wenigstens durch zwei Jahre, — ist er nur *Baccalaureus Artium*, durch zwei und ein halb, — ist er aber bloss Scholar, durch drei volle Jahre die medicinischen Collegien ununterbrochen besucht, und die Vorlesungen über des *Joannicus Ars commentata* ganz, dann jene über den ersten oder vierten Canon des *Avicenna*, und über ein Buch von der Praktik, etwa das neunte Buch von *Rhazes*, von *Almansor* oder ein anderes, von einem Doctor, von Doctoren, oder von Anderen, die an der Hochschule öffentlich lehren, gehört haben.

3) Auch muss er von zwei Doctoren in Gegenwart aller Doctoren, Baccalaureen und Scholaren, die zugegen seyn wollen, geprüft worden seyn (*debet respondisse*).

4) Hierauf wird derselbe durch den Decan der ganzen Facultät vorgestellt, und ist er von sämmtlichen anwesenden Doctoren sowohl rücksichtlich seiner gründlichen Kenntnisse, als auch seiner untadelhaften Sitten und sonstigen guten Eigenschaften des Baccalaureats-Grades würdig befunden worden, so wird er zur *Determination* *) zugelassen. Sollten jedoch gegen seine Zulassung ein oder einige *Doctores praesentes* wohlbegründeten Einspruch thun, worüber die

*) Ein öffentlicher feierlicher Act, ähnlich der Disputation unserer Doctoren, welcher aber unmittelbar der Promotion voranging.

übrigen versammelten Doctoren allein zu entscheiden haben, so wäre er abzuweisen.

5) Nachdem auf solche Weise der Candidat von der Facultät admittirt worden, hat er längstens binnen drei Monaten zu determiniren. Unterlässt er diess, so behauptet derjenige oder diejenigen, der oder die zwar mit oder nach ihm zugelassen wurden, jedoch früher determinirt haben, den Vorrang vor ihm, sowohl bei öffentlichen Disputationen als bei allen andern Schulacten.

6) Die Determination und die darauffolgende Promotion geht folgendermassen vor sich: Der Aspirant setzt sich auf die Bank der Scholaren, und löset ein Problem (er determinirt); hierauf beruft ihn sein Doctor (Promotor, den er frei wählen darf) zur Kanzel der Baccalaureen, und bevor der Candidat dessen Frage beantwortet, legt ihm der Pedell die Eidesformel vor, und erhält hiefür einen halben Gulden; nunmehr beantwortet der zu Promovirende die Frage, und hat er sodann einen Gulden der Facultät erlegt und geschworen, dass er deren, sowohl dermalige als noch künftighin zu erlassende Statuten treu und gewissenhaft beobachten, und so lange er in seinem gegenwärtigen Grade verbleibt, die Heilkunst innerhalb der Mauern Wiens nur mit Vorwissen und unter der Leitung seines (des ihn Promovirenden) oder eines andern Doctors der Wiener Facultät ausüben wolle, so ertheilt ihm sein Doctor die Würde eines Baccalaureus, und hält zu seiner Anempfehlung eine Anrede.

7) Der neu promovirte Baccalaureus gibt nun seinem Promotor zur eigenen und der Facultät Ehre ein Geschenk (Clenodium) im Werthe eines Guldens, und beobachtet noch andere bei solchen Anlässen übliche Feierlichkeiten.

c) Über die Promotion der Baccalaureen zum Licentiats-Grade (Zeisl l. c. p. 78. John a. a. O. S. 623.)

1) Ein die Würde des Licentiats nachsuchender Baccalaureus der Medicin muss, wenn er *Magister Artium* ist, die Heilkunde durch volle fünf Jahre studiert haben, nämlich zwei Jahre vor seinem Baccalaureate und drei Jahre nach Erlangung desselben, oder umgekehrt, — ist er aber nicht *Magister Artium*, so kann er erst nach sechsjährigem Studium der Medicin den Licentiats-Grad erhalten; er muss nämlich hier im Falle 3 — 4 Jahre vor und 2 — 3 Jahre nach dem Baccalaureat der Heilkunde obliegen. — Ein Baccalaureats-Grad in Artibus gleicht übrigens einer Ehrenstufe in der Medicin.

2) Auch muss der *Candidat pro Licentiatu* ununterbrochen zwei, sich selbst gewählte, *Doctores regentes* (Professores), in Ermanglung desselben aber zwei andere Docenten der Medicin gehört, und wenigstens ein Mal im Jahre, einem derselben respondirt haben, d. i. von ihm geprüft worden seyn.

3) Er muss ferner, wenigstens ein Jahr lang, mit einem Doctor der Facultät Kranke besucht, und sich somit practische Kenntnisse in der Heilkunst erworben haben.

4) Sodann hat er allen Doctoren, die ihn hören (prüfen) wollen, im Beiseyn aller Doctoren, Licentiaten, Baccalaureen und Scholaren der Medicin, die gegenwärtig zu seyn wünschen, zu respondiren; doch bleibt es ihm freigestellt, welchem Doctor er zuerst, welchem er nachher antworten will.

5) Hierauf wird er durch den Decan der ganzen Facultät vorgestellt, und wenn er von allen anwesenden Doctoren einhellig oder unter den bei Zulassung zur Baccalaureats-Determination erwähnten Modalitäten, sowohl hinsichtlich seines Wissens als seiner Sitten und anderer Erfordernisse, zur feierlichen Licentiaten-Prüfung geeignet erkannt worden, so kann er sich zu dieser einfinden.

6) Der zum feierlichen Acte Zugelassene muss sich aber demselben binnen einem halben Jahre unterziehen. Thut er es nicht, so erlangt nach verstrichener gesetzlicher Zeit ein anderer Licentiat vor ihm den Vorzug, auf ganz ähnliche Weise, wie oben bei den Baccalaureen angegeben wurde.

7) Die feierliche Prüfung, welche die Gradertheilung zur Folge hat, findet auf folgende Weise Statt:

Nach vorläufiger Zustimmung aller bei der Zulassungs-Erklärung zum Licentiate anwesenden Doctoren wird der Licentianus dem Kanzler der Universität oder dessen Stellvertreter durch den Decan der Facultät aufgeführt. Der Kanzler bestimmt nun Tag und Stunde, wo die Gegenstände, über welche der Candidat zu prüfen sey, von den Doctoren besprochen werden sollen. Es wird geprüft über einen Aphorismus des Hippokrates mit seinem Commentar, und über ein oder den andern Canon aus der *Techna Galeni*. — Zu dieser Besprechung müssen sich auf Geheiss oder Einladung des Decans alle *Doctores Medicinæ* einfinden, bei Strafe, dass sie im Falle nicht sattsam gerechtfertigten Ausbleibens das Recht zu prüfen oder zu disputiren (was, wie aus dem Obigen schon erhellt, Taxen eintrug) verlieren (*sub poena non contradicendi*). Einer dieser Doctoren weist nun nach Anordnung des Kanzlers einen Aphorismus aus dem Hippokrates an, der andere einen oder den andern Canon aus der *Techna Galeni*, nachdem sich zuvor beide eidlich verpflichtet haben, dass sie hiebei ohne List und Trug zu Werke gehen wollen.

Über erstbedachte Punete muss nun der Aspirant, nachdem er vorläufig einen Gulden für Bäckereien und Wein bei der Prüfung entrichtet hat, am nämlichen Tage um die Abendzeit, je nachdem es dem Kanzler beliebt, durch alle Doctoren der medicinischen Facultät der Hochschule geprüft werden.

Ist er nun in seiner Wissenschaft hinreichend bewandert und des

Licentiats-Grades entweder von allen oder dem grössten Theile der anwesenden Doctoren würdig erklärt worden, und hat er auch, nach Entrichtung von ein und einem halben Gulden an jeden der Doctoren für ihre Mühe und zum Ersatz der für ihn gemachten Collecte *), öffentlich geschworen, dass er dem Kanzler der Universität die gebührende Hochachtung zollen; dem Rector der Hochschule und dem Decan seiner Facultät in erlaubten und ehrbaren Dingen Gehorsam leisten; den Doctoren der Medicin die schuldige Ehre erweisen; diesen Grad an keiner andern Universität nochmal empfangen; die Statuten der Facultät genau beobachten; endlich Frieden und Einigkeit unter den vier Facultäten und Nationen, wie auch unter den geistlichen und weltlichen Personen so viel diess an ihm liegt, befördern wolle (Zeisl l. c. p. 91. John a. O. S. 632.), so wird ihm der Licentiats-Grad ertheilt.

d) Über die Promotion der Licentiaten zu Doctoren der Medicin (Zeisl l. c. p. 79. Item John a. a. O. S. 625 u. f.)

1) Jeder, der die Doctorswürde aus der Medicin erlangen will, muss aus ordentlicher Ehe erzeugt oder legitimirt worden seyn.

2) Er soll am Leibe durch keinen Mangel verschändet, von reinen Sitten und untadelhaftem Lebenswandel seyn.

3) Der Aspirant muss sein sechs und zwanzigstes Jahr zurückgelegt, strenge genommen, wohl das acht und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht haben.

4) Sein Aussehen sey männlich; auch stehe seiner Beförderung kein canonicisches Hinderniss im Wege.

5) Bei all dem liegt es jedoch, selbst wenn gegen sein Wissen nichts zu erinnern wäre, in der Willkür der Facultät, ob sie ihn zur höchsten akademischen Würde zulassen wolle oder nicht, und es sollen immer die Vorzüge seiner Person wohl erwogen werden, bevor hierin entschieden wird.

6) Übrigens steht es dem zum Doctorgrade Zugelassenen, der nach drei Monaten unter sonst gleichen Verfügungen, wie die Baccalauren und Licentiaten dem Acte der Promotion (*Receptio insignium*) sich zu unterziehen hat, frei, unter welchem Doctor der Medicin er das Doctorat erhalten will, nur muss sein Promotor der Wiener Universität einverleibt seyn.

7) Sonst muss noch der Doctorand vor seiner Promotion wenigstens einen *Doctor Medicinæ* kleiden, und hierzu vierzehn Ellen Tuch von guter Qualität herbeischaffen; will er mehrere kleiden, so mag er dabei nach seinem Belieben, jedoch auf eine anständige Weise, verfahren.

*) Selbe wurde von den Medicinern gewöhnlich nicht angenommen.

8) Er hat ferner an seinem Doctorfeste jedem Doctor seiner Facultät ein Birett und ein Paar gewirkte Handschuhe, jedem Licentiaten und Baccalaureus aber ein paar gemeiner Handschuhe, wobei jedoch der Anstand und die Ehre der Facultät zu berücksichtigen sind, anzuschaffen.

9) Bevor er promovirt wird, erlegt er der Facultät zwei Gulden, die er dem Decane einhändiget; auch dem Pedell gibt er zwei Gulden, oder ein anständiges Kleid.

10) Die Art und Weise der Ertheilung des Doctorgrades ist folgende (Zeisl l. c. p. 82. John a. a. O. S. 627.):

Der Doctor, welcher den Licentiaten zum Doctorate zu promoviren hat, muss letzteren mit allen Doctoren seiner Facultät, die er aufbringen kann, wie auch mit den Licentiaten, Baccalaureen und Scholaren anderer Facultäten, die dazu besonders geladen werden und ihm die Ehre erweisen wollen, zur St. Stephanskirche, oder zu einem andern feierlichen Orte in festlichem Zuge begleiten; allda nimmt der Doctorand auf der Bank, die vor der Kanzel bereit ist, seinen Platz und determinirt eine Frage aus der Medicin. Diess geschehen, ruft ihn der vorsitzende Doctor zur Magistral-Kanzel herbei, und der Pedell liest ihm die Eidesformel seiner Facultät vor, die er sodann beschwört, und wobei er noch eidlich verspricht, dass er an der medicinischen Facultät ein Jahr lang lesen wolle, wofern ihm nicht die Facultät desshalb eine Dispens ertheilen würde. Hierauf hält der Präses eine Rede zur Anempfehlung des Candidaten, und ertheilt demselben die Insignien der höchsten medicinischen Würde; sodann hält der Doctor eine Anrede zur Anempfehlung der medicinischen Wissenschaft, und am Ende derselben fängt er an, ein Capitel aus Avicenna, oder einen Canon aus der *Techna Galeni*, oder endlich einen der Aphorismen des Hippokrates, oder sonst ein bewährtes Werk über Medicin, je nach Einrathen seines Doctors (Promotors) zu erklären, und wirft hernach eine auf den Stoff der Lection passende Frage (Quästion) auf, erörtert die Gründe für und wider, worauf dann ein dazu erbethener Doctor der Medicin, jedoch ohne Replik, antworten muss. Endlich macht der Präses die Danksagung und führt den neuen Doctor mit dem ganzen Gefolge und Anderen, die ihm diese Ehre anthun wollen, in feierlichem Zuge nach dem Hause, wo der neue Doctor nach Universitäts-Sitte seine Collegen nach Massgabe seines Vermögens mit einem Gastmahle zu beehren pflegt.

e) Einige besondere Verfügungen, die akademischen Grade betreffend. (Zeisl l. c. p. 79. John a. a. O. S. 624.)

1) Wenn an der Wiener Universität schon so lange ist gelesen worden, als zur Erlangung des Baccalaureats- oder Licentiats-Grades

erfordert wird, soll Niemanden mehr hinsichtlich der Hörezeit Dispens ertheilt werden, wofern nicht eine wichtige Ursache obwaltet, die eine solche Ausnahme hinlänglich rechtfertigen kann.

2) Sind die Sitten und der Lebenswandel eines Candidaten tadelnswerth, so soll auch der beste Fortgang in den Wissenschaften nicht erklecklich seyn, um ihn zu einem Grade zuzulassen.

3) Wenn Fürsten oder andere Standespersonen Fürsprache einlegen, um einem Candidaten, der es nicht verdient, einen Grad zu erwirken, so soll man sich stets auf die Statuten und den Eid beziehen, unter welchem man die Beobachtung ersterer angelobet hat.

4) Wer immer die Facultäts-Verordnungen übertritt, oder sich sonst ungehorsam oder trotzig und halbstarrig gegen die Doctoren betrügt, oder öffentlich Unzucht treibt, soll nicht eher promovirt werden, bis er sich nach Ermessen der Facultät vollkommen gebessert hat.

7) Wie die Baccalaureen der Medicin fremder Universitäten bei hiesiger Facultät aufzunehmen seyen. (Zeisl l. c. p. 83. John a. a. O. S. 628.)

1) Wenn ein *Baccalaureus Medicinae* einer fremden Universität bei der Wiener med. Facultät aufgenommen werden will, so muss er unter einem Doctor, den die Facultät eigens dazu bestellt, eine feierliche Responion auf eine medicinische Quæstion in Gegenwart aller Doctoren, die dabei erscheinen wollen, besonders aber im Beiseyn aller Doctoren und Scholaren der Medicin, halten.

2) Sodann hat er den Decan der Facultät zu versuchen, dass er die Doctoren zu seiner Aufnahme in eine Facultäts-Versammlung zusammenberufen wolle, vor welcher Versammlung er seine Bitte um die Aufnahme vorbringen und durch glaubwürdige Zeugen, Eid, oder ein Diplom der Facultät jener Hochschule, an welcher er das Baccalaureat erlangte, seinen Grad erweisen muss. Willigen alle Doctoren in seine Aufnahme ein, hat er ferner der Facultät einen Gulden und dem Pedelle einen halben Gulden erlegt, und geschworen, dass er sowohl die bestehenden, als die noch in der Folgezeit zu erlassenden Statuten achten; der Facultät in erlaubten und ehrbaren Sachen gehorchen; den Doctoren derselben die gebührende Ehre und Hochachtung erweisen wolle: so nimmt ihn der Decan im Namen der Facultät in die Reihe deren Baccalaureen auf. Sollten jedoch ein oder mehrere Doctoren gegen dessen Aufnahme gegründete Einwendungen machen, so darf dieselbe nicht Statt finden.

3) Der Neuaufgenommene nimmt unter den Baccalaureen der Facultät den letzten Platz ein, und sind einer oder mehrere vorhanden, der oder die früher aufgenommen worden sind, so geht er oder gehen sie, falls sie innerhalb drei Monaten determinirt haben, dem

gedachten fremden Baccalaureus am Range vor, im widrigen Falle aber nicht.

g) Wie fremde Doctoren in die Wiener Facultät aufzunehmen seyn. (Zeisl l. c. p. 85. John a. a. O. S. 629.)

1) Wenn ein Doctor von einer auswärtigen Universität bei hiesiger Facultät aufgenommen werden will, so muss er eine feierliche Repetition über einen Canon aus dem Avicenna, über einen Aphorismus von Hippokrates, oder über einen Canon aus der *Techna Galeni* halten, und eine Quästion mit Gründen für und wider selbe vortragen, auf welche ein *Baccalaureus Medicinæ* zu antworten hat.

2) Nachdem sich hierauf die Facultät versammelt, muss der Aspirant seine Doctorswürde durch angesehene und glaubwürdige Zeugen oder mittelst eines Eides, oder durch das Diplom von der Facultät jener Universität, an welcher er promovirte, erweisen; worauf es ihm gestattet ist, die Facultät um Aufnahme unter ihre Mitglieder zu bitten. Findet nun gegen seine Aufnahme keine gegründete Einwendung von Seite der anwesenden Doctoren Statt, hat er überdiess zwei Gulden der Facultät und einen dem Pedelle entrichtet, und geschworen, dass er die Statuten beobachtet, der Facultät treu seyn, den Doctoren Hochachtung bezeugen, und wofern er bei keiner auswärtigen Facultät gelesen hätte, an hiesiger Universität ein Jahr lang, wenn aber ersteres der Fall war, noch ein halbes Jahr lesen wolle (wovon ihn jedoch die Facultät dispensiren kann); so erhält er unter den Facultäts-Doctoren den letzten Platz.

3) Sind von der Facultät ein oder mehrere Licentiate vorhanden, der oder die binnen drei Monaten von der Zeit der Zulassung zum Doctorate an die Magistral-Insignien erhalten hätten, so steht der fremde, hier aufgenommene Doctor auch ihnen am Range nach, sonst aber nicht.

Auf eine ähnliche Weise, wie die Baccalaureen und Doctoren, mussten auch die Licentiaten (von denen diessfällig nichts weiter in den Statuten erwähnt wird), wenn sie von einer andern Universität herkamen und in die medicinische Facultät aufgenommen werden wollten, ihren anderswo erhaltenen Licentiatgrad erhärten.

Die bisher erwähnten Vorschriften in Bezug auf Zulassung wurden, nach ausdrücklicher Weisung der Statuten, so strenge beobachtet, dass, wenn jemand bei der Wiener Universität anders, als auf obbeschriebene Art zu einem Grade der Medicin gelangte, oder, falls er anderswo promovirt hatte, er anders, als auf die angegebene Art, hier aufgenommen wurde, der ganze Act seiner hiesigen Graderthei-

lung oder Aufnahme ungültig war, und er weder als Mitglied der Wiener medicinischen Facultät betrachtet, noch viel weniger zu den öffentlichen Handlungen derselben zugelassen werden durfte.

h) Über die Wahl und die Pflichten des Decans
(Zeisl l. c. p. 90. John a. a. O. S.)

1) Der Decan der medicinischen Facultät wird jedesmal (wie bereits oben angedeutet wurde) an demselben Tage, wo der Rector gewählt.

2) Damit die Decanats-Würde nicht stets bei einem Individuum verbleibe, und hiedurch andern Abbruch geschehe, soll der Decan von den Doctoren der medicinischen Facultät jederzeit durch Stimmenmehrheit (*pluralitas vocum*) gewählt werden, und sein Amt nicht über ein halbes Jahr behalten, ausgenommen, er würde nach Ablauf dieser Zeit von neuem gewählt.

3) Der Decan muss wenigstens *Doctor medicinae* seyn; wäre jedoch an Doctoren Mangel, so mag das Decanamt auch ein Licentiat bekleiden.

4) Ist der Decan ein Doctor, so hat er unter den Doctoren der medicinischen Facultät bei den Universitäts- und Facultäts-Sitzungen, so wie bei allen andern Universitäts- und Facultäts-Feierlichkeiten, den ersten Rang.

5) Ihm steht es zu, die Doctoren der Medicin in Fällen, welche die Facultät oder deren einzelne Glieder betreffen, zusammen zu berufen, und diese müssen, bei Strafe von Verlust ihres Rechtes zu prüfen und zu disputiren (*sub poena non contradicendi*), seiner Einladung pünctliche Folge leisten, können auch im Falle ihres Nichterscheinens, wenn sie sich hierüber nicht durch triftige Gründe zu rechtfertigen im Stande wären, mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch das Quantum eines halben Guldens nicht überschreiten darf.

6) Zum Facultäts-Rathe darf der Decan weder einen Licentiaten, noch einen Baccalaureus, noch sonst jemand, der nicht Doctor ist, zulassen; es wäre denn, dass Mangel an Doctoren einträte, oder dass die Facultät aus besondern Gründen sonst ein Individuum zu ihrer Rathssitzung einzuladen für gut fände. — Dasselbe gilt jedoch selbst von jedem neu promovirten Doctor der Medicin, so wie von jedem Doctor einer fremden Universität, der hier aufgenommen wurde, bevor ein und der andere in die Hände des Decans im Namen der Facultät geschworen, dass sie zur Ehre Gottes und der Facultät berathschlagen, und die berathenden Mitglieder in gehässigen oder präjudiciellen Fällen keineswegs verrathen, auch die Geheimnisse der Facultät treu bewahren wollen. Ein Gleiches trifft die Licentiaten, Baccalaureen, Scholaren oder andere, die der Rathversammlung der Facultät bisweilen beigezogen werden dürften.

Schliesslich wird noch verordnet:

1) Dass die Statuten der medicinischen Facultät jährlich ein Mal, und zwar den nächsten Festtag nach Verlesung der Universitäts-Statuten, in den Schulen der Mediciner vom Decane oder seinem Substituten öffentlich verlesen, und dazu alle Doctoren, Licentiaten, Baccalaureen und Scholaren, unter Androhung einer Geldstrafe, die der Decan aufzulegen hat, berufen werden sollen.

2) Dass die Übertreter der Statuten und Facultäts-Verordnungen, wenn sie diess aus Verachtung thun, oder sonst auf erfolgte Mahnung sich nicht bessern, für meineidig und der Facultät Ungnade verfallen erklärt, wohl auch nach Gutdünken derselben selbst mit andern Strafen belegt werden sollen.

3) Dass, wenn in der Theologie, oder in den geistlichen oder weltlichen Rechten die Doctorswürde ertheilt wird, der medicinische Pedell *) den Candidaten die Ehre anthun solle, ihnen den Stab voranzutragen (*Virga praecedere*), auch während ihrer Doctors-Feier zugegen zu seyn und sie zu bedienen; wofern er nicht etwa auf des Decans Befehl in Facultäts-Geschäften begriffen oder sonst verhindert wäre.

Diese sämmtlichen sowohl die Universität im Ganzen, als die medicinische Facultät insbesondere betreffenden Statuten wurden nebst jenen der andern drei Facultäten revidirt, corrigirt, confirmirt, und den 1. April 1389 von nachstehenden Deputirten der Hochschule unterfertigt:

Magister Gerhard Vischbeck, Domherr zu Wien und Osenburg, d. Z. Rector der Universität;

Heinrich v. Hessen { *Magistri Theologiae* ;

Heinrich v. Oyta {
Heinrich v. Odendorp, Doctor { der Rechte;

Johann Reutter, Licentiat {
Johann Gallizi { Doctoren der Medicin u.

Conr. v. Schiverstat, aus Darmstadt { *Magistri in Artibus* ;

Peter (Pfarrer zu Pillichdorf) { *Magistri in Artibus und Theologiae Baccalaurei*.

Lambert (von Geldern) {
Den 4. April desselben Jahres erhielten diese Statuten die Genehmigung des Herzogs Albert III. **)

Wengleich schon durch Herzog Alberts Freiheitsbrief vom Jahre 1384 den Angelegenheiten der Hochschule aller mögliche Vor-

*) Es scheint demnach, dass jede Facultät ihren eigenen Pedell hatte, und der Pedell der Artisten-Facultät zugleich Universitäts-Pedell war.

**) Das Placet des Papstes Urban VI. erfolgte erst im J. 1395.

schub geleistet wurde, und von dieser Epoche an der öffentliche Unterricht sonder Zweifel eines besseren Fortganges sich zu erfreuen hatte, auch die Verwaltung der Hochschule einen weit geregelteren Gang nahm, als ehedem, — wie denn auf ersteres aus dem Umstande zu schliessen ist, dass bereits im J. 1385, dem Wunsche des Herzogs gemäss, Baccalaurei der freien Künste nach vorläufiger Prüfung zu Licentiaten *in Artibus* befördert wurden; letzteres aber aus der nunmehr regelmässigen Wahl der Rectoren*), und wahrscheinlich**) auch der Decane und Procuratoren hervorgehen mag: so lernen wir aus den Acten dieser Zeiten doch nur wenige Doctores der Medicin kennen, worunter nebst den bereits genannten (Lurz, Gallizi, Schiverstat und Hermann v. Treysa) bloss Heinrich Woldonis aus Mailand (*Consp. hist. Univ. Vienn.* T. I., p. 60.), dann

*) Die Rectoren der Hochschule vom J. 1385 — 1395 waren:

- 1385 Johann, Pfarrer zu Mergen (Meygen) und Domherr zu Passau und Wien, — und Heinrich v. Odendorp, Licent. der Rechte.
- 1386 Graf v. Hochenberg II. (das zweite Mal), — und Colmann Kolb III.
- 1387 Hermann Lurz, aus Nürnberg, Med. Dr., *Theologiae Baccalaureus* und Rector der Pfarre zu Hohlfeld in der Bamberger Diöcese, — und Friedrich v. Görs (Gars), Baccal. der Rechte.
- 1388 Peter, Pfarrer zu Pillichdorf, Baccal. und Domherr zu Wien, — und Gerhard Vischbeck II.
- 1389 Johann Gallizi, aus Breslau, Med. Dr., — und Lambert v. Geldern, *Mag. Artium*.
- 1390 Gisler Doberkow, Licent. des canonischen Rechtes, — und Hermann Lurz II.
- 1391 Stephan v. Enzendorf (Entzersdorff), *Bacc. Theol.*, — und Johann v. Ruspach, *Bacc. Theologiae* und Domherr zu Wien.
- 1392 Marquard v. Randegk, Dr. der Decrete (weltl. Rechte) und *Lector Ordin. decretatum.* Domherr zu Eichstädt, Wien und Augsburg, — und Hermann v. Treysa, Med. Dr. und Domherr in Wien.
- 1393 Andreas v. Langenstein, genannt v. Hessen, Domherr in Wien, — und Heinrich v. Langenstein, auch v. Hessen genannt, erster Prof. der Theologie in Wien.
- 1394 Leonhard Schauer, Dr. der Decrete, — und Joh. Galizi (d. Z. Leibarzt) II.
- 1395 Wolfhard Mayr, *Licent. Artium*, Pfarrer in Tirol, Domherr in Wien, — und Colmann Kolb IV., Pfarrer zu Probsdorf und Domherr in Wien.

**) Wir sagen wahrscheinlich, weil die Decani und Procuratoren jener Epoche, mit Ausnahme von dreien, in den Acten nicht verzeichnet sind, obgleich aus mehreren Daten doch wieder zu schliessen ist, dass deren Wahl Statt gefunden habe.

Conrad und Nicolaus v. Utzimo *). Es scheint demnach, dass der eigentliche medicinische Unterricht erst nach Veröffentlichung der Statuten im J. 1389, daher nicht eher als 24 Jahre nach Gründung der Hochschule, begonnen habe. Diese Ansicht wird noch mehr dadurch erhärtet, dass wir vor dem J. 1395 weder von Ertheilung eines Baccalaureats-, noch eines Licentiats- oder Doctorgrades der Medicin etwas in den Acten vorfinden.

Verschiedene Umstände konnten in jener Periode der Kindheit unserer Hochschule auf ihre Angelegenheiten störend und mitunter hemmend eingewirkt haben. Wir rechnen hieher, nebst dem Streite der beiden Herzoge Albert und Leopold über die Theilung ihrer Länder, welcher bis zum J. 1379 währte: 1) die Schwierigkeit der Organisation eines so complicirten Institutes, wie das einer Universität schon an und für sich ist; 2) die Neuheit der Einrichtung in Deutschland; 3) die beim ersten Zusammentreten so vieler und so verschiedenartiger Mitglieder zur Förderung eines gemeinschaftlichen Zweckes unvermeidlichen Reibungen **). Solche fanden wirklich

*) Joan. Jac. Freundt de Weyenberg, *Sylog. illustrium in re medica vivorum, qui in Archilycaeo Vienn. tum Universitatis, tum Facult. gubernacula tenuere. Viennae 1724, p. 11.*

**) Wir wollen hier nur ein Paar aus den Acten der damals zahlreichsten *Facultas Artium* entlehnte diessfällige Beispiele anführen, welche über den Stand der ganzen Universität in jenen Zeiten einiges Licht verbreiten können. — Wie bereits oben erwähnt wurde, äusserte der auf das Gedeihen der Hochschule unablässig bedachte Herzog Albert im Jahre 1385 den Wunsch, dass denn einmal eine Gradertheilung an der Universität Statt finden möge, und es erhielt deshalb der damalige Rector Johann, Pfarrer von Mergen, den Auftrag, die *Magistros Artium* durch ihren Decan Stephan, Pfarrer zu Mosbach, versammeln und anfordern zu lassen, dass sie wohlverdienten Baccalaureen aus ihrer Mitte nach vorläufiger strenger Prüfung den Licentiatsgrad ertheilen möchten. Die *Facultas Artium* war nicht abgeneigt, dem Wunsche des Herzogs zu willfahren; da jedoch schon lange zwischen ihr und dem damaligen Kanzler der Universität, Probst zu St. Stephan, Georg v. Liechtenstein, wegen des Rechtes die Magister, welche die Licentianden prüfen sollten, zu wählen, eine Spannung obwaltete, so erklärte die erwähnte *Facultas* in Gegenwart des öffentlichen Notars, dass sie zwar für diessmal aus Hochachtung für den Herzog dem Kanzler nachgeben und diesen gewähren lassen wolle, allein für die Zukunft die freie Ausübung ihrer durch die päpstliche Bulle gesicherten Privilegien und Rechte sich vorbehalte. Mittlerweilen besprachen sich Johann v. Ruspach und Johann v. Bremis, Domherren zu Wien, mit dem Decane der Artisten-Facultät Stephan (v. Enzersdorf) über die Art und Weise, wie diese Angelegenheit geschlichtet und der Streit mit dem Kanzler auf gütlichem Wege beigelegt werden könne. Es gesellte sich ihnen auch der

Statt mit dem Kanzler der Universität, Probst Georg v. Liechtenstein (in den Jahren 1385 und 1386), und mit dem Rector Colmann

berühmte damalige Prof. der Theologie, Heinrich v. Hessen, zur desto sicherern Erreichung des beabsichtigten Zweckes bei. Man kam überein, dass der Kanzler den nächstfolgenden Dinstag zur Prüfung anberaumen und einen Prüfungs-Abgeordneten (Tentatorem) bestimmen solle, der sodann die Geprüften (Tentatos) persönlich der *Fac. Artium* vorzustellen habe, damit diese sie approbire und dem Kanzler anempfehle. Den darauf folgenden 8. Mai wurden die Examinatoren ernannt, welche bestimmte, von ihnen bei der Prüfung zu beobachtende Statuten im Beiseyn des Decans beschworen, und dann die Baccalaureos pro *Licentiatu* prüften, worauf letzteren den 31. Mai d. J. in Gegenwart Heinrichs v. Hessen, als Stellvertreter des Kanzlers, der Licentiat-Grad ertheilt wurde, und somit die erste Gradertheilung an der Wiener Hochschule vor sich ging. — Doch derselbe Streit erneuerte sich im nächsten Jahre (1386) wieder, als abermals *Baccalaurei Artium* licenzirt werden sollten, er wurde aber durch Einschreiten des Bischofs von Freisingen, Berthold Wechinger, ehemaligen Zögling der Hochschule und *Mag. Artium*, im Beiseyn Heinrichs v. Hessen, schnell beendet, und beschlossen, dass künftighin die *Facultas Artium* ihre Baccalaureos zusammenberufen, und jene, welche das Licentiat nachsuchen, auffordern solle, sich öffentlich zu melden, hierauf soll sich der Decan mit einigen Magistern der Facultät zum Kanzler begeben, und diesen ersuchen, die Prüfung der ihm zu gleicher Zeit vorgestellten Baccalaureen anordnen zu wollen. Der Kanzler solle dann aus den vier Nationen eben so viele *Magistros examinatores* wählen, welche, nachdem sie geschworen, dass sie bei der Prüfung der Candidaten treu und ehrlich zu Werke gehen wollen, diese in Gegenwart des Facultäts-Decans zu prüfen hätten.

Ein anderer noch weit ernstlicherer Streit erhob sich im Jahre 1387 zwischen der *Facultas Artium* und dem damaligen Rector Colmann Kolb wegen eines Scholaren der *Facultas Artium*, den der Rector durch bewaffnete Laien aus der Burse der Facultät wegnehmen und in den Carcer werfen liess, trotz der wiederholten Bitte des Decans und der Magister nicht frei lassen wollte, und selbst dann, als man ihn hierauf ersuchte, die Universität zu versammeln, um diese Angelegenheit zu schlichten, der Facultät kein Gehör lieh. Die Folge solchen Benehmens war, dass der Decan der Artisten, Mag. Ludolph, sich im Namen seiner Facultät an die übrigen drei Decane und an die vier Procuratoren der Nationen wandte, und bei ihnen die Zusammenberufung des Universitätsrathes gegen des Rectors Einwilligung durchsetzte. In dieser Versammlung wollte nun der obenerwähnte Decan der Artisten nachstehende Klagepunkte gegen den Rector vorbringen: 1) dass er Laien beauftragt habe, einen Studierenden der Artisten-Facultät mit bewaffneter Hand aus der Facultäts-Burse wegzunehmen; 2) dass er sich bei Gericht, ganz den Statuten zuwider, des Rathes fremder Individuen bediene, und die Decane und Procuratoren übergehe; 3) dass er obbedachten Schü-

Kolb (1387), woran freilich die *Facultas Artium* den grössten Antheil hatte, wobei jedoch auch die übrigen Facultäten nicht ganz müssige Zuschauer blieben. Übrigens selbst nachdem man diesen Reibungen durch kluge Massregeln, die mehrere verdiente Universitäts-Glieder entworfen hatten, zu steuern gesucht, und auch für den Fall möglicher Erneuerung derselben vorgedacht hatte, konnte dennoch der zum heilsamen Betriebe der Wissenschaften so sehr ersehnte Friede an unserer Hochschule nicht bleibend errungen werden, und selbst die Einführung der Statuten im April 1389, welche nun zum erwünschten Gedeihen der Universität am meisten beitragen sollte, wurde leider nur zu bald Anlass zu neuen, für jeden damaligen Verehrer der Wissenschaften höchst betrübenden Auftritten; da sich einige nicht unangesehene *Magistri Artium* so weit vergassen, den weisen Verfügungen der auf das Wohl der Hochschule so klug berechneten Statuten mit frecher Stirne Trotz zu bieten, und selbst der, zwar Jedermann, doch vor Allen den Gelehrten so sehr zierenden Moral Hohn zu sprechen*). Aber auch diessmal gelang es einigen um unsere Uni-

Ier gleichfalls ohne Vorwissen der ersbenannten Universitäts-Beamten habe verhaften lassen; 4) dass er dessen Freilassung selbst dann verweigert habe, als die Facultät für ihn Bürgschaft zu leisten versprach; 5) dass er den Scholaren ungerechter Weise und aus blossem Eigensinn eingekerkert hätte, da dieser wegen Schulden von einem Gulden zu ihm (dem Rector) beschieden, keineswegs aus bösem Willen, sondern bloss darum nicht erschienen sey, weil er durch Krankseyn abgehalten wurde, — und dass somit der Rector auf eine mannigfaltige Weise die Privilegien der Hochschule, die zu achten er doch eidgemäss verpflichtet sey, aus strafbarem Eigensinn verletzt habe. — Der ernste Schritt des Artisten-Decanes verfehlte seine Wirkung nicht, der Studierende wurde vom Rector alsobald und noch bevor sich der Universitätsrath versammeln konnte, in Freiheit gesetzt. Der Friede war somit hergestellt, indess wurde doch Gottfried de Wila, der auf des Rectors Geheiss die oberwähnte Burse mit den bewaffneten Laien betreten hatte, für die Dauer eines halben Jahres von allen Facultäts-Acten suspendirt. — Dieselbe, wie man sieht, in jenen Zeiten den Ton angehende *Facultas Artium* verfügte im J. 1388 unter ihrem Decane Georg Sternberg, dass hinfüro sowohl Magistern als Baccalareen erlaubt seyn soll, die Bursen oder Studentenhäuser zu regieren, doch mit der Bedingung, dass die Baccalarei vorläufig die Erlaubniss der Facultät nachsuchen sollten. — Die nämliche Massregel scheinen auch die übrigen Facultäten adoptirt zu haben. — Auch die Juristen-Facultät fing an, sich in dem J. 1388 zu erheben, und erhielt durch die Gunst des Herzogs Albert ein grosses Gebäude zum Geschenk, welches nachhero das Juristen-Haus genannt wurde.

*) Der Fall war folgender: Es wurde ein gewisser Magister Wilhelm, genannt Anglicus, beschuldigt, dass er: 1) ungeach-

versität hochverdienten Männern, den ärgerlichen Streit, wenn auch nur für kurze Zeit, zu beschwichtigen.

tet wiederholter Ermahnungen und selbst Ahndungen eidvergessen fortahre, Geheimnisse, die im Facultäts-Rathe verhandelt wurden, zu veroffenbaren; 2) dass er ohne Vorwissen der Facultät Schülern den Mangel der vorgeschriebenen Lehrbücher nachgesehen; 3) dass er, ohne den vorgeschriebenen Eid geleistet zu haben, Schüler *pro Baccalaureatu* geprüft habe; 4) endlich, dass er in einer Rathssitzung mit verborgenen Waffen erschienen sey. Da diess alles hinreichend erwiesen war, so wurde über Mag. Wilhelm die Strafe der Ausschliessung verhängt, falls er der Facultät für die so schwere Verletzung ihrer Statuten nicht Genugthuung leistete. Diess versprach Wilhelm in Gegenwart des öffentlichen Notars, und es traten nebst dem zwei Magistri, Conrad v. Schiverstat, Med. Dr., und Colmann Kolb als Gewährsmänner für ihn auf, und verstanden sich sogar, für den Fall, dass Wilhelm seine Versprechungen nicht erfüllen sollte, zur eigenen Ausschliessung aus der Facultät und zu einer Geldstrafe von 100 Pfund W. D., deren eine Hälfte der Universität, die andere der Facultäts-Casse zufallen sollte. Magister Wilhelm wurde hierauf in die Facultät wieder aufgenommen, doch weder er noch seine Gewährsmänner dachten weiter an Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen, und Colmann Kolb entblödete sich sogar nicht, öffentlich zu behaupten, Wilhelm sey ungerechter Weise verurtheilt worden. Als diess zur Kenntniss der Facultät gelangt war, schloss sie alsobald sowohl Wilhelm als Kolb aus ihren Versammlungen aus, und liess Conrad v. Schiverstat auffordern, die obbedachte Geldsumme abzutragen. Während diess alles in der Sitzung (16. Mai 1389) verhandelt wurde, erschienen in derselben die Professoren der Theologie, Heinrich v. Hessen und Heinrich v. Oyta, nebst Heinrich v. Odendorp, beider Rechte Doctor, und baten die *Facultas Artium* inständig, dieselbe möge Wilhelm und Colmann Kolb die gegen sie verhängten Strafen, wenn auch nicht ganz, doch zum Theile erlassen. Da in diese Bitte auch der Bischof von Freisingen mit einstimmete, so beauftragte die Facultät drei ihrer Magister, namentlich Johann de Bremis, Heinrich v. Treysa und Nicolaus Hohenhartzkirchen, die Angelegenheit mit obbedachten drei Doctoren abzuschliessen. Die Verhandlungen zogen sich bis zur Mitte des Jahres 1390 hinaus; um diese Zeit endlich kam Heinrich v. Hessen in die Versammlung der Artisten-Facultät, und bat, die Facultät möge Colmann Kolb rücksichtlich seiner um die Universität als mehrmaliger Rector erworbenen Verdienste wieder aufnehmen, zumal er durch so lange Ausschliessung aus ihren Rathversammlungen hinreichend bestraft sey; zur Unterstützung seiner Bitte theilte er des Bischofs von Freisingen gleichlautenden Wunsch mit. Die Facultät stimmte unter der Bedingniss ein, dass Kolb ihr öffentliche Abbitte in Pleno der Facultät leisten solle; da jedoch Colmann Kolb sich hierzu nicht verstehen wollte, so blieb die Sache unerledigt, und er selbst fortan excludirt.

Den 13. Juni desselben Jahres 1389 unter dem Rectorate des Doctors der Medicin Johann Gallizi wurde in öffentlicher Versammlung der Hochschule die Ordnung festgesetzt, in welcher bei der nächst abzuhaltenden Frohnleichnams-Procession, welcher nach Herzog Alberts Wunsch auch die Universität in feierlichem Zuge beiwohnen sollte, die Mitglieder derselben einander zu folgen hätten. Sie war folgende: die ersten nach der Fahne gingen die *Baccalaurei Artium* mit ihren Schülern, diesen folgten auf dieselbe Weise die *Baccalaurei Medicinae*, dann die *Baccalaurei Juris* und jene der Theologie. Unmittelbar nach allen Baccalareen und Scholaren kamen die *Magistri Artium* mit ihren Licentiaten, dann auf gleiche Weise die *Doctores Medicinae*, hierauf die *Doctores Juris*, endlich die der Theologie. An letztere hatte sich unmittelbar der niedere und hohe Adel angeschlossen.

Wenn wir Eder (Eder Georg), *Catalogus Rectorum Univ. Vienn.*), Sorbait (Sorbait Paul), *Catalogus Rectorum etc., illustrum virorum Archigymnasii Viennensis. Viennae 1670. 4.*), Zeisl (Zeisl, l. c. p. 3.) Glauben beimessen wollen, so ist anzunehmen, dass die ersterwähnte Ordnungsbestimmung Anlass zur Festsetzung des Ranges der benannten Universitäts-Glieder gewesen sey. Diese Ranges-Festsetzung wird auch von allen drei erstgenannten Schriftstellern unserer Universität mit dem altherkömmlichen Namen *Rotulus* bezeichnet.

Zeisl gibt uns folgende Rangbestimmung der Universitäts-Glieder jener Zeiten an, welche durch eigene Deputirte der Facultäten entworfen und vom Universitätsrathe angenommen worden seyn soll: Obenan steht der jeweilige Rector; diesem folgt in erster Rangordnung der Decan der theologischen Facultät mit seinen *Magistris regentibus* und *non regentibus* und *Licentiatis*, — in zweiter Ordnung der Decan der Rechtsfacultät, — und in der dritten jener der Medicin: beide mit ihren *Doctoribus regentibus* und *non regentibus* und *Licentiatis*. In der vierten Rangordnung steht der Decan der Artisten-Facultät mit seinen *Magistris regentibus*; diesen schliessen sich in derselben Categorie an: die *Baccalaurei Theologiae, Juris canonici et Decretorum*, so wie jene der Medicin, wenn sie sämtlich *Magistri Artium* sind, jedoch so, dass sie eine Stelle einnehmen, die ihnen gebühren würde, wenn sie *Magistri Artium regentes* wären. In der fünften Rangordnung befinden sich die *Baccalaurei Theologiae*, die nicht *Magistri Artium* sind, oder wenn sie es auch wären, der Wiener *Fac. Artium* noch nicht einverleibt wurden; ferner die *Baccalaurei Juris Canonici* und *Decretorum*, und die *Baccalaurei Medicinae*, beide unter ganz ähnlichen Verhältnissen, wie die vorgenannten *Baccalaurei Theologiae*; endlich die *Magistri Artium non regentes* und ihre *Licentiatii*, doch so, dass diese Artisten mit den Bac-

calaureen der drei höheren Facultäten, welche mit ihnen gleichen Rang haben, abwechseln, dergestalt, dass erst ein *Baccalaureus Theologiae non Magister*, dann ein *Magister Artium non regens* gesetzt wird; diesem wieder ein *Baccalaureus Theologiae* und dann wieder ein *Mag. Artium* folgt, und sofort mit den Baccalaureen der Rechte und der Medicin. Sollte jedoch die Zahl der *Magistorum non regentium* der Artisten jene der Baccalaureen und Magister der anderen Facultäten überwiegen, so sind die überzähligen nach ihren speciellen Verdiensten und nach den Statuten ihrer betreffenden Facultäten zu reihen. Die sechste Rangordnung ist die der Baccalaureen *in Artibus*, mit welchen besonders verdiente, ausgezeichnete Schüler der Theologie und der Rechte abwechseln, je nach Gutdünken der die Rangeintheilung beaufsichtigenden Mitglieder. In die siebente und letzte Rangordnung endlich gehören die Schüler der einzelnen Facultäten, und zwar sowohl nach dem Range ihrer Facultät als auch nach ihren besonderen Verdiensten, gleichfalls nach Ermessen derjenigen, die mit der Classirung beauftragt sind.

Übrigens finden hinsichtlich des Adels Ausnahmen Statt. Söhne von Herzogen und Grafen schliessen sich den Magistern der Theologie an, die von minder hohem Adel den Doctoren der Rechte, die von gemeinem Adel den Doctoren der Medicin.

Die einzelnen Doctoren, Magistri, Licentiaten und Baccalaurei der Facultäten werden im Rotulus, je nach ihrem akademischen Alter an der Wiener Hochschule eingereiht. Ein Gleiches gilt von den immatriculirten Schülern.

Die Procuratoren betreffend, wird verfügt, dass, wenn einer derselben mit dem ihm nach obiger Reihung zukommenden Range nicht zufrieden wäre, es ihm frei stehe, sich den Baccalaureen jener Facultät anzuschliessen, welcher er angehört.

Im nämlichen Jahre 1389, und zwar in derselben Sitzung, wurde auch beschlossen, ein Verzeichniss auserwählter Männer der Hochschule (nach Reichenau (*Consp. hist. Univ. Vienn. T. I. p. 52*), gleichfalls Rotulus*) genannt) an die römische Curie abzusenden,

*) Da nun die Schriftsteller hinsichtlich der Bedeutung des Wortes Rotulus nicht übereinstimmen, so dürfte es hier nicht am unrechten Orte seyn, desshalb in der Geschichte der alten Universitäten nachzuforschen, um endlich das Wahre an der Sache auszumitteln.

Bulaeus erzählt uns in seiner *Historia Universit. T. IV* den Ursprung dessen, was man in den ersten Zeiten des Universitäts-Wesens Rotulus nannte, folgendermassen: Bereits Papst Alexander III. forderte Petern, Cardinal von St. Chrysogon auf, ihm ein Verzeichniss gelehrter Männer der Pariser Hochschule (Rotulus genannt) einzusenden. Doch kam die Sitte, derlei Verzeichnisse an die römische Curie zu übermitteln,

um der Universität vom neu erwählten Papste Bonifaz IX., Nachfolger des eben abgelebten Urban VI., weitere Begünstigungen und Privilegien zu erwirken, und besonders den Genuss der geistlichen Präbenden für die Lehrer und Schüler der Hochschule zu erlangen. Doch erst im Jahre 1390 kam der erste Rotulus zu Stande, und ging dann auch wirklich nach Rom ab, nachdem vorläufig viel darüber gestritten wurde, ob der oder die Überbringer des Rotulus (Nuncius oder Nuncii) im Namen und auf Kosten der ganzen Universität abgeschickt werden und die Sache aller vier Facultäten zugleich vertreten sollen, oder ob jede Facultät für sich und auf eigene Kosten einen

erst zur Zeit des Papstes Johann XXII. (J. 1316 — 1332) in Aufnahme; denn obwohl schon frühere Päpste gewohnt waren, Männer von angepriesener Gelehrsamkeit von Zeit zu Zeit zu befördern und zu belohnen, so geschah diess doch nur ausnahmsweise, auch nicht zu einer festgesetzten Zeit und auf eine genau vorher bestimmte Weise, da die Ertheilung der mittelst des Rotulus zu erlangenden Beneficien nicht vom Papste allein abhing. Bonifaz VIII. versuchte es zwar, sich dieses Rechtes zu bemächtigen, doch sein Versuch misslang. Was nun aber Bonifaz nicht erringen konnte, das gelang Johann XXII., und seit der Regierung dieses Papstes gewann die Sitte, jenes Verzeichniss abzufassen und dem Papste einzusenden, dauerhaften Bestand. Anfangs wurde solche Sitte nur beim Regierungsantritte eines jeden Papstes beobachtet, später aber der Rotulus alle zwei Jahre und endlich alle Jahre eingeschickt, und die Einsammlung der nöthigen Gelder jedesmal im December begonnen und in der Regel gegen Ende des darauffolgenden März beendet. — Bei Abfassung des Rotulus wurde folgendermassen verfahren: Zuerst wählten die einzelnen Nationen und Facultäten aus ihren Reihen je zwei sogenannte *Ordinatores Rotulorum*, bisweilen auch deren drei und vier, welche bei ihrer Ernennung schwören mussten, dass sie das abzusendende Verzeichniss der Magister gewissenhaft abfassen und keinen Minderwürdigen dem Würdigeren voransetzen wollen. Sodann reiheten sie die Magister in dem Rotulus nach deren akademischem Alter (*Antiquitas*), nach ihrer Dienstleistung (*Regentia*) und nach ihrer Gegenwart (*Praesentia*). Jene, die *gradu antiquiores, actu regentes und praesentes* waren, erhielten unter sonst gleichen Verhältnissen vor den übrigen den Vorzug. Den sofort abgefassten Rotulus musste jeder Ordinator seiner Nation oder Facultät zur Prüfung und Bestätigung vorlegen, und die genau geprüften und gutgeheissenen Rotuli wurden endlich mit den betreffenden Facultäts- oder National-Siegeln verschlossen, durch eigens dazu beauftragte Geschäftsträger (Nuncios) der einzelnen Rotulorum, mit Beistimmung der Universität an einem bestimmten Tage nach Rom abgeschickt. Diese zu Paris bereits lange vorher bestandene Sitte ging auch auf die Wiener Hochschule über. — Da nun in den älteren Acten der Universität nichts vorkommt, was für Eder's, Sorbait's und Zeisl's Ansicht in Bezug auf das Wort Rotulus spräche, so plichte ich Reichenau's Ansicht bei.

Abgeordneten zu bestellen habe, der sodann gemeinschaftlich mit seinen Collegem zum Besten der Universität und insbesondere seiner Facultät wirken solle. Die juridische und die medicinische Facultätsprachen sich für die erstere Ansicht aus, doch die theologische und artistische für letztere, und so konnte es bei gleich getheilten Meinungen lange zu keinem Entschlusse kommen. Endlich vereinigten sich beide Parteien darüber, dass sie die Ausgleichung des streitigen Punctes an den Bischof von Freisingen übertrugen. Dieser fasste nach Anhörung der beiderseitigen Gründe folgenden Beschluss: 1) dass die Facultäten, welche einen Nuncium oder Nuncios nach Rom senden wollten und könnten, diess nach ihrem Belieben thun mögen; 2) dass aber diese Nuncii als der Gesamt-Universität angehörig betrachtet, und ihre Pflichten von der ganzen Universität bestimmt, auch ihr in diesem Sinne der Eid vor ihrer Abreise abgenommen werden solle; 3) dass im Falle ein oder die andere Facultät einen eigenen Nuncius nicht absenden wollte oder könnte, es ihr unbenommen bleibe, sich einer andern, die Nuncios abfertigt, anzuschliessen, an welche Facultät sie aber dann die von ihren Mitgliedern zum Zwecke der Mission erhobenen Gelder abzuliefern habe; 4) dass jede Facultät den Kostenaufwand ihrer Sendung aus eigenen Mitteln bestreiten solle.

Nach einhelliger Annahme dieser Puncte wurden die Rotulatores aus den vier Nationen gewählt, und jeder derselben angewiesen, das erforderliche Geld von den Mitgliedern seiner Nation einzusammeln, und die Namen der Geber aufzuzeichnen.

Der Eid, den die *Rotulatores* schwören mussten, war folgender: 1) dass sie das benöthigte Geld von den Magistern, Baccalareen und Scholaren ohne List und Trug fleissig einsammeln, und einzig zum Nutzen ihrer Facultät und zum Behufe des Rotulus aufbewahren, — 2) den Stellvertreter eines Baccalareus oder Scholaren bei der Rotulirung nur in seiner Gegenwart einzeichnen, und von anwesenden Mitgliedern zwei, von abwesenden drei Gulden einfordern, die von der Entrichtung der Gebühr in Folge Facultäts-Beschlusses Enthobenen aber auf keine Weise belästigen, — 3) das eingesammelte Geld stets zur Verfügung der Facultät bereit halten, und ohne deren Erlaubniss weder auf eigenen Nutzen verzinsen, noch anderen vorschliessen, — 4) zur Rechnungslegung von der Facultät aufgefordert, jederzeit binnen drei Tagen hiezu bereit seyn, und über alle ihre Einnahmen und Ausgaben genaue und gewissenhafte Auskunft geben werden.

Auch die *Nuncii* mussten vor ihrer Abreise, welche bereits im Monate Februar 1390 erfolgte, schwören, dass sie: 1) das ihnen anvertraute Geld nur zum Zwecke ihrer Sendung verwenden, und obgleich sie den Vortheil ihrer Facultät zunächst im Auge behalten,

doch auch das gemeinsame Interesse aller Facultäten nie ausser Acht lassen, — 2) im Verhinderungsfalle des einen durch Krankheit oder sonstigen Zufall, der andere dessen Geschäfte übernehmen und darüber der betreffenden Facultät Rede stehen, bei all dem aber nicht mehr als einen Diener halten, — 3) längstens einen Monat nach ihrer Rückkunft jeder Nuncius Rechnung legen und seinen Überschuss an die Casse der Facultät abtragen, — 4) wenn nach gemeinschaftlicher Übereinkunft einer die Geschäfte der übrigen übernehmen, und so allein die ganze Universität in Rom vertreten sollte, die Rückkehrenden jeder für sich Rechenschaft erstatten, — 5) diess auch jeder derselben, der nach beendigtem Rotulus-Geschäfte in eigener oder fremder Angelegenheit im Rom zurückbliebe, nicht verabsäumen, — endlich 6) keiner seine Reise ohne Noth, etwa bloss zu eigenem Vortheile verlängern, noch für seine Kleidung aus den Rotulus-Geldern mehr als 32 Gulden verwenden wolle.

Während die Universität nach abgegangenem Rotulus sich bereits freudigen Hoffnungen in Bezug auf den Erfolg ihrer Sendung hingab, kehrten schon im Monate Juni desselben Jahres zwei ihrer Nuncien (Magister Gerhard, Domherr zu Wien, und Mag. Lambert von der *Fac. Artium*) nach Wien zurück, und ihre nicht befriedigenden Berichte waren Anlass zu einer neu eingeleiteten Geldsammlung zu gleichem Zwecke.

Doch auch noch anderweitige unangenehme Ereignisse trübten in diesem Jahre den so sehr erwünschten Frieden unserer Hochschule, und am 12. October d. J. hatte der damalige Rector Hermann Lurz in öffentlicher Sitzung der Universität über von Seite des Stadtrichters und mehrerer Bürger Wiens gegen Studierende verübte Gewaltthätigkeiten zu klagen*), in Folge dessen der Universitätsrath sich veranlasst sah, den Rector nebst einigen angesehenen Mitgliedern zu beauftragen, ihre Beschwerden sowohl dem Bischofe von Freisingen, als dem Herzoge Albert selbst ehrerbietigst vorzutragen, und um Abhülfe und künftige Sicherstellung ihrer Mitglieder zu bitten. Ihr Ansuchen fand beider Orten gnädiges Gehör, und wurde vom gewünschten Erfolge gekrönt.

Neue Streitigkeiten brachen wieder im J. 1391 zwischen dem Wiener Capitel und der Artisten-Facultät aus, weil der die Kanzler-

*) Es wurden mit Vorwissen des Stadtrichters von mehreren Bürgern die Thüren einer Studenten-Burse erbrochen, und aus selber mehrere Studierende weggenommen, mit Ketten belastet und in den Stadtkerker geworfen, anbei ein Schüler, der seinen Collegen zu Hülfe eilen wollte und am Eise niederfiel, unter den Augen des Stadtrichters mit mehreren Dolchstichen ermordet, die Reclamationen des Rectors aber gar nicht beachtet.

stelle an der Universität vertretende Domherr bei der Wahl der Examinatoren *pro Licentiatu* die sächsische Nation übergangen und hiedurch schwer beleidigt hatte *)! doch wurde durch Einschreiten Heinrichs v. Hessen der Friede hergestellt. Der Streit erneuerte sich im Jahre 1392, als der neue Kanzler, Probst Anton, bei ähnlichem Anlasse, wie das Jahr vorher, zwar alle vier Nationen beachtete, doch einen *Magister non regens* zum Examinator ernannte; was nach Ansicht der Artisten-Facultät dem Sinne von Papst Urbans VI. Bulle gänzlich entgegen war. Dieser neue Streit, der sich bis in das Jahr 1393 hinauszog, wurde endlich dadurch zu Ende gebracht, dass man im Universitätsrathe beschloss, die beiden streitigen Parteien mögen, da jede derselben den Sinn der päpstlichen Bulle für sich deutete, ihre Nuncios nach Rom senden, um daselbst Erläuterungen über den Punct des Anstosses einzuholen; was aber einstweilen beide unterliessen **).

*) Es waren *Baccalaurei Artium* zu Licentiaten zu promoviren, und weil damals die Probststelle zu St. Stephan erledigt war, hatte das Capitel gemäss der Bulle Urban VI. zum Vertreter des Probstes in der Kanzler-Würde der Universität seinen Dechant gewählt. Nachdem dieser die Baccalaureen gesehen hatte, ernannte er zwar in Einklang mit dem zwei Jahre früher eingegangenen Verträge, die vier Examinatoren, doch nahm er, mit Übergewicht der sächsischen Nation, zwei Examinatoren aus der österreichischen. Hieraus entspann sich ein lebhafter Streit. Die Artisten-Facultät entsandte ihre angesehensten Mitglieder, um den Dechant und das Capitel zu anderen Gesinnungen zu vermögen, doch ohne Erfolg. Es wurden hierauf selbst Drohungen nicht gespart, und die *Facultas Artium* erklärte, sie wolle bei solchem Stande der Dinge hinführo gar keine Baccalaureen mehr zur Prüfung *pro Licentiatu* zulassen, doch auch diese Drohung war vergebens. Endlich willigte die Facultät, auf Einrathen Heinrichs v. Hessen, und auch weil die sächsische Nation der Zeit wirklich keinen *Magister Artium regens* hatte, in das Examen der Licentiaten für diessmal ein, doch mit dem Vorbehalte ihrer Rechte, einer feierlichen, diessfälligen Erklärung in Gegenwart des öffentlichen Notars und mit der Bedingniss, dass sich der künftige Probst zu einer mit der Facultät gemeinschaftlich zu verabredenden neuen Wahlart der Examinatoren verstehen möge.

***) Im Jahre 1392 (6. Febr.) missfiel der Artisten-Facultät die Wahl eines *Magister Artium non regens*, und sie wollte deshalb die Examinatoren zum üblichen Eide nicht zulassen. Da aber der Probst bei seiner Wahl verharrte, so kam die Angelegenheit vor den Rector Marquard v. Randegk, Domherr zu Eichstädt, und indem die *Facultas Artium* auch die Magister und Doctoren der Theologie um ihren Beistand anging, suchte sie ihre Angelegenheit zu einer gemeinsamen Sache auch der andern Facultäten zu erheben. Der Streit wäre noch heftiger geworden, hätte nicht Heinrich v. Hessen durch vieles Bitten endlich die *Facultas Artium* dahin vermocht, dass sie für diessmal, aus besonderer

Den 12. Juni d. J. wurde in der Universitäts-Versammlung ein Statut Albert III. verlesen, dem zu Folge es Magistern und Scholaren der Universität verboten wurde, irgend einen österreichischen Unterthan aus was immer für einem Grunde ausserhalb Landes vor Gericht zu belangen, wenn hiezu nicht vorläufig die Erlaubniss von Seite der Universität eingeholt worden wäre. Es sollte der Rector jeden an die Hochschule aufzunehmenden Magister oder Scholar hierzu eidlich verpflichten. Der Universitätsrath beschloss jedoch, diese Verordnung des Herzogs vor der Hand nicht zu veröffentlichen, und suchte also gleich in einer ehrenbietigen Gegenvorstellung dem Herzoge anschaulich zu machen, dass solch eine Verfügung der Würde der Universität widerstrebe, und derselben dem Auslande gegenüber zum Nachtheile gereichen könne: wesshalb denn auch das Statut zurückgenommen wurde.

Und so sehen wir denn unsere Hochschule in edlem Selbstgeföhle ihrer Wichtigkeit für Staat und Menschheit, einerseits auf fleissigen Betrieb der Wissenschaften, Handhabung einer strengen Ordnung und die Pflege guter Sitten in ihrem ganzen Wirkungskreise eifrigst bedacht, andererseits aber auch auf ihre, durch die Satzung der allerhöchsten geistlichen und weltlichen Macht geheiligten Rechte wachsam und eifersüchtig, in ihren mannigfaltigen Kämpfen, mit dem Stadtrathe, mit dem Rector und mit den Kanzlern *), endlich aber

Achtung für den Probst, seinen Anordnungen, doch mit Verwahrung ihrer Rechte, im Beiseyn des öffentlichen Notars, nachgab. Der Streit verlängerte sich aber bis in das Jahr 1393, weil in diesem Jahre der Kanzler zwar nur *Magistros regentes* zu Examinatoren zu ernennen versprach, jedoch bloss aus Gefälligkeit gegen die Facultät und nicht in Gemässheit der von ihr vorgebrachten Verpflichtung. Nachdem die Sache wieder vor den Rector gekommen war, und weder Erinnerung an die alte Sitte, noch Berufung auf früheren Vorgang an unserer Hochschule von Seite der Kanzler, etwas vermöchten, wirkte die oben erwähnte Verfügung des Universitätsrathes; denn als dem Kanzler der Antrag zur Absendung eines Nuncius nach Rom gemacht wurde, erwiederte er kurz, dass ihm der Sinn der Bulle Urbans VI. klar sey, und er es daher unnöthig finde, desshalb in Rom anzufragen. Doch entfernte er sich alsobald aus der Stadt und blieb lange abwesend, worauf der Streit entschlumerte, und die Artisten-Facultät um so weniger Anlass fand, sich nach Rom zu wenden, als ihr die übrigen Facultäten für den Fall etwaiger Erneuerung des Streites ihren Beistand zusagten.

*) Kanzler der Hochschule innerhalb des Zeitraumes von Albert's Regierung waren:

vom J. 1365 — 1376 Joh. Meyrhoff, nachmals Bischof von Gurk;

» » 1376 — 1381 Berthold v. Wechingen, nachmals Bischof von Freisingen;

auch ihrer Würde, selbst im Angesichte ihres hochverehrten Wohlthäters, nicht vergessen.

Bei so kluger und so gemessener Haltung konnte auch trotz den Hindernissen, mit welchen sie als eine erst neu heranstrebende Anstalt noch von allen Seiten umgeben war, an ihrem sicheren Fortgange und fröhlichen Hinangereichen zu einem dauerhaften ehrenvollen Standpuncte in der gesitteten Welt nicht mehr gezweifelt werden, was denn auch die nachfolgenden Jahrhunderte sattsam bewährten.

Und in der That, schon in jener kurzen Epoche ihres Bestandes hatte unsere Hochschule mehrere durch Wissenschaft und Tugend ausgezeichnete Männer in ihren Reihen gezählt, wie wir sie bereits aus dem Vorausgeschickten zur Genüge kennen lernten, und denen wir noch Johann de Venetiis, einen berühmten Rechtsgelehrten und ordentlichen Professor der Rechte an unserer Universität beifügen wollen. Unter den ersten Zöglingen der Hochschule hat uns die Geschichte jener Zeiten insbesondere nachstehende Namen aufbewahrt: Albert Fürst von Anhalt; Graf von Ascanien; Gebhard Graf v. Mansfeld, später Thesaurar und Domherr zu Magdeburg; Wilhelm Graf v. Montfort; Paul v. Polhaim, nachmals Domherr zu Passau; Johann Graf v. Ziegenhain, später Domherr zu Mainz und Trier; Joh. Dominik v. Scharffenberg, nachm. Domherr zu Passau; Günther v. Ryffenberg, später Domh. zu Mainz und Speyer; Hartmann Graf v. Kyburg; Nicolaus v. Warner, später Suffragan zu Passau u. a. m.

So sah aber auch der unserer Hochschule so väterlich wohlgewogene Herzog Albert noch in der letzten Zeit seiner dreissigjährigen, durch edle Thaten ausgezeichneten, segensreichen Herrschaft, die Saaten prachtvoll keimen, die er mit so vieler Liebe und Hingebung und mit so überaus freigebiger Hand zum dereinstigen Glücke seines treuen Volkes gesäet hatte.

Noch wollte er im letzten Jahre seines Lebens einen Beweis seiner Huld der Hochschule dadurch geben, dass er ihrem Rector die Auszeichnung ertheilte, im Rathe der Regierung sitzen zu dürfen.*)

Der gütige Fürst starb den 29. August 1395 zu Laxenburg, allgemein beweint, nachdem er noch wenige Stunden vor seinem Hinscheiden seinem einzigen Sohne, nachmals Albert IV., nachdrücklichst anempfohlen, die von ihm und seinen Brüdern Rudolph und Leopold gegründete Hochschule stets in Gnaden zu halten, ihren

vom J. 1381 — 1390 Georg v. Liechtenstein, nachmals
Bischof von Trient;

» » 1390 — Anton.

*) Locher, *Synopsis histor. eventuum Univ. Viennensis*, heisst es:
»Soli Rectori in amplissimo Regiminis consilio sedere integrum est.«

Lehrern jährliche Gehalte (*Annua stipendia*) zu bewilligen, und die Rechte und Freiheiten der Universität zu schützen und zu mehren. — Er wurde zu St. Stephan in der Gruft der Herzoge neben seinem Bruder Rudolph beigesetzt.*)

III. Stand der Hochschule vom Tode Alberts III. bis zum Regierungsantritte Kaiser Maximilians I. (J. 1395 — 1490).

Aus den bisher gelieferten, auf die öffentliche Bildung sich beziehenden Daten erschliesst sich uns auf das Klarste jener Standpunct, aus welchem man in den damaligen Zeiten die wissenschaftliche Bildung, daher das Universitäts-Wesen, aufgefasst hatte: es war der theologische. Diess muss nun um so natürlicher erscheinen, als die Gründung der Hochschulen in jenen entlegenen Zeiten im strengsten Sinne des Wortes von den Päpsten abhing, die theils zur Wahrung der Interessen der katholischen Kirche, theils auch als oberste Vorstände der Gelehrten, die damals grösstentheils dem geistlichen Stande angehörten, die Oberaufsicht über die wissenschaftliche Bildung mit vollem Rechte für sich in Anspruch nahmen. Sie konnten diess um so mehr, als in jenen Zeiten des Ritterthums die ganze Aufmerksamkeit des Adels den Waffen und dem Kriege zugewandt, am friedlichen Betriebe der Wissenschaften wenig Behagen fand. Die Richtung, welche unter so bewandten Umständen das Unterrichtswesen nahm, konnte daher auch keine andere seyn, als die, welche dem theologischen Studium, als Hauptgegenstand, am meisten zusagte, — das Lehrprincip, kein anderes, als das dogmatische, — die Lehrmethode keine andere, als die analytische.

Und desshalb finden wir auch die medicinische Facultät unserer Hochschule im XIV. und XV. Jahrhunderte ganz im erstbedachten Sinne organisirt. Die Schriften der Griechen und Araber bilden den beinahe ausschliesslichen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts, und das mehr oder weniger spitzfindige Commentiren derselben ist an der Tagesordnung. Wenngleich schon hierdurch allein jeder Art tieferen wissenschaftlichen Forschung einigermaßen Stillstand geboten war; und das *Ipse dixit* als höchstes Argument obenan stand und an und für sich hinreichte, jeden woher immer geholten Einwurf niederzu-

*) Über das Todesjahr des Herzogs Albert III. finden sich in mehreren Schriften irrige Angaben. Gebhard Roo nennt das Jahr 1390, Piespord das J. 1389, Cuspinian 1398, Lazius 1397 das letzte Lebensjahr Albert's; doch die Acten setzen das Jahr 1395 als das wahre Sterbejahr des Herzogs ausser Zweifel. — Herzog Leopold III. war im Jahre 1386 in der Schlacht bei Sempach geblieben, und wurde im Kloster Fürstenfeld beerdigt.

schlagen; so kann doch nicht gelügnet werden, dass die Kindheit, in der sich noch zu jener Epoche die Naturwissenschaften befanden, oder vielmehr das tiefe Dunkel, welches die meisten derselben noch umhüllte, in einem andern Sinne eingeleiteten Forschungen in der Medicin unbezwingbare Hindernisse gesetzt haben würde, und es daher einstweilen doch noch immer zweckmässiger war, an den Erfahrungssätzen der hellsehenden Griechen und deren treuer Nachahmer, der Araber festzuhalten, als den gewagten Weg eigener, nicht wohl zu begründender Ansichten zu verfolgen. Übrigens muss zugestanden werden, dass dem einmal angenommenen dogmatischen Principe gemäss streng logisch verfahren ward, wesswegen wir denn auch in jenen Zeiten, im wissenschaftlichen wie im sittlichen Thun und Treiben, folgerechtes Denken und folgerechtes Handeln allenthalben vorwalten sehen.

Vor allem war in jenen Zeiten an unserer Hochschule der Grundsatz festgestellt, dass gehörige Ausbildung in den das practische Leben zunächst berührenden Zweigen des menschlichen Wissens, als Theologie, Jus, Medicin, schlechterdings nicht zu erlangen sey, wenn nicht vorläufig die propädeutischen Fächer auf das Sorgfältigste gepflegt und betrieben worden waren. Und deshalb begegnen wir denn auch keinem damaligen Theologen, Juristen oder Mediciner, der nicht vor Antritt des höheren Facultäts-Studiums alle Klassen der vorbereitenden Künste und Wissenschaften mit gutem Erfolge durchgewandert hätte, ja wir treffen oft bei ein- und derselben Person mehrere akademische Grade vereinigt, wie diess aus dem oben gelieferten Verzeichnisse der Rectoren sattsam hervorgeht.

Den Grundstein zu jeder höheren wissenschaftlichen Bildung legte der Elementar-Unterricht, diesem folgte der klassische im Gymnasium*), nach beendigten Gymnasialklassen kam das Universitäts-

*) Für beide wurde, wie bereits zu Eingang unserer Geschichte angegeben ward, unter Kaiser Friedrich dem II. vorbedacht. Zur Zeit Alberts III. hatte das Gymnasium wahrscheinlich vier Klassen, wie diess aus dem vom ebenbenannten Herzog im J. 1384 ertheilten Freiheitsbriefe erhellt, worin es heisst: *Amplius quaque in antiquis scholis ad S. Stephanum Artes liberales etiam publice legi statuimus per 4 praecipue Magistros Artium, eorumque unum ibidem esse Rectorem puerorum; ipsos etiam 4 solariari perpetuo per oppidanos et communitatem dictae villae nostrae Viennensis: sic videlicet, quod illi, qui Rector puerorum fuerit, annuatim 32 librae praeter accidentia chori S. Stephani, reliquis vero tribus, singulis 16 librae Denariorum Viennensium persolvantur. Praeterea idem Rector Scholarium S. Stephani gaudeat nihilominus juribus et consuetudinibus praesentandi aut constituendi Rectorem Scholarium ad S. Michaelem et in Hospitalli, nec non et quibuscumque aliis eo modo, quo alias id fieri*

Studium an die Reihe, und der Jüngling betrat die Collegien der *Facultas Artium*, als nächste Vorbildungsschulen für die höheren Facultäts-Studien; in der *Facultas Artium* oblag er den sieben freien Künsten und konnte in denselben nur nach mehrjähriger fleissiger Verwendung und mehreren strengen Prüfungen den Magistergrad erlangen *); nach vollendetem Artisten-Studium wandte er sich erst zu

est consuetum, dummodo paci et honori Universitatis non derogent praelibatae. — Weiter unten heisst es: Caeterum ne supradictis & Magistris per importunas forte preces aut alias quomodolibet intrudi valeant futuris temporibus personae inutiles, sic disponimus, ut quando unus eorum defecerit, Magister Civium ac Consules Rectoris (Universitatis?) aut aliorum & Seniorum de & Nationibus vel & Procuratorum consilio utantur, de Magistro in locum vacantem subrogando, et qui praedictis, Magistro Civium et Consulibus, consilio praehabito, placuerit, iste debet absque contradictione assummi. (Consp. hist. T I. p. 33, 34.)

*) Das Studium in der *Facultas Artium* war zweijährig; die vorgeschriebenen Lehrgegenstände waren: die 1. und 2. *pars doctrinalis*; die *pars 2. Graecismi* und ein Buch der Rhetorik. Um den *Baccalaureatus Artium* zu erlangen, musste man überdiess in den öffentlichen Schulen der Wiener oder einer andern Universität (an der wenigstens d. Z. drei *Magistri regentes* lehrten) folgende Vorlesungen gehört haben: Die *Summulus Petri Hispani*, die *Suppositiones*, *Ampliationes* und *Appellationes*, die *Obligationes*, *Insolubilia* und *Consequentias*, die *Ars Veterum*, *Priorum*, *Posteriorum*, *Elenchorum*, *Physicorum*, ferner *de Anima*, dann über die *Sphaera*, den *Algarismus*, das erste Buch von *Euclides* oder andere ähnliche. Man musste ferner in öffentlichen Disputationen der Magistern sechsmal geprüft worden seyn und wenigstens dreimal *ordinarie* geantwortet, auch allen *Exercitien* der Physiker, der *Ars vetus* und *priorum* pünctlich und von Anfang bis zu Ende beigewohnt haben, endlich der *Universitäts-Matrikel* einverleibt seyn. — Zur Erlangung des *Licentiats-Grades* der freien Künste war erforderlich, dass der *Baccalaureus* in öffentlichen Schulen der Wiener oder einer andern Universität von wenigstens drei *Magistris regentibus* gehört habe: die Vorlesungen über die Bücher *de coelo et mundo*, *de generatione et corruptione*, dann jene über die *Libros Meteorum*, über die Theorie der Planeten, die fünf Bücher von *Euclides*, die *Perspectiva communis*, ferner eine Abhandlung über die Proportionen, eine über die *Latitudines formarum*, eine über Musik und eine über Arithmetik, die sechs Bücher der Ethiker, der *Metaphysiker* und *Topiker*. Er musste in *Magistral-Disputationen* sechsmal (wenigstens dreimal *ordinarie*) nach Erlangung des *Baccalaureats-Grades* respondirt, und nach eben dieser Graderlangung noch ein Jahr an der Universität studirt, überdiess aber noch den *Exercitiis Magistrorum*, bei *Disputationen* über Fragen der *Priorum* und *Posteriorum* der *Physicorum*, dann *de Generatione*, *de Anima*, aus den fünf ethischen Büchern des *Aristoteles* beigewohnt haben; es wäre denn, dass er wegen besonderer Verdienste für ein-

den höchsten wissenschaftlichen Fächern, als Theologie, Jus oder Medicin, und musste auch hier wieder mit Rücksicht auf seine früheren Leistungen eine kleinere oder grössere Zahl Jahre verweilen, bis er endlich das Ziel seiner wissenschaftlichen Laufbahn erreicht hatte, und der höheren akademischen Würden theilhaftig werden konnte. Von der Ertheilung eines medicinischen oder chirurgischen Grades, oder einer Berechtigung zur Ausübung der Heilkunst ohne Erfüllung obiger Bedingungen, namentlich mit Umgehung des Gymnasiums und der Facultät der Artisten, konnte in jenen Zeiten keine Rede seyn, auch hatte hievon Niemand weder Ahnung noch Begriff.

Wie nun unsere Hochschule auf der ihr vorgezeichneten Bahn zum Wohle der Wissenschaft, des Vaterlandes, der Menschheit vorgeritten; welche Umstände ihrem segensreichen Gedeihen förderlich, welche demselben hinderlich gewesen; wie sie, das Schicksal alles Menschlichen erfahrend, oft bei den erfreulichsten Fortschritten durch plötzliche, unerwartete Ereignisse gehemmt worden sey, und wie sie gegen dieselben bald mit glücklichem bald mit unglücklichem Erfolge angekämpft habe: diess alles, sowohl in Bezug auf die Gesamtheit der Facultäten, als auch insbesondere auf jene der Medicin, actengetreu mitzutheilen, sey nun unsere nächste Aufgabe.

A. Allgemeine Angelegenheiten der Hochschule.

a) unter Albert's IV. und Wilhelms Regierung (J. 1395 — 1406).

Nach dem Hinscheiden des allgemein verehrten zweiten Gründers und Wohlthäters der Wiener Hochschule, Herzog Albert's III. hatte besonders das nach mehrjährigen Stürmen allseitig gefühlte Bedürfniss der Ruhe, des guten Einvernehmens und des freundschaftlichen Zusammenwirkens sämtlicher Glieder, um dem vorgesteckten Ziele desto sicherer und gewisser zuzusteuern, auf den Gang der Angelegenheiten unserer Hochschule einen überaus wohlthätigen Einfluss geübt. Die erste Folge hiervon war der allenthalben erwachte Geist einer gegenseitigen Aussöhnung, der das Andenken an früheres Unrecht zu verwischen suchte; die zweite, ein kluges, vorsichtiges Benehmen nach aussen.

Der Wunsch nach Aussöhnung gab sich vor allem dadurch kund, dass endlich der mehrlährige Streit zwischen der *Facultas Artium* und dem Magister Colman Kolb durch Verwendung des allgemein geachteten Heinrich von Hessen beigelegt wurde. Erstbenannte Facultät liess dem bereits mehrere Jahre hindurch aus ihrer Innung

zelve Fächer von der Universität Dispens erhalten hätte. Er musste endlich von rechtmässiger Ehe, kein Slave, kein Freiglassener, kein öffentlich Infamirter, kein Verletzer der Universitäts-Statuten, und matriculirt seyn. (Consp. hist. l. c.)

ausgeschlossenen Kolb, aus Rücksicht seiner anderweitigen Verdienste um die Hochschule, Verzeihung mit vollkommener Vergessenheit seiner begangenen Fehltritte angedeihen und nahm ihn wieder in ihre Gemeinschaft auf. (Consp. hist. T. I. p. 62.) Kolb seinerseits machte aber zwei Jahre später sein in der Nachbarschaft der Juristenschule gelegenes Haus der Universität zum Geschenk, mit dem Beisatze, dass es hinführo zur Aufnahme zweier *Magister Artium* und eines Caplans dienen, und sofort bei dem täglich zunehmenden Andrang der Schüler die Unterrichtsmittel erweitert werden mögen. Da es übrigens den Statuten der Hochschule zuwiderlief, neue Schulen ohne des Rectors Genehmigung zu errichten, in diesem Jahre aber Kolb selbst Rector war, so liess er bedachte Genehmigung durch das Universitäts-Consistorium ertheilen, welches auch seinem Wunsche gerne und mit aufrichtigem Danke entsprach. (Consp. hist. T. I. p. 65.)

— In demselben Jahre (1397) erreichte auch der langgeführte Streit zwischen dem Kanzler und der *Facultas Artium*, wegen des Rechtes, die Examinatoren für die Licentianten der freien Künste zu ernennen, sein erwünschtes Ende. Es waren im vorhergehenden Jahre von Seite der Artisten-Facultät Nuncii nach Rom entsendet worden, um Aufklärungen über den wahren Sinn der Bulle Urbans einzuholen. Ob nun in Folge der päplichen Entscheidung oder durch friedliches Übereinkommen der Parteien der Streit geschlichtet worden sei, ist aus den Acten nicht ersichtlich; so viel geht übrigens aus denselben hervor, dass im J. 1397 bei Gelegenheit der Licentianten-Prüfungen der Kanzler nur zwei, die Artisten-Facultät dagegen vier Examinatoren durch freies Scrutinium ernannt habe; ferner dass von nun an nur *Magistri regentes (Professores)* zu Prüfern gewählt wurden, als nämlich jene, die, mit den wissenschaftlichen Fortschritten der Candidaten mehr als andere vertraut, über deren reelle Kenntniss ein richtigeres Urtheil zu fällen im Stande waren. (Consp. hist. T. I. p. 64.)

— Doch ein neuer Streit mit dem Kanzler erhob sich in demselben Jahre wieder, und zwar wegen des Universitäts-Siegels. Der Theologiae Doctor Andreas de Hispania wünschte seinem Diplome das Universitäts-Siegel beigedrukt; der Kanzler aber, in dessen Verwahrung dasselbe sich befand, verweigerte ihm diese Auszeichnung. Da nun die Gewährung des Ansuchens selbst dann noch nicht erfolgte, als die Universität, sich auf ihre Privilegien berufend, dessenthalben die Vermittlung des Bischofs von Freisingen und des Herzogs angesprochen hatte; so begaben sich in Folge Consistorial-Beschlusses der Rector, einige *Magistri Artium* und zwei Notarii zum Kanzler, legten feierlichen Protest gegen dessen Benehmen ein, und erklärten, dass wenn das nachgesuchte Sigill nicht baldigst herausgegeben werden würde, alles was hinführo unter Beidrückung desselben verfügt und verordnet werden sollte, in den Augen der Universität für null und

nichtig zu gelten habe; auch beklagten sie sich über die der Universität wegen Verweigerung des Siegels erwachsenen Nachtheile und Auslagen. Der Streit schloss endlich damit, dass sich die Universität ein neues Siegel anfertigen liess, zu dessen Anschaffung die *Facultas Artium* 4, die theologische und juristische je 3, die medicinische 2 Pfund Wiener Denare herbeischossen. (Consp. hist. T. I. p. 66.)

Ihr kluges und umsichtiges Benehmen nach aussen bewährte die Universität besonders bei zwei Anlässen. Das erste Mal gleich nach Alberts III. Tode (J. 1395). Als nämlich die Universität, gemäss dem Albertinischen Freiheitsbriefe, dem neuen Herzog ihre Huldigung darbringen sollte, beschloss sie, diesen Schritt einstweilen zu vertagen, weil es noch ungewiss war, wer Alberts Nachfolger werden würde, ob dessen Sohn Albert IV., oder aber Wilhelm, Sohn des im J. 1386 in der Schlacht bei Sempach gegen die Schweizer gebliebenen Leopold III. (Consp. hist. T. I. p. 62.) — Eine andere Gelegenheit, wobei die Universität auf gleiche Weise ihre Umsicht zu beurkunden hatte, ergab sich bald nachher, noch in demselben Jahre. Die Pariser Hochschule hatte sich bereits seit Jahren ermüdet, die bestehende ärgerliche Kirchenspaltung beizulegen und so den schon lange vergeblich ersehnten Kirchenfrieden wieder herzustellen. Da übrigens alle ihre bisherigen Anstrengungen an dem unbeugsamen Starrsinn der streitigen Parteien gescheitert waren, so beschloss sie endlich, auch die übrigen Hochschulen zur diessfälligen Mitwirkung aufzufordern. Sofort geschah es denn auch, dass Abgesandte der Pariser Hochschule nach Wien kamen, um den Beistand der Magister und Doctoren unserer Hochschule zur Erreichung obgedachten Zweckes zu erlangen. Die Unserigen zeigten sich hierüber sehr erfreut, lobten das edle Bestreben der Pariser Hochschule, und dankten ihr für das in sie gesetzte Vertrauen. Es wurde am nächsten Tage im Beiseyn sämmtlicher Universitätsglieder ein feierliches Hochamt abgesungen und hierauf Deputirte an die regierenden Herzoge Albert IV. und Wilhelm entsendet, um ihre diessfälligen Weisungen einzuholen und sie zur Mitwirkung zu bestimmen. Die Fürsten ertheilten der Universität den Bescheid, dass sie die Vorschläge des Königs von Frankreich und der Pariser Hochschule dem Papste Bonifaz IX. mittheilen und ihn zur Annahme derselben oder aber anderer annehmbarer Bedingungen zur Herstellung der Kircheneinheit, zu bewegen suchen wollten, und forderten zugleich die Universität auf, sich ihnen diesenfalls anzuschliessen. In Folge dessen entschied die Universität, keine Schritte zu thun, die den Rechten des Bonifaz, den sie für den rechtmässigen Statthalter Christi anerkannte, Abbruch thun könnten; auch wurden aus den Facultäten Magistri gewählt, welche ein Antwortschreiben an die Pariser Hochschule entwerfen sollten; schliesslich wurde noch festgesetzt, dass man ruhig abwarten solle, bis die von Seite der

Herzoge an Bonifaz abgegangenen Nuncii zurückkehren würden. Da aber letzterer Papst zur Nachgiebigkeit nicht im mindesten geneigt schien, so geschah nichts weiter, und die Angelegenheit der Friedensstiftung war allmählig verschollen.

Nebst diesem Geiste der Versöhnung und des klugen Benehmens wirkten auch noch zwei andere Umstände sehr günstig auf das Gedeihen der Hochschule, und zwar die von Seite Bonifazens im J. 1395 erfolgte Bestätigung ihrer Privilegien und Statuten; was sie vorzüglich den Bemühungen Marchards von Draudens verdankte; dann der Umstand, dass sie sich im J. 1397 auf Anrathen des Bischofs von Freisingen vom niederösterreichischen Landesmarschall die Gnade erbat, die Stelle eines Conservators ihrer Privilegien zu übernehmen. In demselben Jahre erhielt sie auch von ihrem neuen Conservator einen Unterrichter weltlichen Standes, der über schwerere Vergehen der weltlichen Studenten richten sollte.

Inmitten der freudigen Aussichten erlitt aber unsere Universität zwei überaus schmerzliche Verluste durch das Dahinscheiden zweier ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder, der beiden ersten Professoren der Theologie, Heinrich v. Langenstein, genannt von Hessen, und Heinrich von Oyta. Beide aus Norddeutschland gebürtig (Oyta war ein Friese), beide ehemalige Professoren zu Paris, beide ausgezeichnet durch seltene Gelehrsamkeit und hochberühmt durch ihre wissenschaftlichen Leistungen, waren beide in den Zeiten schwerer Stürme, die unsere Hochschule zu vernichten drohten, die Friedens- und Rettungengel derselben, — beide wandelten, nachdem sie ihre Tage in ungetrübter freundschaftlicher Einheit durchlebt, in demselben Jahre und schnell nach einander, einer bessern Heimath entgegen.

Im J. 1399 war der Andrang der Studierenden so bedeutend, dass man zu deren Aufnahme bei den Bürgern um neue Häuser ansuchen musste, indem Privatwohnungen nur gegen ungehörlich hohe Preise zu erhalten waren. Es wurden auch desshalb Deputirte der Universität an die Herzoge abgesandt, um Abhülfe des dringenden Übelstandes zur erwirken. Doch ehe noch Hülfe kam oder kommen konnte, war sie auch schon wieder überflüssig geworden; denn die noch im Laufe dieses Jahres mit seltener Wuth ausgebrochene Pest verscheuchte in Bälde eine grosse Zahl Schüler, veranlasste selbst die Sperre der Collegien und die Suspension aller Universitäts- und Facultätsacte.

Doch auch ein anderes Übel drohte unserer Hochschule zu gleicher Zeit gänzlichen Untergang: es war der Mangel an den nöthigen Fonds. Die Lehrer erhielten bereits seit längerer Zeit entweder nur sehr wenig oder auch gar keinen Gehalt, und die von den beiden Gründern zugewiesenen jährlichen Einkünfte der Universität, welche zur Aufrechthaltung ihres guten Rufes und zur Deckung ihrer mehrseitigen Bedürfnisse dienen sollten, flossen nur sehr sparsam, und

nie vollkommen zu; ja die Universitäts-Kasse wurde allmählig so sehr erschöpft, dass sie bereits im J. 1395 ausser Stand war, die Kosten der für die hochseligen Herzoge Rudolph und Albert alljährig abzuhaltenden Exequien zu bestreiten, wesshalb denn auch den 21. Sept. d. J. im Universitätsrathe beschlossen wurde, hinführo diese Feier zwar alljährig und an den bestimmten Tagen, jedoch ohne alles Gepränge in der St. Stephanskirche abzuhalten. Als die Klagen der Doctoren immer lauter, die Noth immer dringender wurde, da fand sich der Universitätsrath endlich bemüssigt, ein Bittgesuch an die regierenden Herzoge zu richten und sie um Hülfe und Beistand anzuflehen. Man hiess die Universitätsglieder guten Muthes seyn und trug ihnen auf, die Ausweise über die rückständigen Solde, so wie über die noch nicht behobenen jährlichen Einkünfte der Universität, dem Kanzler der Hochschule zu überreichen; es geschah, doch es erfolgte für diessmal kein weiterer Bescheid. (Consp. hist. T. I. p. 69.) — Im Jahre 1404 wurde dieselbe Bitte, doch eben so fruchtlos, erneuert; einzelne Glieder thaten Schritte auf eigene Rechnung, doch wurde ihnen diess vom Universitätsrathe untersagt, bis die Universitäts-Kasse erst befriedigt seyn würde, da Wohl und Vortheil des Einzelnen dem Wohle und Vortheile des Ganzen weichen müsse.

Im Jahre 1404 starb Albert IV. *), nachdem er kurz vorher die Universitätsglieder, die man bei einer grossen Steuereinhebung in Mitleidenschaft ziehen wollte, von jeder diessfälligen Obliegenheit freigesprochen hatte.

Im J. 1405 ging ein Rotulus nach Rom an Papst Innocenz ab. Die Nuncii waren: Johann de Venetiis, Doctor der weltlichen Rechte, und Nicolaus Dinklspechl, *Magister Artium* und *Baccalaureus Theologiae* (letzterer zugleich im Namen der artistischen Facultät; die med. Facultät entsandte diessmal keinen Nuncius). (Consp. hist. T. I. p. 77.) Die Abgesandten erlangten alle nachgesuchten Gnaden und Begünstigungen, da sowohl Innocenz als seine ganze Partei der Universität sehr gewogen war. Unter diesen Begünstigungen waren: die Ermächtigung der Hochschule, sich selbst, mit Beistimmung des Herzogs, ihre Superintendenten (gleichsam die Hüter und Verfechter ihrer Privilegien) zu wählen; dann die Erlaubniss, dass Studierende an der Universität, auch im Falle sie durch einen Zufall abgehalten würden, in Wien zur erforderlichen Zeit einzutreffen, oder dass sie in den Ferien abwesend wären, die ganzen Einkünfte ihrer Beneficien geniessen könnten.

*) An Gift, das ihm die Schlechtheit seiner Feinde zu Znaym beigebracht hatte.

10
 Im J. 1496 (und nicht 1404, wie Sorbait irrig angibt) den 15. Juli starb Herzog Wilhelm. Er verlieh der Universität noch im selben Jahre aus den Ybser Mauthgefällen jährliche 800 Gulden zur besseren Besoldung ihrer Lehrer, und trug hierdurch bei, die Hochschule vor ihrem gänzlichen Verfall zu retten, wesshalb ihm auch der heisse Dank sämmtlicher Mitglieder noch in das Grab nachhallte.

B) Allgemeine Angelegenheiten der Hochschule unter der Regierung Herzog Alberts V. (v. J. 1406 — 1439.)

Nach Herzog Wilhelms Tode wurde die Regierung der österreichischen Länder mittelst Landtagsbeschluss der Stände an Herzog Albert V., Albert des IV. Sohn, übertragen. Dajedoch der neue Regent noch unmündig war, so übernahm dessen Onkel und Vormund Leopold, Wilhelms Bruder, die Regentschaft. Diess missfiel Ernst, Leopolds jüngerm Bruder, und er erlangte durch Drohungen, dass Leopold die Regentschaft mit ihm dermassen theilte, dass sie einen Monat um den andern wechselweise, offenbar zum grossen Nachtheile des Landes, die Geschäfte leiteten. (Consp. hist. T. I. p. 78.)

Viele Mühe gab sich in diesem Jahre die Wiener Universität, um den bedauernswürdigen Streit zwischen Papst Gregor XII. und dem Gegenpapst Benedict gültlich beizulegen; doch während sie, auf den Beistand der Herzoge und der Grossen Österreichs zählend, schon dem erwünschten Ziele nahe zu seyn wähnte, brach ein anderer noch traurigerer Zwist zwischen den beiden die Regentschaft Österreichs führenden herzoglichen Brüdern Leopold und Ernst aus. Es sey wahr oder nur ausgestreut gewesen, man beschuldigte Leopold der Habsucht. Ernst benützte die Gelegenheit, eilte nach Wien, gewann für sich Mehrere vom Adel, erlangte, besonders mit Friedrich von Walsee's Hülfe, die alleinige Vormundschaft über Albert, und schloss den, gerade zu dieser Zeit auf einem Streifzuge gegen Strassenräuber von Wien abwesenden, Leopold aus der Stadt aus. Dieser ging nach Wiener-Neustadt, warb mit Hülfe des Freisinger Bischofs Truppen, und erklärte seinem Bruder und der Stadt Wien den Krieg. Die Universität blieb lange unschlüssig, wessen Partei sie ergreifen sollte, schloss sich aber endlich doch Ernst'en an, der Wien behauptet hatte, und hat, den Dominicaner Franz Retza, Dr. der Theologie, an ihrer Spitze, den Herzog in feierlicher Anrede um die Bestätigung ihrer Privilegien. Ernst nahm die Deputation gnädig auf, versicherte die Universität seiner fortdauernden Huld, und gab ihr Friedrich von Walsee, aus Österreichs vornehmem Adel, zum Superintendenten und Conservator ihrer Privilegien. (Consp. hist. l. c. p. 80.)

Im Jahre 1408 hatte Christoph Czerstorffer, ein Bürger Wiens, für den Fall, dass sein einziger Sohn unmündig stürbe, all sein Vermögen der Universität mit dem Beisatze überschrieben, dass aus demselben fortan zehn Studierende der österreichischen Nation ernährt werden mögen. Aus diesem Vermögen wurde, nachdem es in Folge wirklichen Absterbens von Czerstorffer's Sohn der Universität zugefallen war, ein Haus angekauft, welches zuerst die Sprenger'sche, später die Lamm-Burse (*Bursa agni*) genannt wurde, und bestimmt war, im Sinne des Stiftbriefes zehn österreichische Jünglinge aufzunehmen. (Consp. hist. l. c. p. 82.)

Gross waren in diesem Jahre die Unruhen in Österreich, zumal sich in der Angelegenheit der sich feindlich gegenüberstehenden herzoglichen Brüder das Volk für Leopold, der Bürgerrath und der Adel aber für Ernst erhob. Die Universität war eifrig bemüht, den Frieden herzustellen, und es gelang endlich ihren unausgesetzten Bemühungen, den Streit zu beenden und die Herzoge zur Niederlegung der Waffen zu vermögen. Leopold und Ernst hielten hierauf zur allgemeinen Freude ihren feierlichen Einzug in Wien, und entfernten sich nach kurzem Aufenthalt hierselbst, der erstere nach Wiener-Neustadt, der letztere nach Steiermark. Die Ruhe wäre von Dauer gewesen, wenn nicht Leopold durch übermässige Besteuerung der Bürger Wiens, diese zum Aufstand veranlasst hätte, und das Feuer der Zwietracht durch ein- und auswärtige Feinde fortan angefacht worden wäre. Dörfer und Schlösser Österreichs wurden in Folge dieser Unruhen verheert, ohne dass Ernst seinem Bruder Leopold Hilfe zu bringen vermocht oder vielleicht gewollt hätte. (Consp. hist. l. c. p. 83.)

Mitten unter diesen Unruhen in Österreich hatte auch eine andere wichtige Angelegenheit die Thätigkeit der Mitglieder unserer Hochschule in Anspruch genommen. Frankreich hatte beiden rivalisirenden Päpsten den Gehorsam versagt. Gregor, hierüber nicht entmuthigt, ernannte neue Cardinäle; diess erbitterte jedoch so sehr die Gegenpartei, namentlich die von ihm wegen ihrer Bemühungen, den Kirchenfrieden herzustellen, abgesetzten oder excommunicirten Cardinäle, dass sie zu einer Kirchenversammlung appellirten und sich nach Pisa entfernten. Gleichzeitig entsendeten sie ihre Deputirten sowohl an die verschiedenen europäischen Regenten, als auch, und vorzüglich an die Universitäten, und luden diese mündlich und schriftlich zur thätigen Mitwirkung, ja selbst zur Theilnahme an der in Pisa abzuhaltenden Kirchenversammlung ein. Der damalige Rector Heinrich Kizbüchl berief daher die Mitglieder der Hochschule zu einer Versammlung, und Johann Abzyher, *Magister Artium* und Professor des canonischen Rechtes, legte als Beauftragter der Cardinäle den Wiener Magistern folgende Wünsche von Seite der Cardinäle vor: 1) dass sie dem Papst Gregor den Gehorsam entziehen, 2) den zu Pisa sich ver-

sammelnden Cardinälen ihren Beistand gewähren, 3) auch die Doctores und Magistros anderer Universitäten, und selbst auswärtige Fürsten zur Theilnahme am Concilium ermuntern mögen. Der Rector fügte bei, der Herzog Leopold habe bezüglich seiner Einladung zur bedachten Kirchenversammlung erklärt, dass er diesenfalls ganz den Rath der Universität befolgen wolle. Alsobald wurden Rüdiger von Rürmond, Johann Verwart, Niklas Dincklspichl, Peter von Pulka, Peter Seglauer und Peter Deckinger, sämmtlich *Magistri Artium*, nebst Theodorich von Hamelberg, d. z. Decan der Artisten, beauftragt, die wichtige Angelegenheit in reifliche Erwägung zu ziehen. Auf ihren Rath erging nachstehender Universitätsbeschluss: Es soll baldigst durch eigens zu bestimmende Nuncios den Cardinälen eröffnet werden, dass die Wiener Universität hinsichtlich des 2. und 3. Punctes dem Wunsche der Cardinäle recht gerne, so weit es nur in ihren Kräften liegt, willfahren wolle; hinsichtlich der Entziehung des Gehorsams dem Papst Gregor sie jedoch, die Gefahren, welche solcher Schritt herbeiführen dürfte, beherzigend, noch weiter in Gemeinschaft mit dem Fürsten und mit dem Ordinarius (des Passauer Bischofs) berathen zu müssen glaube, ob auf solche Weise der kirchliche Friede wirklich hergestellt werden könne oder nicht. Auch Herzog Leopold wurde von der Hochschule ersucht, seine Antwort an die Cardinäle in gleichem Sinne abzufassen. (Consp. hist. l. c. p. 84 und 85.)

Gleichzeitig sandte sie auch Johann Verwart sowohl zum Herzog Ernst als zu den Bischöfen in Salzburg und Passau, um sie für die Sache der Cardinäle, wo möglich, zu gewinnen. Der Passauer Bischof Georg Graf von Hohenflamm bedeutete bald hierauf der Universität, sie möge sich mit seinem Official in Wien, Leonhard, in diessfälliges Einvernehmen setzen, und da er selbst so eben vom römischen König Rupert zum Reichstage berufen wurde, so erbat er sich als Begleiter zwei Mitglieder der Universität, deren einer in der Theologie, der andere im canonischen Rechte wohl bewandert wäre. Nach eingeholter Erlaubniss Leopolds sandte ihm die Universität den Theologen Lambert und den Dombherrn Mag. Gerhard, letzteren als geistlichen Rechtsgelehrten. (Consp. hist. l. c. p. 85.)

Im Monate December desselben Jahres kehrte Verwart vom Herzoge Ernst zurück und überbrachte von demselben ein Schreiben, worin er der Universität für ihren Eifer den Kirchenfrieden herzustellen dankte und sich über die Art und Mittel, wie er zu gleichem Zwecke hinwirken solle, die Wohlmeinung der Hochschule erbat. Um dem Wunsche des Herzogs baldigst nachzukommen, wurden einige Doctores und Magistri beauftragt, die Mittel und die Art und Weise, wie die Einheit der Kirche am füglichsten wieder erzielt wer-

den könne, gemeinschaftlich zu berathen und hierüber dem Herzog Ernst zu berichten.

Im J. 1409 kamen die Abgesandten der Universität (Rupert und Kizbichl) an die Vorsteher der geistlichen Orden sowohl in Osterreich als in den benachbarten Provinzen zurück, und berichteten, dass sich die Gemüther nach erlangter Hoffnung, die Einheit der Kirche werde bald hergestellt werden, beruhigten, und der Wunsch laut sey, es möge ein oder der andere Bischof aus den österr. Landen und auch einige Doctores der Universität, als Repräsentanten letzterer, an das bevorstehende Concilium abgesandt werden. Der römische König Rupert und König Sigmund von Ungarn waren der Ansicht, dass das Concilium auf günstigere Zeiten verschoben und anderswo als zu Pisa abgehalten werden sollte. Der Bischof von Freisingen theilte diese Ansicht Sigmund's der Universität mit, doch sie wurde verworfen, und man beschloss, es mit den bereits zu Pisa vereinigten Cardinälen zu halten, um die verderbliche Kirchenspaltung desto schneller zu beheben. Die Universität sandte auch ohne Aufschub Franz de Retza aus dem Prediger-Orden, einen ausgezeichneten Lehrer der Theologie, und Paul Deckinger, Magister Artium und im Kirchenrechte wohlbewandert, als ihre Abgeordneten zur Kirchenversammlung, und da die Geld-Collecte der Universität zur Absendung beider nicht genügte, so wurden die Herzoge um Beisteuer gebeten, welche sie auch im reichlichen Masse leisteten. (Consp. hist. l. c. p. 87.)

Den 29. März wurden die Gesandten der Universität in Eid genommen, und sie beschworen folgende Aufträge: 1) dass sie in Pisa angelangt, ihre Beglaubigungsschreiben dem Collegio Cardinalium vorweisen, auch sich ihrer sonstigen Aufträge an Andere, an welche die Unversität schrieb, entledigen und allenthalben den Zweck ihrer Sendung ohne Rückhalt angeben; 2. ihre Mitwirkung zur Erzielung des Kirchenfriedens mit Rath und That den Cardinälen angeloben; 3. selbe mit Hintansetzung aller ihrer eigenen oder sonstigen Geschäfte an den Tag legen; 4. allenthalben mit Vorsicht und Überlegung zu Werke gehen, sich anderer Gesandten lobenswerthen Anträgen und Handlungen anschliessen, und dieselben zur eigenen und der Universität Ehre kräftigst unterstützen; 5. sich, wenn sie insbesondere befragt werden sollten, jedenfalls, und zwar im Namen ihrer Universität, an den Ausspruch des heiligen Collegiums halten, und wenn durch Beschluss des Concils ein Papst erwählt werden sollte, diesen als rechtmässigen Vorstand der Kirche anerkennen, auch demselben, gleich den anderen Gesandten der Universitäten und der Fürsten, Gehorsam leisten; 6. bis Ende des Conciliums zu Pisa verbleiben, und sich von dannen, so lange noch Gesandte anderer Universitäten daselbst zurückbleiben werden, nicht entfernen; 7. falls bei wider Vermuthen langer Dauer des Concils die ihnen zugewiesenen Verwendungsgel-

der nicht ausreichen sollten, sie diess der Universität bei Zeiten berichten und deren Antwort abwarten, endlich 8. ohne ausdrückliche Beistimmung oder Geheiss der Universität keine Aufträge von irgend Jemanden übernehmen wollen.

Da Herzog Ernst den Wunsch äusserte, dass die Universitäts-Gesandten auch in seinem Namen verhandeln möchten, so wurde diess zwar gestattet, doch den Deputirten eingeschärft, sich trotz dem aller Orten, sowohl auf ihrer Reise als beim Concil, stets nur als Gesandte der Universität zu präsentiren. (Consp. hist. I. c. p. 88.)

Bald hernach berichteten die Deputirten aus Pisa, dass die beiden Prätendenten des Papstthums, Gregor und Benedict, vom Concil für Begünstigter des Schisma, für eidbrüchige, für Ketzer und weder zur päpstlichen noch zu irgend einer andern kirchlichen Würde fähig erklärt, und sämmtliche Christen des Gehorsams gegen sie entbunden worden seyen; ferner, dass die Cardinäle am St. Veits-Tage ins Conclave zusammengetreten waren, um einen neuen Papst zu wählen; endlich dass sich 800 Doctoren und Magistri als Abgesandte von Seite der Universitäten, der Prälaten und der Fürsten zu Pisa eingefunden hätten.

Gleich nachdem der Rector Flu ck diesen Bericht am 2. Juli den versammelten Universitäts-Doctoren vorgelesen hatte, geschah auch die Mittheilung desselben an die Fürsten. Diese liessen durch den Bischof von Freisingen antworten, dass sie alsobald Nuncios mit Aufträgen nach Pisa entsenden werden, indess aber die Universitäts-Gesandten beim Concil verbleiben mögen.

Den 16. Juli verkündeten letztere der Universität, dass den 26. Juni 23 Cardinäle einstimmig Peter von Candia, nachmals Alexander V., den grössten Theologen jener Zeit, zum Papst gewählt hätten, und riethen zugleich, die Universität möge baldigst einen Rotulus nach Rom abgehen lassen, auch die Regenten Österreichs für den neuen Papst stimmen, zumal dieser und auch die Cardinäle sich der Universität besonders gewogen zeigten. Beides geschah. — Der Rotulus ging ab, und es wurde beim neuerwählten Papste um Aufrechthaltung der Privilegien der Hochschule, dann wegen Abwesenheit der Beneficiaten, Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Rectors und Ausdehnung derselben auf alle Universitäts-Zöglinge, namentlich aber jene aus dem geistlichen Stande, gebeten. Heinrich von Kizbichl, Mr. Artium und Dr. des canonischen Rechtes, ward als Nuncius abgeschickt und erhielt Mathias v. Walsee zum Begleiter.

Eben so wie zur Behebung des Kirchenspaltes, war die Universität auch bemüht, die Unruhen, welche der Bruderzwist der Herzoge in Österreich erzeugt hatte, auf gütliche Weise beizulegen; was sie denn auch mittelst weisen Rath des Bischofs von Trient, Baron

Georg von Liechtenstein, ehemaligen Universitäts-Kanzlers, der selbst in Wien auf Herzog Friedrich's Befehl gefangen sass, zum Wohle des Vaterlandes glücklich ausführte.

Mittlerweilen kam ein Schreiben von den Baronen von Liechtenstein und anderen böhmischen Grossen, welche die Universität inständig baten, dass sie die Befreiung des Bischofs von Trient aus seiner Haft bei den Fürsten erwirken möge. Es wurden alsogleich Johann Verwart und Paul Deckinger beauftragt, diessfällige Schritte zu thun, doch konnten sie von Seite Friedrich's durchaus nichts erlangen.

Im Jahre 1410 starb Papst Alexander V. Sein Nachfolger Balthasar Coxus aus Neapel, nachher Johann XXIII., machte der Universität seine Ernennung durch ein eigenes Schreiben kund, ermahnte sie, zur Einheit der Kirche fortzuwirken und verhiess ihr seine Gnaden. Es wurde sogleich ein Rotulus beschlossen. Doch kam es hierbei zu einem Streit zwischen den Facultäten. Die Artisten-Facultät wollte, auf Pariser Sitte, auf mehrjährige Übung und besonders auf einen frühern Ausspruch des Freisinger Bischofs gestützt, einen von ihr allein gewählten Nuncius abgesandt wissen, während die anderen Facultäten darauf bestanden, Gelder von den Nationen und Facultäten gemeinschaftlich einzusammeln, in das Universitäts-Ärar niederzulegen und einen Nuncius nach Gttdünken und im Namen der ganzen Universität abzufertigen. Endlich ward beschlossen, dass für diessmal zwar die *Facultas Artium* den Nuncius wählen und für die Auslagen fürsorgen, auch der Nuncius nur der Facultät und nicht der Universität Rechnung legen, das Geld jedoch, welches von den anderen Facultäten eingehen würde, zum Besten der Universität, namentlich zur Erwerbung von Privilegien und anderen Bedürfnissen verwendet werden sollte, und falls es nicht genügen würde, oder der Nuncius für die Zwecke der Universität längere Zeit, als es die Angelegenheit des Rotulus erheischt, in Rom verweilen müsste, die diessfälligen Auslagen der Universität, nicht aber der Artisten-Facultät, zur Last fallen sollten. — Die *Facultas Artium* wählte zum Nuncius den Mg. Johann Verwart, dem sich Mg. Andreas Mauser, eigener Angelegenheiten halber, beigesellte. (Consp. hist. l. c. p. 94.)

Während diess vorging, tauchte in Wien neuerdings die Pest auf und wüthete hier, wie in ganz Österreich, mit ungemeiner Heftigkeit, wesshalb auch die Universität vom grössten Theile der Studierenden verlassen wurde und die Stadt verödete.

Im Jahre 1410 ward Albert V. grossjährig, und es starb bald nachher Leopold, dessen Vormund. Die Kaiserwürde überging dieser Zeit nach Ableben des K. Rupert und seines Nachfolgers, Jodoch's Markgrafen von Mähren, auf Sigmund, König von Ungarn.

Im Jahre 1411, in welchem die Ruhe durch einen grossen Raufhandel zwischen den Studenten und den Gerbern, doch nur vorübergehend, gestört wurde, drangen die Lehren von Wicief und Huss (von Prag aus) in Wien ein, und griffen, zumal unter den Bürgern, stark um sich. Es wurden desshalb einige derselben vom Officiale des Passauer Bischofs eingekerkert, andere denunciirt. Unter ersteren befand sich auch ein gewisser Giesser, wessenthalben der Stadt-Magistrat sich das Gutachten der Hochschule erbat. Es wurde nämlich erstbenannter Bürger, obgleich er Hussens's Lehre wieder abgeschworen, vom Passauer Official dennoch, mit Ketten belastet, im Kerker gehalten. Die Universität gab ihren Bescheid dahin, dass im Falle kein Rückfall Giesser's zu erweisen wäre, seine Entlassung unverweilt vom Official erwirkt und nöthigenfalls beim Bischofe selbst verlangt werden sollte; worauf die Freilassung erfolgte. Doch nahm der Official, der die Stelle eines Inquisitors der Ketzer allhier bekleidete, das Gutachten der Universität sehr übel auf, er beschuldigte sie des Vergehens gegen das h. Inquisitions-Gericht, schalt sie eine Begünstigerin der Ketzerei, und bedrohte sie, im Falle sie auf solchem Wege noch ein Jahr fortfahren sollte, mit der Excommunication; nachdem er jedoch dessenthalben vom Rector vor den Doctoren zur Rede gestellt wurde, läugnete er alles oder widerrief es doch insoweit, dass die Sache, wenigstens für diessmal, friedlich beigelegt wurde. (Consp. hist. l. c. p. 97.)

Im Jahre 1412 gelangte ein Schreiben von Papst Johann XXIII. an die Hochschule, worin sie aufgefordert wurde, die Herzoge von Österreich zu vermögen, an dem, gegen König Ladislaus von Apulien beabsichtigten Zuge Theil zu nehmen. Die Universität willfahrte dem Wunsche des Papstes, doch der Zug unterblieb.

Im Jahre 1414 kam neuerdings den 24. Juli ein Schreiben des Papstes zur Universität, wodurch diese zur bevorstehenden Kirchenversammlung zu Kostnitz eingeladen und zugleich beauftragt wurde, auch die Prälaten Österreichs einzuladen und ihnen überdiess zu bedeuten, dass sie, im Falle sie nicht persönlich erscheinen könnten, ihre Gesandten dahin absenden mögen. Die Universität sammelte hierauf von den Magistern und Scholaren Geld ein, um die Auslagen für die Absendung einiger ihrer Mitglieder zu bestreiten. Auch begab sich der Rector Fluck mit einigen Doctoren zum Herzog Albert, um ihn im Namen des Papstes zu bitten, dem Concilio Beistand zu leisten und Gesandte zu demselben abzufertigen; was er auch that. Hierauf wählte die Universität den 29. September zu ihren Stellvertretern beim Concilio: Peter von Pulcka, Dr. der Theologie, und Caspar Meislstein, Dr. der Decrete und Prof. des canonischen Rechtes; anbei wurde auch anderen Magistern und Doctoren freigestellt, sich auf eigene Kosten zur Kirchenversammlung zu begeben,

nur sollten sie, gleich den Gesandten, gewisse, von der Universität zu bestimmende Aufträge beschwören *). Endlich wurde das Concilium zu Kostnitz, nachdem Papst Johann XXIII. daselbst angelangt war, den 1. November mit einem feierlichen Hochamate eröffnet. Da jedoch König Sigmund und viele Prälaten noch fehlten, so begannen die Verhandlungen erst den 5. März 1415. — Hier wurde bekanntlich Hussens's Angelegenheit verhandelt, welche dessen Feuertød zur Folge hatte. (Consp. hist. l. c. p. 100 *et sq.*)

Ein neuer Streit erhob sich dieses Jahr zwischen der Universität und dem Magistrate. Der Stadtrichter betrat nämlich eines Tages ohne des Rectors Vorwissen mit Bewaffneten eine Studentenburse und nahm einen Cleriker fest. Da weder Bitten noch Ermahnungen der Doctoren die Freilassung des Eingekerkerten zu erwirken vermochten, so konnten die herbeigeeilten bewaffneten Studenten nicht mehr zurückgehalten werden und überfielen die Bürger, doch ohne ihren gefangenen Mitschüler befreien zu können. Man verhandelte nun wiederholt, der Gefangene wurde aber dennoch nicht entlassen, vielmehr misshandelt und verschmachtete zuletzt im Kerker. Sobald die Universität diess erfahren hatte, begab sich der Rector mit seinem Rath zum Herzog Albert und bat um Aufrechthaltung der Privilegien der Hochschule, widrigenfalls die Doctoren entschlossen seyen, die Universität sammt und sonders zu verlassen. Der Herzog äusserte hierauf den Wunsch, dass ihm die Universität ihre Freiheitsbriefe zur Einsicht vorlegen möge; was sie auch in treuer Abschrift that. Während nun die zu Papier gebrachten Klagen beider Parteien beim Hofrathe erörtert wurden, behandelte die Universität den Stadtrichter wie einen Excommunicirten, und erklärte, bei den Feierlichkeiten zu St. Stephan nicht erscheinen zu wollen, wenn der Richter mit seinen schuldigen Bürgern sich daselbst befände; — endlich kam es aber doch zur friedlichen Ausgleichung.

Eine neue Verlegenheit suchten unserer Universität beim Concilio zu Kostnitz die beiden Abgesandten des Passauer Bisthums zu bereiten, die sich schon vorhinein brüsteten, allen deutschen Universitäten, welche sie nur Privatanstalten nannten, mit Einem Schlage den Garaus zu geben. Sie beschuldigten, indem sie von dem, durch die Universität im J. 1412 gegen König Ladislaus von Apulien zu predigenden Kreuzzug ihren Anlass hernahmen, unsere Hochschule der

*) Über mehrere am Concilio vorzutragende Gegenstände hatte sich die Universität mit dem Passauer Bischof und mehreren Prälaten Österreichs in einem Provinzial-Concilio vorläufig berathen. Ihre Repräsentanten hierbei waren: Mathias von Walsec, Ulrich von Passau und Theodorich von Hamelberg.

Ketzerei und des Ungehorsams gegen den heiligen Stuhl. Doch die Universität rechtfertigte sich, auf ihre Privilegien hinweisend, gegen eine so ungerechte und böswillige Anklage, wobei Herzog Albert sie thätigst unterstützte. Die Folge war, dass nun die ganze Last des ihr drohenden Ungewitters auf das Haupt ihrer Verleumder fiel. (Consp. hist. l. c. p. 105.)

In demselben Jahre erwirkte die Universität vom Herzog Albert ein Schreiben an das Concil, wodurch gebeten wurde, dass dem Rector die Gerichtsbarkeit über sämmtliche studierende Cleriker eingeräumt werden möge. Auch wurde die Hochschule vom Herzoge Albert ermächtigt, sich einen Unterrichter (Subjudex) zu wählen, der jene Laien, welche es wagten sollten, akademische Glieder keck zu beleidigen, richten und bestrafen könne. Er selbst sollte die Freiheiten eines Universitätsgliedes geniessen. Eben so erlangte die Universität im J. 1416 beim Herzoge die Gunst, dass er den Bürgern, weil sie mehrere Schüler verwundet hatten, das Tragen von Waffen zu verbieten versprach.

Im Jahre 1417 erhob sich ein Streit zwischen den Juristen und Medicinern, weil erstere ihre Licentiaten den Doctoren der Medicin bei öffentlichen Anlässen vorangehen liessen. Herzog Albert entschied, dass hinführo die Doctoren nach dem Range der Facultäten einander zu folgen hätten, und erst nach diesen wieder auf dieselbe Weise die Licentiaten und die *Magistri Artium* an die Reihe kommen sollten. (Consp. hist. l. c. p. 108.)

In eben diesem Jahre wurde auch die Universität von ihren Gesandten zu Kostnitz ermuntert, einen Rotulus an den neugewählten Papst Martin V. abgehen zu lassen; was jedoch erst im folgenden Jahre geschah.

Um dieselbe Zeit starb zu Wien Dr. Johann Schroff, genannt de Valle Oeni, ein vortrefflicher Lehrer der Medicin, zu mehreren Malen Decan derselben Facultät und zuletzt auch Superintendent der Universität. Da nun Lambert von Geidern, der gleichfalls das Superintendenten-Amt bei der Hochschule bekleidete, zu Constanz abwesend war, so bat der Rector den Herzog, dass er der Universität erlauben möchte, nach Gebrauch in den früheren Jahren sich zwei Superintendenten zu wählen, welche gemeinschaftlich die Rechte des Fürsten und die Privilegien der Hochschule wahren und vertheidigen sollten. Der Fürst ging jedoch hierauf nicht ein, und wählte sich seinen eigenen Superintendenten in der Person Peters, Pfarrer zu Mergen. Die Universität ernannte ihrerseits zu gleicher Stelle Paul von Wien, aus der Juristen-Facultät. In der Folge wurden letztere Superintendenten der Reihe nach aus den verschiedenen Facultäten genommen. (Consp. hist. l. c. p. 111.)

Als im Jahre 1418 um Ostern das Concil zu Ende ging, und der Papst nach Rom abreisen sollte, dachte unsere Universität an Absendung des Rotulus. Doch erhob die Juristen-Facultät einen Streit in Betreff der Nuncienwahl, ob nämlich jede Facultät einzeln oder alle gemeinschaftlich die Nuncien wählen und jede auf ihre eigenen oder auf gemeinschaftliche Kosten dieselben absenden sollte. Der Streit währte lang, bis endlich Herzog Albert dem Rector zu erkennen gab, wie unangenehm ihm derlei Zerwürfnisse der Facultäten seyen, und selbst Drohungen für den Fall beifügte, dass sich die Facultäten binnen wenigen Tagen nicht vereinigten und für allemal festsetzten, wie hinführo bei Absendung der Nuncien zu verfahren sey. Der Streit endigte damit, dass verfügt wurde, jene Facultät, welche die Kosten zu tragen im Stande wäre, möge allerdings einen Nuncius wählen, doch dieser solle nicht bloss in ihrem, sondern in der Gesammt-Universität Namen abgehen und wirken. Die *Facultas Artium* ernannte hierauf Mag. Heinrich von Hammelburg zum Nuncius, der also gleich nach Kostnitz eilte. Er erlangte für die Universität für dieses Jahr das Privilegium der Behebung geistlicher Pfründen, und für den Rector die Obergerichtsbarkeit über sämtliche Zöglinge der Hochschule.

Im Jahre 1419 wurde beschlossen, dass hinführo beim Ableben des Rectors der Decan der Facultät, welcher der Verstorbene angehörte, dessen Stelle einstweilen zu versehen habe, vorausgesetzt jedoch, dass er auch sonst geeignet wäre, das Rectoramt zu bekleiden. (Unter die hiezu nicht geeignete gehörten damals noch die Ordensgeistlichen und sämtliche verehelichte Doctores und Magistri.) Sollte bedachter Decan zur Bekleidung des Rectoramtes nicht geeignet seyn, so hätte die Rectors-Stelle der älteste Doctor oder *Magister praesens* und *regens* (Professor) derselben Facultät zu übernehmen. — Stürbe der Decan einer Facultät, so sollte seine Stelle *pro tempore* gleichfalls von einem der ältesten der *Doctorum* oder *Magistrorum praesentium* und *regentium* supplirt werden. Ein Gleiches wurde für den Fall des Ablebens eines der Procuratoren festgesetzt, die dann durch einen der ältesten der *Doctorum* oder *Magistrorum praesentium* und *regentium* von der Nation, welche ihren Procurator verlor, und falls die Nation weder einen Doctor noch Magister hätte, durch den ältesten *Baccalaureus*, und wenn auch ein solcher fehlen würde, durch einen ehrsamem Schüler derselben Nation zu ersetzen war. (Consp. hist. l. c. p. 115.)

Als in demselben Jahre die theologische Facultät der hinreichenden Zahl *Magistrorum regentium* entbehrte, die *Fac. Artium* aber Überfluss an selben hatte, suchte erstere beim Herzog Albert nach, dass den drei *actu* in der theologischen Facultät lesenden, im Solde der *Facultas Artium* stehenden *Magistris Artium* und *Theologiae Baccalaureis* noch drei andere beigegeben werden möchten. Die Artisten-

Facultät stimmte zwar diesem Antrage bei, doch mit dem Vorbehalt, dass diese Lehrer fortan der *Fac. Artium* untergeordnet und alle sonstigen Obliegenheiten, gleich den übrigen *Magistris regentibus* der Artisten-Facultät, treu zu erfüllen, namentlich wenn sie zum Disputiren oder Examiniren berufen werden sollten, Folge zu leisten hätten, und überhaupt keine von der *Fac. Artium* ihnen auferlegte Arbeit ablehnen dürften. Die theologische Facultät ging hierauf ein, und es wurde sofort dieser Vertrag auch vom Herzoge bestätigt.

Im Jahre 1420 wurde die Universität rücksichtlich ihrer Verdienste beim Kostnitzer Concil vom Papste Martin V. mit Gnaden überhäuft. Sie erhielt das Recht, über Schuldige die Strafe der Excommunication, so wie auch andere Kirchenstrafen, zu verhängen und auch nach Gutdünken wieder zu erlassen.

Als sich im Jahre 1421 die Lehre der Hussiten in Österreich stark verbreitete, und auch die Hussitenkriege bis hieher verpflanzten, beschloss die Universität, dass ihre sämtlichen Mitglieder durch einen Eid sich verbinden sollen, sowohl Wicliff's als Huss's Lehren zu verwerfen und der katholischen Religion treu zu bleiben; was sie auch alle ungesäumt thaten.

Im nämlichen Jahre wurden die Juden aus Österreich vertrieben, ihre Synagoge zerstört, und das dabei gewonnene Material der Universität zur Auführung eines grösseren Gebäudes, in welchem mehrere Vorlesesäle und auch eine grössere *Aula academica* hergestellt werden sollte, zugewiesen. (Consp. hist. I. c. p. 119.)

Wegen der häufigen Zänkereien zwischen Bürgern und Scholaren verfügte in diesem Jahre die Universität, dass hinführo Niemand der Privilegien eines Akademikers theilhaftig seyn solle, der nicht in einem Collegio oder in einer Burse unter Aufsicht eines Magisters oder *Baccalaureus*, oder in einem der Universität gehörigen und ihm vom Rector zugewiesenen Gebäude, oder endlich im Hause eines von der Universität dazu ermächtigten Bestandverlassers wohnte. Letzterer musste sich, für die Erlaubniss, Studierende zu beherbergen, feierlich verpflichten, für alle Vergehungen seiner sonstigen Clienten und Hausgenossen, die sie etwa gegen Studierende verüben sollten, der Universität strenge verantwortlich seyn und ihr jederzeit Rede und Antwort stehen zu wollen. Auch wurde in Einem den Decanen neu eingeschärft, die Bursen, die von Studenten bewohnten Häuser, wie auch die Collegien öfter zu besuchen und über strenge Beobachtung der Statuten von Seite der Facultätsglieder zu wachen. (Consp. hist. I. c. p. 120.)

An der Hochschule studierte zu dieser Zeit Ernst, des verstorbenen Herzogs Ernst Sohn, und übertrat eben in diesem Jahre von der Artisten-Facultät zu jener der Rechte, weil ihm erstere keinen anderen als den in Gemässheit der akademischen Gesetze zukommen-

den Rang zuerkennen wollte, wozu sich aber die Juristen-Facultät bereitwillig zeigte. (Consp. hist. l. c. p. 120.)

Im Jahre 1422 wurde das Haus der medic. Facultät, welches ihr ein Jahr früher der Medic. Doctor und ihr mehrmaliger Decan, Nicolaus von Herberstorff, geschenkt hatte, von der Servitut der Bürger befreit.

Auch wurde in diesem Jahre das vom Breslauer Domherrn, Nicolaus Glewiz, im Jahre 1420 gekaufte und zur schlesischen Burse bestimmte Haus, nach Wunsch des nunmehr verblichenen Stifters, Doctoren der Theologie und Magistern der Künste einberaumt, und die zwei Mitglieder der Juristen-Facultät, Johann von Graz und Stuckler, die es ganz widerrechtlich und ohne der Universität Beistimmung für ihrer Facultät Zwecke in Besitz genommen hatten, daraus verwiesen.

Im nämlichen Jahre hatte Johann Gmunden, damals berühmter Mathematiker, astronomische Tabellen herausgegeben und selbe der Artisten-Facultät gewidmet.

Im Jahre 1423 begann die *Facultas Artium* den Bau des aus den Trümmern der jüdischen Synagoge zu errichtenden Universitätshauses. Schon lange vorher hatte die Universität das sogenannte Alt-Kremser'sche Haus sammt den angränzenden Hofräumen an sich gekauft, um für jede Facultät geräumigere Vorlesesäle (*Lectoria*) und eine anständige *Aula academica* herzustellen, in welcher letzterer alle feierliche Acte der Universität vollzogen werden sollten; auch wollte man daselbst die Bibliotheken der einzelnen Facultäten untergebracht wissen. Doch die Facultäten konnten sich hierüber lange nicht verständigen, da jede ihrem Privatvortheile nachhing. Diese Uneinigkeit missfiel abermals dem auf die Ehre und das Gedeihen der Hochschule eifrigst bedachten Herzog Albert, er berief daher den Abt von Melk Nicolaus von Matzen, nebst Nicolaus Dinklspüchl (wird auch Dinklspüchl geschrieben) und Caspar Meislstein zu sich, und trug ihnen auf, die *Facultas Artium* in seinem Namen aufzufordern, dass sie bedachtes Universitätshaus unter billigen Bedingungen auf ihre Kosten aufführen möge. Nachdem diese Facultät hierin gewilligt hatte, erfolgte unter Vermittlung Nicolaus Dinklspüchl's, als Bevollmächtigten des Herzogs, nachstehender Vertrag:

1) Die *Facultas Artium* übernimmt die Baustelle und das Baumaterialie und besorgt den ganzen Bau.

2) Die Universität liefert hiezu der erstbenannten Facultät 160 Pf. W. Denare alter Münze, und damit der Bau alsogleich beginnen könne, wird der *Fac. Artium* alles in der Universitätslade vorfindliche oder auch sonst wo immer hinterlegte Geld der Hochschule zur Verfügung gestellt, auch sollen ihr alle noch künftig eingehenden Gelder der Uni-

versität so lange zugewiesen werden, bis obige Summe von 160 Pf. W. D. abgetragen seyn wird.

3) Der ganze Vordertheil des aufzuführenden Gebäudes gehört der *Facultas Artium*, der Hintertheil ist der Universität Eigenthum.

4) Im Umkreise des Universitätsgebäudes dürfen keine Gebäude aufgeführt werden, die das für die Hörsäle nöthige Licht beschränken oder rauben könnten.

5) Das Universitätsgebäude soll mit Ziegeln gedeckt werden.

6) In dem, der Gesamtuniversität angehörigen Theile des Gebäudes sollen unterhalb drei Lectoria, je eines für die theologische, die juristische und medicinische Facultät, oberhalb aber ein geräumiger Saal für die *Actus publicos* angebracht werden. Die ersteren drei Hörsäle können jedoch, wofern sonst das Bedürfniss der übrigen Facultäten befriedigt ist, auch von der Artisten-Facultät, wenn die ihr gehörigen Räume etwa nicht hinreichen, angesprochen, und eben so der im obern Stockwerke befindliche geräumige Saal auch für andere feierliche Acte, als Convente, Congregationen u. s. w., wo die Mitglieder aller Facultäten zusammentreten haben, so wie zu Determinationen, Disputationen u. dgl. benützt werden. Ausser den bisher bezeichneten Facultäts- und Universitätsacten, steht der grosse Saal bloss der Artisten-Facultät zu Gebote.

7) Für jedes der dreikleinern Lectorien sollen vier Bänke mit den dazu gehörigen Pulten auf gemeinsame Universitätskosten herbeigeschafft werden. Sollte jedoch ein oder die andere Facultät noch besondere Gegenstände für ihre Zwecke im Hörsaale benöthigen, so möge sie dieselben aus eigenen Mitteln bestreiten.

8) Alle zum Gebäude selbst gehörigen Stücke, als Thüren, Fenster, Öfen u. s. w. hat die Artisten-Facultät herzustellen. (Consp. hist. l. c. p. 123.)

Im Jahre 1423 wurde die Universität eingeladen, Abgeordnete zur Synode von Siena abzuschicken; sie that es aber nicht, weil es ihr an den nöthigen Fonds gebrach.

Im Jahre 1424 wurde des Rectors Obergerichtsbarkeit über alle Universitätsdoctoren und Zöglinge, welche er durch Gunst des Papstes bereits mehrere Jahre ausübte, öffentlich verkündet und erhielt dauernde Gesetzkraft.

In demselben Jahre wurde auch das neue Universitätsgebäude feierlich eröffnet; die theologische Facultät erhielt ihren Hörsaal gegenüber der Kirche des Prediger-Ordens (der Dominicaner), zunächst befand sich der juristische, neben diesem der medicinische Hörsaal. Doch wurden die Collegien wegen der heftig grassirenden Pest bald wieder geschlossen und blieben es vom 28. August bis 9. December.

Im Jahre 1426 fertigte Papst Martin V. Gesandte an den Reichstag zu Nürnberg ab, um die zwischen Herzog Albert V. und dem

Passauer Bischof **Leonhard** (den **Albert** nicht anerkennen wollte, weil er gegen seinen Wunsch gewählt wurde) obwaltenden Differenzen beizulegen. **Albert** sprach in dieser Angelegenheit die Vermittlung der Universität an. Erst nach einigen Jahren wurde auf Verwendung des Salzburger Erzbischofs der Streit beendet und **Leonhard** auch von **Albert** anerkannt.

Im Jahre 1430 kamen Abgeordnete der Pariser Universität nach Wien, um die unserer zur Mitwirkung aufzufordern, dass das beabsichtigte Baseler Concilium baldigst zu Stande komme. Doch ehe letzteres erfolgte, starb Papst **Martin V.** Ihm folgte **Eugen IV.** Als sich hierauf unsere Universität bereits zur Absendung von Deputirten nach Basel anschickte, wurde von Papst **Eugen** die Übertragung des Concils nach Bologna verfügt, doch die Gegenvorstellungen des Cardinals **Julian**, und Kaiser **Sigmund's** ernster Wille wirkten, dass die Kirchenversammlung zu Basel verblieb. Der Papst widerstrebte und befahl die Auflösung des Concils, **Sigmund** aber stemmte sich gegen diesen Beschluss und setzte sein Vorhaben durch. Erst jetzt (um Ostern des Jahres 1432) sandte die Wiener Universität ihren Abgeordneten nach Basel, es war diess **Thomas von Haslbach**, Doctor der Theologie. Auch **Albert V.** sandte seine Deputirten eben dahin. Sie waren **Nicolaus** Bischof von Freisingen und **Johann Hymmel**, Professor der Theologie. Dem Papst **Eugen**, der noch immer widerstrebte, ward endlich vom Concil aus erklärt, dass, wofern er nicht binnen drei Monaten beim Concil erschiene, er seiner Würde entsetzt werden sollte. Diess im Vereine mit den Bitten und Vorstellungen der Wiener Universität stimmte **Eugen** zur Nachgiebigkeit, und er bestätigte sofort die bis dahin erfolgten Satzungen des Concils.

Im Jahre 1437 starb **Sigmund**. **Albert V.** wurde nun zum Kaiser erwählt, doch nahm er diese Würde erst auf eindringliches Zureden unserer Universität an.

Ein neuer Zwiespalt entstand in demselben Jahre zwischen den Mitgliedern des Baseler Concils und Papst **Eugen**, welch letzterer eine allgemeine Kirchenversammlung, zu welcher er auch sämtliche Vorsteher der orientalischen Kirche einlud, in Ferrara abhalten wollte. Die Mitglieder der Baseler Versammlung wünschten, dass diess in Avignon geschehe, doch die Abgesandten der orientalischen Kirche hielten sich an den päpstlichen Ausspruch. **Albert** betrug sich hierbei sammt den Kurfürsten neutral, und fuhr fort, den Papst als rechtmässiges Oberhaupt der Kirche anzuerkennen, obgleich letzterem das Baseler Concil den Gehorsam versagt hatte, hielt es jedoch auch mit dem Baseler Concil, bei welchem er seine Deputirten fortwirken liess.

Während im Jahre 1439 der Erzbischof von Salzburg mit unserer Universität über die Art und Weise, wie der Friede und die Einigkeit zwischen Papst und Concil hergestellt werden könne, unterhan-

delte, starb Albert in Ungarn, wohin er von den Vornehmen dieses Landes mit seinem Heere berufen ward, um ihnen gegen die anrückenden Türken hilfreichen Beistand zu leisten. Das Lagerfieber, welches viele von seinem Heere weggraffte, hatte auch den trefflichen Fürsten befallen, und er erlag demselben den 27. October obbenannten Jahres. Albert's Tod war ein um so härterer Schlag für die Wiener Hochschule, als er, bei seinen sonstigen höchst lobenswerthen Eigenschaften, auch ein grosser Verehrer der Wissenschaften und ein gütiger und aufrichtiger Gönner der Gelehrten war.

c) Allgemeine Angelegenheiten der Hochschule während der Zeiten Friedrichs IV. (J. 1440 — 1490).

1) Ereignisse bis zu König Ladislaus Tod.

Der mächtige Schutz, den der erhabene Gönner der Wissenschaften, Herzog, nachmals Kaiser Albert II. unserer Universität bei jeder Gelegenheit angedeihen liess, und das stete Wohlwollen, ja die unablässige Fürsorge, mit welcher er auf das allseitige Fortblühen derselben bedacht war, boten für die kommenden Zeiten um so erfreulicheren Aussichten Raum, als auch die bereits mehr als siebenzigjährige Dauer der Hochschule und die während dieser Periode gemachten Erfahrungen nur zu desto grösseren Hoffnungen für die Zukunft berechtigen konnten. Doch gleich anfangs entstandene Zerwürfnisse verschiedener Art, und in der Folge die durch unglückliche Kriege herbeigeführte missliche Lage Österreichs vereitelten alle, selbst die gegründetsten diessfälligen Erwartungen.

Der hochherzige Bruder Albert's, erst Herzog, dann Kaiser Friedrich, der die verwitwete Kaiserin Elisabeth sammt ihrem nach Alberts Tode den 22. Februar 1440 zu Presburg gebornen Sohn Ladislav, nachdem sie sich von letzterem Orte nach Wien geflüchtet, liebreich aufnahm und ihr mit dem edelsten Biedersinne Schutz und Schirm gewährte, auch mit seltener Grossmuth selbst die ihm angebotene Krone Böhmens zu Gunsten seines Neffen ausschlug, war unserer Hochschule nicht in dem Masse, wie sein hochseliger Bruder, gewogen. Und obwohl er sich gleich anfangs seiner Regierung der Universität gnädig und wohlwollend zeigte, und bei Annahme der ihm zuerkannten Kaiserwürde den Rector der Hochschule mit je einem Mitgliede von jeder Facultät zu sich nach Wiener-Neustadt entbot, damit sie den aus erstbedachtem Anlasse um die Osterzeit dasselbst Statt findenden Feierlichkeiten beiwohnen möchten; sie, nachdem sie erschienen, auf das herablassendste empfing; auch mit Zusage seiner Gnade entliess: so scheint doch ein noch in demselben Jahre Statt gehabtes Ereigniss ihn der Hochschule entfremdet zu haben. (Consp. hist. T. I. p. 150.)

Der Anlass dazu war folgender: Das Baseler Concil hatte, wie gesagt, im J. 1438 Papst Eugen IV. seiner Würde entsetzt. Diess billigte Friedrich, und stand daher auf Seite der Ligue der Cardinäle, nicht aber billigte es Kaiser Albert und viele Fürsten Deutschlands; man beschloss endlich, Deutschland solle sich in dieser Angelegenheit neutral verhalten, — was dem Concil eben so sehr als dem Papste Eugen missfiel. In Folge dessen hatte nun der Erzbischof von Salzburg, als Primas von Deutschland, bereits im J. 1439 die Wiener Universität ersucht, ihm ihr Gutachten über diese Angelegenheit mitzuthemen, doch auf sein Ansuchen erfolgte keine Antwort. Als nun Friedrich zur Kaiserwürde gelangt war, liess er die Doctoren der Universität mittelst eines eigenen schriftlichen Erlasses auffordern, dass sie mit den Bischöfen von Passau und Freisingen, als seinen Hofrathen, zusammentreten und in reifliche Erwägung ziehen möchten, was bezüglich auf die Ligue und die ausgesprochene Neutralität Deutschlands in obiger Angelegenheit zu thun, was zu halten und welche Antwort auf das, Jahres früher gemachte Ansuchen des Salzburger Erzbischofs zu ertheilen wäre. Die Universität leistete zwar der kaiserlichen Aufforderung in so ferne Folge, als sie mit genannten Bischöfen Rücksprache pflegte und sich auf eine Berathung einliess, indess kam es trotz längerem Hin- und Herreden zu keinem Beschluss, da die Theologen und Artisten sich gegen die Ligue, die sie als verderblich für den Kirchenfrieden bezeichneten, unumwunden aussprachen, während die beiden andern Facultäten entgegengesetzten Sinnes waren; wodurch des Kaisers Wunsch unerledigt blieb. (Consp. hist. I. c. p. 151.)

Noch in demselben Jahre wurde die Universität von einem gewissen Königshoven, der einige Jahre früher durch Rectorats-Beschluss relegirt wurde, vor dem Baseler Concil schwer angeklagt. Sie entsandte in Folge dessen Mag. Johann Hymel, als ihren Vertheidiger, nach Basel, der sich seiner Aufträge so geschickt und so glücklich entledigte, dass er nicht allein jede Schuld von der Hochschule abwälzte, sondern nebst Bestätigung ihrer Privilegien, auch die Rechtsgewalt des Rectors über alle Zöglinge der Universität, ohne Unterschied, erwirkte. (Consp. hist. I. c. p. 151.)

Im J. 1441 ermahnte Kaiser Friedrich neuerdings die Universität, sie möge einige ihrer Doctoren der Theologie und der geistlichen Rechte zum Reichstage nach Frankfurt absenden, welche, mit bestimmten Instructionen versehen, den Fürsten Deutschlands mit Rath und That an die Hand gehen und sich mit ihnen über die Mittel zur Herstellung des Kirchenfriedens verständigen möchten. Der Kaiser bezeichnete Mr. Thomas von Haslbach als seinen Abgeordneten und fügte bei, die Universität möge ihre Wohlmeinung in Betreff der Ligue und der Neutralität Deutschlands seinem Abgeordneten mittheilen. Diess gab Anlass zu heftigen Debatten, nach welchen sich sämt-

liche Universitäts-Glieder dahin vereinigten, dass man weder dem kaiserlichen noch den Universitäts-Abgeordneten irgend einen Auftrag ertheilen oder eine Mittheilung machen solle, aus welchem ein Gut- oder Nichtgutheissen der Neutralität und der Ligne ihrerseits abgeleitet werden könnte; was wieder sicherlich nicht im Wunsche des Kaisers lag. (Consp. hist. I. c. p. 152.)

Im J. 1442 wurde am ungarischen Landtage zu Presburg über den Frieden zwischen Wladislaw von Pohlen und Ladislaus, Kaiser Albert's Sohn, unterhandelt, wozu auf Ansuchen der Königin-Witwe und mit Gutheissen der ungarischen Landstände unsere Universität zwei Abgeordnete, Mag. Narcissus, Theolog. Dr., und Johann Polzmacher, ord. Prof. der Rechte absandte. Die Kosten der Sendung wurden, da sie der Königin-Witwe schwer gefallen wären, von den Facultäten bestritten. Die Verhandlungen hatten übrigens keinen günstigen Erfolg, so zwar, dass es die Königin, um den Nachstellungen ihrer Feinde zu entgehen, gerathen fand, sich sammt ihrem Sohne und den Reichs-Insignien nach Wiener-Neustadt zum Kaiser Friedrich zu flüchten, wodurch sogleich die beabsichtigte Krönung Wladislavs vereitelt wurde. (Consp. hist. I. c. p. 153.)

Den 28. December desselben Jahres wurde die Universität vom Kaiser abermals aufgefordert, zu dem in Nürnberg am 2. Februar kommenden Jahres abzuhaltenden Reichstag, worin über eine, gegen den Willen Papst Eugens in Deutschland zu pflegende Kirchenversammlung, um den Frieden herzustellen, berathen werden sollte, Deputirte zu senden; die Universität aber weigerte sich dessen, indem sie Mangel an den nöthigen Fonds zur Tragung der Kosten vorschützte. (Consp. hist. I. c. p. 154.)

Im J. 1443 gab es arge Händel zwischen den Studierenden und einem öst. Adeligen, der, umgeben von seinen Dienern und in einer engen Strasse reitend, daselbst einer Zahl Studenten, die von einem Lustgelage in der Vorstadt zurückkehrten, begegnet war, vom Pferde fiel, diesshalb von einzelnen derselben verlacht wurde, und hierauf zornentbrannt, seinen Dienern, auf die Studierenden einzuhauen befahl. Beim somit entstandenen Gemenge fanden sich mehrere Bürger ein und leisteten dem Adeligen Beistand, und so kam es denn, dass die Studenten den Kürzeren zogen, einer derselben am Platze blieb, ein anderer tödtlich und mehrere leicht verwundet wurden. In Folge dieses Ereignisses begab sich der Rector sammt den 4 Decanen, da der Kaiser abwesend war, zu den Landesvorständen, dem Bischof von Freisingen und dem österreichischen Kanzler, sich über den geschehenen Frevel bitter beklagend. Die beiden Landesvorstände suchten jedoch die That des Adeligen zu entschuldigen, und riethen, auf die Verdienste seiner Ahnen hinweisend, von jedem weiteren Einschreiten gegen denselben ab. Hiermit stellte sich jedoch der Rec-

tor Johann Grössl von Tittmaning nicht zufrieden und beschwerte sich nebst Joh. Hymmel, der ihn begleitete, über die manigfaltigen Verletzungen der Universitäts-Privilegien seit Alberts Tode; sie drohten mit augenblicklicher Auflösung der Universität und Auswanderung sämmtlicher Doctoren, die ohnehin schon zu wiederholten Malen von auswärtigen Fürsten diessfällige Einladungen unter sehr ehrenvollen Bedingnissen erhalten hätten, wenn sie gegen ähnliche Angriffe keinen Schutz höheren Ortes erhalten sollten. Die beiden obgenannten Regierungsvorstände über eine so unerwartete und in so gemessenem Tone gegebene Erklärung beunruhigt, versprachen die Klagen der Universität im Regierungsrathe vorzutragen und baten den Rector, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen, bis der Kaiser selbst nach Wien zurückkehren würde; sie gaben zugleich die Versicherung, ihrerseits nichts unterlassen zu wollen, um die Wiederkehr ähnlicher Auftritte zu verhüten. (Consp. hist. l. c. p. 155.)

Im J. 1444 stellte die Pest grosse Verheerungen in Wien und ganz Österreich an, wesshalb denn auch die Universität bis zum Colomannsfeste (13. October) geschlossen blieb.

Im J. 1447 entstand neuer Streit, weil der Stadtrichter einen studierenden Cleriker in den Kerker warf, und trotz den Reclamationen des Rectors nicht herausgeben wollte. Die Universität verhängte aus solchem Anlasse über den Stadtrichter die Strafe der Excommunication und erklärte, dass beim feierlichen Frohnleichnams-Umzuge kein Doctor erscheinen würde, wenn der Stadtrichter davon nicht wegbliebe oder den gefangenen Studenten alsobald entliesse: die Drohung verfehlte ihre Wirkung nicht. (Consp. hist. l. c. p. 157.)

In demselben Jahre starb Papst Eugen IV., den Kaiser Friedrich ein Jahr früher als rechtmässigen Papst anerkannt hatte, nachdem letzterer seine Einwilligung zur Abhaltung einer Synode in Deutschland gegeben hatte. Ihm folgte in der höchsten kirchlichen Würde Nicolaus V. Um nun den Kirchenfrieden schnell möglichst herzustellen, beschloss der Kaiser, den neugewählten Papst unversäumt anzuerkennen, und liess auch die Universität durch den Bischof von Chiems und Herrn von Neiperg hiezu ermuntern. Die Universität war jedoch der Meinung, dass es bei einem so schwierigen Punkte Zeit und Überlegung brauche, und insoferne ihre Glieder verschiedenen Parteien anhängen, es zu grossen Uneinigkeiten, ja selbst zur Auflösung der Universität führen dürfte, wenn man in dieser Angelegenheit sich alsogleich für eine bestimmte Person aussprechen würde. Man kam daher überein, Mitglieder zu ernennen, welche darüber berathen sollten, ob es nicht zweckmässig wäre, den Kaiser zu bitten, dass er die Universität in Bezug auf fraglichen Gegenstand ganz ausser Spiel lassen möge. Doch die Meinungen waren getheilt; die juridische und die medicinische Facultät stimmten

unbedingt des Kaisers Wunsche bei, die theologische wollte diess nur für den Fall, dass der Kaiser mit der obbedachten Bitte der Universität nicht zufrieden gestellt werden sollte, die Artisten-Facultät aber bat den Rector, er möchte in einer Angelegenheit so schwieriger Art, die der Universität leicht Verlegenheiten bereiten könne, keinen bestimmten Entschluss fassen. Doch bald hierauf wurde der Universität in einer Versammlung ihrer sämmtlichen Mitglieder durch den Rector des Kaisers Befehl kund gemacht, welcher dahin lautete, dass sie bei Verlust ihrer sämmtlichen Beneficien, Stipendien, und bei Verhängung sonstiger Strafen der feierlichen Anerkennung Papst Nicolaus V. durch den Kaiser beizuwohnen habe. Es wurde nun von dem Universitäts-Rathe, ungeachtet der Reclamationen mehrerer Mitglieder, besonders aus der Artisten-Facultät, der Beschluss gefasst, dass sämmtliche Glieder bei namhafter Geldstrafe dem kaiserlichen Befehle Folge leisten sollen. Übrigens gab der Artisten-Decan vor dem öffentlichen Notar im Angesichte der ganzen Universität im Namen seiner Facultät die Erklärung, dass die Artisten-Facultät durch Befolgung des allerhöchsten Befehls keineswegs den Schein auf sich laden wolle, als hätte sie etwas direct oder indirect gebilliget, was der heiligen Kirche zum Nachtheil gereichen, oder gegen deren Bestimmungen und Erlässe, zum Schaden des apostolischen Stuhles oder eines der Prätendenten für letzteren, verstossen könnte; sie wolle sich auch weder für noch gegen Nicolaus erklären, und überhaupt nichts gutheissen, was durch üble Deutung der Facultät Nachtheil bringen könnte. (Consp. hist. l. c. p. 158.) Im J. 1449 wurde jedoch nach Abdication des Gegenpapstes Felix, Nicolaus V. allenthalben als rechtmässiger Papst anerkannt.

Im Jahre 1451 liess Kaiser Friedrich auf Anklage einiger Bürger zwei Magistros (Lehrer) der Universität nebst einem Schüler einkerkern und von den Bürgern bewachen. Es wurden von Seite der Universität alsogleich die Vorlesungen eingestellt und beim Kaiser über Verletzung der Privilegien der Hochschule Beschwerde geführt. Der Kaiser versprach, diese Angelegenheit mit den Ständen berathen und jedenfalls so handeln zu wollen, dass die Ehre der Universität keinen Eintrag erleide, man möge nur getrost die literarischen Arbeiten an der Hochschule fortsetzen.

Doch mittlerweile erlaubte sich der Wiener Pöbel grobe Beleidigungen gegen verschiedene Universitäts-Zöglinge und selbst gegen Lehrer und Vorstände derselben. Ja es kam so weit, dass, als einst der Decan der Artisten mit den vier Procuratoren zum Landes-Marschall von Oesterreich sich begeben wollte, um die Beschwerden der Universität wegen der zwischen Bürgern und Studenten täglich sich mehrenden Zwistigkeiten zu erneuern, sie ganz in der Nähe des Regierungspallastes von bewaffneten Bürgern plötzlich im Rücken angefallen, ein Schüler, der sie begleitete, zu Boden geworfen und verwundet, die

Procuratoren in die Flucht geschlagen, und der Decan trotz seinen Ermahnungen, Gegenvorstellungen und Bitten ergriffen und arg mishandelt wurde, bis endlich zwei ehrbare Bürger, die den Misshandelten aus seiner Tonsur für einen Geistlichen erkannten, sich ins Mittel legten, den schwer Verwundeten und beinahe Leblosen den Händen der Wüthenden entrissen und in ein benachbartes Haus retteten. Die Misshandlung war so bedeutend, dass der Beschädigte erst nach langer Zeit und nur durch die emsigste ärztliche Hilfe wieder hergestellt werden konnte. Sobald dieser entrüstende Vorfall bekannt wurde, trat alsogleich der Universitätsrath zusammen und beschloss, dass der Rector nebst Thomas von Haslbach und anderen angesehenen Universitäts-Gliedern sich ungesäumt zum Kaiser verfügen, ihre Klagen vorbringen, indess aber sämtliche Vorlesungen suspendirt, die Schulen geschlossen werden und es so lange bleiben sollten, bis der Universität für so schwere Beleidigungen von Seite der Bürger völlige und feierliche Genugthuung geleistet, und Friede und Ruhe hergestellt seyn würde. Da die Deputirten beim Kaiser, der Geschäfte halber sie zu hören gehindert war, nicht vorgelassen wurden, so trugen sie ihre Klagen den bei Hofe versammelten Landesvorständen vor und erklärten aufs feierlichste, dass, wenn ihren Beschwerden keine Folge gegeben werden sollte, sämtliche Lehrer und Schüler fest entschlossen seyen, Wien ungesäumt zu verlassen und so die Universität aufzulösen. Thomas von Haslbach's bei diesem Anlasse gehaltene eindringende Rede erwirkte von Seite der Landesvorstände das Versprechen, es solle kein Mittel versäumt werden, um so gerechten Beschwerden nachdrückliche Abhülfe zu leisten und die erwünschte Ruhe schleunigst herzustellen. Man forderte zugleich die Universität auf, vier Glieder aus ihrer Mitte zu wählen, die mit drei andern von des Kaisers Wahl an einem der nächsten Tage im Hause des Dompropstes sich versammeln und über die Art und Weise den Frieden herzustellen und für die Zukunft zu sichern, sich beraten sollten.

Während dieses Geschäft mit einiger Saumseligkeit betrieben wurde, traf ein am Donauufer sich ergehender Schüler der Universität auf einen Bürger, der über die Doctoren und Magistros der Universität arg loszog und sie mit Unbilden und Schmähungen aller Art überhäufte. Der Schüler ermahnte ihn bescheiden zur Ruhe, da aber diess nicht half, und der Bürger von seinen Lästerungen der Universitätsglieder nicht abliess, selbe vielmehr nur noch mehrte, so brachte ihm endlich der hierüber entrüstete Schüler eine Wunde bei.

Kaum war diese That ruchbar, als die Bürger sammt und sonders zu Fuss und zu Pferde aufbrachen, und scharf bewaffnet auf alles, was Universitäts-Mitglied hiess, Jagd machten. Es wurden auf des Rectors Geheiss, um grösseres Unglück zu verhüten, augenblick-

lich sämtliche Studenten-Häuser (Bursen) geschlossen, doch der wüthende Pöbel durchzog nichtsdestoweniger alle Strassen und hielt endlich in der Riemerstrasse vor einer Studenten-Burse an. Die Bewohner derselben stellten sich zur Wehre und schossen ein und den andern Pfeil auf die Bürger ab; das Haus wurde jedoch zuletzt vom Pöbel erstürmt, sieben Studenten ergriffen, auf das Stadtgericht geschleppt, vom Richter zum Tode verurtheilt, und das Todesurtheil würde auch an ihnen unfehlbar vollzogen worden seyn, wenn nicht Herr von Neutperg (Neiperg) und andere von des Kaisers Räthen herbeigeeilt, durch Bitten und Drohungen Richter und Bürger beschwichtigt und von ihrem Vorhaben abgehalten hätten. Indess konnten sie doch nicht verhindern, dass die sieben Gefangenen durch die Strassen der Stadt geschleift und in einen tiefen, nur für die verurtheiltesten Verbrecher bestimmten Kerker geworfen wurden. Den andern Tag ging jedoch der bereits besänftigte Stadtrichter, zugleich mit dem Artisten-Decan, selbst in den Kerker, führte, gleichsam seine frühere That bereuend, die Studenten in sein eigenes Haus, liess sie daselbst speisen und hielt sie von nun an in anständigerer Gewahrsam.

Indessen versammelten sich die Grossen des Hofes (*Aulae Proceres*), der Rector und die Universitäts-Doctoren, und letztere klagten mit mehr Erbitterung als je über die den Mitgliedern der Hochschule widerfahrenen Unbilden. Sie drangen auf Bestrafung der Urheber des Aufstandes; verlangten, dass es zur desto sicherern Verhütung ähnlicher Vorfälle dem Pöbel verboten würde, mit Messern bewaffnet einherzugehen; sie drückten ferner den Wunsch aus, dass es für die Zukunft Universitäts-Gliedern vom Kaiser untersagt werden möge, vom Universitäts-Gerichte zum apostolischen Stuhle zu appelliren, endlich baten sie um Entlassung sämtlicher gefangenen Studenten aus dem städtischen Gefängnisse und Überantwortung derselben an das Universitäts-Gericht. Nur letzterer Punct wurde jedoch der Universität zugestanden, die anderen blieben unerledigt: die beiden ersteren, weil der Kaiser selbst den Bürgern wenig traute und gegen sie mit Strenge zu verfahren nicht gerathen fand; der dritte, weil er sich gleichfalls scheute, etwas zu verfügen, was dem apostolischen Stuhle missfallen könnte. So viel geschah indess doch, dass von beiden Theilen das Versprechen erreicht wurde, sich einstweilen ruhig zu verhalten und des Kaisers zum öffentlichen Frieden abzweckende Anordnungen abzuwarten. (*Consp. hist. l. c. p. 164 u. f.*)

Als Kaiser Friedrich in demselben Jahre mit seinem Neffen Ladislav nach Italien zog, forderte er vor seiner Abreise (den 12. Dec.) die Universität auf, dass während seiner Abwesenheit dieselbe weder in corpore noch ein einzelnes ihrer Mitglieder mit seinen Gegnern aus dem Adel und den Bewohnern Österreichs, welche den noch unmündigen Ladislav zu ihrem Regenten verlangten, gemeinschaftliche

Sachemachen möchten; wofür er ihnen in Gnaden erkenntlich zu seyn versprach. Die versammelte Universität hörte diese Aufforderung des Kaisers an und ging auseinander, ohne über diese Angelegenheit weiter zu berathen oder irgend einen Beschluss zu fassen. (Consp. hist. l. c. p. 168.)

Da der Kaiser auf seiner Reise nach Italien sich von Thomas von Haslbach begleiten liess, so beauftragte letzteren die Universität, bei der römischen Curie zu erwirken, dass ihre Mitglieder künftighin in Angelegenheiten, welche Sitten und Disciplin betreffen, nicht zum apostolischen Stuhle appelliren dürften, sondern ein Prälat innerhalb den Stadtmauern Wiens bestellt werden möge, an den sie sich bei Anlässen, wo sie sich beschwert fänden und durch den Universitäts-Beschluss nicht zufrieden gestellt würden, wenden könnten. Die bisherige Übung, der zufolge von der Universität unmittelbar zum apostolischen Stuhle appellirt werden konnte, gab nur zu oft Anlass zu grossen Störungen und Unordnungen. (Consp. hist. l. c. p. 169.)

Im Jahre 1452 kehrte Kaiser Friedrich sammt Ladislav und der Kaiserin Eleonora aus Italien zurück, nachdem er daselbst vom Papst Nicolaus dem V. zu Rom den 15. März mit der eisernen und goldenen Krone zum Kaiser gekrönt worden war. Doch kaum in Wiener-Neustadt angelangt, wurde er von den Ständen Österreichs angegangen, die Regentschaft des Landes an Ladislav, als den rechtmässigen Nachfolger Alberts, zumal derselbe schon mündig geworden sey, abzutreten. Der Kaiser widerstrebte und äusserte unumwunden, diess erst dann thun zu wollen, wenn er Ladislav zum Regieren vollkommen geeignet finden würde. Hierauf folgte eine Empörung, bei welcher die Mährer und Ungarn den österr. Ständen Hülfe leisteten, so zwar, dass Friedrich von 24,000 Bewaffneten (worunter 4000 Wiener) zu Neustadt belagert wurde. Während diess geschah, waren die Stände unter Ulrichs von Cilly Leitung darauf bedacht, in Wien Ordnung und Ruhe zu erhalten, um den Krieg gegen Friedrich mit desto mehr Nachdruck führen zu können. Sie wandten sich desshalb auch an die Universität und forderten sie auf, für Erhaltung der Ruhe unter ihren Mitgliedern Sorge zu tragen. Anbei zeigten sich die Bürger gegen die Mitglieder der Hochschule sehr willfährig. Letztere blieben ruhige Zuschauer der um sie vorgehenden Auftritte. Der hartbedrängte Friedrich überlieferte endlich Ladislaven dem Grafen von Cilly, der ihn in Triumph nach Wien führte. (Consp. hist. l. c. p. 169 u. f.)

Im Jahre 1453 starb Johann von Linz, ein berühmter Mag. Artium und Licentiat der geistlichen Rechte, der seine grosse Bibliothek der Artisten-Facultät zum Geschenk vermachte. — Im Jahre 1454 rächte sich Kaiser Friedrich an Österreichs Ständen und Bevölkerung dadurch, dass er am Reichstage zu Frankfurt, allwo auf Antriebe Johann Ca-

pistran's und Aeneas Sylvius, der Gesandten Nicolaus V., ein Kreuzzug gegen die Türken beschlossen und zur Bestreitung der Kosten desselben eine allgemeine Kriegssteuer ausgeschrieben wurde, Österreich, trotz aller Gegenvorstellungen Ladislav's und der Stände, hart belastete.

Im nämlichen Jahre brachen neue Unruhen zwischen der Universität und der Bürgerschaft aus. Der Bürger-Magistrat, der in den Zeiten der Noth gemachten Verheissungen nicht mehr eingedenk, liess einen wohlverdienten und allgemein geachteten Medicinae Doctor aus geringfügigem Anlass einkerkeren; dasselbe widerfuhr mehreren Universitäts-Zöglingen, ohne dass des Rectors diessfällige Reclamationen gehört worden wären. Die Universität führte deshalb ungesäumt Klage bei den Ständen, und selbst bei Ladislav, doch die in hohem Grade erbitterten Studenten warteten den Bescheid nicht ab, rotteten sich in der *Aula academica* zusammen und beschuldigten ihre Vorstände der Fahrlässigkeit in Aufrechthaltung der Privilegien der Hochschule. Thomas von Haslbach, Theologiae Professor und Decan der Artisten, suchte sie zu beschwichtigen und versicherte, die ganze Angelegenheit sey bereits bei Ladislav anhängig und der Bescheid nahe. Dasselbe that der Rector. Doch hierauf erhob einer der versammelten Studenten seine Stimme, und klagte in deutscher Sprache (was bis dahin nie üblich war) über die vielen, den Studenten beinahe täglich von Seiten der Bürger widerfahrenen Beleidigungen. Denselben Abend versammelten sich die Studierenden von neuem in der Universitäts-Halle und verlangten mit grossem Geschrei vom mit mehreren Doctoren herbeigeheilten Rector, dass man ihnen die Freiheitsbriefe der Universität vorlesen möge; widrigenfalls sie entschlossen wären, Gewalt zu gebrauchen und sich dieselben selbst hervorzuholen. Erst spät Abends gingen sie auseinander. Den andern Morgen versammelte der Rector (Zechenter, *Lic. Juris*) den Universitätsrath und es wurde beschlossen, einige Mitglieder an die Studentenversammlung abzuordnen, welche ihr zu Gemüthe führen, wie viel bisher immer die Doctoren zur Aufrechthaltung der Privilegien der Hochschule gethan hätten, und sie beruhigen sollten. Doch die Studenten, nicht zufrieden gestellt, erwählten Mag. Leonhard von Perckingen zu ihrem Procurator, der vom Universitäts-Rathe im Namen der Studenten die Erfüllung nachstehender vier Punkte verlangte:

1. Dass den nächstfolgenden Sonntag bei einer allgemeinen Universitäts-Versammlung die Privilegien und Statuten der Hochschule in Originali nebst den päpstlichen Bestätigungen vorgelesen werden mögen.
2. Dass der seit Jahren bestehende Vertrag mit den Bürgern widerrufen werde.
3. Dass die gefangenen Studenten aus den Stadtkerkern befreit

und vom Rector und dessen weltlichem Unterrichter in Gewahrsam genommen werden.

4. Dass die Studenten, welche den Versammlungen beigewohnt und diese Beschlüsse verabredet, von der *Fac. artium* nicht mit der angeordneten Retardation des akademischen Grades bestraft werden mögen.

Der Universitäts-Rath willigte in die Vorlesung der Privilegien, doch nicht der Originalien, sondern treuer Copien, und zwar für den nächsten Samstag; wendete gegen den zweiten Punct ein, dass kein hinreichender Grund zur Gewährung desselben obwalte; nahm endlich den dritten und vierten ungeschmälert an: womit die Ruhe und der Friede unter den Mitgliedern der Hochschule wieder hergestellt war. (Consp. hist. p. 173 u. f.)

Im Jahre 1456, als Ladislav nach Ofen zog, bat ihn die Universität, dass er in seiner Abwesenheit einen der Vornehmen des Hofes zum Wächter ihrer Privilegien bestellen möge: was er auch gnädigst versprach.

Im Feldzuge dieses Jahres gegen Mahomet II. reiheten sich zum ersten Male viele Studenten Wiens unter die Fahnen des Kreuzes, und nahmen unter des tapfern Johann von Hunyady's weiser Leitung (thätigen Antheil an dem heldenmüthigen Kampfe, welcher dem raschen Strome der Eroberungen des sieggewohnten Sultans einen kräftigen Damm entgegensetzte, Belgrad und zugleich Europa rettete, das feindliche Heer in schmachliche Flucht schlug, und der fanatisch-räuberischen Wuth der Türken für viele Jahre Einhalt that. — Alle Facultäten der Hochschule steuerten zu diesem Feldzuge, das Wohl Europa's und der gesammten Christenheit tief beherzigend, nach Kräften bei. (Consp. hist. I. c. p. 177.)

Den 4. Juni desselben Jahres geriethen einige Studenten der Universität mit den Hauern von Klosterneuburg in Streit, wobei einer der ersteren getödtet wurde. Denselben Tag erneuerte sich der Streit mit den Hauern zu Nussdorf, in dem wieder ein Baccalaureus getödtet, mehrere Studenten verwundet, andere gefangen und vom dasigen Ortsrichter an den Landeshauptmann Wolfgang von Walsee überliefert wurden, der sie, ohne auf die Reclamationen der Universität zu achten, aburtheilen und bestrafen wollte. Man verfügte von Seite der Hochschule die Einstellung der Vorlesungen, doch noch denselben Tag langte aus Baden Herzog Sigmund an, der Rector wendete sich nun an diesen und erwirkte die Auslieferung der gefangenen Universitätsglieder.

Den 29. Juni versammelte sich der Universitätsrath um die hohen Ortes erlassenen Verfügungen anzuhören. Es wurde der Universität aufgetragen: 1) dass der Rector unter Verbhängung schwerer Strafen die Seinigen zur Ruhe und Frieden mit Jedermann, besonders den Hauern, verhalten möge; was auch ihrerseits die Landesstelle besor-

gen zu wollen verhiess. 2) Es sollten die Studenten hinführo (gemäss der an den italienischen Universitäten damals üblichen Sitte) ein 'Abzeichen tragen, um sie von Nichtstudenten jederzeit unterscheiden zu können. Auch wurde 3. der Hochschule eingeschärft, auf Bestellung eines eigenen Unterrichters mehr Bedacht zu nehmen. Nachdem nun die Regierung sich ihrerseits bereitwillig zeigte, die Privilegien der Hochschule zu achten, was sie dadurch thatsächlich bewies, dass sie die schuldigen Hauer vor Gericht zog und bestrafte, that auch der Rector bezüglich der Urheber des Streites unter den Seinigen ein Gleiches. (Consp. hist. l. c. p. 177 u. f.)

In demselben Jahre 1456 wurde die Lilienburse auf Kosten von Burkhard Krebs, Licentiaten der weltlichen Rechte und Domherrn zu Passau, errichtet. Auch wurde zu gleicher Zeit der Glanz der Universität durch ein neues Bibliothekgebäude vermehrt, dessen Bau zwar schon vor längerer Zeit begonnen war, allein wegen Mangel an Geld nicht bis zum Dache ausgeführt werden konnte. Erst dieses Jahr wurde dasselbe vollendet, nachdem die Facultät der Artisten auf Thomas von Haslbach's und Johann von Tittmaning's Verwendung 100 Pfund W. Denare zu solchem Zwecke herbeigeschossen hatte. (Consp. hist. l. c. p. 178.)

Im Jahre 1457 starb Ladislav zu Prag, kurz vor der beabsichtigten Vermählung mit Magdalena, Tochter des Königs von Frankreich, nicht ohne Verdacht ihm beigebrachten Giftes.

2. Ereignisse an der Wiener Universität von König Ladislavs Tode bis zur Eroberung Wiens durch Mathias Corvinus von Ungarn. (J. 1458 — 1485).

Nach vieljährigen Unruhen wurde endlich im J. 1458 durch Verwendung der österreichischen Stände unter Mitwirkung der Wiener Universität der heissersehnte Friede in den österreichischen Landen wieder hergestellt. Die Aussöhnung zwischen den drei fürstlichen Brüdern, Kaiser Friedrich und den Erzherzogen Albert und Sigmund geschah unter den Bedingungen, dass Friedrich die folgenden drei Jahre Österreich unter der Enns, mit Ausnahme Wiens, Albert Österreich ob der Enns, mit Einschluss der Stadt Steir, beherrschen, Wien aber allen drei Fürsten huldigen sollte. (Consp. hist. T. I. p. 182.)

Bald nach hergestelltem Frieden entstanden jedoch neue Streitigkeiten zwischen den Universitäts-Doctoren und Facultäten. Der Anlass hiezu war folgender: Die Zahl der *Magistrorum Artium* nahm im Laufe der Zeiten so sehr zu, dass sie endlich ihrer Facultät zur Last fielen. Alle Verhandlungen in den Facultätssitzungen gingen tumultuarisch vor sich, die jüngeren Mitglieder machten Partei gegen die älteren, und so geschah es denn, dass diese von jenen fast bei jeder die Interessen der Facultät betreffenden Berathung überstimmt wurden,

wodurch der Gang der Angelegenheiten dieser Facultät vielseitige Hindernisse erfuhr. Um nun einem solchen, zum offenbaren Nachtheile des Ganzen reichenden Übelstande wirksam zu steuern, beschloss endlich die Facultät, dass hinführo neu creirte Magistri nicht mehr ohne Unterschied, wie bis dahin, zum Facultätsrathe zugelassen werden sollen, sondern erst nach vorläufiger Wahl und nicht eher als nach Ablauf einiger Jahre ihrer akademischen Würde, damit sie vorläufig die nöthige Zeit und Musse hätten, über das was der Facultät frommen und nicht frommen könne, reichlicher nachzudenken, sich die nöthigen Erfahrungen zu sammeln, und überhaupt den so wichtigen Geschäftsgang bei Leitung der Angelegenheiten kennen zu lernen. Die durch solche Massregel betroffenen jüngeren Magistri stellten sich aber hiermit nicht zufrieden, beschwerten sich desshalb beim Rector, und wussten es dahin zu bringen, dass dieser für den 7. Jänner folgenden Jahres einen Universitätsrath einberief, um fraglichen Gegenstand in reifliche Überlegung zu ziehen.

Bei der in Folge erstbedachten Rectoratsbeschlusses stattgehabten Versammlung der Universitätsglieder wurde nun folgender Vergleich zwischen den älteren und neueren *Magistris Artium* in Vorschlag gebracht:

Es sollen auch hinführo, wie bisher zwar alle neu creirten *Magistri Artium*, sobald sie den üblichen Eid geleistet, den Versammlungen und Berathungen der Universität und ihrer Facultät beiwohnen dürfen, doch sollen sie die ersten sechs Jahre nicht mitstimmen, sondern nur zuhören und aufmerken, um sich somit Kenntnisse und Erfahrungen im Geschäftsgange zu erwerben. Fände es indess einer oder der andere angemessen, in der Facultäts-Sitzung irgend etwas anzurathen oder gegen irgend einen Beschluss Einwendungen zu machen, so könne er diess zwar thun, jedoch nicht eher als nach erlangter diessfälliger Erlaubniss von Seite des Decans und der vier gegenwärtigen Senioren. Nach Ablauf von sechs Jahren solle aber ein jeder Magister befähiget seyn, ganz im Sinne der Statuten und seines geleisteten Eides, das ist durch Sitz und Stimme, an den Berathungen der Facultät Theil zu nehmen, vorausgesetzt, dass gegen sein bisheriges Betragen nichts einzuwenden wäre; übrigens soll er bei Ausübung seiner Rechte die den älteren Magistris schuldige Achtung nie vergessen. Hätte sich jedoch ein *Magister Artium* innerhalb der obbedachten sechs Jahre durch schlechten Lebenswandel, durch Besuch von Tabernen oder anderen unschicklichen Orten, oder durch sonstiges ungebührliches Benehmen entehrt; so stehe es der Facultät frei, ihn aus ihrem Rathe zeitweilig oder für immer auszuschliessen, oder auch mit noch anderen durch Recht und Sitte zulässigen Strafen zu belegen.

Dieser Vorschlag hatte den vollen Beifall der drei höheren Facultäten, nicht aber jener der Artisten, welche sich über Einbuss ihrer

und mag
fag.

Rechte beklagte, indem ihres Bedünkens Satzungen, welche ihre speciellen Angelegenheiten betrafen, nur von ihr allein ausgehen und nicht durch gemeinsamen Universitätsbeschluss erlassen werden sollten; was aber bei obigem Beschlusse nicht der Fall war. Desshalb legte denn auch der Artisten-Decan öffentlichen Protest ein und bat den Rector, er möge in fraglicher Angelegenheit keinen Beschluss fassen. Da jedoch der Rector trotzdem der Satzung beistimmte und sogar die Mitglieder der Artisten-Facultät feierlich zum Gehorsam aufforderte, so erklärte der Artisten-Decan, nach vorläufiger Berathung mit seinen Magistern, vor dem öffentlichen Notar und im Angesichte der ganzen Universität, dass seine Facultät nichts von ihren Rechten und Freiheiten vergeben und daher dem Ausspruche des Rectors keine Folge leisten könne, noch wolle, vielmehr gesonnen sey, den streitigen Gegenstand vor den Richterstuhl des Papstes zu bringen, an dessen Bestimmungen allein sie sich hinführo zu halten gedenke. Um dieser Erklärung desto kräftigeren Nachdruck zu geben, wurde auch in der That auf einstimmigen Beschluss der Facultäts-Glieder Magister August in Elbing aufgefordert, ungesäumt nach Rom abzugehen, um daselbst die Rechte der Facultät zu verfechten. — Solch entschiedene Berufung auf die römische Curie schreckte nicht wenig die übrigen drei Facultäten, man fürchtete von diesem Schritte Nachtheil für die Universität, Gefahr für ihren guten Ruf.

Als daher den 29. Jänner d. J. die Artisten sich neuerdings versammelt hatten, um in Betreff der erstbedachten Sendung weiter zu berathschlagen, erschienen in ihrer Mitte Magister Thomas von Halsbach, Dr. der Theologie, Magister Conrad von Halstadt und Michael v. Schrick, letzterer Med. Doctor, und suchten durch Bitten und Vernunftgründe dahin zu wirken, dass die beabsichtigte Sendung unterbliebe. Die *Facultas Artium* von den Gefahren, in welche ihre Unternehmung die Hochschule versetzen konnte, endlich überzeugt, dankte den drei Rednern für ihre Sorge für die gemeinsame Ehre der Universität, und schlug ihrerseits folgende Artikel zur Herstellung des Friedens unter ihren Mitgliedern vor:

1. Da es aus triftigen Gründen nicht zweckgemäss erscheine, dass alle Magistri der Artisten-Facultät ohne Unterschied an den Berathungen derselben Theil nehmen, so sollen hinführo nur einige aus der Zahl der älteren (*aliqui Seniores*) zum bedachten Facultäts-Rath zugelassen werden, welche jedoch vorläufig ihr diessfälliges Bittgesuch an die Facultät einzureichen und ihr den Eid zu leisten hätten.

2. Diese Zulassung solle nie eher als nach Ablauf von vier Jahren, von Erlangung des Magistergrades an gerechnet, erfolgen, und selbst dann sollen noch die Zugelassenen ein volles Jahr hindurch keine Stimme bei den Berathungen erhalten, damit sie während dieser

Zeitfrist die Sitten und Gebräuche der Facultät kennen zu lernen Gelegenheit hätten.

3. Auch soll derlei Auszeichnung nur Magistris zu Theil werden, die sich während der ganzen früheren Dauer ihrer Magisterwürde stets ehrbar und schicklich benommen, sich anständig gekleidet (mit Caputium und Mitra, oder Caputium und Birret); kurz Magistern geziemende Sitten an den Tag gelegt und alles erfüllt haben, wozu der Magister-Eid Jedweden bindet.

4. Übrigens bleibe es der Facultät unbenommen, in Betreff ebenberührter Punkte, je nach ihrem Gutdünken, entweder Dispense zu ertheilen oder aber Prorogirungen zu verfügen.

Mit Annahme dieser Vorschläge hatte der Streit sein Ende, und der Beschluss der auf ihre Rechte eifersüchtigen Artisten gewann sich auch den Beifall der übrigen Facultäten. (Consp. hist. I. c. pag. 182 u. f.)

Den 6. August d. J. starb Papst Callixt III., ihm folgte Aeneas Sylvius aus Siena unter dem Namen Pius II. Dieser bezeugte der Universität durch ein eigenes Schreiben sein herzliches Wohlwollen und versicherte sie seines fortdauernden Schutzes.

Als im Jahre 1461 Erzherzog Albert von den, mit Friedrichs Regierung höchst unzufriedenen Ständen nach Niederösterreich berufen wurde, um sich an ihre Spitze zu stellen, und mit einem schnell gesammelten Heere mehrere Städte einnahm und selbst Wien bedrohte, wurde die Universität von dem Bürgermeister im Namen des Kaisers Friedrich und der Wiener Bürgerschaft aufgefordert, zur Vertheidigung der Stadt mitzuwirken; die Universität beschloss jedoch, dass ihre Mitglieder sich in ihren Wohnungen ruhig verhalten sollen, weil sie des Studiums, nicht aber des Kampfes halber da wären; sollte es jedoch die Noth, welche kein Gesetz kennt, erheischen, so mögen sie nach Eingabe des heiligen Geistes handeln; auch bleibe es ihnen unbenommen, zur Zeit einer etwaigen Belagerung und Bestürmung der Stadt, Feuersbrünste abwehren und löschen zu helfen. Mittlerweilen hatte sich jedoch der in Wien eben anwesende päpstliche Gesandte, Cardinal Bessarion, mit mehreren Doctoren der Universität zum Erzherzog Albert verfügt, um ihn zum Frieden zu bewegen. Der wackere Fürst antwortete: die Friedenstörung gehe von Kaiser Friedrich, nicht von ihm aus; durch Friedrichs Schuld sey das Land zerrüttet, durch Raubzüge verwüstet, an den Rand des Abgrundes gebracht; er selbst habe die Waffen nur ergriffen, um Österreich vom Untergange zu retten; seine Waffen, seine ganze Habe, sein Leben selbst seyen dem gefährdeten Vaterlande gewidmet, das unfehlbar die Beute fremder Fürsten werden müsse, wenn Friedrich fortfahre, nach seiner gewohnten Weise zu regieren. — Durch Vermittlung

Georg Podiebrad's kam endlich der Friede zu Stande. (Consp. hist. l. c. pag. 191.)

Als in demselben Jahre Erzherzog Sigmund von Oesterreich wegen Gefangennehmung und Einkerkerung des wider seinen Willen vom Papst Pius II. zum Bischof von Brixen eingesetzten Cardinals Nicolaus Cusanus in den Bann gelegt wurde, nahm er zu unserer Universität seine Zuflucht, und bat sie um ihren Beistand. Die Universität sagte diesen im Allgemeinen zu, gab jedoch keine bestimmte diessfällige Erklärung von sich, um nicht auf irgend eine Weise gegen den Papst zu verstossen. (Consp. hist. l. c. pag. 192.)

Im Jahre 1462] wurde Kaiser Friedrich nebst seinem Sohne Maximilian und seiner Gemahlin Eleonore von den in Folge mannigfaltiger Bedrückungen empörten Bewohnern Wiens in seiner Burg hart belagert. Die Universität übernahm das Geschäft der Friedensstiftung, und es begab sich der Rector nebst Deputirten der Facultäten zum Bürgermeister, um ihn zur Niederlegung der Waffen zu vermögen. Dieser antwortete nach vorläufiger Berathung mit seinen Bürgern, dass, wofern Friedrich seine aus Steiermark, Kärnthen und Krain gezogenen Soldaten nebst den böhmischen Hülfsstruppen, welche Oesterreich räuberisch verwüsteten, aus dem Lande entfernen wolle, sie bereit seyen, mit ihm über den Frieden zu unterhandeln. — Doch der Kaiser machte Einwendungen und suchte Ausflüchte, weil er auf fremde Hülfe rechnete, wodurch sich aber die Sache verzögerte und endlich die Noth in der Burg aufs höchste stieg.

Mitten in dieser drückenden Lage des Hofes zeichnete sich ein Schüler der Universität, Namens Cronberger, durch eine edelmüthige, seine Herzengüte und treue Unterthanenliebe auf gleich schöne Art bewährende Handlung aus. Als sich nämlich Cronberger ausser Stande sah, den hart belagerten Fürsten, deren trauriges Geschick ihn tieführte, auf eine erspriesslichere Weise seine aufrichtige Zuneigung zu beweisen, und er in Erfahrung brachte, dass Erzherzog Maximilian während der Belagerung seine Liebblingsspeise, das Wildpret, so sehr entbehre, so brachte er um theures Geld erkauftes Wildpret mit grösser Lebensgefahr mitten durch den aufrührerischen Pöbel in die Burg. — Der nachmalige Kaiser Maximilian vergass diese edle Hingebung Cronberger's nicht, sondern zeichnete ihn bei jeder Gelegenheit aus, beförderte ihn, da er sich dem geistlichen Stande widmete, zum Canonicate, und schlug ihn selbst zu den höchsten geistlichen Würden vor.

Georg Podiebrad von Böhmen befreite endlich Friedrich durch Gewalt der Waffen. Hierauf kam zu Korneuburg der Friede zwischen den kaiserlichen Brüdern zu Stande, dem zu Folge Erzherzog Albert acht Jahre hindurch Oesterreich ob und unter der Enns verwalten sollte, Friedrich aber Wiener-Neustadt nebst jährlichen

14,000 Ducaten erhielt. Nach Ablauf erstbenannter Zeitfrist oder bei einem mittlerweile erfolgenden Ableben Alberts sollte ganz Österreich Friedrich und seinen Erben zufallen. (Consp. hist. l. c. pag. 194.)

Im Jahre 1463 nahm sich Papst Pius II. des von ihm begünstigten Kaisers an und beschloss, am Volke Wiens wegen der Jahres früher dem Kaiser Friedrich zugefügten Beleidigungen Rache zu nehmen. Er beauftragte desshalb den Erzbischof von Salzburg, die Wiener durch Kirchenstrafen auf das strengste zu züchtigen. Die Universität erhielt nun von Erzherzog Albert die Weisung, ihr Möglichstes zu thun, um den erzürnten Papst zu besänftigen. Sie that Schritte, doch nur ungern, weil sie Pius II. Ungnade und Friedrichs Rache fürchtete, indess war sie aber dazu wieder andererseits theils durch die Bitten theils durch die Drohungen Alberts, der damals Wien beherrschte, gezwungen. Ihre Vermittlung hatte den gewünschten Erfolg, und man beschloss, die Sache an einem zu Tulln abzuhaltenden Landtage auszugleichen; doch ehe dieser zu Stande kam, starb Albert den 2. December d. J., nicht ohne Verdacht beigebrachten Giftes. Ganz Ober- und Unterösterreich kam nun unter Kaiser Friedrichs Herrschaft. (Consp. hist. l. c. pag. 197.)

Im Jahre 1464, als Friedrich die Regierung der österreichischen Länder antrat, forderte er jene Lehrer der Universität, welche jährliche Gehalte bezogen, auf, ihm den Eid der Treue zu leisten. Die Universität glaubte jedoch, sich kraft ihrer alten Privilegien in dieses Ansinnen nicht fügen zu müssen und beschloss, über diesen Punct den Rath der gerade zu der Zeit in Wien anwesenden päpstlichen Legaten und Rätthe des Kaisers, Dominicus Chorcellanus und Rudolphus Laventinus, einzuholen. Es begaben sich desshalb Magister Alexius Tumer von Trosendorf und Paul von Melk, ersterer ein berühmter Prof. der Rechte, letzterer ein ausgezeichneter Lehrer der Theologie, dann Doctor Wolfgang von Herzogenburg, Mag. Hermann von Rottenburg und Johann Schrickner von Hittendorf zu bedachten Herren Legaten, welche ihnen nach aufmerksamer Anhörung den Rath ertheilten, die Universität möge in Betreff dieser Angelegenheit nur für den Fall Deputirte nach Neustadt zum Kaiser entsenden, wenn sie für dieselben sicheres Geleit erlangen würde, im widrigen Falle aber mit dem Kaiser schriftlich unterhandeln. Man war Willens den Rath zu befolgen und bestimmte Mag. Georg von Giengen und Mag. Wolfgang von Herzogenburg zu Deputirten, die Abreise derselben wurde jedoch verschoben, weil die Strasse nach Neustadt durch Räuber und herumirrende Soldaten unsicher gemacht wurde. Mittlerweilen entsendete die Universität Mag. Innocenz aus dem Predigerorden mit einem Schreiben an den Kaiser, worin sie die Ursachen auseinander

setzte, warum sie bis dahin den Eid der Treue zu leisten Anstand genommen habe. Diese waren folgende: 1) Weilsie dermassen nicht die Freiheiten genösse, deren sich andere Universitäten, namentlich die Pariser, deren sie doch nur eine Tochter wäre, zu rühmen hätte; 2. weil man sie der Treulosigkeit zeihen könnte; 3. weil sie auch dann nicht mehr wie bisher die Rolle einer Vermittlerin bei schwierigen Angelegenheiten, die das Wohl des Staates und der Religion beträfen, zu übernehmen befähiget wäre; 4. weil dann die Genossen (*Supposita*) keinen freien Zu- und Rücktritt bei der Universität mehr geniessen könnten, ohne der Gefahr von Plünderung oder Gefangensetzung zu unterliegen; 5. endlich, weil dennoch bloss nur die im öffentlichen Solde stehenden Lehrer den Eid der Treue dem Monarchen zu leisten hätten, hieraus aber eine Spaltung in den Facultäten entstehen könnte, und bei Berathungen über Angelegenheiten der Hochschule, wobei der Kaiser theilhaftig wäre, die besoldeten, durch den Eid der Treue gebundenen Lehrer sich alles Votirens entschlagen und die Sitzung verlassen müssten, um nicht etwa gegen ihre dem Kaiser schuldigen Pflichten einer-, die Interessen der Hochschule aber andererseits zu verstossen. — Der Kaiser erkannte die Triftigkeit dieser Gründe durch ein allerhöchstes Rescript und entthob die Universitätsglieder der Eidesleistung. (Consp. hist. l. c. pag. 200 u. f.)

Im Jahre 1464 starb zu Wien der berühmte Professor der fr. Künste und der Theologie Thomas E b e n d ö r f e r von Haslbach, Pfarrer zu Berchtoldsdorf, Domherr zu St. Stephan, dreimaliger Rector der Universität und ihr Abgesandter am Baseler Concil; er war berühmt durch seine theologischen Schriften.

In demselben Jahre starb auch Papst Pius II., ein ausgezeichnete Gelehrter seiner Zeit und grosser Gönner der Wiener Hochschule, im 58. Jahre seines Alters, dem 6. seiner höchsten Kirchenwürde. Ihm folgte im Jahre 1465 Petrus Barbus aus Venedig, nachmals Paul II., der die *Ornamenta Cardinalium* und das Tragen des rothen Birrets einführte, und die mit drei Kronen gezierte und mit Edelsteinen reichbesetzte päpstliche Tiare (Regnum genannt) für 120,000 Gulden anfertigen liess.

In Wien war um diese Zeit die Universität in eine grosse Controverse verwickelt. Es wurde bereits von Herzog Rudolph IV., dem Gründer der Collegiatkirche zu St. Stephan, festgesetzt, dass an derselben die Hälfte der Domherren stets aus dem herzoglichen Collegium der Artisten, mit Rücksicht auf deren Dienstalter (*Senium*), entlehnt werden solle. Als später die Zahl dieser Domherren beschränkt wurde, verordnete Albert III., dass fürderhin acht Domherrenstellen und Präbenden, so oft sie nur immer erledigt würden, durch Magisters aus obbenanntem Collegium besetzt werden sollen. Diese Anordnung wurde fortan pünctlich befolgt, und erst im Jahre 1464 liess man sich's

beifallen, ihr mit der ungebundensten Willkür entgegenzuhandeln. Als nämlich in diesem Jahre ein Canonicat durch den Tod des Mag. Nicolaus von Puttern erlediget ward, erhielt dessen Stelle Johann Grössl von Tittmaning, zwar Magister Artium und Theologiae Doctor, doch nicht aus der Zahl der 12 Collegiaten der Artisten. Über diese Verletzung ihrer Privilegien war nun die Artisten-Facultät in hohem Grade entrüstet. Sie brachte ihre diessfällige Klage zuerst vor den Universitätsrath, erhielt aber von diesem den Bescheid, sie möge mit Grössl'n selbst verhandeln, damit er freiwillig zurücktrete. Sie that es, doch Grössl wies diesen Antrag zurück, und versprach bloss, er wolle sich beim Passauer Bischofe dahin verwenden, dass durch dieses letztern Fürbitte die nächst zu erledigende Domherrnstelle einem der Collegial-Artisten verliehen werden möge. Hiermit nicht befriedigt, wandte sich die Artisten-Facultät an den Kaiser selbst, und sandte zu demselben nach Neustadt Andreas v. Pottenbrun, einen der Collegiaten, der zur eben erledigt gewesenen Stelle, die Grössl'n zu Theil ward, hätte befördert werden sollen, mit einem Bittgesuche um Aufrechthaltung ihrer so wohl begründeten Rechte. Der Kaiser liess nach Durchlesung dieses Gesuches durch seinen Geheimschreiber (Vicedominus), den Bischof von Gurk, die Antwort ertheilen: er sey vollkommen geneigt, die Collegial-Artisten zu beschützen und ihre Privilegien aufrecht zu erhalten, nur möge sich aber auch das Collegium ihm eidlich verpflichten, dass es hinführo seine Angehörigen anders regieren wolle als bisher; der Kaiser sey gesonnen, hinführo bei ähnlichen Anlässen stets auf die Ergebenheit Rücksicht zu nehmen, welche ihm die Artisten-Facultät beweisen würde. (Consp. hist. T. II. p. 1.)

Im Jahre 1466 glänzten in der Matrikel unserer Hochschule Namen, welche ihr durch nachherige Berühmtheit Ehre machten; sie waren: Peter v. Puseil, nachmaliger Bischof von Neustadt (allwo das Bisthum im Jahre 1470 von Friedrich creirt wurde); Georg v. Altenötting, in der Folge Bischof von Lavand; Christoph Schachner aus Ried, nachheriger Bischof von Passau; Wigileus Fröschl, aus bairischem adeligen Geschlecht, Schachner's Nachfolger im Bisthum; Achaz Schriacher, später infulirter Abt zu Triest; endlich die Herzoge Georg und Sigmund v. Anhalt, Grafen von Ascanien, deren letzterer im Jahre 1471 das Amt eines Procurators der sächsischen Nation an unserer Hochschule bekleidete.

Zur wirksamen Stillung der Unruhen, welche in Oesterreich im Jahre 1467 durch den böhmischen König Georg von Podiebrad und einige Vornehme Oesterreichs unterhalten wurden, hatte der Kaiser den Bürgern Wiens eine Steuer auferlegt. Diese wollten hierbei auch die Universitäts-Glieder in Mitleidenschaft ziehen, und suchten deshalb letztere, als einer gegen den Kaiser angezettelten Verschwörung

theilhaftig, bei ihm zu verdächtigen; sie erlangten hiedurch auch wirklich die Ermächtigung, den Universitätsgliedern von jeder Fuhr Most einen Gulden Mauthgebühr abzunehmen; nachdem jedoch die Universität über diese Verletzung ihrer Privilegien Klage geführt, wurde sie von der ihr angesonnenen Last wieder befreit.

Im Jahre 1470 hatte Friedrich bei Papst Paul II. die Seligsprechung Leopolds IV. von Babenberg, Markgrafen von Österreich, angesucht, welche auch im Jahre 1485 wirklich erfolgte.

In eben demselben Jahre 1470 lehnte Pancraz Creuzer aus Traismauer, der Medicin Doctor, das ihm übertragene Rectoramt von sich ab, indem er folgende Gründe seiner Weigerung anführte: 1. fühle er sich zu wenig erfahren, um einer so grossen und so sehr Achtung gebietenden Körperschaft, wie die Universität, mit Ehren vorstehen zu können; 2. sey er Lehrer bei der medicinischen Facultät, im Solde des Landesfürsten, und daher verpflichtet, seine ganze Zeit und Musse dem Lehramte zuzuwenden, könne folglich das Rectoramt nicht mit geziemendem Fleisse und zum Nutzen der Hochschule verwalten; 3. hätte er sich eine Entehrte (*corruptam*) zur Gattin gewählt, und könne überdiess als verheirathet dem bestehenden Gesetze gemäss nicht Richter der Cleriker und desshalb auch nicht Rector seyn. — Nach Anhörung dieser Gründe beschloss die sämmtliche anwesende Doctoren, dass Mag. Creuzer weder für geeignet noch für ungeeignet zum Rectorate erklärt, sondern nur schlechtweg von diesem Amte dispensirt werden soll, und wählten dann Nicolaus de Ratisbona, der freien Künste und der Medicin Professor, zu ihrem Rector. (Consp. hist. T. II. p. 12.)

Im Jahre 1471 starb Paul II., ihm folgte in der Papstwürde Franz Ruvereus, nachmals Sixtus IV. Dieser machte durch ein eigenes Schreiben sowohl dem Kaiser als der Universität seine Erwählung kund, und forderte letztere auf, sie möge eifrigst dahin wirken, dass der Kaiser nach Beilegung der Angelegenheiten der Christen einen Feldzug gegen die Türken unternehme.

Grosse Streitigkeiten erhoben sich in diesem Jahre zwischen den Universitätsgliedern. Es war altherkömmliche Sitte, dass den Facultäts-Decanen bei ihrem Amtsantritte die Statutenbücher, die Siegel, die Lade (*Ladulae*), kurz alles, was während der Amtsführung in ihrer Gewahrsam zu seyn hatte, feierlich übergeben wurde. Dieser Sitte geradezu entgegen handelte diessmal Mag. Augustin v. Eibing, Doctor der weltlichen Rechte, der bei Niederlegung seiner Decanats-Stelle sämmtliche Insignien dieser Würde bei sich zurückbehielt, und sich so weit vergass, dass er jene, die es wagen würden, sich seinem Ansinnen zu widersetzen, mit Proscription bedrohte. Der neugewählte Juristen-Decan Kilian, Doctor der weltlichen Rechte, hierüber nicht minder als die gesammte Rechtsfacultät ent-

rüstet, führte deshalb Klage beim Universitäts-Consistorium, und rief auch die anderen drei Facultäten zur Unterstützung seiner Sache auf. Die Folge war, dass das Benehmen Elbing's höchlich missbilligt, und obgleich der neue Rector Nicol. de Ratisbona gegen den Beschluss der Facultäten Protest einlegte, demnach noch die alte Sitte aufrecht erhalten wurde. (Consp. hist. T. II. p. 14.)

Bald darauf hatte die Universität eine neue Differenz mit Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, der in Wien Statthalter des Kaisers war. Er verlangte von ihr, dass sie einen Mörder, der sich in ihrer Haft befand (es war diess ein *Baccalaureus Artium*) freigebe. Die Universität weigerte sich dessen, indem sie sich auf ihre Rechte berief. Bald hierauf erwirkte jedoch Albert vom Kaiser ein Schreiben, wodurch die Entlassung des Gefangenen aus dem Universitäts-Kerker anbefohlen wurde. Die Universität leistete nun Folge, doch mit der Erklärung: dass die Entlassung des Mörders für diessmal nur auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers und daher durch Zwang erfolgt sey. (Consp. hist. l. c. p. 15.)

Auch die Rectorswahlen führten dieses Jahr, und zwar zu beiden Malen, zu Missheiligkeiten zwischen den Universitätsgliedern. Bei der ersten Wahl (im April) masste sich Mag. Augustin Elbing, Procurator der sächsischen Nation, gegen alles Recht und Sitte, die erste Stelle unter den Wählern an. Die übrigen widersetzten sich jedoch dieser Anmassung, theils weil der sächsischen Nation der erste Rang unter den Nationen nach herkömmlicher Sitte nicht gebührte, theils auch weil Elbing wegen der zur Zeit seines Rectorates begangenen Vergehen zu keinem Universitäts-Amte fürderhin geeignet war. Als hierauf Elbing nicht entblüdete, seine Gegner Lügner zu schelten, empörte er durch diese Unverschämtheit alle Gegenwärtigen in so hohem Grade, dass er augenblicklich gezwungen ward, seine Stelle niederzulegen und die Beleidigten um Verzeihung zu bitten. Seiner statt wurde Herzog Georg von Anhalt, Graf von Ascanien, zum Procurator der sächsischen Nation gewählt. Diesem räumten nun die Nationen freiwillig den ersten Platz unter den Procuratoren ein, doch unter dem Vorbehalt: dass hieraus kein Beispiel und keine Norm oder Folgerung für die Zukunft zu erwachsen habe. — Im zweiten Halbjahre wurde Mag. Paul v. Melk zum Rector gewählt. Dieser war jedoch weder bei der Wahl gegenwärtig, noch nahm er die ihm zgedachte Würde an. In Folge dessen beschlossen die Facultäten: Paul solle nochmal gesetzlich aufgefordert werden, die Rectorsstelle zu übernehmen, und im Falle er sich dessen neuerdings weigern würde, zur Leistung der durch die Statuten festgesetzten Geldstrafe verhalten, dann aber zu einer neuen Wahl geschritten werden. Diese Drohung nebst eindringlichem Zureden von

Seite der Deputirten bewogen endlich Paul, das Rectoramt dennoch anzutreten. (Consp. hist. l. c. p. 15 u. f.)

In demselben Jahre wurde, nach Eder, die Universitäts-Bibliothek eingerichtet (*instaurata*), wozu der Tyrnauer Priester, Mag. Jacob v. Yban, 100 ungarische Gulden herbeischoss.

Bereits im Jahre 1468 hatte Papst Paul II. den Kaiser Friedrich ermächtigt, in Wien ein Bisthum zu errichten. Doch Ulrich, Bischof von Passau, zu dessen Diöcese damals Wien gehörte, suchte solches Vorhaben auf alle mögliche Weise, selbst noch im Jahre 1472, zu hintertreiben, ja er ging so weit, dass er zu diesem Behufe selbst die Mitwirkung der Universität ansprach: er äusserte nämlich gegen selbe den Wunsch, sie möge einige Mitglieder ernennen, die in Gemeinschaft mit seinen Abgeordneten den Kaiser von solchem Schritte abmahnen sollten. Die Universität fand es jedoch ihrem Interesse weit angemessener, auf dieses Ansinnen des Passauer Bischofs nicht einzugehen, und ihr Beschluss ging dahin aus: man solle den Antrag geradezu ablehnen, theils weil der Universität die Gründe nicht bekannt wären, welche Ulrich gegen die Errichtung eines Bisthums in Wien geltend zu machen beabsichtige; theils weil sie dem Grundsatz anhänge, keine Versuche zu machen, die ihr so gut wie andern leicht misslingen könnten; theils weil sie gegen des Kaisers Willen nicht verstossen wolle, zumal sie in seinem Solde stehe; theils endlich weil der Bischof von Passau unter den Universitätsgliedern mehrere Untergebene, z. B. Pfarrer, zähle, die er immerhin in seinem Namen zum Kaiser senden könne, um die Angelegenheiten des Passauer Bisthums zu vertreten. (Consp. hist. l. c. p. 17.)

In demselben Jahre 1472 verbat sich neuerdings das Rectoramt Jacob Hausmann, ein ausgezeichnete Gelehrter, der fr. Künste und der weltlichen Rechte Doctor, und entschuldigte sich durch folgende Gründe: 1. sey er kränklich; 2. sey er Vicar der Propstei zu St. Stephan, und werde durch die dasigen wöchentlichen Consistorial-Sitzungen viel zu sehr in Anspruch genommen, als dass es ihm möglich wäre, auch an den Sitzungen des Universitäts-Consistoriums Theil zu nehmen; 3. sey der Fall einer Berufung (*Appellatio*) von einer zur andern dieser Rathsversammlungen denkbar, wodurch er in Collision mit sich selbst geräthen könne; 4. habe er als Vicar das Chor von St. Stephan zu überwachen. — Obgleich diese, und namentlich die ersteren Gründe der Universität nicht gewichtig genug erschienen, um desshalb das Rectoramt abzulehnen, so gab sie doch endlich den dringenden Bitten des Dr. Hausmann nach. (Consp. hist. l. c. p. 17.)

Im Jahre 1474 weigerten sich abermals bei beiden Rectorswahlen die Gewählten, diese Stelle anzunehmen. Es waren diese Mag. Michael Lochmayr v. Haydegg, Licentiat der weltli-

chen Rechte, und Mag. Martin Heinzl v. Memingen, Professor der Theologie. Beide wurden zu dem durch die Statuten bestimmten Pönfall verhalten, wodurch eingeschüchtert, sie sich zur Annahme herbeiliessen. Um jedoch ähnliche Auftritte fürderhin zu verhüten, wurde in Einem beschlossen, dass jeder, der sich hinführo Welch immer für ein akademisches Amt anzunehmen weigern würde, *ipso facto* ausgeschlossen und zu allen ferneren Ämtern seiner Facultät so wie zu allen Nutzniessungen bei derselben, unfähig seyn soll. (Consp. hist. l. c. p. 10.)

Im Jahre 1475 schloss Friedrich mit Herzog Carl von Burgund Frieden. Es wurde bei diesem Anlasse die einzige Tochter Carl's, Maria, mit Maximilian von Österreich, Friedrichs Sohn, verlobt, und zugleich festgesetzt, dass im Falle Carl ohne männliche Erben stürbe, Maximilian der Erbe seiner Länder werden solle, — was denn auch in der Folge wirklich geschah.

Bevor der Kaiser nach diesem Friedensschlusse nach Wien zurückgekehrt war, wurde die seit Jahren bestandene Sitte, die Zehenten der Weingärten in der Umgebung Wiens durch Studierende der Universität verzeichnen zu lassen, abgeschafft, weil bei derlei Anlässen häufig Excesse vorkamen. Jedem Scholar oder Baccalaureus wurde bei Strafe der Retardation seines akademischen Grades und Bewohnern der Bursen nebstdem bei Strafe der Exclusion verboten, sich hinführo mit obigem Geschäfte zu befassen.

Gemeinden und Private hatten sich in diesen Zeiten hoher Achtung, welche die Wiener Universität allenthalben genoss, öfters an dieselbe gewendet, und sich in schwierigen Angelegenheiten deren Rath erbeten. So treffen wir unter andern in den Acten der theologischen Facultät ein Schreiben an Herrn Nicol. Liechtenstein von Murau, worin ihm über den streitigen Besitz des Schlosses Dürrenstein (Tierenstein) Bescheid ertheilt wird. — So finden wir auch eine Anfrage des Nürnberger Magistrates: Ob im Falle, dass Juden gegen Christen wegen nicht bezahlter Schuld vor Gericht Klage führten, und die vorgewiesenen Schuldscheine nichts von Statt gehabt Wucher gewahren liessen, man zum Vortheile der Juden entscheiden solle? Die Beantwortung dieser, von den Theologen unserer Hochschule gründlich erörterten Frage ist in den Acten der philosophischen Facultät enthalten. (Consp. hist. l. c. p. 19.)

Als Wien im Jahre 1477 von König Mathias von Ungarn belagert wurde, fanden sich auch die Studierenden der Hochschule in namhafter Zahl unter den Vertheidigern ein, und errichteten Schanzen am Wienflusse vor dem Stubenthore. Wien wurde für diessmal gerettet. (Consp. hist. l. c. p. 24.)

Im Jahre 1480 wurde die Wiener Collegiatkirche, die seit dem Jahre 1360 als solche bestand, zum Bisthume erhoben, nachdem hie-

zu Friedrich bereits im Jahre 1468 von Papst Paul II. und neuerlich wieder im Jahre 1475 von Sixtus IV. ermächtigt worden war. Mit diesem Acte wurde auch die Universität der Oberherrlichkeit des Passauer Bischofs entzogen. Der erste Bischof Wiens war Leo von Spauer, aus vornehmem Tyroler Geschlechte entsprossen, hochgeziert durch Tugend und Gelehrsamkeit; er hatte früher eine Pfarre in der Nähe Wiens verwaltet. (Consp. hist. l. c. p. 31.)

Im Jahre 1482 grassirte die Pest, dann erneuerte sich der Krieg mit Mathias Corvinus von Ungarn. Als Wien während dieser Zeit schwer bedrückt war, schoss die theologische Facultät 15, die juridische 6, die medicinische 7, die philosophische 50 ungarische Gulden herbei, um zur Erleichterung der dringenden Noth einigermassen beizutragen. (Consp. hist. l. c. p. 37.)

Im Jahre 1484 starb Papst Sixtus IV., ihm folgte den 23. August d. J. Johann Baptist Cibo, nachmals Innocenz VIII.

Um das Jahr 1484 wurde nach Eder die Paulsburse, von Magister Paul van de Kennrat, Theologiae Doctor und Dombherr zu St. Stephan, gegründet. Sie ward wieder im Jahre 1518 veräussert, und statt ihrer ein anderes Haus angekauft, welches die *Bursa gentium* oder auch die Haidenheimbs-Burse genannt wurde. (Consp. hist. l. c. p. 40.)

3) Ereignisse an der Wiener Universität zur Zeit der ungarischen Herrschaft (J. 1485 — 1490.)

Nachdem Oesterreich durch die wiederholten Einfälle von Mathias Corvinus im Innern zerrüttet, Wien auf das härteste bedrängt war, auch die Hungersnoth bereits überhand genommen, überdiess das ungarische Heer die Stadt nicht allein heftig beschossen, sondern selbst die Vorstadt vor dem Stubenthore erobert hatte, und unter so traurigen Umständen jede Aussicht auf wirksame äussere Hülfe geschwunden war, nahmen die Bürger Wiens, wie bei jeder früheren Gelegenheit des Bedrängtseyns, ihre Zuflucht zur Universität und baten sich deren Rath und Wohlmeinung aus.

In Folge dessen versammelte sich den 13. Mai 1485 der Universitätsrath, den Rector Leonhard Fruman, *Artium Magister* und *Licentiatus Theologiae* an der Spitze. Vor diesem schilderte nun der damalige Bürgermeister Stephan Oenn mit grellen Farben die äusserste Noth und Hüllosigkeit der Stadt und bat zugleich im Namen der Bürgerschaft inständig, die Universität möge sich herbeilassen, den König Mathias um Gnade anzusehen und mit ihm wegen der Übergabe der Stadt auf billige Grundlagen zu unterhandeln. Der Rector, einige Doctoren und der Wiener Official, Leopold Pranz, begaben sich hierauf zu des Kaisers Statthalter in Wien, Magister Johann Keller, stellten ihm die Noth der Bürger vor und fragten ihn, was

Rathes nun sey. Er antwortete ihnen kurz: er könne sich dem Wunsche der Bürger nicht widersetzen, wolle ihnen auch in Bezug auf das, was zu thun wäre, weder etwas befehlen noch verbieten; er selbst befürchte nur das Schlimmste, und wenn die Universität dem Ansinnen der Bürger willfahre, so halte er diess für keine Sünde.

Hierauf berief der Rector neuerdings den 14. Mai 6 Uhr Morgens die Universitätsglieder zusammen, und warf folgende drei Fragen auf:

1) Ob man dem Ansuchen der Bürger Gehör geben, und in Folge dessen die Universität in Gemeinschaft der in Wien anwesenden Prälaten den König Mathias schriftlich angehen solle, um sicheres Geleit zu erhalten? Alle Anwesenden antworteten mit Ja.

2) Ob einige Mitglieder der Universität an den König Mathias abzuschicken seyen, um ihn zu besänftigen, und welche? — Auch hierin willigte man ein, und es wurden zu solcher Sendung durch Stimmenmehrheit Mag. Leopold Pranz, Official und Mag. Wolfgang Stadler, beide Doctoren des canonischen Rechtes, auserkoren.

3) Ob erstbenannte Deputirte nach Besänftigung des Königs sich den Bürgern anschliessen und Namens der Universität an den Unterhandlungen wegen Übergabe der Stadt Theil nehmen sollen? — Auch dieses wurde bejaht.

Nachdem dieser dreifache Beschluss des Universitätsrathes dem Stadtmagistrate hinterbracht worden war, hegaben sich des letzteren Deputirte nebst dem Propste von St. Dorothee und dem Prior der Carmeliter noch denselben Tag zum Könige, wurden von diesem gut aufgenommen und kehrten den andern Tag mit der Versicherung der königlichen Gnade sowohl für die Universität als die Stadt zurück. Mittlerweilen wurden die Übergabsartikel entworfen, und insoferne sie auf die Aufrechthaltung der Freiheiten, Sitten und Rechte der Bürger, der Prälaten und der Universität Bezug hatten, wurden sie auch im akademischen Rathe vorgelesen. Anbei warf auch der Rector nochmals die Frage auf: ob den Bürgern, welche mit der Unterhandlung beauftragt werden würden, auch Universitätsglieder, als Mitunterhändler, beizugeben seyen? Während dieser Antrag von den Facultäten erörtert wurde, erschienen im Universitätsrathe zwei Bürgerräthe, Namens N. Hornperger und N. Leubenpöck, und baten um Beschleunigung der Berathung. Sie wurde zugesagt und alsogleich nach gefasstem Beschlusse auf Antrag des Rectors die beiden Decane der Theologen und Artisten abgesandt, um den Bürgern zu eröffnen, dass die Universität den Übergabe-Entwurf gutheisse, und bei der Unterhandlung den Bürgern wirksamen Beistand leisten wolle. Doch als die Decane im Rathe der Bürger angelangt waren, bedeutete ihnen ein Herr Perman im Namen der Bürger, man benötigte von nun an keines akademischen Beistandes mehr, der König sey Willens nur mit den Bürgern allein zu unterhandeln und

nicht mit Gelehrten Worte zu wechseln, da er diess nicht gelernt habe. Die Universität war durch diesen unerwarteten Bescheid zwar einen Augenblick betroffen; sie freute sich aber bald nachher, auf eine so einfache Weise, gleichsam wie durch Fügung des Schicksals, der Gefahr eines so schwierigen Geschäftes enthoben zu seyn.

Nach beendigten Unterhandlungen hielt der König den 1. Juni seinen feierlichen Einzug in Wien. Die Universität, auf ihre Freiheiten bedacht, machte dem Könige ihre Aufwartung, und nachdem ihr Organ, Magister Nicolaus von Creuzenach, *Theologiae et Juris canonici Doctor*, an Mathias freimüthige Worte gerichtet und ihm die Hochschule zur Gnade empfohlen hatte, antwortete dieser: er wolle auf die Aufrechthaltung der so wohl erworbenen, von dem erhabenen Gründer als theures Gut hinterlassenen Rechte und Freiheiten der Universität unablässig Bedacht nehmen; dieselben nicht nur nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr zum Gedeihen der Wissenschaften nach Thunlichkeit mehren, und mit aller Sorge dahin streben, dass die Universität wieder auf ihren früheren Glanz- und Blüthepunct gebracht werde. Diess und Ähnliches sprach der König in schönem klassischen Latein, im Chor zu St. Stephan; alle Anwesenden standen.

Ganz Niederösterreich wurde nun allmählig erobert, und so ging Erzherzog Albert's Prophezeiung in traurige Erfüllung. Kaiser Friedrich zog mit 800 Reitern von dannen, unermögend das Land zu schützen, geschweige wieder zu erobern. Er tröstete sich mit dem Spruche: „*Summa felicitas est, rerum irrecuperabilium oblivio;*“ der auch später sein Wahlspruch wurde. (Consp. hist. l. c. p. 40 u. f.)

Als hierauf den 24. Juni desselben Jahres dem Könige Mathias der Eid der Treue zu leisten war, und hiezu vom Bürgermagistrate auf des Königs Befehl auch die Universität entboten wurde, schien ihr solches Ansinnen unwürdig und mit der akademischen Verfassung in schroffem Widerspruch. Sie beschloss daher in vollem Rathe einstimmig: man solle dem Könige eröffnen, so etwas sey bei der Universität, die grösstentheils aus Clerus bestehe, nicht Sitte, habe auch bisher nie Statt gefunden; sollte jedoch der König trotz dem bei der Eidesleistung von Seite der Universität fest verharren, so sey Se. Majestät um einen Freigeleitsbrief zu bitten, damit alle jene Universitätsglieder, die sich weigern würden, den Eid zu leisten, frei abziehen könnten. Dieser Beschluss der Universität wurde den 23. Juni durch den Rector Fruman, den Decan der Theologen Creuzenach, Mag. Georg Schöbl, Stellvertreter des medicinischen Decans, Mag. Wiennner, Decan der Artisten, und zwei Procuratoren dem Thesaurar des Königs, Bischof von Raab, mitgetheilt und in Einem die nicht geringe Verlegenheit der Universität geschildert, welche sich an den Rand des Abgrundes versetzt finde. Der gleich weise und gütige Bischof übernahm es, unsere Hochschule von solcher Ver-

legenheit zu befreien und ihre Angelegenheit beim Könige auf das eifrigste zu vertreten; was er denn auch treu erfüllte und mit Glück vollbrachte. (Consp. hist. I. c. p. 44.)

Mitten unter so niederschlagenden Ereignissen wurde Wien und ganz Österreich durch die von Rom aus erhaltene Kunde der Heiligsprechung ihres hochseligen Markgrafen, Leopold IV. von Babenberg, erfreut. Selbe erfolgte den 6. Jänner 1485 durch Innocenz VIII.

Im Jahre 1485 starb der erste Bischof Wiens, der obgenannte Spauer. Ihm folgte durch Kaiser Friedrichs Ernennung Bernhard von Rhor, ehemals Archimyst zu Salzburg, der das Wiener Bisthum seit dem Jahre 1482, in welchem Spauer abdankte, verwaltet hatte, im Jahre 1485 nach Einzug der Ungarn aber verlor und es Urban, Bischof von Erlau, überlassen musste. (Consp. hist. I. c. p. 45.)

Im J. 1486 ging Österreich die Morgenröthe einer froheren Zukunft durch die Erhebung Erzherzog Maximilians auf, der den 16. Februar am Reichstage zu Frankfurt zum römischen König ausgerufen und den 9. April darauf zu Aachen als solcher gekrönt ward.

Im Jahre 1487 wurde diese stille Freude durch die Gefangensetzung Maximilians von Seite der aufrührerischen Bürger Brugge's getrübt, doch die baldige Befreiung desselben durch Kaiser Friedrich zerstreute bald jede weitere Besorgniß. In demselben Jahre wurde die Absendung eines Rotulus nach Rom beschlossen. — Auch erbot sich Innocenz VIII. den Frieden zwischen Mathias und Friedrich herzustellen, Mathias forderte aber für die Rückgabe Österreichs von letzterem 70,000 Goldstücke, wozu sich Friedrich nicht herbeilassen wollte, und zwar um so weniger, als er bei der fortwährenden Kränklichkeit des Ungarkönigs auf dessen baldigen Tod und dann Rückgewinnung Österreichs ohne Lösegeld rechnen konnte; worin er sich auch, wie es der Erfolg bewies, nicht geirrt hatte. Es wurde aber dennoch der Friede im J. 1489 zu Ofen abgeschlossen und es sollte eine Unterredung zwischen beiden Monarchen Statt finden, die aber wegen Mathias Krankheit und Jahres darauf erfolgtem Tode unterblieb. (Consp. hist. I. c. p. 47.)

Mitterweilen hatte die Universität oft und viel wegen des Gehaltes ihrer Lehrer, welcher nur sparsam und zeitweise gar nicht floss, mit dem Könige zu verhandeln, da ihr gänzliche Auflösung drohte. Im Jahre 1488 wurde sie indess hinsichtlich dieser Angelegenheit aus dem Ofner Ärarium einigermassen befriedigt. (Consp. hist. I. c. p. 47.)

Doch auch während der kriegerischen Regierung von Mathias fehlte es nicht in Wien an reicher Gelegenheit wissenschaftlicher Ausbildung, und während dieser Zeit vollendeten hier ihre wissenschaftliche Laufbahn nebst vielen andern: Sigmund von Holeneck, nachmaliger Erzbischof von Salzburg, als Doctor der weltlichen Rechte; Thomas von Erket, später Graner Erzbischof und Cardinal; Balthasar

Baron von Stubenberg, Doctor beider Rechte, in der Folge Domherr zu Salzburg; Georg von Neudegg, nachmals Bischof von Trient und österreichischer Kanzler; Nicolaus Graf von St. Georgen und Pössing; Matthäus Lang von Wellenburg, nachheriger Bischof von Gurk, später Erzbischof von Salzburg, endlich Cardinal. Die Zahl der Rectoren*), welche die Wiener Hochschule vom Jahre 1395 bis 1490 verwalteten, beläuft sich auf 190, die der Kanzler auf 8.

*) Die Reihenfolge der Rectoren war folgende:

- 1396 *Colomannus de Nova Villa*, *Art. Mag.* und Pfarrer zu Lauchse, Rector der Schulen zu St. Stephan; — Martin von Walsee, *Mag. Artium* und Med. Doctor.
- 1397 Colman Kolb V.; — Stephan von Entzendorf, *Art. Magister*, Rector der Pfarre zu Arzpach, Wiener Domherr II.
- 1398 Conrad von Pewrn, Dr. der Decrete; — Hermann von Treysa II.
- 1399 Peter Deckinger aus Wien, *Art. Mag.*; — Lambert von Geldern, *Art. Mag.* II.
- 1400 Caspar von Mayselstein, Baccal. der welt. Rechte, *Lector Sexti*; — Johann Silber, von St. Pölten, *Art. Mag.* und Med. Doctor.
- 1401 Nicolaus von Maczen, *Art. Mag.*; — Johann Berwart v. Willingen, *Art. Mag.*, *Bacc. Theologiae*.
- 1402 Gisler Doberkow, *Art. Mag.* und Decr. Doctor II.; — Nicolaus von Fürstenfeld, Med. Doctor, Domherr zu Wien.
- 1403 Johann Berwart II.; — Peter von Treysa, *Art. Mag.*, *Theol. Doctor*. (Beide wurden ein Jahr später Wiener Domherren.)
- 1404 Peter Deckinger, Domherr und Schul-Rector zu St. Stephan, Pfarrer zu St. Veit II.; — Lambert von Geldern, *Art. Mag.* und *Theol. Prof.* III.
- 1405 Conrad Seglauer, *Art. Mag.*, nachmals Wiener Domherr; — Niclas von Dinkelspüchel, *Art. Mag.*, *Bacc. Theol.*, Domherr in Wien.
- 1406 Heinrich Bernstein, Dr. der Decrete; — Herm. von Treysa III.
- 1407 Peter Tzech von St. Bernhard, auch *de Pulcka* genannt, Wiener Domh., *Bacc. Theol.*; — Rüdiger Dole, aus Rürmond, *Mag. Art.*, *Bacc. Theol.*, Domherr in Wien, Pfarrer zu Schreßling, berühmt durch die Com. vom Buche Job.
- 1408 Heinr. Kützpüchel, *Mag. Art.*, Doct. Decret., Domherr zu Freisingen, Pfarrer zu Manswerth; — Joh. Sindrami, Doct. Decret., Pfarrer zu Wansdorf.
- 1409 Joh. Fluck von Pfullendorf, *Art. Mag.*, *Bacc. Theol.*; — Mich. Suchenschaz, *Mag. Art.*, *Theol. Prof.*, Domherr in Wien, berühmt durch die Commentaria in Evangelia etc.
- 1410 Peter Deckinger, w. o. Pfarrer zu Hedreins III.; — Hermann von Treysa IV.
- 1411 Johann Wittich, *Art. Mag.*; — Petr. Tzech, *Theol. Dr.* II.

So weit es nun aus der ganzen bisher gelieferten Skizze der Zeitperiode vom Jahre 1395 bis 1490 zur Genüge erhellt, war dieser

- 1412 Gottfr. Harscher, Dechant z. h. Augustin; — Joh. Aysel, von Korneuburg (*Neob. forense*), *Art. Mag.* und *Med. Doct.*
- 1413 Theod. Rudolph von Hamelburg, *Mag. Art.* und *Bacc. Theol.*; — Joh. Fluck von Pfullendorff, *Theol. Prof.*, Wiener Domb. II.
- 1414 Peter Deckinger, w. o. Vice-Kanzler, IV.; — Nicl. v. Herbersdorff, *Art. Mag.* und *Med. Doctor.*
- 1415 Ulrich v. Passau, *Mag. Art.*, *Bacc. Theol.*, nachh. Wiener Domb.; — Zachar. Ridler von München, *Mag. Art.*, *Bacc. Theol.*
- 1416 Joh. v. Westphalen, *Decret. Doct.*; — Joh. Rock, *Art. et Med. Doctor.*
- 1417 Joh. Angrer v. Müldorf, *Mag. Art.*, Propst zu Gurtnitz in Kärnthen; — Theod. Rud. v. Hamelburg, w. o. II.
- 1418 Joh. Sindrami, II.; — Ulrich Grünwalder *Mag. Art.* und *Med. Dr.*
- 1419 Mich. Falkonis, *Art.* und *Med. Doct.*, *Decret. Baccal.*, Pfarrer zu Tiver (erw. d. 5. Jänner statt das verst. Grünwalder); — Georg Wetzels v. Horaw, *Theol. Doct.*, ein Jahr später Domb. in Wien. (gew. d. 10. April); — Lambert v. Geldern IV., gewählt d. 13. Oct.; nach dessen Tod Christian von Königgrätz, *Mag. Art.*, *Theol. Bacc.* (gew. d. 22. Dec.).
- 1420 Paul Päurl aus Wien, *Licent.* der *Decrete*, *Art. Mag.*; — Stephan Spezhard, *Art.* und *Med. Doct.*, ein ausgezeichnete Gelehrter.
- 1421 Joh. Zink von Herzogenburg, *Art. Mag.*, *Bacc. Theol.*; — Peter Tzech v. Pulck III., durch hintergelassene Schriften berühmt.
- 1422 Joh. Seld, *Doct. Decret.*; — Heinr. Stoll von Hamelburg, *Art.* und *Med. Doctor.*
- 1423 Narciss Herz, von Perking, *Art. Mag.*, *Theol. Bacc.*; — Thomas Ebendorffer von Haslbach, *Art. Mag.*, *Theol. Dr.*, Wiener Domb., Pfarrer zu Perchtoldsdorf, ein ausg. Gelehrter.
- 1424 Paul Päurl aus Wien, *Decr. Dr. II.*; — Joh. v. Paumgarten *Art. et Med. Doctor.*
- 1425 Joh. Himmel von Weits, *Art. Mag.*, *Bacc. Theol.*; — Pet. Reicher von Pirchenwart, *Art. Mag.*, *Theol. Bacc.*, dann Domb. zu St. Stephan.
- 1426 Conr. v. Hallstatt, *Decr. Dr.*; — Erasmus Rieder von Landshut, *Art.* und *Medic. Doctor.*
- 1427 Urban v. Melk, *Art. Mag.*, *Bacc. Theol.*; — Joh. Geuss von Teyning, *Art. Mag.*, *Bacc.*, dann *Dr. Theol.*, Domb. in Wien und Dechant.
- 1428 Joh. Seld II.; — Joh. v. Paumgarten II.
- 1429 Joh. Angrer von Müldorf, nachh. Pfarrer zu Moskirchen II.; — Thom. Ebendorffer von Haslbach, *Theol. Prof. II.*

ganze Zeitraum eine schöne Reihenfolge der Rechtlichkeit, des Biedersinnes, des wechselweisen Vertrauens der Mitglieder unserer

- 1430 Conr. v. Hallstatt II.; Paul Pöurl w. o. III.
 1431 Narciss Herz, Wiener Domb. II.; — Pet. Reicher, w. o. II.
 1432 Conr. v. Hallstatt w. o. III.; — Andr. v. Weytra, *Mag. Art., Bacc. Theol.*
 1433 Jodoch Weyler von Halprun, *Art. Mag., Theol. D.*; — Stephan v. Egenpurg, *Art. Mag., Bacc. Theol.*, dann Wiener Dombherr.
 1434 Paul Pöurl w. o. IV.; — Ditmar Hindernpach, *Art. und Med. Doct.*, Dombh. zu Passau.
 1435 Urban v. Melk w. o. II.; — Joh. Geuss, Wiener Dombherr II.
 1436 Conr. v. Hallstatt w. o. IV.; — Joh. Grössl von Tittmaning, *Art. Mag., Theol. Bacc.*
 1437 Niclas v. Grez, *Art. Mag., Theol. Bacc.*, Dombh. in Wien, berühmt durch nachgel. Schriften; — Joh. Himmel v. Weits w. o. II., *Art. Mag., Theol. Bacc.*, Prof. des canon. Rechtes, Alberts Gesandter am Concil. zu Basel, berühmt durch seine hinterl. Schriften.
 1438 Jos. Polzmacher, Dr. Decr., *Art. Mag.*; — Pancraz Kreutzer, *Art. und Med. Doctor.*
 1439 Jodoch Weiler w. o. II.; — Andr. von Weytra w. o. II.
 1440 Conr. v. Hallstatt w. o. V.; — Ditmar Hindernpach w. o. II.
 1441 Jodoch Gartner, *Art. Mag., Theol. Bacc.*; — Joh. Himmel w. o. III.
 1442 Conr. v. Hallstatt, Pfar. zu Halstetten VI.; — Thomas v. Wulderstorff, *Art. Mag., Theol. Bacc.*
 1443 Joh. Grössl w. o. II.; — Christian v. Hurben, *Art. Mag., Theol. Prof.*, Dombh. in Wien, dann Decanus?
 1444 Niclas v. Gloz, Decr. Dr.; — Ditm. Hindernpach w. o. III.
 1445 Jodoch Gartner w. o. II.; — Thom. Ebendorfer von Haslbach w. o. III.
 1446 Jodoch Hausnervon Neumarkt, *Art. Mag., Decr. Bacc.*; — Joh. Schwendin, *Art. und Med. Prof.*
 1447 Jac. v. Wuldersdorf, *Art. Mag., Theol. Bacc.*; — Jodoch Weiler w. o. III.
 1448 Nicl. Gloz w. o. II.; — Joh. Widmann v. Dünkelspüchel, *Art. Mag., Theol. Licent.*, Dombherr in Wien.
 1449 Nicl. v. Auln, *Art. Mag., Theol. Bacc.*, Dombherr in Wien; — Friedrich v. Eschenbach, *Art. Mag., Theol. Prof.*
 1450 Conr. v. Hallstatt w. o. VII.; — Joh. Knaber, *Art. Mag., Decret. Licentiat.*
 1451 Jodoch Gartner III.; — Paul Leubmann von Melk, *Art. Mag., Theologiae Prof.*, Dombh. in Wien.
 1452 Nicol. v. Gloz, nach dessen Tode am 8. Sept. Conr. v. Hallstatt VIII.; — Joh. Huber, *Doct. der weltl. Rechte zu Freinstat*, Wiener Dombh.

Hochschule, so wie des Gefühles innerer durch keine äusseren Widerwärtigkeiten zu erschütternder Würde. Rectoren, Kanzler und

- 1453 Georg Tudel von Giengen, *Art. Mag., Theol. Bacc.*; — Jacob v. Wuldersdorff II.
- 1454 Jodoch Hausner II.; — Georg Mair, *Art. Mag., Med. Doct.*, welchem als er am 2. Nov. das Rectoramt niederlegte, gefolgt war: Caspar Frue von Tettngang, *Art. Mag., Medic. Doctor.*
- 1455 Mich. Zehenter aus Wien, *Licent. Decret.*; — Joh. Grössl III.
- 1456 Conr. v. Hallstatt IX.; — Marquart v. Wissach, *Art. et Med. Dr.*
- 1457 Thom. Wölfl v. Wuldersdorff; — Paul Leubmann von Melk, Prof. der heil. Schrift II.
- 1458 Joh. Symler von Bretheim, *Art. Mag., Decr. D.*; — Caspar Frue II.
- 1459 Nicol. Auln II.; — Ludw. Schlicher von Ulm, *Art. Mag. und der heil. Schrift Professor.*
- 1460 Mich. Klingenstein, Doctor der Decrete, Wiener Domh.; — Herm. Haym von Rottenburg, *Art. et Med. Doctor.*
- 1461 Conr. Selder von Rotnacker, *Art. Mag., Theol. Bacc.*; — Paul Leubmann, Dechant zu St. Stephan IV.
- 1462 Joh. Symler II.; — Georg Tudel von Giengen, Prof. der heil. Schrift II.
- 1463 Stephan Bretheim, *Art. Mag., Decr. Licent.*, Domh. in Wien; — Thom. Wölfl von Wuldersdorff, Domherr in Wien II.
- 1464 Jodoch Hausner, Domherr in Wien; — Casp. Griesnpeck, *Art. et Med. Doctor.*
- 1465 Leonh. Egerer von Persching, Caplan des apost. Stuhles und Pfarrer zu Grünthal, *Art. Mag.*; — Joh. Grössl, Domherr III.
- 1466 Wolfgang v. Herzogenburg, Doctor der canonischen Rechte, ord. Lector zu Ingolstadt; — Nicol. de Ratisbona, *Art. und Medic. Doctor.*
- 1467 Joh. Harrer von Haylprun, *Art. Mag., Licent.* der heil. Schrift; — Wolfg. von Eggenburg, *Art. Mag.*, Prof. der heil. Schrift, Wiener Domherr.
- 1468 Nicol. v. Kreutzenach, *Art. und Theol. Doct., Licent. Decret.*; — Casp. Griesnpeck II.
- 1469 Ruprecht Weissenburger von Pruck, *Art. Mag., Licent.* der heil. Schrift; — Andr. v. Potenprun, *Art. Mag.*, Prof. der heil. Schrift, Wiener Domherr.
- 1470 Augustin v. Elbing, *Art. und Decr. Doct.*; — Nic. de Ratisbona w. o. II.
- 1471 Joh. Goldner, *Art. Mag.*; — Paul Leubmann v. Melk, Wiener Domh. und Dechant IV.
- 1472 Joh. Huber, w. o. II.; — Herm. Haym w. o. II.
- 1473 Pet. de Corona, *Art. Mag., Licent.* der heil. Schrift; — Nicol. v. Kreutzenach w. o. II.
- 1474 Mich. Lochmayr von Haydegk, *Art. Mag.*; — Martin Heinzl von Memmingen, *Art. Mag. und Theol. Professor.*

sämmtliche Mitglieder der Universität wetteiferten in Erfüllung ihrer Pflichten, und trugen Sorge für Aufrechthaltung ihrer wohlverwor-

- 1475 Leonh. Frumann aus Hirschau, *Art. Mag.*, *Theol. Bacc.*; — Andr. von Potenprun, w. o. II.
- 1476 Leopold Pranz, Dr. der Decr.; — Mich. Manesdorffer, *Art. et Med. Doctor.*
- 1477 Barthol. Tichtl aus Greyn, *Art. Mag.*, *Theol. Lic.*; — Joh. Harrer, w. o., Domb. in Wien II.
- 1478 Joh. Huber w. o., Domb. in Wien III.; — Bernh. Perger aus Stantz, *Bacc. der weltl. Rechte*, Rector d. Schulen zu St. Stephan.
- 1479 Joh. Goldperger aus Wien, *Art. Mag.*, *Theol. Bacc.*; — Joh. v. Pforzheim, *Art. Mag.*, Prof. der heil. Schrift, Wiener Dombherr.
- 1480 Joh. Kaltenmarkter, aus Salzburg, *Theol. Bacc.*, *Licent. des canon. Rechtes*; — Briccius Preprost von Cilly, *Art. Mag.*, *Theol. Licentiat.*
- 1481 Paul v. Stockerau, *Art. Mag.*, *Theol. Licent.*; — Nic. von Kreutzenach w. o. III.
- 1482 Martin Wölfel aus Sitzendorf, *Art. und Juris canon. Dr.*, *Theol. Bacc.*; — Paul Urssenbeck aus Teckendorf, *Art. et Med. Doctor.*
- 1483 Oswald Ludovici aus Weickersdorf, *Theol. Bacc.*; — Mich. Lochmayr w. o., Passauer und Wiener Domb. II.
- 1484 Kilian Horn, Decr. Dctr., Wiener, Bamberger und Passauer Domb.; — Paul Urssenbeck w. o. II.
- 1485 Leonhard Frumann w. o. II.; — Johann Harrer w. o. III.
- 1486 Joh. Kaltenmarkter w. o., Domb. in Wien; — Ulrich Eberhardi, aus Klosterneuburg, *Art. und Med. Professor.*
- 1487 Barth. Tichtl, Domb. in Wien und nach Hinscheiden des früheren Rectors im Jänner erwählt II.; — Thomas Wierner, aus Korneuburg, *Art. Mag.* und Wiener Dombherr; — Barth. Tichtl w. o. III.
- 1488 Hier. Hollenbruneraus Wien, *Art. und Juris canon. Dr.*, Wien. Domb.; — Friedr. Gräsl aus Heidenhaim, *Art. und Med. Doctor.*
- 1489 Leonh. Müllner aus Korneuburg, *Art. Mag.*, *Theol. Bacc.*, Wiener Domb.; — Joh. Harrer w. o. IV.
- 1490 Joh. Kaltenmarkter w. o., *Theol. Dr.*, Wiener u. Passauer Domb., und der Passauer Curie im Lande unter der Enns General-Official III.; — Barth. Steber, *Art. et Med. Dr.*
- Superintendent während Kaiser Friedrichs IV. Regierung war Aegid Scharauer.
- Kanzler der Universität waren binnen obigem Zeitraum.
- v. J. 1390 — 1406 Anton.
- 1406 — 1439 Wilh. Turso sen T w rs, aus adeligem ö. Geschl.:
- 1439 — 1442 Conr. Zeideler.
- 1442 — 1444 Alex. Herzog v. Massovien, Kaiser Friedr. des IV. Onkel, Patriarch v. Aquileja.

nen Rechte, für Handhabung guter Sitten und Sicherung reeller wissenschaftlicher Fortschritte, und wenn ihnen auch zeitweise Hindernisse entgegentraten, so wussten sie stets dieselben durch vereintes Wirken zu besiegen und sich in Achtung gebietender Stellung zu behaupten. Bei so weiser Leitung der Angelegenheiten war auch das Gedeihen der einzelnen Facultäten möglich. Inwieferne nun die medicinische im obbedachten Zeitraume ihrer auf Sicherung des allgemeinen und besonderen Gesundheitswohles abzielenden Bestimmung entsprochen habe, wollen wir im nächsten Abschnitte so umständlich, als es zu unserem Zwecke dienen kann, besprechen.

B. Angelegenheiten der medicinischen Facultät vom J. 1395 bis 1490.

Nachdem die Statuten unserer Facultät, gemäss dem Bedürfnisse jener Zeiten, mit aller Umsicht und, so viel möglich, im Einklange mit denen der Pariser Hochschule abgefasst und mit Genehmigung Herzog Alberts III. in Ausübung gesetzt worden waren, bewegte sich der medicinische Lehrkörper Wiens lange Jahre mit der grössten Gewissenhaftigkeit in der ihm vorgezeichneten Bahn, ohne es zu wagen, von derselben abzuweichen. — Und allerdings war die Abhängigkeit von Aristoteles in der Natur-, — von Galen und den Arabern in der Heilkunde noch viel zu gross, dabei aber die Mittel wissenschaftlicher Fortschritte, zumal der wechselseitigen Belehrung und Aufklärung, bei der noch nicht gekannten Buchdruckerkunst, noch viel zu gering, als dass man eine gegründete Hoffnung hätte nähren können, gegen die, Jahrhunderte lang unbestrittenen Satzungen hochgefeierter Auctoritäten mit Erfolg anzukämpfen, und auf den Trümmern des alten wissenschaftlichen Gebäudes ein neues, gegen alle die drohenden Stürme kommender Zeiten haltbares aufzuführen.

So wie man demnach die Heilkunde im Jahre 1390 der Weisung der Statuten gemäss zu lehren und zu pflegen begonnen hatte, eben so fuhr man hierbei noch eine geraume Zeit hindurch fort, ohne sich die mindeste Änderung zu erlauben, — und wir sehen daher den Scholar, den Baccalaureus, den Licentiat, den Doctor Medicinae des J. 1490 noch ganz in derselben Gestalt, noch mit ganz denselben Büchern, Kenntnissen und selbst Sitten ausgestattet, wie wir ihn im Jahre 1395 verlassen haben.

Wenn aber auch die Heilkunde Wiens, als Wissenschaft und Kunst, aus erstberührten Zeiten keine wesentlichen Fortschritte auf-

1444 — 1471 Albert Graf v. Schaumburg, im Alter von 14 Jahren von Kaiser Friedrich zum Dompropst ernannt.

1471 — 1476 war die Kanzlerstelle unbesetzt.

1476 — 1480 Johann, Erzbischof von Gran.

1480 — 1491 Thomas de Cilia.

zuweisen hat, so ist doch schon ihr heilsamer Einfluss auf das öffentliche Wohl unverkennbar, und eine Reihe weiser Erlässe von Seite unserer Facultät, welcher damals auch die Sorge für die öffentliche Gesundheit oblag, liefern uns ehrenvolle Beweise, wie sehr sich unsere achtungswürdigen ärztlichen Vorfahren das körperliche Heil ihrer Mitbürger angelegen seyn liessen, und mit welch' eifriger Sorgfalt sie auf Förderung desselben unablässig bedacht waren.

Diese Erlässe scheinen uns von um so höherer Wichtigkeit, als sie den Grundstein unserer heutigen Medicinal-Verfassung bilden, und uns mehrfache Aufschlüsse über gar so manche Thatsache geben, deren Ursache und Begründung wir ohne genaue Kenntniss unserer Geschichte nicht enträthseln könnten.

Von der Wahrheit des eben Gesagten durchdrungen, theilen wir hier den geehrten Lesern in möglichst treuer Übersetzung Alles mit, was wir in solchem Bezuge in den altherwürdigen, noch ungedruckten Acten unserer Facultät vorgefunden, und liefern es in der Reihenfolge, in der wir es überkommen.

In der festen Überzeugung, dass bei einer erfolgreichen Besorgung einer so wichtigen Angelegenheit, wie das öffentliche Gesundheitswohl der Staatsbürger, nur vielseitige, nüchterne, gediegene Erfahrung als sicherer Leitstern dienen könne; in der festen Überzeugung ferner, dass eine so geartete Erfahrung wohl nie das ausschliessliche Eigenthum eines einzelnen seyn, sondern nur aus einem gewissenhaften und emsigen Zusammenwirken vieler tüchtiger Kunstgenossen erwachsen könne, hielten es unsere Vorfahren für zweckmässig, mehrmal des Jahres mit einander zu verathschlagen, damit bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie die Anwendung ärztlicher Wissenschaft und Kunst auf die öffentliche Gesundheitspflege, keine nützliche Stimme müssig oder unbeachtet bleibe, sondern jedem erfahrenen Arzte Gelegenheit geboten werde, nach seinem besten Wissen und Gewissen zur Förderung eines so wohlthätigen Zweckes mitzuwirken. In dieser Ansicht der Dinge sind jene häufigen Facultätsversammlungen begründet, von welchen wir in den alten Acten unserer Facultät so viele interessante Berichte vorfinden.

Um nun einerseits ihre sämmtlichen Handlungen vor der Mit- und Nachwelt zu rechtfertigen, und zugleich die, theils bereits erlassenen theils noch in der Folge zu erlassenden Verfügungen im Fache der Medicin zur Einsicht stets gegenwärtig zu halten und an die Nachkommen unverfälscht zu überliefern, andererseits aber das Beispiel wohlgeordneter Geschäftsführung zu hinterlassen und auch in Einem die gefeierten Namen wohlverdienter Vorstände und Facultätsglieder in immerfort regem Andenken zu erhalten, beschloss die Facultät in ihrer im Jahre 1399 am Vorabende vor Christi Himmelfahrt gehaltenen Sitzung (welcher die *Magistri Artium*, dann *Doctores* und *Professo-*

res Medicinae, Conrad von Schiverstatt aus Darmstadt, Galeatus de S. Sophia aus Padua, Johann Schroff aus dem Innthale und Johann Silber aus St. Pölten beiwohnten *) und in welcher der letztere zum Decane gewählt wurde), dass ein eigenes Buch angeschafft werden solle, in welches alle *Actus Facultatis* einzutragen seyen. In diesem Buche sollten auch alle *Doctores*, *Licentiati* und *Baccalaurei Medicinae*, und zwar sowohl die in Wien promovirten als auch die in die Facultät aufgenommenen Fremden, verzeichnet seyn, damit jederzeit eingesehen werden könne, wer wirklich zur Facultät gehöre und die Rechte eines Mitgliedes derselben genieße, wer aber nicht. **)

Im Jahre 1402 unter dem Decanate Schroff, hatte der Facultätsrath bestimmt, dass hinführo die Facultätsgelder in einer eigenen Truhe (Casse) aufbewahrt werden sollen, und jeder Decan am Schlusse seines Amtes der Facultät genaue Rechnung über den Empfang und die Verwendung dieser Gelder zu legen habe; weigerte er sich dessen, so sey er *ipso facto* aus der Facultät ausgeschlossen. Bedachte Truhe sollte mit drei Schlössern versehen seyn, und einen dazu gehörigen Schlüssel der Decan, die zwei andern aber je zwei der ältesten Facultätsglieder in Verwahrung haben. Die Truhe sollte an demselben Orte, wo die der Universität und der übrigen Facultäten unterbracht werden. — Schroff bezeugt eigenhändig, dass er diesen Beschlüssen der Facultät noch in demselben Jahre pünctlich nachgekommen sey und in die Casse zwei Gulden niedergelegt, die er von Mag. Nic. Fürstenfeld, Med. Dr., als Taxen erhalten habe.

Im Jahre 1404 zur Zeit des Decanats von Mag. Nicolaus von Hebersdorf (wird auch Herberstorff geschrieben) ward am 4. Jänner in öffentlicher Facultätssitzung Mag. Andr. Purmann, aus Wien, nachdem er urkundlich erwiesen, dass er Baccalaureus der Hochschule von Montpellier war, in gleicher Eigenschaft in die Facultät aufgenommen. Ein anderer Schüler, Namens Hartmann, wurde zur Prüfung *pro Baccalaureatu Medicinae* zugelassen, nachdem er sich vorläufig die Nachsicht der Facultät darüber erwirkt hatte, dass er: 1. die Schulbücher nicht, wie es die Statuten geboten, zu den Vorlesungen mit sich genommen, und 2. gegen den ausdrücklichen Verbot med. Praxis innerhalb der Mauern Wiens ausgeübt habe. Bevor ihm hierauf der Grad ertheilt wurde, musste er sich eidlich ver-

*) Eines früheren Professors der Medicin vom Jahre 1396 Namens Martin von Walsee erwähnt Sorbait (*Catalog. Rectorum et ill. virer. Archigymn. Vienn. Viennae* 1670), der aber im Jahre 1399 nicht mehr in den Acten verzeichnet ist.

**) *Acta facult. med. Vindob. L. I. fol. 1.*

pflichten, die Praxis weder innerhalb der Mauern Wiens, noch ausserhalb derselben im Umkreise von zwei Meilen zu üben, es wäre denn, dass er von der Facultät ausdrückliche Erlaubniss hiezu erhalten sollte, oder es dringende Fälle (wofür aber die Beweise zu liefern wären) geböten.

In derselben Versammlung, bei der die *Magistri Galeatus de S. Sophia*, Hermann de Treysa, Joh. Enthart aus dem Innthale, Joh. Silber, Nic. v. Fürstenfeld, sämmtlich *Medicinae Doctores* und *Professores*, unter Vorsitz des Decans und zugleich Professors Nicol. von Hebersdorf zugegen waren, wurde einstimmig beschlossen, dass in Zukunft jeder *Doctor Medicinae*, der sich es beifallen liesse, Kranke, die von einem seiner Collegen behandelt werden, ohne des letzteren freiwillige Zustimmung (*spontaneo consensu*) und ohne dessen vollkommene und gebührende Befriedigung (*plenaria et competenti satisfactione laboris ipsius*) zur Fortsetzung der Kur zu übernehmen, gehalten sey, einen Ducaten als Strafgeld binnen Monatsfrist an die Casse der Facultät zu entrichten; im Weigerungsfalle sollte er aus dem Gremio ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig wurde auch festgesetzt, dass wenn es sich hinführo ein Scholar oder *Baccalaureus Medicinae* erlauben sollte, der bestehenden Ordnung zuwider, Praxis unbefugt auszuüben, er hiedurch unfüchtig werde, irgend einen höheren Grad in der Medicin zu erlangen (*ab omni promotione facultatis ejusdem penitus excludatur*).
l. c. f. 2.

Am 19. Jänner d. J. wurde in einer Facultätsversammlung, zu welcher sich nebst dem Decane die Doctoren und Professoren Treysa, Schroff, Silber und Fürstenfeld eintanden, verordnet, dass kein *Respondens* (Lehrer? Doctor?) *Medicinae* in Zukunft im Falle einer Prüfung sich eines Zettels oder einer Schrift, sondern nur des Buches bedienen dürfe, aus welchem examinirt wird. (*Nullus respondens in medicina, in casu examinis, in examine atiquo modo cedula aut scripto uti postmodum audeat, nisi libro, si placet, e quo examinatur.*) — Anbei wurde eingeschärft, keine Dispensen bei Gradertheilungen zu gestatten und bei den Prüfungen mit gehöriger Strenge zu verfahren (*in examine debitus rigor observetur*).

Im nämlichen Jahre wurden zu Anfang der Fasten im Stadtkrankenhouse (durch acht Tage) öffentliche anatomische Demonstrationen gehalten (*per Dom. Doctores Facultatis medicae et Scholares solemniter celebrata est anatomia in hospitali Viennensi*).

In der bald hierauf (den 11. März) Statt gebabten Facultäts-Sitzung hatte man beschlossen, dass für die Facultät ein eigenes Siegel angeschafft werden solle. Die Kosten sollten aus der Facultäts-casse und dem Zuschusse bestritten werden, welchen M. Galeatus de S. Sophia bei seinen anatomischen Demonstrationen ge-

sammelt und in die Facultätskasse zum Nutzen derselben niedergelegt hatte. (*l. c. fol. 3.*)

Den darauffolgenden Samstag wurde Mag. Wenzel Hart *pro gradu Baccalaureatus* geprüft und zugelassen. Er beschwor nach üblicher Weise die Statuten der Facultät und machte sich verbindlich, durch zwei volle Jahre alle *Doctores legentes* der medic. Facultät hören und die vorgeschriebenen Schulbücher jedesmal mit sich ins Collegium nehmen, auch ohne Erlaubniss der Facultät weder in der Stadt Wien noch in deren Vorstädten selbstständige Praxis ausüben zu wollen. Anbei wurde ihm bedeutet, dass falls er sich innerhalb bedachter zwei Jahre aus Wien entfernen würde, um seine Studien anderswo fortzusetzen oder daselbst die Heilkunst zu üben, er nicht mehr hoffen dürfe, bei seiner etwaigen Rückkehr wieder in die Facultät aufgenommen zu werden, selbst wenn er anderswo einen akademischen Grad erlangt hätte. — Ähnliche Strafen wurden auch gegen sonstige Verletzer der Statuten verhängt. — Schliesslich brachte man noch Einiges in Bezug auf Apotheker, Empiriker, und andere die Heilkunst unbefugt ausübende Individuen in Anregung, und besprach sich über die Art und Weise, wie solchem Unfuge zur Ehre der Facultät und zum Nutzen des Staates wirksam zu steuern wäre. — Näheres über diesen Punct enthalten die Acten an dieser Stelle nicht.

Den 24. November d. J. fand die Wahl des Mag. Nic. v. Fürstenfeld zum Decane Statt. Es wurde bald hiernach ein Facultätsinsiegel, geziert mit dem Bildnisse des heil. Lucas, angeschafft. Es steuerten dazu, Silber 4 fl., Hebersdorf ebenfalls 4 fl. und 1 Pf. W. Denare bei.

In der am 4. Jänner 1405 einberufenen Versammlung kamen die Statuten der Facultät zur Sprache; es wurden bei diesem Anlasse einige Abänderungen in denselben, so wie manche Zusätze beantragt. In Rücksicht dessen ernannte die Facultät einige Mitglieder, welche die bestehenden Statuten prüfen, und darüber ihr wohlbegründetes Gutachten abgeben sollten. Die mit solchem Geschäfte Beauftragten waren: Nic. v. Fürstenfeld, Joh. Schroff und Joh. Silber. — Auch wurde in dieser Sitzung ein alljährig zu feierndes Facultätsfest besprochen.

In demselben Jahre, als der austretende Decan Joh. de Susa (o den 28. Octob. über seine Amtsführung Rechenschaft ablegte, wurden einige wichtige Verfügungen bezüglich auf die Apotheker getroffen. (*l. c. fol. 5.*) Vor allem wurde bestimmt, dass in Zukunft die Apotheken Wiens wenigstens zweimal im Jahre vom Decane und zwei Facultätsmitgliedern untersucht werden sollen, und Niemanden gestattet sey, eine Apotheke zu halten, der nicht selbst Arzneien bereiten kann; ferner sollte hinführo kein Apotheker seine Kunst ausüben, ohne vorläufig von der Facultät hiezu ermächtigt zu seyn; endlich jeder derselben

eidlich verpflichtet werden: die Arzneipräparate selbst anzufertigen, und nach Umständen alle Jahre zu erneuern; grössere Receiptformeln nur gegen ärztliche Vorschrift zu expediren; nicht *quid pro quo* zu verabfolgen, sondern die Arzneien genau zu bereiten; weder heroisch-wirkende Arzneien noch Laxirränke ohne Geheiss eines Arztes an Parteien abzusetzen; die Arzneien nicht willkürlich zu taxiren; endlich die ärztliche Praxis in keinem Falle und unter keinem Vorwande auszuüben. Die Übertreter dieser Verordnungen sollten dem Stadtrath (*Consilium Civitatis*) zur Bestrafung angezeigt werden.

Im Jahre 1406 wurde der *Mag. Artium* Theodor Dan czk unter dem Vorsitze des Decanes Hebersdorf von den Professoren Schroff, Silber und Fürstenfeld *pro gradu Baccalaureatus* geprüft und zu schwach befunden; er wurde desshalb nur gegen das eidliche Versprechen zugelassen, dass er das Versäumte im Sinne der Statuten nachholen und ja um keine diesfällige Dispens einschreiten wolle.

Im Jahre 1409 unter dem abermaligen Decanate Hebersdorf ward ein Quacksalber wegen unbefugter Ausübung der Heilkunst vom Officiate des Passauer Bischofs und dem Abte der Schotten feierlich excommunicirt. Diess geschah kraft einer diesfälligen schriftlichen Ermächtigung von Seite des Passauer Bischofs, zu dessen Diocese Wien gehörte. (*l. c. fol. 11.*)

Im Jahre 1411 unter dem Decanate Susato's wurde den 28. Dec. Ulrich Grünwalder in die Facultät aufgenommen, nachdem er authentische Beweise seines erlangten Doctorgrades beigebracht und den Anforderungen der Statuten Genüge geleistet hatte.

In derselben Sitzung bat Wenzel Hart um Zulassung zum Licentiats-Examen, wurde jedoch mit dem Bedeuten abgewiesen, dass er die *Doctores legentes* noch weiter hören, mit mehr Fleiss den Studien obliegen, seine Sitten bessern und sich nicht wieder vor Ablauf der kommenden Ostern zur Prüfung melden möge. (*l. c. fol. 14.*)

Den 27. März 1412 wurde neuerdings allen Unbefugten die ärztliche Praxis aufs strengste untersagt, und nachdrücklichst und bei Androhung schwerer Strafen eingeschärft, dass Niemand, der nicht der Facultät einverleibt ist, es sey Doctor, Licentiat, Baccalaureus oder Scholar, Apotheker oder Chirurg, Mann oder Weib, Christ oder Jude, sich mit ärztlicher Praxis befassen solle. — Gleichzeitig wurde der Bannbrief des Erzbischofs von Salzburg gegen Quacksalber in den Kirchen von St. Stephan und St. Michael von der Kanzel feierlich herabgelesen.

In dieselbe Epoche fällt auch der erste Erlass gegen den Gifthandel (*l. c. fol. 15*), der dahin lautet, dass es bei schwerer Strafe Niemanden ausser den Apothekern gestattet sey, Gifte oder andere die Gesundheit leicht gefährdende Substanzen, namentlich Arsenik,

heftig wirkende Wurzeln, derlei Samen, Kräuter u. s. w. an Partheien abzusetzen. — Die Apotheker wurden in Einem ermahnt, bei Dispensirung heroischer Arzneien mit aller Aufmerksamkeit und Vorsicht zu verfahren, und sie wurden für jedes aus diessfälliger Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit erwachsende Unglück streng verantwortlich gemacht.

Den 30. Aug. d. J. wurde Mag. Berthold, Leibarzt Alberts, in die Fac. aufgenommen, nachdem er 4 fl. als Taxe erlegt hatte.

In der Facultäts-Versammlung vom 30. September 1412 kam eine den Rang der Facultäts-Mitglieder betreffende Verhandlung an die Reihe. Es bestand nämlich an der Wiener Universität bereits von den ersten Jahren ihrer Gründung her die Sitte, dass bei öffentlichen Anlässen, z. B. dem Frohnleichnamsumzuge, die Licentiaten der Rechte den Doctoren der Medicin vorangingen. Letztere fanden sich durch diese Sitte um so mehr zurückgesetzt, als Ähnliches bekanntermassen an anderen Universitäten, namentlich zu Paris, Bologna, Padua, Montpellier, nicht Statt fand, wo überall die Doctores Medicinæ unmittelbar den Doctoren der Rechte folgten. Aus solchem Grunde ward demnach in der am obgenannten Tage abgehaltenen Facultäts-Sitzung der Decan beauftragt, bei der nächst erfolgenden Universitäts-Versammlung Beschwerde zu führen, und auf Abstellung bedachter Unzukömmlichkeit, so wie auf Einräumung des den Doctoren der Medicin nach anderweitiger Universitäts-Sitte gebührenden Ranges zu dringen. (l. c. fol. 16.)

Den 3. Februar 1413 kam man in einer Facultäts-Versammlung überein, der Decan solle sich nebst Mag. Schroff zu Berthold, den Leibarzt des Herzogs, verfügen und diesen ersuchen, er möge sich nebst Nic. Hebersdorf und andern Haus-Officianten beim Herzoge darob verwenden, dass der Facultät für ihre Bedürfnisse ein eigenes Haus zu Theil werde. Woraus denn erhellt, dass die medic. Facultät damals in den ihr zugewiesenen Räumlichkeiten zu sehr beengt war. (l. c. fol. 16.) — Es scheint nicht, dass erstbedachtem Wunsche willfahrt worden sey, da weiterhin in den Acten keine Rede mehr davon ist.

Im Jahre 1414 hatte am Vorabende des Frohnleichnamstages eine Universitäts-Versammlung Statt, in welcher der am folgenden Tage zu haltende Umgang besprochen wurde. Die medicinische Facultät erklärte bei diesem Anlasse, dass, wenn die Licentiaten der Rechte fortan den Doctoren der Medicin vorschreiten sollten, letztere an der Feierlichkeit nicht Theil nehmen, sondern sich entfernen würden, und da sich des andern Tages die Licentiaten juris ihr bisher behauptetes Recht nicht nehmen lassen wollten, so zogen sich die Doctores medicinae bei begonnener Procession sämmtlich zurück und nahmen an

derselben in der Reihe der Universitätsglieder keinen Theil. (l. c. fol. 21.)

In der am 13. August d. J. gehaltenen Facultäts-Sitzung wurde gegen die Umtriebe mehrerer Afferärzte und Arzneiwaarenhändler (*Truffatores*) Beschwerde geführt und beantragt, den Bischof von Passau zu vermögen, dass das der Fac. ertheilte Privilegium und der Verbot unbefugter Ausübung der Arzneikunst von den Pfarrern am Lande von der Kanzel herab verkündet und eingeschärft werden möge; auch wurde beschlossen, den Rector noch einmal anzugehen, dass er bei der nächsten Universitäts-Versammlung den billigen Forderungen der medic. Facultät bezüglich auf den Rang ihrer Doctoren Gehör verschaffen möge, und um ihren Klagen desto mehr Nachdruck zu geben, kamen sämtliche Doctores Medicinae in der bald darauf, den 28. August Statt gehaltenen Facultäts-Sitzung überein, dass wofern sich die übrigen Facultäten nicht ernstlich damit befassen sollten, für das den Doctoren der Medicin von Seite der Juristen geschehene Unrecht Genugthuung zu verschaffen und ihnen den gebührenden Rang zu erwirken, es im Falle der Erkrankung eines Doctor oder Licentiatius dieser Facultäten keinem Doctor Medicinae bei Strafe von zwanzig Gulden erlaubt sey, den denselben ärztlichen Beistand zu leisten. (l. c. fol. 21.)

In der am 21. April 1416 gehaltenen Facultäts-Sitzung kam abermals der Rangstreit in Berathung, und es wurde beschlossen, in der nächstbevorstehenden Universitäts-Versammlung den übrigen Facultäten neuerdings kräftige Vorstellungen über das den Medicinae Doctoren zugefügte Unrecht zu machen. — In derselben Facultäts-Sitzung wurde verfügt, dass im Falle die Licentiaten trotz der bereits am 26. Februar vorigen Jahres an sie erlassenen und nun verschärften Ermahnung fortfahren sollten, die *Actus doctorales*, als da sind: Disputationen, Promotionen u. s. w. ohne wohl begründete Ursache nachlässig zu besuchen, sie, ausser der ahres vorher gegen derlei Übertretungen verhängten Strafe, auch eine Retardation des akademischen Grades erfahren sollten. — Auch wurden die Fabrlässigen im Bezahlen der Facultäts-Taxen an ihre Pflicht erinnert; — endlich noch beschlossen, alle die Apotheker betreffenden Facultäts-Beschlüsse dem herzoglichen Kanzler zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung von Seite des Herzogs Albert V. fand auch wirklich Statt und die Facultät ward hiervon den 15. Mai d. J. verständiget.

In der am 1. Mai abgehaltenen Facultäts-Sitzung wurde beschlossen, dass die vorgehabte Einverleibung von Licentiaten so lange verschoben werden solle, bis alle Doctoren sich versammelt haben würden (*quousque Doctores essent omnes congregati*), wahrscheinlich aus dem Grunde, damit wenn einer der letzteren gegen die Einverleibung etwas einzuwenden hätte, diess am gehörigen Orte und noch zur rechten Zeit geschehen möge.

In der am 19. Mal hierauf erfolgten Universitäts-Sitzung erreichte endlich der bereits seit zwei Jahren dauernde Rangstreit der Facultäten sein Ende, und es wurde festgesetzt, dass hinführo die Doctoren der Theologie, der Rechte und der Medicin einander unmittelbar zu folgen, nach diesen die Licentiaten der drei eben genannten Facultäten auf gleiche Weise ihre Stellung zu nehmen, und erst nach diesen die *Magistri* und *Licentiatum Artium* u. s. f. an die Reihe zu kommen hätten; jeder bei den einzelnen Körperschaften sollte nach Alter und Statt gehabter Aufnahme in die Facultät sich einreihen.

Den 7. December d. J. bat ein Chirurg um ein Diplom (*litera promotorialis*), und führte zur Begründung seines Gesuches an, dass er im Steinschnitte und in der Bruchoperation (*in excindendo lapide et incidendis herniis*) wohlgeübt und erfahren sey. Die Facultät fand jedoch solch ein Ansinnen ungewöhnlich und verwegen (*petitio insolita et attemptata*), und wies den Bittsteller ab. (l. c. fol. 25.)

Wegen einer, mehreren Doctoren der Medicin angethanen Beleidigung von Seite des Rechtslicentiaten Konrad Röchling, bei Gelegenheit der Katharinen-Procession beim Predigerorden, d. i. den Dominicanern (es wollte Röchling den Doctoren der Medicin vorangehen), wurde in derselben Facultäts-Sitzung beschlossen, dass sich der Decan der Facultät (Grünwalder) und der *Mag. de Valle Oeni* (Schroff) zum Rector verfügen, daselbst Klage führen und zugleich im Namen der Facultät eröffnen sollten, dass wenn in der Zukunft die *Magistri* und Doctores der medicinischen Facultät bei ähnlichen Anlässen nicht erscheinen würden, man diess nicht einem Ungehorsam ihrerseits, sondern lediglich nur dem Wunsche beimessen möge, neue Scandale zu vermeiden. Diese Erklärung erfolgte am Vorabende des Festes von Mariä Empfängnis in Gegenwart des Rectors, des Notars und des Pedelles der Juristen.

Auch wurde beschlossen, dass jeder Doctor vor Eröffnung seiner Vorlesungen die Schüler durch einen Anschlagzettel an dem Universitäts-Thore hiervon in Kenntniss setze, er übrigens bei seinem öffentlichen Vortrage keiner Bücher oder Schriften sich bediene, die nicht dem Decan vorläufig angezeigt und von der Facultät gebilligt wurden.

Bald hierauf wurde eine Facultäts-Versammlung wegen vorzunehmender anatomischer Demonstrationen gepflogen (*pro anatomia celebranda*) und der Decan beauftragt, den Tag der zu eröffnenden Vorlesungen durch Anschlagzettel an den Thüren der Collegien und der Schulen der Ärzte bekannt machen zu lassen, damit an diesen Demonstrationen alle, die es wünschten, Theil nehmen könnten (l. c. fol. 25.)

In der am 19. December desselben Jahres Statt gefundenen Facultäts-Versammlung baten die *Magistri* Theoderich Hammeburg

und Johann Zink im Namen ihrer Collegen, dass ihre obenberührte Streitangelegenheit mit den Juristen (wegen der ihnen von Seite Röchling's widerfahrenen Unbilden) vor die theologische und Artisten-Facultät gebracht, und diese ersucht werden mögen, dieselbe zu schlichten. Die medicinische Facultät wollte dem Wunsche der Magister willfahren, fasste jedoch, da sie die genannten beiden Facultäten zu compromittiren fürchtete, in einer nachfolgenden Sitzung den Beschluss, sich in fraglicher Angelegenheit unmittelbar an den Landesfürsten zu wenden, damit durch dessen Einschreiten endlich der medic. Facultät Recht verschafft, und der Erneuerung ähnlicher Auftritte, wie beim Katharinenfeste, vorgebeugt werden möge. Obgleich nun der damalige Rector Joh. Rohk, Mitglied der Juristen-Facultät, dagegen Einsprache that und behauptete, man müsse sich bei ähnlichen Anlässen zunächst an ihn als Universitäts-Vorstand wenden und seinen diessfälligen Ausspruch abwarten, ehe man höheren Ortes einschreite, so beharrte doch die med. Facultät bei ihrem Vorhaben, und that in Folge neuerlichen Beschlusses, in der Sitzung vom 18. Mai 1417 unter dem Decanate Eygl's von Korneuburg, Schritte bei den Kanzlern des Herzogs, um ihr nachgesuchtes Recht zu erwirken. Der Erfolg dieses Schrittes war günstig, und es wurde der Facultät in der am 25. Mai d. J. einberufenen Versammlung der Allerhöchste Entschluss Herzog Albert's kund gemacht, demgemäss den Doctoren der Medicin für immer der Rang gleich nach den Doctoren der Rechtsfacultät eingeräumt wurde. Die diessfällige allerhöchste Verordnung, in deutscher Sprache abgefasst, ist den Acten unserer Facultät l. c. fol. 27 wörtlich inserirt.

Wenngleich sich die med. Facultät durch Erwerbung dieses Rechtes den Hass der juridischen Fac. und besonders den Unwillen des Rectors Rohk zuzog, der sie diesenthalb und wegen einiger anderen Punkte, wodurch er sich zurückgesetzt glaubte, in der Facultäts-Sitzung den 2. Juni, an der er selbst Theil nahm, mit Vorwürfen überhäufte, so behauptete sie doch ihr Recht, und bei dem nächsten Frohnleichnam-Umzuge fanden sich in der durch das herzogliche Decret festgesetzten Reihenfolge zwei Doctores Theologiae, eben so viele von der Rechtsfacultät und sieben von der Medicin ein, nebst den Licentiaten, Baccalaureen und Scholaren (l. c. fol. 25—28.)

Den 21. Februar 1418 hatten abermals anatomische Demonstrationen an menschlichen Leichnamen Statt, und wurden bis zum 28. desselben Monats fortgesetzt; wer sie gehalten, wird diessmal nicht angegeben, sondern nur bemerkt, dass an denselben mehrere Doctoren und Scholaren der Facultät, so wie auch *Magistri Artium*, Apotheker und Chirurgen Theil nahmen. — Den letztern Tag feierte die Facultät im Wiener Hospitale Exequien für ihre verstorbenen Mitglieder.

Den 12. April d. J. wurde Dr. Michael Falconis, graduirt zu Montpellier, auf die statutenmässige Art der hiesigen medic. Facultät einverleibt. l. c. fol. 29. — Er wurde den gleich darauf kommenden October zum Decan der Fac. erwählt.

Im J. 1419 unter dem Decanate Grünwalder's liess in der am 8. Jänner abgehaltenen Fac. Sitzung der Bischof von Passau durch seinen Kanzler und Dr. Hammelburg die Facultät ersuchen, sie möge einen gewissen Mag. Sebald, der bereits mehrmals für sich diessfällige Schritte bei ihr, obgleich vergeblich, that, zur medicinischen Praxis zulassen. Die Facultät erklärte, sie werde keinen Anstand nehmen, dem Wunsche des hochwürdigen Bischofs zu willfahren, sobald der Bittsteller nach Vorschrift der Statuten erwiesen haben würde, dass er wirklich im Besitze des Licentiatsgrades sey. Da nun aber diess Sebald in dem Augenblicke nicht konnte, so wurde er dahin beschieden, sich den 16. d. M. wieder bei der Facultäts-Sitzung einzufinden und seine geforderten Belege mitzubringen. In der am letztbezeichneten Tage Statt gehaltenen Fac. Versammlung setzte nun Dr. Job. Hammelburg, Abgeordneter des Bischofs, auseinander, wie sehr Mag. Sebald vor erwähntem Hr. Bischof sich theils mittelst Urkunden theils durch andere Belege (Signis) über seine Kenntnisse ausgewiesen und aufs klarste dargethan hätte, dass er wirklich Licentiat medicinae sey, und wie sehr es benanntem Prälaten daran liege, dass Sebald in die Wiener medic. Facultät aufgenommen und zur freien Ausübung der Praxis admittirt werden möge. Trotzdem ertheilte die Facultät Herrn Hammelburg neuerdings den Bescheid, dass sie zwar Sebald'en, obgleich er sich durch verschiedene, und mitunter bedeutende Excesse solcher Ehre unwürdig gemacht habe, aus dem Hrn. Prälaten schuldiger Rücksicht in ihre Innung aufnehmen und zur Praxis ermächtigen wolle, doch nicht eher, bis er durch thatkräftigere Beweisgründe (*signis evidentioribus*), als die bisher geltend gemachten, ausser Zweifel gesetzt haben würde, dass er wirklich den Licentiatsgrad der Heilkunde besitze (l. c. fol. 33.)

In demselben Jahre wurde Wien durch eine epidemische Seuche (*Lues epidemica*) verheert.

Im Jahre 1420 unter dem Rectorate des Med. Dr. Spetzhard wurde die Universität durch Papst Martin V. zur freien und abgesonderten Gerichtsbarkeit ermächtigt. Sie hatte von nun an das unbestrittene Recht durch das Organ ihres Consistoriums, den Rector an der Spitze, über alle innerhalb der Mauern Wiens befindliche Mitglieder, welchen Grades und Ranges sie auch seyn mochten, in Civil- und Criminal-Rechtsfällen abzuurtheilen und selbst über Leben und Tod nach den bestehenden Landesgesetzen zu richten. (*Sorbait, Catal. Rectorum.*)

Im Jahre 1421 unter dem Decanate Susato's hatte der Medic. Doctor und mehrmalige Decan, Nicol. v. Hebersdorf (auch Herbersdorf, Herberstorff) sein in der damals sog. Weichenburg- (heute Weiburg-) Gasse in der Stadt Wien gelegenes Haus, nebst seiner reichhaltigen Büchersammlung (wie bereits erwähnt wurde) der med. Facultät zur Erbschaft hinterlassen. Die diessfällige, in deutscher Sprache, dd. Freitag nach St. Urban, abgefasste Urkunde befindet sich in Abschrift am Blatte 38 des mehrmals citirten 1. Bandes der Fac. Acten. Dasselbe Haus wurde im Jahre 1423 von der Dienstbarkeit der Bürger befreit. (l. c. fol. 44.)

Im Jahre 1428 wurde Wien durch die Pest verheert; im Jahre 1429 das Fest der Facultäts - Patrone, Cosmas und Damian zum ersten Male gefeiert.

Im Jahre 1430 ward der Universität die Erlaubniss zu Theil, ihre Doctoren in der St. Stephanskirche zu promoviren.

Im Jahre 1433 dd. 16. October, bezeugt der Decan mittelst Beidrückung des Fac. Siegels, dass sämmtliche Professoren, gemäss der Anordnung des Landesfürsten und der Universität, trotz der strengen Sommerhitze von Pängsten bis Michaeli, ihren Dienstofflichkeiten mit Genauigkeit und Fleiss nachgekommen seyen.

Derselbe Decan lud sämmtliche Doctores, Licentiatos, Baccalaureos und Scholares durch öffentlichen Anschlag an den Universitätsporten, zur Procession am Festtage der Facultäts-Patronen, bei strenger Ahndung im Falle nicht gerechtfertigten Ausbleibens, ein; auch schärfte er letzteren ein, sich täglich mit Ertönen der Abendglocke nach Hause zu begeben und nicht auf öffentlicher Strasse erblicken zu lassen; endlich ermahnte er alle, den jedesmaligen Exequien für verstorbene Facultätsglieder pünctlich beizuwohnen. (Act. T. II. fol. I.)

In demselben Jahre hatte die Facultät ihren neu aufgenommenen Pedell Georg Popfinger beeidigt. (*Jacobi Freundt de Weyenberg Sylloge illustr. in re medica virorum etc. Viennae 1724. p. 16.*)

Im Jahre 1433 unter dem Decane Erasmus Rieder v. Landshut wurde in der Sitzung vom 16. Februar die Ergänzung der Statuten berathen, und das genauere Eintragen aller Fac.-Beschlüsse in die Acten verfügt.

Auch wurde Mag. Aigel (Eygl) zum Lector Anatomiae einstimmig (*concorditer*) erwählt, und Mag. Volzian zum Geschäftsführer (Notar?) der Facultät bestellt.

Weiter wurde noch in der nämlichen Sitzung beschlossen, dass die Apothecker, Martin und Michael, für den nächsten Sonntag zum Decane mit der Weisung vorgefordert werden sollten, die Dispensatoria, nach welchen sie die Arzneien bereiteten, mitzubringen, damit dieselben der Decan noch an dem nämlichen Tage den versammelten Facultätsdoctoren (ohne Beiseyn der Apothecker) zur Einsicht vor-

legen könnte. Und so geschah es. — Man fand bei dieser Gelegenheit alle Receptformeln, sowohl die von Mesue als von Nicolai in die Dispensatorien genau eingetragen, kein Präparat übergangen, keines entstellt. — Auch mussten benannte Apotheker ihr Taxen-Register vorweisen, allwo die Preise sämmtlicher Arzneien, die sie zum Verkauf bereit hielten, verzeichnet waren. Die Facultät beauftragte hierauf die Magister Cristan und Volzian den Tax-Courant der Apotheker sorgfältig zu prüfen und denselben nöthigenfalls nach Grundsätzen der Billigkeit zu ermässigen. Nachdem dieser Auftrag vollzogen und der diessfällige Vorschlag der beiden Magistri genehmigt war, erhielten die Apotheker die ernstliche Weisung, sich an die von der Facultät sowohl für die einfachen als zusammengesetzten Arzneien festgesetzte Taxordnung genau zu halten, und von derselben bei strenger Ahndung ohne vorläufige Ermächtigung von Seite der Facultät ja nicht abzuweichen, indem man wünsche, dass Jedermann Recht widerfare, und weder die Apotheker einer-, noch das Publicum (reich und arm) andererseits beeinträchtigt oder auf irgend eine Weise verkürzt werde. (Act. Fac. T. II. fol. 2.)

Im Jahre 1438 führten die Ärzte und Apotheker Klage wider die vielen in Wien die Heilkunst ausübenden Kurfuscher, worunter Juden, Quacksalber, alte Weiber u. dgl. Man beschloss, dass sich die Facultät desshalb an den Stadtmagistrat wenden, und auf die Abstellung solchen Unfuges dringen solle.

Den 17. März 1440 wurde der Körper eines mit dem Stricke hingerichteten Diebes, zu anatomischen Demonstrationen bestimmt, auf die Universität überbracht, allwo er jedoch noch lebend befunden, durch die Bemühungen der Ärzte wieder hergestellt und dann mit höherer Genehmigung freigelassen wurde.

Im Jahre 1442 hielten Dr. Michael Puff v. Schreck und Gresl anatomische Vorlesungen; die Facultät hatte sie hierzu in der am Colmannsfeite Statt gehalten Sitzung aufgefordert. In demselben Jahre wurde über ein Local, wo die Bibliothek der Facultät untergebracht werden sollte, berathen. — Neuerdings wüthete in diesem Jahre zu Wien die Pest.

Im Jahre 1445 unter dem Decanate Mich. Puffs von Schreck wurde aus den Geldern der Facultät ein silbernes Scepter (*Pedum facultatis*) für dieselbe angeschafft. (l. c. fol. 17.)

Im Jahre 1446 wurden Exequien für die verstorbenen Fac. Mitglieder abgehalten; auch kam wieder die Unterbringung der Fac. Bibliothek zur Sprache.

Den 12. Febr. 1447 wurde Dr. Pancraz Kreutzer aus Traismauer zum Superintendenten der Facultät erwählt, der ihre Interessen und Rechte höheren Ortes wahren sollte. — Den 20. Juni desselben Jahres flüchtete eine zum Scheiterhaufen verurtheilte Weibs-

person in das Universitätsgebäude, und da dieses für Verbrecher eine Freistätte war, so blieb sie auf solche Weise von ihrer Strafe befreit.

Im Jahre 1452 wurde auf der Universität das erste Mal der Leichnam eines, zum Wassertod verurtheilten Weibes zum anatomischen Unterricht benützt, (weibliche Leichname wurden ehemals nicht zu anat. Demonstrationen verwendet) doch durften der Zergliederung nur Ärzte und Chirurgen beiwohnen. (l. c. fol. 24.)

Im Jahre 1453 wurde Richard Schwalb, Licentiat der Medicin an der Wiener Universität, vom Baseler Concil zum Doctor Medicinæ befördert, doch liess ihm die Facultät diesen Act nicht gelten, und als er nach Wien zurückkam, musste er sich demselben neuerdings unterziehen. (l. c. fol. 26.) — In Wien herrschte abermal die Pest, wodurch eine Unterbrechung der Universitätsvorlesungen veranlasst wurde.

Im Jahre 1454 fand sich die med. Facultät wegen der vielen Umtriebe, die sich die in Wien überhandnehmenden Kurfuscher erlaubten, gedungen, des Königs Ladislaw von Ungarn und Böhmen Beistand anzusuchen; auch wurde der Passauer Official neuerdings bewogen, das Anathem über diejenigen zu verhängen, welche es wagen würden, die Heilkunst unbefugt auszuüben. (l. c. fol. 26.)

Im Jahre 1457 wurde die Innung der Apotheker gegründet. Nachdem sich nämlich von allen Seiten Klagen erhoben, dass die Apotheker sehr verschieden dispensirten, unter bestimmten Namen einer diesen, der andere jenen Arzneikörper verabfolgte, sie auch statt der von den Ärzten verschriebenen, in höheren Preis stehenden Mittel um dasselbe Geld wohlfeilere und minder wirksame Arzneien an die betreffenden Parteien absetzten (*titamallum loco turbit*), und diess selbst die Apotheker nicht läugneten, so beschloss die Facultät, in ihrer Versammlung vom 16. Mai d. J., dass der Decan Martin Guldlein, dann Mag. Pancraz Kreuzer, Joh. Nassmann v. Braunau und Joh. Kirchan sich im Namen der Facultät an den Stadtrath (Consilium civ.) wenden und sich Rath erbitten sollten, was unter solchen Umständen sowohl zum Wohle der Menschheit als zur gefährdeten Ehre der Arzneikunst zu thun wäre. Sie thaten diess Tags darauf, gedachten hiebei der Theuerung der Arzneimittel (*caristia fori Apothecariorum*) und der Umtriebe der Aferärzte, welche trotz der Verbote von den Jahren 1454 und 1455 dennoch fort dauerten. Man versprach, die Sache in reifliche Erwägung ziehen zu wollen, und hiess die Facultät ein Weiteres abwarten.

Den 18. Mai wurden sämmtliche Doctoren und Apotheker zu einer gemeinschaftlichen Berathung zum Bürgermeister geladen. Dieser befragte nun die Apotheker, wie es komme, dass sie von der festgesetzten Taxe abzuweichen und statt der vorgeschriebenen Arzneien andere, nicht gestattete, z. B. Titimallum für Turbit, zu verabreichen

sich erlaubt hätten? Man bestimmte hierauf, es sollen von der Facultät 2 oder 3 Doctores Medicinae delegirt werden, die mit eben so vielen Mitgliedern des Stadtrathes sich über die Apothekertaxen zu besprechen und die Preise der Arzneien nach den Grundsätzen der Billigkeit festzusetzen hätten.

Den 21. Mai wurden hierauf vom Bürgermeister sämtliche Doctores und Apötheker zum Stadtrath beschieden, wo obige Klagepuncte neuerdings zur Sprache kamen, nebst dem Vorschlag bezüglich auf Taxe-Revidirung. Hiermit wurden beauftragt: der Decan und Mag. Joh. Kirchan von Seite der Facultät, und von Seite des Bürgerrathes Christian Wissing, Thomas Sykers, Joh. Parkhan und Egid Pauer, überdiess Nicolaus, der längere Zeit den Apothekern ihre Drogen von Venedig aus geliefert hatte. Es wurde hierauf um Pfingsten eine Apötheken-Visitation gehalten.

Sodann wurden sämtliche Statuten für die Apötheker-Innung entworfen, welche in deutscher Sprache abgefasst, sich in den Acten (T. II. fol. 41 u. f.) vorfinden. Sie lauten folgendermassen:

1. »Dass keiner halte eine Apötheke, ausser er kann selbst darin arbeiten all' Nothdurft, und dass er auch kann sein Buch lesen und verstehen, und dass es bewährt worden von den Doctoribus der Arznei und den anderen Apöthekern, dass er genugsam (in seiner Kunst bewandert) sey.
2. Dass alle Apötheker dispensiren und machen ihre Arznei nach einem Register, ihnen gegeben von den Doctoribus, damit die Arzneien nicht stärker noch anders gemacht werden in einer Apötheke, denn in der andern.
3. Dass kein Apötheker darf eine Arznei anders geben noch machen, denn sie der Doctor schreibt, und dass sie nicht geben eine Arznei für die andere, die verschrieben hat der Doctor.
4. Dass kein Apötheker sich unternimmt, Arznei zu treiben im geheimen Wege.
5. Dass sie keinerlei Arznei verkaufen, ausser wenn sie verschrieben wurde von einem bewährten Doctor hier von der Schule.
6. Dass sie auch keine Arznei machen oder geben nach einer Vorschrift, die von der Schul- und Facultät der Arznei zerrieben, verboten und nicht bewährt ist.
7. Dass sie keinem Fremden oder Umlauffer, der sich Arznei unternimmt zu treiben, im Geheimen aufhalten, noch einem Arznei reichen oder machen, der von der Schule nicht aufgenommen und bewährt ist, weil aus dem oft grosse Beschwerung der Leute hervorgegangen ist.
8. Dass sie keine Arznei mit Zukerl machen, die mit weissem Zucker gemacht soll seyn.
9. Dass die Apötheken alle Jahr einst (einmal) oder sonst als oft

es Noth werdet, beschaut werden, damit dass nicht, verlegene und schädliche Arzneien den Menschen gereicht werden.

10. Dass sie ihre Wässer und alle anderen Arzneien geben in eine Flasche (und diese bezeichnen?) dass sie wohl zu kennen und den Kranken nicht schwer sey (durch Verwechslung Nachtheil erwachse?), und dass der Kauf gesetzt werde von den, die von dem Rathe zu Wien und der Schule der Arznei dazu geschaffet worden.

11. Dass alle Arznei zu rechter Zeit gewechselt und auch recht Statt gehalten werde.

12. Dass kein Bürger, kein Treiber Arznei oder fürders nicht feil habe noch verkaufe, weil aus dem grosser Schaden den Leuten oft hervorgegangen ist, und besonders schwangeren Frauen und Kindern.

13. Dass auch die Mitglieder des Rathes keinerlei Arznei hier zu Wien (austheilen?) und auch nicht Männer oder Frauen, die nicht von der Schule der Arznei dazu verlaubt sind; denn daher geschah es, dass viele Leute betrogen worden an Leib und an Gut; auch sind bewährte Doctores hier genug, die niemals beschwären an Geld, wie Fremde und Umlauffer oft gethan haben.“

Diese sämmtlichen Artikel wurden vom Bürgermeister Nicolaus Teschl und dem ganzen Rath, so wie vom Decane der Facultät gutgeheissen.

Den 20. Juni fand eine Facultäts-Sitzung Statt, in welcher über die vorgenommenen Apotheken-Visitationen Bericht erstattet wurde. Von der Apotheke eines gewissen Nicolaus Laynbach hiess es, dass sie nichts taue, und weder die geforderten taxirten Arzneien alle enthalte, noch sich sonst als zweckmässig bewähre; über die andern Apotheken hatte man nicht zu klagen.

Im Jahre 1458 wurde Magister Johann Kirchan, Chirurgiae*) und Medicinae Doctor, im April zum Decane gewählt. Dieselbe Würde fiel im Monate October dem Mag. Michael Schrickh, Artium et Medicinae Professor, zu. Während des letzteren Decanates wurden wieder anatomische Demonstrationen gehalten, welche vom 22. Februar 1459 bis 12. März d. J. währten. Als Lector fungirte Dr. Pancraz Creutz, als Dissector Dr. Joh. Birchhammer. (Act. Fac. T. II. p. 45.)

Unter dem Decanate des Mag. Caspar Frue, im ersten Halbjahre 1459 (vom 13. April — 13. Oct.) wurde in der am Tiburts- und Valerians-Tage gehaltenen Facultäts-Sitzung berathschlagt, welchemassen man Verläumdern der Facultät wirksam zusetzen sollte. Es wurde nämlich von Mag. Birchhammer geklagt, der Steinmetz Joh. Himperger habe am Vorabende des St. Georg-Tages im Carmeliter-Kloster beim Abendessen der medicinischen Facultät übel

*) Der erste Chirurgiae Doctor, dessen in den Acten erwähnt wird.

nachgeredet und alle Doctores derselben und besonders ihn (Birchhammer), der gerade gegenwärtig war, Betrüger (*Truffatores*) gescholten. Die Facultät beschloss, dass sich Mag. Joh. Kirchan und Mag. Conrad von Müldorf zum Stadtrichter verfügen und daselbst im Namen der Facultät Beschwerde führen sollten. Dieser beschied sie jedoch zum Bürgermeister, der sie nach Anhörung der Klage aufforderte, den Thatbestand durch Zeugen zu erhärten. Sofort wurde Mag. Birchhammer herbeigerufen, der den ganzen Vorgang erzählte; der hierauf vorgeforderte Himperger läugnete aber Alles rund weg, und kam mit einer blossen Warnung davon. Ein anderer Vertäumer, Namens Johann Entli, der Mag. Joh. Mursinger verunglimpfte, wurde der That überwiesen, und vom Stadtrichter und mehreren Bürgern in Gegenwart zweier Doctoren der Facultät verurtheilt, dem Beleidigten öffentliche Abbitte in Gegenwart der ganzen Facultät zu leisten; wass denn auch geschah (l. c. p. 45).

Den 18. April 1460 unter dem Decanate Haym von Rothenburg wurde in der Fac. Sitzung nach Abdankung des Pedellen Popfinger von Nördlingen, Conrad Ederman aus Nürnberg gewählt. Es hatten um diese Stelle mehrere Baccalaurei Artium angesucht (l. c. p. 45).

Den 25. Juli d. J. wurde gegen den Quacksalber (*Empiricus*) Hacker im Lederhof geklagt. Die Facultät fasste den Beschluss, der Decan möge den Apothekern im Namen der Facultät bedeuten, dass, wenn sie fortfahren würden, allem Recht und aller Sitte zuwider, auf Hacker's Anordnungen Medicamente zu verabfolgen, sie des Facultäts-Schutzes verlustig gehen, kein Facultäts-Mitglied mehr bei ihnen irgend eine Arznei anfertigen lassen, und die Facultät für einen eigenen Apotheker Vorsorge treffen würde (*quod Facultas providere velit de proprio Apothecario*) (l. c. p. 45).

Da Hacker seinem Unwesen dennoch kein Ende machte, so beschlossen die Facultäts-Mitglieder unter Vermittlung des Gurker Bischofs beim Kaiser Friedrich die nöthigen Schritte zu thun, damit die Vertreibung bedachten Empirikers durch den Bürgermeister Allerhöchsten Ortes veranlasst werden möge.

Im Jahre 1460 starb am Vorabende vor St. Nicolaus der Professor der Medicin, Mag. Caspar Frue. Die Schüler (es waren deren 12 Magistri und 2 Baccalaurei Artium) schritten bittlich beim Kaiser ein, um ihnen einen neuen Lehrer zu bestellen. Nach Ablauf von sieben Wochen kam vom, damals in Wiener-Neustadt residirenden Kaiser Friedrich der Bescheid, er wolle keinen besoldeten Lehrer (*Lector stipendiatus*) anstellen, den nicht vorläufig die Facultät gut geheissen hätte. In Folge dieses Allerhöchsten Bescheides versammelten sich der damalige Rector, Med. Dr. Hermann Haym v. Rottenburg, der Decan Mag. Praunau, dann die Magistri Müller, Creutz, Birchhammer, Müldorf und sämmtliche oberwähnte Schüler, um den neuen

Lector zu wählen. Die Wahl fand mittelst Abstimmung durch Wahlzettel Statt. Jeder der Anwesenden schrieb nämlich den Namen dessen, dem er die Professur verliehen wünschte, auf einen Zettel und gab diesen in eine Mütze (*Mitram*). Nach Ablesung der Stimmen ergab sich die Mehrzahl für Mag. Thomas Haslpach, Theol. und Med. Doctor, und dieser wurde sofort vom Decane zum Professor ausgerufen. Die Bestätigung nebst Zuweisung des Gehaltes von Seite des Kaisers erfolgte ungesäumt (l. c. p. 48).

Im J. 1461 hat der Bruder des ohne Testament verstorbenen ehemaligen Professors der medicinischen Facultät, Mag. Caspar Frue, dessen Bibliothek Statuten gemäss der Facultät anheimfiel, um Herausgabe einiger theologischen Werke, die den Facultäts-Mitgliedern wenig, ihm aber, da er Theolog sey, viel nützen könnten. Die Facultät willfahrte seiner Bitte (l. c. p. 49).

Im Jahre 1464 unter dem Decanate Mag. Praun von Müldorf erhoben sich neuerdings Klagen gegen die Apotheker, wegen Verabfolgung von Arzneien gegen Vorschriften von Unbefugten, oder selbst bloss auf das Verlangen der Parteien. Es wurde in der am St. Colmans-Tage abgehaltenen Sitzung beschlossen, dass jedes Facultäts-Mitglied, dem eine derlei Übertretung von Seite der Apotheker zu Ohren käme, solche ungesäumt (und zwar bei Strafe der Exclusion bezüglich auf Doctoren, und bei Strafe der Retardation oder Suspension eines höheren akademischen Grades bezüglich auf Licentiaten oder Baccalaureen) der Facultät anzuzeigen hätte. — Anbei verfügte die Facultät zu Gunsten der Apotheker, dass kein Facultäts-Mitglied irgend einer Partei anrathen solle, Arzneien bei Dürkräutlern (*apud Herbularios*) zu nehmen, und unterstützte das Gesuch der Apotheker, um beim Kaiser die Abstellung des Dürkräutler-Unfuges zu erwirken (l. c. p. 57).

Im Jahre 1465 unter dem Decanate Griessenpeck fand sich die Facultät in der am 20. Mai Statt gehaltenen Sitzung neuerdings veranlasst, beim Stadtrath gegen die Kurfuscher Beschwerde zu führen. Da aber der Unfug kein Ende nahm, so wurde der am 25. Juli 1460 gefasste Entschluss der Facultät, demzufolge kein Facultäts-Mitglied hindüro aus einer Apotheke etwas verordnen sollte, die Kurfuschern Vorschub leistet, erneuert (l. c. p. 59).

Im J. 1468 wurde eine Quacksalberin, Namens Cranan, in den Bann gelegt, und Mag. Haaker ernstlich ermahnt, seine unbefugte Praxis einzustellen. Bald hierauf erschien das Verbot des Passauer Bischofs, Georg v. Hohenloch, wodurch allen nicht in Wien promovirten Ärzten, was immer für Grades, wenn sie nicht in die Facultät aufgenommen waren, die ärztliche Praxis innerhalb der ganzen Passauer Diöcese, und besonders in Wien, streng untersagt wurde (l. c. p. 68).

Im Jahre 1469 am Tiburstage forderte die Facultät den Uni-

versitäts - Rector auf, höheren Ortes einzuschreiten, dass obgerügter Kurpfuscher Haker festgenommen und bestraft werden möge. Der Rector versprach es, that aber nichts (l. c. p. 68).

Den Samstag vor Pfingsten desselben Jahres erschien die excommunicirte Cranan vor der Facultät, und bat um Verzeihung, dass sie durch unerlaubtes Ausüben der Heilkunst die Facultät schwer beleidigt und sich gegen Gott und die Welt versündigt habe. Sie sagte, dass sie ihre Sünden in Rom gebeichtet und zur Absolution und Wiederaufnahme in die Christengemeinde an den Wiener Official zurückgewiesen worden sey. Die römischen Beichtiger hätten sie nicht ihrer Sünden entbinden gewollt, bevor hierzu die Beistimmung der verletzten Partei und des excommunicirenden Officials erfolgt wäre. Die Facultät beschloss, der Decan möge sich nebst Mag. Caspar Griesseneck zum Passauer Official verfügen und ihm eröffnen, sie wolle der Cranan unter folgenden Bedingungen Verzeihung angedeihen lassen:

1. Dass benannte Alte auf ihre Kosten eine Urkunde (*Instrumentum*) ausstelle, in der sie bekenne, gegen ihr Seelenheil schwer gefehlt, die Heilkunst lange ausgeübt, das Volk betrogen und an Leib und Seele gefährdet zu haben, — und zugleich verspreche, hinführo bei Strafe neuer Excommunication und körperlicher Züchtigung nie wieder, weder öffentlich noch geheim, Kranke behandeln zu wollen.

2. Dass Cranan, inwiefern sie die Facultät verunglimpft und die Doctoren Unwissende genannt habe, in Wien, Klosterneuburg, Tulln, St. Pölten und Melk auf ihre Kosten von der Kanzel herab verkünden lasse, dass sie Gott durch Ausübung der Heilkunst, die sie nie erlernt, schwer beleidigt, die Menschen betrogen und viele an Leib und Seele beschädiget, diess alles in Rom gebeichtet, doch keine Vergebung ihrer Sünden erhalten habe, sondern mit oberwähntem Bescheid nach Wien zurückgesendet worden sey.

3. Sie sollte ferner bei Berührung des Evangeliums schwören, dass sie in Zukunft die Heilkunst weder mittel- noch unmittelbar, weder öffentlich noch geheim ausüben, noch je gegen die Facultät sich vergehen wolle.

4. Dass sie, weil sie öffentlich gesündigt, auch öffentlich bestraft werde, und zwar dass sie eine oder eine halbe Stunde hindurch an einer Erhöhung (*cippo*) des Friedhofes von St. Stephan an einem Festtage vor der versammelten Menge stehen sollte, damit sie Jedermann erkennen möge.

Als diess dem Official in Gegenwart der Cranan eröffnet wurde, fragte er sie, ob sie sich All dem unterziehen wolle, da er sie eher nicht absolviren könne. Sie ging auf Alles ein, mit Ausnahme des letzten Punctes, von dem abzustehen sie kniefällig bat. Die Facultät liess aber von ihrem Antrage nicht ab, und so blieb die Angelegenheit für diessmal unerledigt.

Zwei Tage vor dem Frohnleichnamsfeste liess die Cranan durch einen Edelmann, Namens Ruckendorffer, die im Hause Mag. Schrickh's versammelte Facultät um Gnade bitten, doch die Fac. verharrete bei ihrem Beschlusse.

Endlich erschien wieder erwähnte Cranan den 7. Juni, und bat um Absolution. Der Vicar von Tulln schrieb zugleich an den Official, welcher massen er die Schuldige durch Ausstellung im dortigen Friedhof vor der versammelten Menge bestraft habe. Die Facultät willigte nun in die Absolution ein, drang jedoch auf vorläufige Erfüllung der ersten drei Punkte von Seite der Cranan. Diese versprach Alles, als sie jedoch ihrer Strafe entledigt und wieder in die Christengemeinde aufgenommen war, weigerte sie sich, die Kosten der Urkunde zu bezahlen, da sie hiezu kein Geld habe. Der Official wollte nun, die Facultät möge diese Auslagen auf sich nehmen, sie wollte es jedoch nicht thun, und so endete denn die Sache. (l. c. p. 69 et sq.)

Mittlerweilen wurde auch ein Priester, Namens Kützel, nach erlangter Erlaubniss des Officials, Kurpfuscherei halber vor die Facultät beschieden und ernstlich und mit Androhung strengerer Ahndung im Wiederbetreffungsfall ermahnt, sich hinführo nur mit Angelegenheiten seines Berufes, nicht aber zugleich mit der praktischen Heilkunst zu befassen. (*Ibidem*).

Im J. 1469 versammelte sich den 11. Juli die Facultät, um nebst anderen das Gesuch zweier Doctoranden zu vernehmen, welche hatten, dass ihnen die Doctorwürde zugleich mit dem Licentiatsgrade verliehen werden möchte. Ihr Gesuch fand williges Gehör. Die beiden Bittsteller waren: Mag. Joh. Goldperg und Mag. Conrad Mengler von Kietzing. Jeder derselben erlegte zur Facultäts-Kasse zwei ungarische Gulden. (Art. Fac. T. H. p. 71.)

In derselben Sitzung kamen auch wieder die Umtriebe des Kurpfuschers Haker zur Sprache, und man vereinigte sich dahin, den Rector abermal anzugehen, dass er zur Abstellung des Unfuges hinwirken möge, dem Haker selbst sollte von Seite der Facultät mit der Strafe der Excommunication, wie selbe der Cranan widerfuhr, gedroht werden (l. c. p. 71).

Den 16. Juli d. J. wurde beim Universitäts-Consistorium das kaiserliche Schreiben abgelesen, in welchem Se. Majestät Kaiser Friedrich IV. seinen ernstlichen Wunsch ausdrückte, dass die Anordnungen und Statuten der medicinischen Facultät aufrecht erhalten, und Niemand zur ärztlichen Praxis zugelassen werden solle, der sich die Ermächtigung hiezu von der Facultät nicht eingeholt hat. — Die Facultät erbat sich bei dieser Gelegenheit eine Abschrift erstbedachten kaiserlichen Erlasses, und drang darauf, dass auch diesem Erlasse gemäss verfahren werden möge; schliesslich wurde noch beschlossen,

dass die erfolgte kaiserliche Anordnung durch Anschlag an das Universitätsthor zur öffentlichen Kenntniss gebracht werde (l. c. p. 71).

Samstags nach Maria Geburt fand eine Facultäts-Sitzung Statt, in welcher ein neues Statut in Vorschlag gebracht wurde, demgemäss in Zukunft Niemand in die medicinische Facultät aufgenommen werden sollte, der nicht zugleich Artium et Medicinae Doctor wäre. — In derselben Sitzung miethete Mag. Nicol. Molitor de Ratisbona das Haus der Facultät um den jährlichen Zins neun ungarischer Gulden, doch mit der Bedingniss, dass er die dabei benöthigten Ausbesserungen der Fenster, der Öfen, des Herdes und Ziehbrunnens aus eigenen Mitteln zu bestreiten habe. — Nebstdem wurde beschlossen, dass Uran und Swantomir, welche trotz der Ermahnung der Facultät von unbefugter Ausübung der Heilkunst nicht ablassen wollten, vor dieselbe berufen werden sollten. Auch wurde der Procurator der Facultät beauftragt, sich mit dem Pedelle zum Prediger- und zum Carmeliter-Orden zu verfügen, und daselbst anzusuchen, dieselben möchten ihren Mitgliedern vollen Ernstes untersagen, ärztliche Praxis, den Statuten und Privilegien der Facultät zuwider, auszuüben. Ähnliches wurde auch bezüglich auf die Nonnenorden veranlasst und beigefügt, dass wenn die Nonnen fortfahren sollten, Arzneien auszuteilen, sie bei ihren Nothfällen auf den Beistand der Facultät nicht zu rechnen hätten (l. c. p. 71).

Im J. 1472 in der Sitzung vom 31. Jänner hat Mag. Wisenhöfer aus Ingolstadt um gleichzeitige Ertheilung des Licentiats- und Doctorgrades, wie diess bereits im J. 1469 zwei anderen Baccalaureen gestattet wurde. Auch er fand Gehör, und wurde den 7. Februar d. J. in der St. Stephanskirche feierlich promovirt (l. c. p. 75).

In der am 29. Juni 1474 abgehaltenen Facultäts-Versammlung wurde bestimmt, dass jeder Doctor, der Mitglied der Facultät ist, falls er von der Facultäts-Bibliothek Gebrauch machen wollte, sich nach vorläufiger Beistimmung des Decanes einen Schlüssel auf eigene Kosten anfertigen lassen möge, um die Büchersammlung jeden Augenblick nach Belieben benützen zu können; nur sollte jeder beim Ein- und Ausgehen die Bibliothek schliessen (*intrando et exeundo librariam claudat*). Dasselbe Recht, Schlüssel für die Bibliothek zu haben, wurde jedoch den Schülern und Baccalaureen der Facultät nicht zugestanden, auch durften sie ohne ausdrückliche Erlaubniss der Doctoren diesen Ort nicht besuchen (l. c. p. 78).

In demselben Jahre am 10. September wurde von den versammelten Doctoren Mag. Christoph Creutz aus Wien zum Lector bei der Facultät erwählt.

Im J. 1475 am 22. Juli miethete der damalige Decan Magister Hermann Haym v. Rothenburg das Haus der Facultät um neun ungarische Gulden jährl. Zins. — In derselben Sitzung wurde ein Bacc.

Medicinae aus Cracau, Namens Joh. v. Münsterberg, ein braver Astronom, zur Rede gestellt, weil er, obgleich Hörer der hiesigen Vorlesungen, sich weigerte, das Birret öffentlich zu tragen; er wurde bei etwa wiederholter Vernachlässigung dieser akademischen Sitte mit der Exclusion bedroht (l. c. p. 79).

Im J. 1479 am 29. Juni wurde abermals eine alte Quacksalberin excommunicirt.

Im J. 1481 ward am 26. Juni ein Superintendent der Universität gewählt; es sollte diese Stelle bloss einjährig seyn, und jedes Jahr von einer andern Facultät aus besetzt werden. Dieser Superintendent sollte sich dem Rector eidlich verpflichten:

1) Dass er seinen Amtspflichten treu obliegen und wenn er bei einer Facultät irgend ein Gebrechen entdecken würde, solchem ungesäumt begegnen (*obviet*); 2) die Universitäts-Gehalte ohne Verschub allen jenen, denen sie zukommen, durch die Decane ausbezahlen lassen; 3. Niemanden ohne wohlbegründete Ursache seine Besoldung vorenthalten; 4. Keinem, dem es nicht gebührt, einen Gehalt anweisen; 5) die übrig gebliebenen Gelder nach dem Willen der Stifter verwenden, und über seine Amtsführung genaue Rechnung legen wolle.

Im J. 1482 erhielt den 18. Juni Mag. Paul Ursenpeck den Licentiats- und Doctorgrad der Medicin; den 5. September d. J. starb Dr. Michael Mänestaff, aus Wien gebürtig, Lector der Medicin. Statt seiner wurde Dr. Georg Sthebl aus Vesingen durch die versammelten Doctoren zum Lector gewählt.

Den 20. September d. J. wurde an die Stelle des Mag. Christoph Creutz, der seine Professur (*lecturam suam*) den 11 Febr. d. J. in die Hände Seiner Majestät niederlegte, Doctor Johann Tichtl aus Grein von den versammelten Doctoren erwählt, und legte öffentlich seinen Eid in die Hände des Kaisers ab (*praesentibus omnibus Caesareae Majestatis consulibus suam dextram Caesareae Majestatis dextrae componendo prae stitit juramentum et die sequenti Sancti Mathiae Apostoli legere incepit*).

Im J. 1484 wurde bestimmt, dass hinführo die anatomischen Demonstrationen, welche bis dahin jährlich im Wiener Hospitale stattfanden, in dem medicin. Facultäts-Gebäude gehalten werden sollten, da am früheren Orte im Friedhofe secirt wurde, wo Lehrer und Schüler in der Winterzeit allem Ungemach der Witterung ausgesetzt waren. Die diessjährigen anatomischen Vorlesungen hielt Mag. Conrad Praun. (l. c. p. 105).

Im J. 1487 erklärte der Schottenabt dem Universitäts-Rector, dass er das Haus der medic. Facultät, für welches bereits seit Jahren die Lehensteuer nicht bezahlt worden sey, einziehen wolle; die Facultät könne es jedoch nach Belieben auslösen. Die Facultät wunderte sich

über dieses Vorgehen des Schottenabtes, zumal ihr weder ein Steuerzettel (*postula census*) noch eine Ermahnung zugekommen war. Sie beschloss daher, letzteres dem Abte mittelst des Rectorats kund zu thun. Der Rector brachte einen Vergleich zu Stande. Es wurden 50 Denar als von J. 1461 her rückständige Schuld bezahlt (es zahlte also die Facultät jährlich 2 Denar Steuer) (l. c. p. 109—110).

Im J. 1488 den 25. Februar wurde in einer Facultätsversammlung das Horarium oder die Vorlesestunden der Professoren, die ehemals von der Willkür der Lectoren abhingen und zu manchen Streitigkeiten Anlass gaben, geregelt, und jede Abweichung von der Vorleseordnung auf das strengste untersagt.

Im J. 1489 am Dienstage vor dem Palmsonntage hatte man an die Stelle des gebrechlichen Facultäts-Pedelles Friedrich, aus Steyer gebürtig, einen neuen, genannt Stephan, in Eid genommen. Wegen seiner Verdienste sollte der alte Pedell seinen Gehalt fortbeziehen, doch die Sporteln der neue erhalten (l. c. p. 113).

Im J. 1490 wurde Martin Stainpeiss, nachheriger ausgezeichnete Professor der Wiener Schule, den 23. September für den Licentiatsgrad geprüft. (l. c. p. 118).

Der ganze Zeitraum vom J. 1395—1490 bietet uns hinsichtlich der Heilkunde in Wien als Wissenschaft keine erheblichen Fortschritte dar, woran wohl die damaligen Verhältnisse der Hochschule; der streng dogmatische Geist, der die Heilwissenschaft noch beherrschte und keine Abweichung von den Lehrsätzen der Griechen und Araber gestattete; das wenig geregelte Lehrsystem, endlich selbst die politischen Zerwürfnisse in jenen Zeiten die Schuld gewesen seyn mochten.

Die hervorragendsten ärztlichen Persönlichkeiten jener Zeiten in Wien, welche sowohl dem Lehrfach vorstanden als auch auf die Sanitäts-Angelegenheiten wesentlichen Einfluss hatten, lernen wir grösstentheils aus den Decanats-Verhandlungen kennen; denn die Individuen, die sich damals mit dem Unterrichte, namentlich als *Legentes Stipendiati* befassten, waren auch in der Regel im wechselnden Besitze des Decanatsamtes *).

*) Wir lernen aus den Facultäts-Acten nachstehende Decane in den berührten 90 Jahren kennen:

1399 (von welchem Jahre an unsere Facultäts-Acten anheben) waren Decane: Joh. Silber I (von April—Oct.) und Conr. Schiverstatt I (Oct.—April 1400).

1400 Conrad Schiverstatt II — Nicolaus von Fürstenfeld I.

1401 Galeazzo de S. Sophia — Joh. Silber II.

1402 Joh. Schroff I — Nicolaus von Fürstenfeld II.

1403 Joh. Schroff II — Nic. v. Heberstorff I.

1404 Nic. v. Heberstorff II — Nic. v. Fürstenfeld III.

1405 Christian de Susato I — Joh. Schroff III.

Den Decanatslisten, so wie den verschiedenen in den Acten vorkommenden Daten nach zu schliessen, versehen das Lehramt im ersten

- 1406 Nic. v. Heberstorf III — Joh. Schroff IV.
 1407 Joh. Silber III — Nic. v. Heberstorf IV.
 1408 Chr. de Susato II — Joh. Schroff V.
 1409 Nic. v. Fürstenfeld IV — Nic. v. Heberstorf V.
 1410 Chr. de Susato III — Joh. Schroff VI.
 1411 Nic. v. Heberstorf VI — Chr. de Susato IV.
 1412 Ulrich Grünwalder I — Derselbe II.
 1413 Joh. Aygel (Eigl) I — Derselbe II.
 1414 Joh. v. Hamelburg, nach dessen Tod Ulr. Grünwalder III.
 — Joh. Schroff VII.
 1415 Chr. de Susato V — Nic. v. Heberstorf VII.
 1416 Joh. Aygel III — Ulr. Grünwalder IV.
 1417 Joh. Aygel IV — Nic. v. Heberstorf VIII.
 1418 Chr. de Susato VI — Michael Falco aus Montpellier.
 1419 Ulr. Grünwalder V — Joh. Aygel V.
 1420 Steph. Spezhard I — Joh. Aygel VI.
 1421 Chr. de Susato VII — Heinrich Stoll I.
 1422 Steph. Spezhard II — Joh. Aygel VII.
 1423 Chr. de Susato VIII — Jac. v. Stockstall.
 1424 Joh. v. Paumgarten I — Heinr. Stoll (Leibarzt etc. Alberts V) II.
 1425 Joh. Aygel VIII — Derselbe IX.
 1426 Peter Volzian I — Joh. Paumgarten II.
 1427 Heinr. Stoll III — Derselbe IV.
 1428 Chr. de Susato IX — Erasm. Rieder I.
 1429 Ditmar Hindernpach I — Derselbe I.
 1430 Sebald v. Ravensburg — Joh. Aygel X.
 1431 Peter Volzian II — Derselbe III.
 1432 Joh. v. Paumgarten III — Erasm. Rieder II.
 1433 Heinr. Stoll V — Peter Volzian IV.
 1434 Joh. Aygel XI — Joh. v. Paumgarten IV.
 1435 Mich. Puff aus Schrick I — Er. Rieder III.
 1436 Peter Volzian V — Derselbe VI.
 1437 Joh. v. Paumgarten V — Johann Zeller I.
 1438 Pankraz Kreutzer aus Traismauer I — Mich. Puff II.
 1439 Joh. v. Schwendin I — Peter Volzian VII.
 1440 Heinr. Stoll VI — Joh. v. Paumgarten VI.
 1441 Joh. Zeller II — Pank. Kreutzer II.
 1442 Mich. Puff III — Peter Volzian VIII.
 1443 Heinr. Stoll VII — Joh. v. Paumgarten VII.
 1444 Joh. Zeller III — Pank. Kreutzer III.
 1445 Pank. Kreutzer IV — Mich. Puff IV.
 1446 Martin Guldein I — Peter Volzian IX.
 1447 Joh. v. Schwendin II — Joh. Zeller IV.
 1448 Pank. Kreuzer V — Mich. Puff V.
 1449 Martin Guldein II — Herm. Haym (aus Rottenburg) I.
 1450 Joh. Neumann (aus Braunau) I — Joh. von Kircham I.
 1451 Peter Volzian X — Mich. Puff VI.
 1452 Joh. Zeller (Leibarzt Ladislaus) V — P. Kreutzer VI.
 1453 Martin Guldein III — Joh. Neumann II.
 1454 Joh. v. Kircham II — Mart. Guldein IV.

Decennio des 15. Jahrhunderts: Schiverstatt, Fürstenfeld, St. Sophia, Silber, Schroff, Heberstorf, Susato; im II. Decennio: Schroff, Heberstorf, Susato, Grünwalder, Aygel, Falco, Spezhard; im III. Decennio: Susato, Aygel, Spezhard, Stoll, Paumgarten, Volzian, Rieder, Hindernpach; im IV. Decennio: Aygel, Stoll, Paumgarten, Volzian, Rieder, Puff, Zeller, P. Kreutzer, Schwendin; im V. Decennio: Stoll, Paumgarten, Volzian, Puff, Zeller, P. Kreutzer, Schwendin, Guldein, Haym, Neumann, Kircham; im VI. Decennio: Volzian, Puff, Zeller, P. Kreutzer, Guldein, Haym, Neumann, Kircham, Praun, Frue; im VII. Decennio: Puff, P. Kreutzer, Haym, Kircham, Praun, Griessenpeck, Spardorfer, Molitor, Seligenstadt; im VIII. Decennio: P. Kreutzer, Haym, Griessenpeck, Spardorfer, Molitor, Seligenstadt, Christ. Kreutzer, Mannersdorfer, Schöbly; im IX. De-

- 1455 Marquard v. Wissack — Conr. Praun (aus Müldorf) I.
 1456 Mich. Puff VII — Pank. Kreutzer VII.
 1457 Mart. Guldein V — Joh. Neumann III.
 1458 Joh. v. Kircham III — Mich. Puff VIII.
 1459 Casp. Frue aus Titmaning — Pank. Kreutzer VIII.
 1460 Herm. Haym II — Joh. Neumann IV.
 1461 Joh. v. Kircham IV — Casp. Griessenpeck I.
 1462 Conr. Praun II — Joh. Spardorfer I.
 1463 Mich. Puff IX — Pank. Kreutzer IX.
 1464 Herm. Haym III — Conr. Praun III.
 1465 Casp. Griessenpeck II — Joh. Spardorfer II.
 1466 Nic. Molitor de Ratisbona I — Mich. Puff X.
 1467 Pank. Kreutzer X — Casp. Griessenpeck III.
 1468 Joh. Spardorfer III — Nic. Molitor II.
 1469 Joh. v. Seligenstadt I — Herm. Haym IV.
 1470 Mich. Puff XI — Pank. Kreutzer XI.
 1471 Casp. Griessenpeck IV — Joh. Spardorfer IV.
 1472 Nic. Molitor III — Joh. Seligenstadt II.
 1473 Christ. Kreutzer I — Nic. Molitor IV.
 1474 Mich. Mannersdorfer I — Pank. Kreutzer XII.
 1475 Herm. Haym V — Nic. Molitor V.
 1476 Joh. v. Seligenstadt III — Christ. Kreutzer II.
 1477 Herm. Haym VI — Mich. Mannersdorfer II.
 1478 Nic. Molitor VI — Georg Schöbly II. (aus Thessingen).
 1479 Chr. Kreutzer III — Herm. Haym VII.
 1480 Joh. von Seligenstadt IV — Georg Schöbly II.
 1481 Chr. Kreutzer IV — Mich. Mannersdorfer III.
 1482 Joh. Tichtl (aus Grein) I — Herm. Haym VIII.
 1483 Joh. v. Seligenstadt V — Herm. Haym IX.
 1484 Georg Schöbly III — Joh. Tichtl II.
 1485 Paul Wessenbeck — Friedr. Grasl (aus Haydenheim) I.
 1486 Joh. v. Seligenstadt VI — Georg Schöbly IV.
 1487 Joh. Tichtl III — Friedr. Grasl II.
 1488 Joh. v. Seligenstadt VII — Georg Schöbly V.
 1489 Joh. Tichtl IV — Andr. Voberg I.
 1490 Friedr. Grasl III — Joh. v. Seligenstadt VIII.

cennio endlich: Haym, Seligenstadt, Christ. Kreutzer, Mannersdorfer, Schöbly, Tichl, Grasl, Voberg, Mänestaff, Stehhl, Praun.

Die genaue Zeit des Dienstantrittes eines jeden dieser Lehrer, so wie die Zeit, wo sie das Lehramt verliessen oder mit Tod abgingen, ist nur bei wenigen aus den Acten ersichtlich, lässt sich jedoch aus dem Verschwinden derselben von der wissenschaftlichen Bahn vermuthen. Hinterlassene Schriften sind von keinem derselben bekannt, die meisten scheinen wohl wegen der noch damals nicht bekannten Bruchdruckerkunst in Verlust gerathen und so der Vergessenheit anheim gefallen zu seyn. Dass übrigens diese ganze Zeitperiode hindurch die in den Statuten von 1389 angeordnete Lehrmethode befolgt worden sey, erhellt aus dem im Jahre 1520 erschienenen Werke von Stainpeiss betitelt: „*de modo studendi seu legendi in Medicina.*“

IV. Stand der Hochschule von der Wiederbesetzung Wiens durch Maximilian I. bis zur ersten Reformation der Universität unter Kaiser Ferdinand I. (1490—1533).

Wir nahen uns einer überaus glänzenden Epoche der Wiener Universität: es ist jene, die nach mehrfachen und langjährigen, in Folge innerer und äusserer Zerrüttungen Statt gehabten Leiden, unter der glorreichen Regierung des römischen Kaisers Maximilian I., des eben so gnädigen als mächtigen Förderers der Künste und Wissenschaften, begann. Die Vervollkommnung der Vorbereitungsschulen durch Einführung der Humanitäts-Studien, so wie die unter des gütigen Kaisers unablässiger Fürsorge Statt gefundene allseitige Belebung des wissenschaftlichen Verkehrs in allen vier Facultäten, bezeichnen diese Epoche, welche sowohl bezüglich auf die ausgezeichneten Lehrer, deren sich unsere Hochschule in jener Zeit zu erfreuen hatte, als auch des ungeheuren Zuströmens Wissbegieriger aus allen Gegenden Europa's, endlich der glänzenden Resultate, welche durch das rastlose Streben und thätige Zusammenwirken sämtlicher Mitglieder erzielt wurden, mit Recht das goldene Zeitalter unserer Hochschule genannt wurde.

Wir wollen der angenommenen Ordnung gemäss erst die allgemeinen Ereignisse an der Universität, dann jene an der medicinischen Facultät in obbezeichneter Epoche in bündiger Kürze actengetreu mittheilen.

A. Allgemeine Angelegenheiten der Hochschule vom J. 1490—1533.

Nachdem der Ungarkönig Mathias Corvinus den 4. April 1490 in seiner Residenz in der Kärnthnerstrasse Wiens mit dem Tode abgegangen war, richtete die Universität alsogleich ihre sehnsuchtsvollen Blicke nach dem ihr unter allen Wechselfällen des Glückes stets theuer gebliebenen habsburgischen Herrscherstamm, und weder Gunstversi-

cherungen noch Drohungen des damaligen ungarischen Statthalters in Wien, des Grafen Stephan von Zips, konnten sie abhalten, ihre unwandelbar treuen Gefühle gegen das angestammte Fürstenhaus offen an den Tag zu legen. Ja als erstgenannter ungarischer Befehlshaber sie feierlich auffordern liess, sich eidlich zu verpflichten, dass sie weder mittel- noch unmittelbar, weder durch Wort noch durch That zum Umsturze der ungarischen Herrschaft in Österreich hinwirken, auch Niemand von ihren Genossen, der sich der ungarischen Macht fortan günstig bezeugen würde, auf irgend eine Weise verfolgen oder belästigen wolle; da zogen es viele Doctoren, Magistri, Licentiaten, Baccalaurei und Scholaren vor, Wien zu verlassen, als auf des Statthalters Ansinnen, welches ihren hochherzigen Gefühlen so sehr widerstrebte, einzugehen, so zwar, dass viele Bursen und Studentenhäuser, die sonst gewöhnlich 70 und mehr academische Bewohner zählten, in der kürzesten Zeitfrist deren kaum 10 oder 12 mehr inne hatten.

Bald hierauf (den 7. August d. J.) wandten sich auch die Bürger Wiens, unschlüssig, welche Partei sie ergreifen sollten, an die Universität (wie sie es auch sonst immer in Zeiten der Noth zu thun gewohnt waren), um sich deren Wohlmeinung über das, was in einer so critischen Lage zu thun, was zu lassen wäre, zu erbitten. Die Universität beauftragte hierauf nach altherkömmlicher Sitte mehrere Glieder verschiedener Facultäten, den wichtigen Gegenstand der Frage in reifliche Erwägung zu nehmen und darüber dem academischen Senat zu berichten. Den 10. August ertheilte die Universität den Bürgern den Rath, sich dem erlauchten Fürsten und Herrn Maximilian, römischen König, dem in Folge des zwischen Kaiser Friedrich IV. und König Mathias von Ungarn abgeschlossenen Vertrages obnein das Erbfolgerecht auch bezüglich auf Ungarn zukomme, ungesäumt anzuschliessen. Nur fügte das academische Consistorium den Vorbehalt bei, dass die Universität, als ein geistliches Institut (*Universitas tanquam clerica*) durch diesen gegebenen Rath nicht gebunden seyn wolle, falls der sich hierauf gründende Beschluss der Bürger irgend eine Rache von Seite der beteiligten Parteien zur Folge haben sollte.

Die Bürger traten hierauf unverweilt auf Maximilians Seite und beschlossen feierlich, Gut und Blut dem vielgeliebten Herrscherhaus zum Opfer zu bringen. Sie sandten auch in der That alsogleich Deputirte nach Linz, wo sich der Zeit Maximilian aufhielt, um Höchstendenselben zu beglückwünschen und nach Wien einzuladen. Der treffliche Fürst, über diese rühmlichen Beweise aufrichtiger Zuneigung der Wiener Bürger hoch erfreut, zog ungesäumt mit einer auserwählten Reiterschaar anher, und wurde am 20. August mit allgemeinem, ungeheuchelten Jubel empfangen. Tags darauf hielt der berühmte Professor der Theologie Niclas v. Creutzenach in der Kirche zu

St. Stephan eine feierliche Rede, welche sich auf das glückliche Ereigniss der langersehnten Ankunft bezog, die herrlichen Tugenden Maximilians hervorhob und mit herzinniglichem Zuruf der versammelten Menge für ein langes, segensreiches Wirken des vielgeliebten Fürsten schloss. Gleich den nächsten Tag belagerte Maximilian die von den Ungarn noch innegehabte Burg und nahm sie nach kurzem Widerstand in Besitz; eben so eroberte er auch bald nachher Wiener-Neustadt, Bruck an der Leitha, Klosterneuburg und alle anderen von den Ungarn noch besetzten Orte, ja er zog noch im nämlichen Jahre selbst nach Ungarn, bezwang Ödenburg, Steinamanger und am 14. October auch Stuhlweissenburg, kehrte aber dann wegen einer in seinem Heere ausgebrochenen Meuterei nach Wien zurück.

Im J. 1491 schloss Maximilian mit dem von den Ungarn mittlerweilen neugewählten König Wladislaw II. Frieden unter den Bedingungen, dass ihm letzterer die Kriegskosten ersetze, der königl. Titel von Ungarn den öst. Erzherzogen verbleibe, und wenn Wladislaw ohne männliche Erben zu hinterlassen sterben würde, Ungarns Krone (gemäss dem bereits zwischen Friedrich und Mathias geschlossenen Verträge) den österreichischen Herrschern zufallen solle. Den ganzen diessfälligen Vertrag liefert umständlich Joh. Sambucus aus Tyrnau, damal. Mitglied unserer Hochschule.

Doch inmitten dieser höchst erfreulichen Ereignisse drohte unserer Hochschule ein grosser Verfall; der academische Schatz war in Folge der vorausgegangenen widerwärtigen Zeitumstände vollends erschöpft, die Einkünfte der Universität gingen nur sparsam ein, die Bedürfnisse des Unterrichtes konnten nicht mehr bestritten werden, die Lehrer blieben ohne Gehalt, und es erübrigte für sie in Bälde nichts mehr, als die Wiener Schule sammt und sonders zu verlassen, um anderswo ihren Lebensunterhalt zu suchen. In so bedrängter Lage beschloss der Universitätsrath, Abgeordnete nach Linz an Kaiser Friedrich zu entsenden und um baldige gnädigste Abhülfe des mit jedem Tage zunehmenden Übelstandes dringend zu bitten; dieselben kehrten jedoch nach einigen Tagen unverrichteter Sache zurück, und mussten sich einstweilen bloss mit Hoffnungen auf eine bessere Zukunft trösten. Der Kaiser war der Universität abhold, weil er sie in Verdacht hatte, den König Mathias begünstiget zu haben.

Um so überraschender war aber für sie die Ende Jänners des nächstgefolgten Jahres eingelangte fröhe Kunde, welche ihr der von Kaiser Friedrich neuernannte Superintendent, Bernhard Perger, überbrachte, dass nämlich alle rückständigen Gehalte bis Pfingsten desselben Jahres aus den Ybbser Mauthgefällen berichtet werden sollten, und dass der Kaiser auf Perger's Fürsprache seinen Groll gegen die Universität abgelegt habe, für sie nunmehr die besten Gesinnungen hege und ihr in Gnaden gewogen seyn wolle, doch unter

der Bedingniss, dass sie nie mehr fremden Fürsten huldigen möge; gleichzeitig traf der Kaiser einige Anordnungen bezüglich auf den besseren Fortgang des Unterrichts.

Im Jahre 1492 wurde der Professor der Rechtsfacultät, Magister Johann Kaltenmarcker, Doctor der Theologie und ordentl. Lehrer (*Doctor ordinarius*) des Kirchenrechtes, zugleich Passauer Official, wegen einiger Irrlehren, zu denen er sich bereits seit dem J. 1483 öffentlich bekannte, zur päpstlichen Verantwortung gezogen und verhalten, dieselben öffentlich zu widerrufen.

Den 23. Juli d. J. starb Papst Innocenz VIII; ihm folgte am päpstlichen Stuhle Aug. Joh. Borgia, nachmals Alexander VI.

In demselben Jahre wurde an unserer Universität das erste Mal das Fest des heil. Leopold, Markgrafen von Oesterreich, durch eine Kanzelrede gefeiert.

Im Jahre 1493 starb Kaiser Friedrich IV. im 78. Jahre seines Alters zu Linz; der Leichnam wurde nach Wien abgeführt und hieselbst in der St. Stephanskirche in der herzoglichen Gruft beigesetzt. Die Universität parentirte ihm in der Kirche des Prediger-Ordens (der Dominicaner) und schickte sich dann alsogleich an, den römischen König Maximilian I., dessen Einzug in Wien erwartet wurde, auf das feierlichste zu empfangen und ihn um die huldvolle Bestätigung ihrer Privilegien und Flüssigmachung der Gehalte ihrer Lehrer zu bitten, was sie auch insgesamt erlangte.

Unter anderen Verfügungen, die der kaiserl. Superintendent Perger zur Verbesserung des Studienwesens zu dieser Zeit erlassen hatte, verdienen die sog. Gassenversammlungen (*plateales congregationes*) der Magistrorum Artium erwähnt zu werden. Sie fingen in der Octave nach dem Fronleichnamsfeste an, und fanden am Dominicanerplatze Statt. Anfangs erregten diese Versammlungen grossen Zulauf, nahmen aber gegen September hin ihr Ende und wurden im nächsten Jahre nicht mehr wiederholt. (*Consp. hist. Univ. Vienn. T. II. pag. 57.*)

Im Jahre 1494 wurde vom Kaiser Maximilian für die aus den Grammatical-Schulen tretenden Jünglinge das erste Mal ein Humanitäts-Lehrer und zwar zum Unterricht in der Poesie eigends bestellt. Es war diess Conrad Celtis; er hatte täglich von 1—2 Uhr den Virgilius zu erklären.

Im Jahre 1495 kam durch die Gnade des auf Förderung der schönen Künste eifrigst bedachten Kaisers ein zweiter Humanitäts-Lehrer hinzu, der über die Redekunst (*Oratoria*) Vorträge zu halten beauftragt war. Diese Stelle wurde dem berühmten Rechtsgelehrten Hieronymus Balbi aus Padua anvertraut und mit hundert Gulden jährlichem Gehalt aus des Kaisers Privat-Schatze dotirt. Als übrigens Balbi, mit seinem Gehalte nicht zufrieden, auch noch Collegiengelder

von den Schülern einhob, wurde ihm diess erst von der Artisten-Facultät, und als er von dieser an die Regierung appellirte, auch von letzterer nachdrücklichst untersagt.

Einen grossen Theil desselben Jahres hindurch waren die Collegien durch die auf das heftigste wüthende Pest unterbrochen (l. c. p. 60).

Im Jahre 1497 wurde die Rechtsfacultät mit einer neuen Kanzel bereichert, und es wurden von nun an für die weltlichen Rechte zwei Professoren angestellt. Um das juridische Studium desto kräftiger zu fördern, berief der Kaiser für die erstbedachten Kanzeln zwei berühmte Rechtsgelehrte aus Italien, Johann Sylvius und Aurelius Siculus (l. c. p. 61).

Im Jahre 1498 ward der hochwürdige Bernhard Freiherr v. Polheim, Mitglied der Juristen-Facultät, zum Bischof von Wien erwählt. Auch zählt aus gleicher Zeit unsere Universität einen ihrer berühmtesten Zöglinge. Diess war Sigmund Freiherr v. Herberstein zu Neuberg und Guttenbag. Derselbe war Magister Artium, bekleidete hohe Würden bei Hof, war des Kaisers Maximilian, so wie auch Carl's V. und Ferdinand's I. Gesandter bei den meisten europäischen Höfen; schrieb eine Geschichte Moskau's, allwo er einige Zeit als Gesandter zubrachte; war kais. Rath und Präsident der öst. Kammer (*Praeses camerae austriacae*). Die Wohlfeilheit war unter seiner Verwaltung zu Ende des 15. Jahrhunderts in Wien so gross, dass eine Maass Wein bloss Einen Pfennig kostete.

Im J. 1500, dem Geburtsjahre Kaiser Carl's V., fing die seit dem 13. Jahrhundert äusserst vernachlässigte, daher auch in tiefen Verfall gerathene lat. Sprache, durch Fürsorge des für das Gedeihen der Künste und Wissenschaften stets erglühenden Kaisers, wieder an, kräftig aufzublühen. Zwar hatte der geistreiche Monarch schon vor einigen Jahren anbefohlen, ihm einen Entwurf vorzulegen, welcher Massen das bessere Gedeihen der lat. Sprache wieder erzielt werden könne, doch erst dieses Jahr kam sein Wunsch zur Ausführung. Und allerdings verdankt es nicht nur Wien, sondern selbst ganz Deutschland der gütigen Fürsorge Kaiser Maximilians I., dass die Literatur der Alten wieder zu Ehren kam und zu einem lange nicht gesehenen Glanzpunkte erhoben wurde.

In demselben Jahre wurde von Seite der Universität der Artist, Mag. Georg Patterstorfer aus Wasserburg, von Seite des Kaisers aber Johann Cuspinianus, Artium et Medicinae Doctor und Poeta laureatus, zum Superintendenten *) der Hochschule gewählt. Letzterer führte dieses Amt bis zum J. 1529 (l. c. p. 63).

*) Bis zum J. 1417 wurde jährlich nur Ein Univ. Superintendent nach der Reihe der Facultäten ernannt, von diesem Jahre an aber wurden von der Universität jährlich zwei derlei Superintendenten gewählt, welche ihr Amt gleichzeitig mit dem Superin-

Im J. 1501 wurden an der Universität zwei neue Lehrkanzeln creirt, nämlich die der Mathematik und die der Dicht- und Redekunst, worauf besonders Cuspinian thätigst hinwirkte. — Auch erhielt die Universität in diesem Jahre vom Kaiser Maximilian mittelst einer eigenen Allerhöchsten Entschliessung (l. c. p. 65) die Ermächtigung, Dichter zu promoviren (*potestas creandi Poetas laureatos*). Die Dichter, welche sich solcher Auszeichnung würdig erwiesen, wurden bei der öffentlichen Promotion mit einer Lorbeerkrone geziert. Solche Ehre widerfuhr: Joh. Stabico, Maximilian's Geschichtsschreiber, Thomas Resch aus Krems, Johann Panetian aus Böhmen u. m. A. Im nämlichen Jahre wurde dem Universitäts- Rector zum ersten Male das Ehrenwort „Magnificus“ ämtlich beigelegt.

Im J. 1503 starb Papst Alexander VI., ihm folgte in der höchsten geistlichen Würde Franz Piccolomini aus Siena, genannt der Deutsche (*Tedescus*), Mitglied unserer Universität, unter dem Namen Pius III. Ihn ersetzte bereits nach 26 Tagen Julianus Ruvendus, nachmals Julius II. — Das Rectoramt bekleidete in demselben Jahre an unserer Hochschule vom April bis October Herzog Friedrich v. Teschen und Glogau, Magister Artium.

Auf eine höchst erfreuliche Weise blühte durch die wahrhaft väterliche Güte des grossen Monarchen in diesen Jahren die Wiener Universität, und Lehrer und Schüler wetteiferten, um deren Glanz auf alle ihnen nur mögliche Weise zu erhöhen. Selbst der äussere Anstand wurde strenger als je beobachtet. Lehrer erschienen nie öffentlich ohne festlich gekleidet und mit dem Pallium angethan zu seyn. Als Zeichen des Sieges der Wissenschaften wurden bei öffentlichen Feierlichkeiten drei Zungen, aus Tuch gefertigt und an Stäbe geheftet, vorgetragen (eine derselben erhielt die Tochter-Universität der unsrigen, Ingolstadt, zum Geschenk). Die Schüler der Facultäten trugen ihre Gürtel (*Cingula*), die älteren derselben Kappen (*Capnas*), um vom gemeinen Volke unterschieden und geehrt werden zu können. Der Andrang zum Studium an der Wiener Hochschule war dermalen so gross, dass die Zahl der Studirenden die von 7000 erreichte (l. c. p. 68).

In demselben J. 1503 ward Kaiser Ferdinand I. geboren, und starb Baron v. Polheim, Bischof von Wien (l. c. p. 69).

Im J. 1504, als sich der Kaiser zu Augsburg befand und zum Kriege gegen die Pfälzer rüstete, entsandte die Wiener Universität

tendenten des Monarchen und in Übereinstimmung mit demselben verwalteten. Die Wahlen wurden immer so getroffen, dass ein Jahr die theologische und medicinische, das andere die juridische und artistische Facultät an die Reihe kam. Wer im J. 1500 von der Universität zum zweiten Superintendenten ernannt worden sey, fand ich in den Acten nicht verzeichnet.

an Höchstdenselben ihren damaligen Rector, den Dr. Theologiae Christoph Külber (Kulber?) aus Grätz, und liess um neue Bestätigung ihrer Privilegien und Statuten, welche in den letzteren Jahren sowohl vom Bischofe als vom Stadtrathe der Bürger mehrmals angefochten wurden, ehrfurchtsvoll bitten. Der hohe Gönner der Wissenschaften liess den gerechten Bitten der Hochschule gnädiges Gehör, und willfahrte mittelst eines eigenen Hofdecretes allen ihren Wünschen; er sicherte insbesondere deren Mitgliedern die Befreiung von allen persönlichen Stadtlasten, so wie auch die altherkömmliche Schulfreiheit bezüglich auf ihre unbeweglichen Güter und deren Fruchtgenuss, zu (*scholastica fruantur libertate*). In einem empfahl er aber auch den Zöglinge der Universität auf das angelegentlichste, sich ruhig zu betragen und ihre academischen Pflichten auf das pünctlichste zu erfüllen, welchem Allerhöchsten Wunsche gemäss auch von Seiten der Facultäten mehrere hierauf bezügliche Anordnungen getroffen wurden.

Im J. 1505 erhob sich ein Streit zwischen der Universität einer- und dem Passauer Official und dem Domcapitel zu St. Stephan andererseits, in Folge dessen die Universitäts-Feierlichkeiten, die bis dahin in der St. Stephans-Kirche Statt fanden, in die Carmeliter-Kirche verlegt wurden. Doch als am Morgen des Pfingstsonntages ein Licentiat der Theologie in letztbenannter Kirche eine Predigt halten sollte, weigerte er sich dessen. Der damalige Rector, Magister Wolfgang Mosnauer, hiedurch aufgebracht, berief den Schuldigen vor das Universitäts-Consistorium, allwo über ihn die Strafe des Carcers verhängt werden sollte. Der Licentiat leistete jedoch der Vorladung keine Folge, sondern appellirte an die römische Curie. Trotz dem fuhr der Rector fort, den Schuldigen mit aller Strenge zu verfolgen, und als er ihn endlich bei dem Fronleichnams-Umzuge traf, liess er ihn noch während des Zuges unweit des Schwibbogens in der Wollzeile festnehmen und unmittelbar in den Carcer abführen. Der Stadt-Magistrat setzte ihm hiebei keinerlei Hinderniss in den Weg, sondern trug bloss Sorge, dass hierdurch keine Störung des feierlichen Kirchenactes entstand. Der Licentiat sass acht Tage hindurch in Haft und mit dessen Entlassung war auch die Sache beigelegt.

In den Jahren 1506 u. 1507 wurde Wien abermal durch eine epidemische Seuche (*lues epidemica*) verheert, der selbst der Rector der Hochschule, Art. et Medicinae Doctor J. Wisinger, ein Opfer fiel. Dieselbe Seuche hatte auch eine grosse Anzahl Studierende bestimmt, sich aus Wien zu entfernen.

Im J. 1510 hatte die Wiener Universität den Herzog von Mailand Franz Storza, den die Franzosen aus seinem Lande verdrängten, zum Rector. Er war Mag. Artium und dereinst Schüler der Rechte an unserer Hochschule. Während seines Rectorates besuchten die Collegien allhier: Ludwig Herzog von Baiern, Christoph und Ulrich Frei-

herrn von Eytzing, Sigmund v. Puechaim, Gotthard v. Stein u. m. A. aus vornehmen Geschlecht.

Im J. 1513 starb am 21. Februar Papst Julius II.; seine Würde erhielt Johann v. Medicis, nachmals Leo X., ein grosser Gönner unserer Hochschule. Auch wurde in diesem Jahre das bereits seit einem Jahrzehend erledigte Bisthum Wien besetzt, und Georg von Slavonien, aus Laibach in Krain gebürtig, hiezu ernannt.

Den 20. Mai d. J., gerade am Fronleichnamstage, entstand ein grosser Raufhandel zwischen den Akademikern und den Winzern am Neustift, einer der Vorstädte Wiens. In dem Handgemenge, welches der herbegeeilte Stadtrichter nicht zu beschwichtigen vermochte, blieb Mag. Teininger und ein Scholar todt auf dem Platze, der Artisten-Pedell, Johann Ecker, aber wurde schwer verwundet. Die Wuth der Akademiker stieg hierauf auf das höchste, und die Folgen des Streites würden vielleicht noch trauriger gewesen seyn, wenn nicht der Rector durch sein wohlbemessenes kluges Einschreiten die Gemüther besänftiget und die Ruhe hergestellt hätte.

Im nächstfolgenden Jahre 1514 erhob sich ein neuer Studententumult, der lateinische Krieg (*bellum latinum*) genannt. Der Anlass hiezu war folgender: Die Studirenden hatten sich in Folge des vorjährigen Streites die Erlaubniss erwirkt, Waffen zu tragen, doch eben dieser Umstand führte zu desto häufigeren Raufhändeln, wesshalb sich denn auch die Artisten-Facultät, unter deren Obhut die meisten Bursen und Studenten-Quartiere standen, veranlasst sah, bei Mag. Rogkner, Geheimschreiber des Kaisers, Schritte zu thun, damit jene Erlaubniss widerrufen würde. Als nun diess geschehen war, fügten sich die Akademiker willig in das Verbot, legten die Waffen ab und nahmen ihre Gürtel wieder; allein das gemeine Volk zog hieraus Anlass, die Studirenden bei jeder Gelegenheit zu verhöhnern und zu beschimpfen. Da nun dieselben eine solche Schmach länger erdulden weder wollten noch konnten, baten sie neuerdings und wiederholt um die Ermächtigung, Waffen zu tragen, erhielten jedoch abschlägigen Bescheid. Sie wandten nun ihre Blicke nach allen Seiten, Hülf und Beistand suchend, doch vergebens; anbei wuchs die Keckheit des Pöbels, der die Akademiker unbestraft beleidigen konnte, bald so sehr, dass letzteren am Ende keine andere Wahl mehr übrig blieb, als Wien zu verlassen. In diesem Augenblicke der grössten Noth fassten sie plötzlich den Entschluss, ihr letztes Heil beim hochherzigen Gönner der Wissenschaften, Kaiser Maximilian, zu suchen. Sie zogen demnach, beseelt von der zuversichtlichen Hoffnung auf des gütigen Kaisers mächtigen Beistand, den 9. Aug., 800 an der Zahl, in bester Ordnung nach Wels, allwo damals der Monarch residirte. Als sie daselbst angelangt waren, trug ihr Wortführer, Melchior Seutter, in demuthsvollen Ausdrücken den Grund ihrer Reise und ihres tiefen Kum-

mers dem Kaiser vor, bat um Erbarmen und schloss mit dem festen Vertrauen auf gnädige Abhülfe. Der väterliche Monarch, geführt durch die kindliche Hingebung der harmlosen Jugend, nahm die Bitte der Academiker gütig auf, gab ihnen die Zusicherung seiner Huld und Gnade, versprach baldigste Abhülfe ihrer Beschwerden, beauftragte alsogleich den Markgrafen Ernst von Baden, seinen Statthalter in Österreich, mit Schlichtung des Übelstandes, hiess die Bittenden getrost und guten Muthes zu ihren Studien zurückkehren, und entliess die von so überaus grosser Huld hoch begeisterten Jünglinge mit einem ansehnlichen Reisegeschenk. Sie trafen am Vorabende von Maria Geburt wonnetrunken in Wien ein, die empfangenen Wohlthaten hochpreisend, und erhielten alsobald die Allerhöchste Ermächtigung, Waffen zu tragen, damit sie dieses sichtbare Zeichen kaiserlicher Huld gegen fernere Unbilden des Pöbels schützen möge. Sie bewiesen sich aber auch solcher Gnade würdig, hielten unter sich die strengste Zucht, nicht der geringste Excess, nicht die geringste Unordnung fiel mehr von nun an vor, und — der lateinische Krieg hatte somit sein Ende (l. c. p. 84).

Doch nur wenige Jahre mehr sollte sich noch das gelehrte Österreich des theuren Anblickes seines vielgeliebten Gönners freuen! Kaiser Maximilian starb den 12. Jänner 1519, im 60. Jahre seines Alters und dem 32. seiner glorreichen Regierung, zu Wels, allgemein und tief betrauert. Sein Leichnam wurde auf der Donau herabgeführt und in der Gruft zu Wiener-Neustadt beigesetzt.

Nach Maximilians Tode war die ungewisse Regentfolge Anlass zu grossen Unruhen in Österreich und besonders in Wien, so zwar, dass sich die Regierungsglieder veranlasst sahen, ihrer eigenen Sicherheit willen nach Wiener-Neustadt zu übersiedeln, und die Universität beauftragten, die unruhigen Gemüther zu besänftigen und grösserem Unheil vorzubauen. Diese benahm sich unter so schwierigen Umständen mit grosser Klugheit, und stellte sich dermassen zwischen die Parteien, dass sie gegen keine derselben versties und beide in Ruhe erhielt, oder sobald nur immer ein Zerwürfniß irgendwo entstand, es schnell behob. Diese critische Lage währte durch 3 Jahre und hatte erst im J. 1522 ihr Ende, als Erzherzog Ferdinand in Wien anlangte. — Mittlerweilen (1520) fand Kaiser Carl's V. Krönung zu Aachen Statt.

Als im ebengenannten Jahre Dr. Martin Luther's Lehre bereits mehrere Anhänger in Deutschland sich gewonnen hatte, wurde der Wiener Universität durch den apostolischen Nuncius und Protonotar, Johann Eck, zu Ingolstadt, die Abschrift der päpstlichen Bulle zugemittelt, welche Luther's Lehrsätze verpönte; zu gleicher Zeit wurde die Universität ermahnt, ihr Möglichstes zu thun, damit die Verbreitung dieser Lehrsätze in Österreich hintangehalten werde. Sie ent-

Jedigte sich, nach eingeholter Beistimmung Kaiser Carls V., dieser Aufträge auf eine so gemessene Weise, dass sie hiedurch die volle Zufriedenheit sowohl des päpstlichen Stuhles als Sr. Majestät des Kaisers erlangte (l. c. p. 101 et sq.).

Im J. 1521 wurde am 4. Jänner der Reichstag zu Worms eröffnet. Es sollte an demselben über einen neuen gegen die Türken nächstens zu unternehmenden Feldzug berathen und zugleich die Mittel erwogen werden, wie man die bestehenden Religions-Streitigkeiten friedlich beilegen könnte. An diesem Reichstage nahmen mehrere Mitglieder unserer Universität Theil, einige als deren Vertreter, andere als Begleiter des Kaisers; unter andern: Dr. G. Vogt, Dr. W. Prandtner, Dr. Max Transylvanus, Dr. Max de Bergiis, Dr. Martin Sibenburger, Dr. Gregor Gerber u. A. Auch erschien daselbst Dr. Martin Luther mit einem Sicherheits-Geleite des Kaisers, und da er seine Lehrsätze nicht widerrufen wollte, wurde er mit der Ermahnung entlassen, sich fürderhin ruhig zu verhalten und nicht mehr zu predigen; da er sich aber hiezu nicht bequeme, so wurde er später vom Kaiser in die Reichsacht erklärt. Dem Reichstage hatte auch des Kaisers Bruder, Erzherzog Ferdinand, beigewohnt, dem in Folge Maximilians letztwilliger Anordnung die österreichischen Länder zufielen, wesshalb denn auch Ferdinand im August d. J. mit einem ansehnlichen Geleite nach Österreich zog, um von seinen Staaten Besitz zu nehmen. Doch erst im J. 1522 kam er nach Niederösterreich, nachdem er vorerst in Linz seine Vermählung mit Anna, der Tochter Wladislaws, Königs von Ungarn, gefeiert hatte. In Wiener-Neustadt angelangt, liess er die Hauptanstifter der bis dahin stattgehabten Unruhen den 10. August enthaupten.

Nachdem Papst Leo den 21. Dec. 1521 gestorben war, wurde an seine Stelle Adrian VI., ein Holländer von Geburt, zur päpstlichen Würde erhoben.

Im Mai 1522 starb Georg von Slavonien, Bischof von Wien, und erhielt Peter Bononius, einem Triestiner, Ferdinands Oberstkanzler, zum Nachfolger.

Im zweiten Semester d. J. wurde Johann Salius, Med. Dr., aus Steiermark gebürtig, zum Rector erwählt. Da er jedoch als Leibarzt die erlauchte Gemahlin Ferdinands zu begleiten hatte, so wurde er vom Universitätsrathe ermächtigt, sich einen Vicerector zu bestellen. Seine Wahl fiel auf den Med. Dr. Johann Heim, und als dieser die ihm zgedachte Ehre ablehnte, auf Med. Dr. Johann Pihamer, welchen aber wieder der academische Senat nicht annahm; wesshalb endlich die Vicerectors-Stelle auf Martin Edlinger, Mag. Artium und Theologiae Licentius, überging.

Im J. 1523 begab sich Ferdinand, als Stellvertreter Kaiser Carls V., auf den Reichstag nach Nürnberg, an welchem Mehreres, bezüglich

auf einen gegen die Türken zu eröffnenden Feldzug und auf die kirchliche Spaltung verhandelt werden sollte. Hier fand Dr. Salius Gelegenheit, dem Erzherzog den traurigen Verfall der Wiener Hochschule seit Maximilians Tod mit lebhaften Farben zu schildern, wodurch Ferdinand bewogen wurde, eine eigene Commission zu ernennen, der es oblag, über die Art und Weise, wie dem Übelstande am wirksamsten gesteuert werden könnte, Rath zu pflegen. Mitglieder dieser Commission waren: der Prälat von Klosterneuburg, Leonhard v. Harrach, Sigmund v. Herberstein, Felician v. Bertschach, Wilhelm v. Zelting und Dr. Ulrich Crabath. Der Universität wurde zu gleicher Zeit aufgetragen, die Original-Urkunden ihrer sämtlichen Statuten, Privilegien und Gebräuche im Allgemeinen, so wie der einzelnen Facultäten insbesondere, dann ihre zu Papier gebrachten Beschwerden, endlich auch ihre Stiftungs-Urkunde an die Landesregierung nach Wiener-Neustadt einzuschicken. Der Universitätsrath nahm im ersten Augenblicke Anstand, seine Originalien fremden Händen anzuvertrauen, that es aber nach einiger Zögerung dennoch, und lieferte sämtliche Actenstücke durch den Vicerector ein, nachdem sie früher sowohl die Zahl der Stücke als auch den Inhalt jedes einzelnen durch ihren Notar registriren gelassen hatte.

Nach genomener Einsicht aller dieser Papiere erkannte die Regierung, wie tief die Universität in so manchem Bezuge verfallen war und wie dringend eine Reformation derselben Noth thue. Sie beauftragte daher den Vicerector, mit den Universitäts-Gliedern zu berathen, einen Reorganisirungs-Entwurf der Hochschule abzufassen und der Landesstelle vorzulegen. Der Vicerector entwarf alsogleich einen diessfälligen Plan und theilte ihn den Facultäten mit der Weisung mit, dass sie denselben nach Gutdünken modificiren möchten. Diese machten jedoch die Bemerkung, die Universität würde am besten reformirt seyn, wenn nach vorläufiger Bestätigung ihrer alten Statuten, Privilegien und Gebräuche, jedes einzelne Mitglied strenge verhalten würde, sich denselben gemäss zu benehmen, und man anbei den kargen Gehalt der Lehrer zeitgemäss vermehren würde. Sollte man aber dennoch Änderungen beabsichtigen, so möge man es den Facultäten überlassen, diessfällige Vorschläge zu machen. Als diese Äusserung der Facultäten der Regierung bekannt wurde, versprach sie beim Erzherzoge sich diesenfalls verwenden und der Universität die Gewährung ihrer Wünsche erwirken zu wollen (l. c. p. 117).

In demselben Jahre wurde an der Wiener Hochschule die griechische Grammatik das erste Mal öffentlicher Lehrgegenstand, und es sollte binführo Niemand zum Baccalaureatus Artium zugelassen werden, der sich nicht ausgewiesen hätte, diesem Lehrgegenstande mit Fleiss und gutem Erfolge obgelegen zu seyn.

Der durch Bononi's Tod erledigte Bischofsitz in Wien gelangte

an Johann de Revellis, Beichtiger des Erzherzogs. In demselben Jahre starb Papst Adrian; sein Nachfolger ward Julius v. Medicis, nachmals Clemens VII.

Im J. 1524 wurde zur Beilegung der kirchlichen Spaltung ein Reichstag nach Speyer für den 11. November angesagt. Die theologische Facultät stellte nach des Erzherzogs Wunsche die damnrten Sätze Luther's zusammen, damit sie dann zu Speyer erörtert werden könnten. Doch der Reichstag unterblieb auf Anrathen des Papstes.

Ein neuer Rangstreit erhob sich in diesem Jahre zwischen dem Rector und dem Universitäts-Kanzler, indem letzterer abermal die erste Stelle an der Universität für sich in Anspruch nahm. Die Universität wandte sich desshalb an die Regierung, welche den Kanzler zur Ruhe verwies und dem Rector seinen bisherigen Rang sicher stellte.

Im J. 1525 wurde Wien am 18. Juli durch eine grosse Feuersbrunst verheert und beinahe ein Viertheil der Stadt eingäschert.

In demselben Jahre verfügte der academische Senat, dass die *Disputationes quodlibeticæ*, welche sonst alle Jahre um das Catharinentfest Statt fanden, und bei welchen aus den Gegenständen der sieben freien Künste Streitsätze vorgelegt wurden, über welche die Baccalarei Artium unter Vorsitz und Leitung eines der ältesten Facultäts-Doctoren *pro et contra* disputirten, hinführo wegen der geringen Zahl der Studirenden bis zur Reformation der Hochschule entweder ganz unterbleiben oder nur alle drei Jahre, wenn sich passende Gelegenheit dazu erböte, gehalten werden sollten. Die Vorsitzer bei diesen Disputationen folgten einander jährlich nach dem Senium. Wer bei so einem öffentlichen Acte nicht erschien, oder sonst gegen die festgesetzte Ordnung verstieß, musste acht Gulden als Pönfall entrichten.

Im J. 1527 hatte man wegen der geringen Zahl der Promotionen die alte Sitte, der gemäss die Grade bloss nach dem Verdienste ertheilt werden durften, dahin modificirt, dass hierbei künftighin auch der Stand der Candidaten berücksichtigt werden solle.

Im J. 1527 wurde Ferdinand am 24. Februar in Prag zum König von Böhmen gekrönt; eben so fand am 3. November d. J. seine Krönung zum König von Ungarn zu Stuhlweissenburg Statt, nachdem im J. vorher König Ludwig II. mit der Blüthe des ungarischen Adels im blutigen Kampfe gegen Solyman II. bei Mohacs gefallen war.

Im J. 1529 wüthete in Norddeutschland der englische Sch Weiss, nebstdem stellte an den Nordküsten die austretende See grosse Verheerungen an, auch war in ganz Deutschland Misswachs und unerhörte Theuerung der Lebensmittel; gleichzeitig wurde Österreich von den Türken unter Solyman verwüstet, und Wien, obgleich erfolglos, belagert.

Über die Belagerung Wiens liefern uns die Acten der Artisten-Facultät unserer Hochschule nachstehende Daten: Nachdem Johann von Zápolya, Woywod von Siebenbürgen, um die verlorne Herrschaft über Ungarn wieder zu erlangen, sich dem Sultan Solymán II. als Vasall unterworfen hatte, zog letzterer mit einem Heere von 200,000, oder nach Istvanfy von 400,000 Mann nach Ungarn, eroberte die schwach besetzte Festung Ofen, liess die deutsche Besatzung derselben über die Klinge springen, nahm dann seine Richtung geradewegs nach Österreich, und langte am 21. September unter Wiens Mauern an. Die beim Anblick der ungeheuren Feindesmacht im ersten Augenblicke bestürzten Wiener ermannten sich schnell, und obgleich die Stadt weder mit Vertheidigern noch mit Mundvorrath hinreichend versehen war, so blieben sie dennoch fest entschlossen, sich auf das Äusserste zu vertheidigen. Zum grössten Glücke für Wien war kurz vor den Türken Philipp, Pfalzgraf vom Rhein, mit einigen Truppen allhier eingetroffen. In grösster Eile wurde nun die Stadt, so viel es nur immer möglich war, befestiget, und die sämtlichen Vorstädte nebst der Feste am Leopoldsberge niedergebrannt, indem man vor allem darauf bedacht seyn musste, dem Feinde jeden Unterstand zu entziehen. Die grosse Donaubrücke wurde mit acht Compagnien Truppen (800 Mann) besetzt, um die Zufuhr des Vorraths zu sichern; das neue Thor wurde fest verrammelt; Geistliche, Mönche, Greise, Frauen, Kinder, kurz alle Kampfunfähige wurden aus der Stadt geschafft; doch fiel, leider! ein grosser Theil derselben in die Hände der Türken und wurde niedergemacht oder in Selaverei geschleppt. Die Besatzung bestand aus 14,000 Mann bewährter Truppen, und konnte mit Einschluss der Reiterschaaren und der waffenfähigen Bürger auf 20,000 angeschlagen werden; ihr Oberbefehlshaber war obbenannter Pfalzgraf Philipp vom Rhein. Auf der Bastei beim Kärnthnerthore, wo die Gefahr am grössten war, standen krieggewohnte spanische Truppen; am Stubenthor und am Rothenthurme hielt sich Ernst v. Brandenheim mit den tapferen deutschen Hülfsstruppen und 2000 muthigen Böhmen, welche letztere Wilhelm v. Wartenberg und Johann Graf v. Hardegg befehligte; am Judenthurm (auf der Elendbastei) stand Reinprecht v. Eberstorff; am Schotten- und Burgthore Max Reisser, Johann v. Greissenek und Johann Hauser mit den braven Wiener Bürgern; die Burg selbst vertheidigte Leonhard v. Wels; von da bis zur Augustinerkirche kämpfte Abel v. Holleneck mit seinen wackern Steiermärkern, und weiter hin bis zum Kärnthnerthore Eck v. Reisch mit 3000 Soldaten und Johann Kazianer an der Spitze seiner treuen Kärnthner. Alle entschlossen, die Stadt zu retten oder den Heldentod zu sterben. König Ferdinand selbst eilte vom Reichstage zu Speyer nach Böhmen, um seiner schwer bedrängten Hauptstadt schnellmöglichst Hülfe zuzuführen. — Die Be-

lagerung währte bis zum 16. October. Ungeheuer waren die Anstrengungen eines fanatisch wüthenden, sieggewohnten, an Zahl zwanzigfach überlegenen Feindes, doch noch grösser war der fromme Muth und die unbeugsame Tapferkeit des kleinen Häufleins der auf Gottes mächtige Hand und ihres liebevollen Landesvaters baldige Hülfe fest vertrauenden, unerschrockenen Vertheidiger. Als endlich die Noth auf das Höchste stieg, und bei den am 13. und 14. October Statt gehabten Hauptstürmen die Mauer am Stubenthore bereits eine Bresche von zwanzig Fuss erhalten hatte, langte König Ferdinand nebst Friedrich, Pfalzgrafen vom Rhein, mit einem ansehnlichen Heere vor Wien an. Der hiedurch entmuthigte ruchlose Barbar floh in wilder Hast nach Ungarn, nachdem er früher sein Lager angezündet und viele seiner Gefangenen ermordet hatte. Bei 60,000 Menschen sollen während dieser Belagerung ihr Leben eingebüsst haben, und fast eben so viele in Slaverei gerathen seyn. Nach Solyman's Abzug rückten die Belagerten aus der Festung, und standen noch einen ganzen Tag unter den Waffen. — Und so wurde denn Wien, das damalige Bollwerk von ganz Deutschland, ja selbst von Europa und der gesammten Christenheit, mit Gottes Hülfe und Ferdinand's Fürsorge, durch die Tapferkeit der Wiener und ihrer treuen Verbündeten das erste Mal gerettet! — Doch so traurig war der Anblick der von einem grausamen Feinde verwüsteten Stadt, zumal der Vorstädte, dass Wien selbst der Wiener kaum erkannte.

In demselben jammervollen Jahre verlor auch die Wiener Universität zwei ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder: den kais. Superintendenten Johann Cuspinian *), Mag. Artium, Medicinae Doctor und *Poeta laureatus*, aus Schweinfurt in Franken gebürtig, — und den Prof. der Theologie und Domcustos zu St. Stephan, Christoph Kübler aus Grätz. — An Cuspinian's Stelle wurde Dr. Johann Pilhamer zum kais. Superintendenten der Hochschule ernannt.

Im Jahre 1530 wurde Carl V., nachdem er ein Jahr früher zur Beruhigung Italiens und Frankreichs erst mit dem Papste, dann mit

*) Cuspinian liegt in der Kirche zu St. Stephan in der Kreuzcapelle, an der Seite seiner Gattin Anna Maria, begraben.

Seine Grabschrift lautet:

Excolui primum Musas et Apollinis artes,

Nempe fui Medicus tuncque Poeta simul.

Postea me, rebus natum majoribus, auxit

Caesar, et ornavit praesidis officio.

Illa igitur nostro sint verba inscripta sepulchro:

Vitam vixi olim, Cuspinianus eram.

Historiae immensae monumenta aeterna reliqui,

Vivus in his semper Cuspinianus erit.

Vixit annis LVI. Anno MDXXIX mense Aprilis

die 19. obiit.

dem Könige von Frankreich Frieden geschlossen hatte, zu Bologna vom Papst Clemens VII. zum Kaiser gekrönt (*inauguratus*). Hierauf verhandelte er mit Sr. Heiligkeit viel über den bevorstehenden Feldzug gegen die Türken und über die Mittel, den erwünschten Religionsfrieden herzustellen, wesshalb auch ein Reichstag nach Augsburg einberufen wurde. Auf diesem Reichstage wurden dem Kaiser Hülfsstruppen gegen die Türken zugesagt, und die von Melancthon gesammelten Sätze Luther's vorgelegt, welche Sätze die Augsburger Confession bilden.

Während Ferdinand's Sorgen auf den Türkenkrieg und das Religionsschisma gerichtet waren, blieb ihm dennoch auch der grosse Verfall unserer Hochschule nicht unbeachtet, und als er aus einem diessfälligen Bittgesuche der Universität, welches ihm der neue Superintendent Pilhamer übergab, den nicht gehabt traurigen Zustand derselben erfuhr, befahl er durch eigene Rescripte dem Rector, dem k. Superintendenten und den schon früher ernannten Commissariën, dass sie sich beeilen möchten, auf das genaueste zu bestimmen, welchermassen die Universität auf ihren früheren Glanzpunkt wieder zurückgebracht werden könnte.

Nach genauer Erörterung des ganzen Sachverhaltes, legten sie dem König folgende Beschwerdepuncte vor:

1) Dass an der Hochschule grosser Mangel an tüchtigen Lectoren und gelehrten Professoren herrsche, da ausgezeichnete Individuen wegen des geringen Gehaltes, mit dem die Lehrstellen honorirt würden, sich nicht herbeilassen könnten, an der Wiener Academie zu dociren.

2) Dass die Disciplin in den Bursen und Collegien wegen der fortdauernden Religionsstreitigkeiten verfallen sey.

3) Dass man den Stiftungen viel zu wenig Aufmerksamkeit schenke.

4) Dass die Universität, bezüglich auf die Aufrechthaltung ihrer Statuten und Privilegien mit dem Wiener Bischofe, mit dem Kanzler und dem Bürger-Magistrat in arge Controversen gerathen sey, die zum Nachtheile der guten Sache nicht nur fortdauernten, sondern zusehends eine fortan schlimmere Wendung zu nehmen drohten.

König Ferdinand liess hierauf der Universität durch seinen Statthalter in Niederösterreich eröffnen, dass die Commission Alles, was sie zur Förderung des Wohles der Hochschule angemessen finden würde, in Vorschlag bringen möchte.

Im J. 1531 am 10. Jänner wurde Ferdinand in Aachen zum röm. König gekrönt. Da ein neuer Einfall der Türken in Deutschland drohte, so berief er einen Reichstag nach Regensburg. Doch die erst zu Schweinfurt, dann zu Nürnberg versammelten Protestanten erklärten, dass sie weder Ferdinand als König anerkennen, noch zum Türkenkriege etwas beisteuern wollten, wenn ihnen nicht früher voll-

kommene Religionsfreiheit zugesichert würde. Der hartbedrängte König bestimmte hierauf, dass bis zur bevorstehenden allgemeinen Kirchenversammlung Niemand wegen seines Glaubens belästigt werden solle.

Der in diesem Jahre verstorbene Wiener Bischof Johann de Revellis wurde durch einen ausgezeichneten Gelehrten, Johann Faber, aus Leukirchen in Schwaben, ersetzt. Letzterer stiftete fünf Plätze für die Burse Pruck.

Im Jahre 1532 überschwemmte neuerdings Solyman II. mit einem Heere von 300,000 Mann das ganze Land zwischen der Donau und den Alpen, daher nebst dem westlichen Ungarn einen Theil von Österreich bis nahe an Linz, Steiermark, Kärnthen, Krain, und führte viele Tausende von Christen in Sclaverei. Doch als ein 260,000 Mann starkes Heer von Reichs-, dann von italienischen und spanischen Truppen heranrückte, zogen sich die Türken eilig zurück, wobei sie jedoch, von dem Pfalzgrafen Philipp, der die Vortruppen des Kaisers befehligte, ereilt, einen Verlust an 15,000 Mann erlitten.

Während der Zeitperiode vom Jahre 1490—1533 hatte unsere Hochschule folgende Rectoren:

- 1490 Johann Kaltenmarkter, Dr. der Theologie, Wiener und Passauer Domherr und Official letzteren Bisthums im Lande unter der Enns III (von April—Oct.); — Bartholomäus Steber, Art. und Medicinae Doctor (von Oct. 1490 bis April 1491) (w. ob. Nov. Hft. 1841 angezeigt).
- 1491 Georg Pattersdorfer, aus Wasserburg, Art. Mag. et Theol. Baccal.; — Briccius Preprost, aus Cilly, Theol. Doctor und Domherr in Wien II.
- 1492 Martin Wölfl, von Sitzendorf, Domherr von Wien II. — Friedrich Gräsl etc. II.
- 1493 Eberhard v. Hartperg, Art. Mag. et Theol. Baccal.; — Johann Kaltenmarckter etc. IV.
- 1494 Michael Rarkoch, aus Mistelbach, Art. Mag. et Theol. Baccal., Wiener Domherr; — Wolfgang Hymler, aus Melk, Art. Mag. et Medicinae Doctor.
- 1495 Johann Bürger, aus Eggenburg, Art. Magister; — Johann Kaltenmarckter etc. V.
- 1496 Johann Chekmann, aus Haugstorff, Doctor der canonischen Rechte, Pfarrer zu Statz und Caplan bei St. Hieronymus in Wien; — Johann Bürger etc. II.
- 1497 Valentin Kräler, aus Hollabrun, Art. Mag., Theol. Dr. und Wiener Domherr; — Briccius Preprost etc. III.
- 1498 Wenzel Mändl, aus Budweis, Doctor der canon. Rechte, Prager Erzpriester und Domherr; — Georg Lantsch, aus Ellingen, Art. Mag., Theol. Baccal. und Wiener Domherr.
- 1499 Caspar Fridburger, aus Rosenberg, Art. Mag.; — Oswald Ludovici, aus Weickersdorf, Art. und Theol. Mag., Wiener Domherr II.
- 1500 Gabriel Gutrater, aus Laufen, Art. Mag. und Juris Licent.; — Johann Cuspianus, Art. und Med. Doctor, Poeta Caesareus, *Vinnae laureatus in exsequiis Friderici Caesaris.*

- 1501 Christoph Külber (Kulber), aus Grätz, Art. Mag., Theol. Baccal.; — Johann Kaltenmarckter etc. VI.
- 1502 Johann Chekmann, aus Haugstorff, etc. II; — Wilhelm Pulinger, aus Wising, Art. und Medic. Doctor.
- 1503 Fürst Friedrich von Teschen und Grossglogau, Art. Mag.; — Christoph Külber etc. II.
- 1504 Johann Stephan Reus, aus Constanz, Juris Doctor; — Johann Trapp, aus Wien, Art. Mag. und Theol. Doctor Parisiensis.
- 1505 Wolfgang Mosnauer, aus Wels, Licent. der Rechte; — Johann Trapp, aus Wien etc. II.
- 1506 Georg Prenner, Doctor Juris canonici, Wiener und Regensburger Domberr; — Johann Wisinger, aus Passau, Med. Dr., der, nachdem er während seines Rectoratsamtes starb, den 10. Dec. durch Michael von Premarthon, Art. und Med. Dr. ersetzt wurde.
- 1507 Michael v. Premarthon, Art. und Med. Dr. (erwählt und bestätigt den 14. April) II; — Johann Chekmann etc. III.
- 1508 Theodorich Benanus, aus Schlettstatt, Juris Doctor; — Michael v. Premarthon etc. III.
- 1509 Thomas Resch, aus Krems, Art. Mag. et Theol. Baccal., *Poeta laureatus manibus Maximiliani Imperatoris*; — Christoph Külber, Theol. Prof., Domberr zu St. Stephan III.
- 1510 Ulrich Kaufmann de Campidano, Art. und Juris Doctor, Domberr zu Wien; — Herzog Sforza von Mailand, Art. Magister.
- 1511 Johann Chekmann etc. IV; — Thomas Resch, Wiener Domberr II.
- 1512 Johann Angrer, aus Budweis, Prof. des canonischen Rechtes, Prager Erzpriester; — Georg Tanstetter, aus Rayn, Prof. der Astronomie und Medicin.
- 1513 Sebastian Tenckh, aus Fronleiten, Sentent.; Johann Trapp etc. III.
- 1514 Georg Prenner etc. II; — Johann Trapp etc. IV.
- 1515 Christoph Külber etc. IV; — Joh. Chekmann etc. V.
- 1516 Victor Gamp, aus Wien, Juris Dr.; — Joachim Vadianus, aus der Schweiz, Art. Mag., *Poeta laureatus*, Prof. der Poetik.
- 1517 Johan Hueber, aus Ebersberg, Art. Mag. u. Theol. Baccal., Pfarrer im Cölnerhof zu Wien, dann Wiener Domberr; — Christoph Külber V.
- 1518 Ulrich Kaufmann etc. II; — Leop. de Jordanis, Art. und Medic. Dr.
- 1519 Martin Edlinger, Art. Mag., Theol. Baccal.; — Christoph Külber etc. VI.
- 1520 Ulrich Kaufmann etc. III; — Johann Wenzelbauser, Art. und Med. Dr.
- 1521 Leonhard Schratzhamer, aus Laubingen, Art. Mag. und Theol. Baccal.; — Johann Trapp etc. V.
- 1522 Andreas Harrer, aus Gmund, Juris Doctor; — Johann Salius, aus Steiermark, Art. und Med. Dr., Ferdinand's Leibarzt.
- 1523 Johann Salius etc. II; — Ambros Salzer, aus Ödenburg, Art. Mag. und Theol. Licent.

- 1524 Leonhard Dobrohost, Doctor der Rechte; — Ulrich Fabri, aus Vorarlberg, Art. et Medic. Doctor.
 1525 Albuin Greffinger, Art. Mag. und Theol. Licent.; — Christoph Külber etc. VII.
 1526 Joh. Bruelmayr, aus Linz, Juris Doctor; — Johann Heyn, Art. et Medic. Doctor.
 1527 Johann Aurifaber, aus Varasdin, Art. Mag. et Theol. Baccal.; — Ambros Salzer etc. II.
 1528 Laurenz Motz, aus Württemberg, Juris Doctor, Passauer Official; — Ulrich Fabri etc. II.
 1529 Barthel Gebel, aus Frankfurt, Art. Mag.; — Martin Edlinger etc. II.
 1530 Laurenz Motz etc. II; — Ulrich Fabri etc. III.
 1531 Georg Reichart, Schotte, Art. Mag., Juriscanon. licent., *Canonicus Vienn. et Brunensis*; — Albuin Greffinger etc. II.
 1532 Laurenz Motz etc. III, nach dessen Tod Barth. Gebel etc. II; — Ulrich Fabri etc. IV.

Kanzler der Universität vom Jahre 1491—1533.

- 1491—1502 Virgilius Cantzler, aus Salzburg, Dompropst.
 1502—1510 Justus Kasman, Dompropst.
 1510—1516 Johann Busch, Theol. Dr., Dompropst.
 1516—1544 Paul v. Oberstein, Juris utr. Doctor, Geheimschreiber von Kaiser Maximilian.

Kaiserliche Superintendenten der Universität um das Jahr 1500—1533.

- Unter Kaiser Friedrich IV. Ägid Schatauer, wie lange, ist unbekannt.
 Im Zeitraume unmittelbar vor dem Jahre 1500 Bernhard Perger.
 1500—1529 Johann Cuspinian, wie oben.
 1529—1532 und weiter Johann Pilhamer, wie oben.

B. Angelegenheiten der medicinischen Facultät vom J. 1490 — 1533.

Wie bereits in dem Vorhergehenden angedeutet wurde, bewegte sich das medic. Unterrichtswesen an unserer Hochschule im XV. Jahrhunderte und selbst noch im ersten Drittel des XVI. ganz im Sinne der Galenisch-arabistischen Schule.

Zum Beweise dessen dient uns ein sehr schätzbares, im J. 1520 in Wien gedrucktes, dormalen sehr selten gewordenes Werk vom damaligen, wie es aus seiner Schrift klar hervorgeht, sehr gediegenen und höchst schätzbaren Lehrer der Medicin an unserer Hochschule, Martin Stainpeiß, betitelt: *Liber de modo studendi seu legendi in Medicina, Martini Stainpeiß, Viennensis, Artium et Medicinae Professoris. Viennae 1520. 4.*

Der Verfasser liefert uns ein naturgetreues Gemälde des medicinischen Studiums seiner Zeit, wie auch des damaligen Standes der Praxis und des Apothekenwesens in Wien; wesshalb denn auch unseren Lesern, zumal jenen, welche die Geschichte der Vergangenheit

bezüglich auf österr. Medicinalwesen interessirt, ein kurzer Auszug aus erstbedachter Schrift nicht unwillkommen seyn dürfte:

Das ganze Werk zerfällt in sieben Bücher:

- Das 1. gibt an, auf welche Art der Anfänger zu Werke gehen soll, um dem Studium der Heilkunde mit Nutzen obzuliegen.
- Das 2. belehrt den jungen Doctor, welchermassen er sich in der Heilkunst vervollkommen soll.
- Das 3. befasst sich mit dem Unterrichte, den der Apotheker benöthiget.
- Das 4. handelt von den Fehlern, die von den Apothekern seiner Zeit begangen wurden.
- Das 5. liefert eine Übersicht der zu Anfang des XVI. Jahrhunderts üblich gewesenen Arzneien.
- Das 6. unterweist den ärztlichen Practikanten im Style.
- Das 7. endlich entwirft ein Gemälde von dem, was der Arzt bei Behandlung der Kranken immer vor Augen haben soll.

I. Das 1. Buch wird abermals in 7 Theile oder Abschnitte eingetheilt.

A) Der erste derselben nennt sowohl die vorzüglicheren, als die minder wichtigen Werke, welche jeder der Arzneikunst Beflissene lesen soll.

Als die vorzüglicheren Werke erstbedachter Art werden hezeichnet:

a. Für das erste und zweite Jahr des Studiums:

- 1) *Jacobus de partibus super primo canone Avicennae*; — 2) *Jacobus Foroliviensis super primo canone Avicennae*; — 3) *Gentilis super primo et quinto canone Avicennae*; — 4) *Pandectarius*; — 5) *Dispensatorium Magtstri Nicolai Praepositi ad Aromatarios, excellentissimi Professoris*; — 6) *Mesue cum additionibus* (11 Abhandlungen); — 7) *Artesella* (12 Abhandlungen); — 8) *Lumen majus et minus Aromatariorum*; — 9) *Egidius de Urinis*; — 10) eine kurze Abhandlung *de pulsu*; — 11) *Fasciculus Medicinae* (6 Abhandlungen).

Zum Lesen der Werke *sub* Nr. 1, 4, 5, 6, 7 waren die Schüler verpflichtet, die übrigen waren dem Privatfleisse überlassen, und es hiess hierüber: »*Bursa favente emat et legat.*«

b. Für das dritte Studienjahr:

- 1) *Jacobus de partibus super tertio canone Avicennae*; — 2) *Jacobus de partibus super primo et quarto Avicennae*; — 3) *Gentilis super tertio et quarto Avicennae*; — 4) *Practica Valesci*; — 5) *Practica Berlrutii*; — 6) *Silanus super nono Almansoris*; — 7) *Geraldus super nono Almansoris*; — 8) *Joh. Mathei super nono Almansoris, qui alias Gradi dicitur*; — 9) *Michael de Savaronolla (Savonarolla) de febribus*; — 10) *Theo-*

baldi Lometi tractatus de pesti; — 11) *Guido (in chirurgia in litera impressa) de Cauliaco*; — 12) *Petrus de Abano, alias conciliator in differentiis*.

Von diesen Werken waren abermals die unter Nr. 1, 2, 4, 6, 9, 11 obligat, die übrigen blieben dem Fleisse überlassen.

c. Für das vierte Studienjahr:

- 1) *Jacobus Foroliviensis super Aphorismis Hippocratis*; —
- 2) *Marsilius de St. Sophia, super tertia particula Aphorismorum* (weil *Jacob. Foroliviensis* über diese dritte *Particula Aphor.* nicht geschrieben hatte); — 3) *Jacob. Foroliviensis super Tegni (Techna) Galeni*; — 4) *Turisianus super Tegni Galeni*.

Letzteres Werk zu lesen war frei gestellt, die ersteren drei mussten studirt werden.

d. Für das fünfte Studienjahr.

- 1) *Practica de aegritudinibus puerorum*; — 2) *Tractatus de modo scribendi in Apothecam*; — 3) *Almanach*; sämmtlich obligat.

Als minder wichtige Werke, oder vielmehr als zwar nicht medicinische, doch zum Lesen empfehlenswerthe Schriften für Studirende der Medicin führt *Stainpeiss* folgende an: Die gesammte Bibel, — *Vincentius de speculo historiati*, — *Terentius*, — *Aeneas Sylvius (Epistola)*, — *Aesopus*, — *Pogius (in facetiis)*, — *Historia septem Sapientum*, — *Alexandri magni historia*, — *Fasciculus temporum*, — *Supplementum Chronicarum*.

B) Der zweite Theil des 1. Buches lehrt, wie der Schüler die obbedachten medic. Werke lesen soll. Man beginne, so heisst es, mit *Avicenna* und zwar *a*, mit dessen erstem Canon, doch hiebei immer *Jacob's* Commentar zur Seite, und genügt letzterer nicht, so nehme man *Jacob Forolivius* Schriften zur Hand, wohl auch *Avicennam de terminis arabicis* und den *Pandectarium*, oder die Abhandlung *de Synonymis*, oder *Mesue* mit Zusätzen, oder *Rhazes*, und stösst einem hiebei noch ein Zweifel auf, oder bleibt einem etwas unklar, so erhole man sich Rath's beim Doctor (dem öffentlichen Lehrer, Professor).

Ferner lese man *Joannicius* in der *Artesella*, dann *Avicenna* und *Philaretus* über den Puls. — Will man sich über den Urin belehren, so schlage man nach: *Avicenna*, dann *Egidius (de urinis)*, so wie *Theophilus* (dessen Buch in der *Artesella* zu finden ist), endlich die *Judicia urinarum* in den *Fasciculis medicinae*.

Über den Aderlass schöpfe man Unterricht: aus *Avicenna*, aus dem *Fasc. Medicinae*, endlich aus *Bertrutius*; über das Schröpfen: aus *Avicenna* bis Ende der 4 *Fen* des 1. Capitels, dann aus *Jacobus de partibus* und aus *Gentilis*, so wie aus den *terminis arabicis (Avicenna)* und dem *Pandectarius*; doch zuletzt bespreche man sich auch noch hierüber mit dem Doctor. — Auch lese man

Avicenna's ersten *Canon* in seinem 4. *Fen* sehr fleissig; denn diess sey, nach Avicenna's eigenem Ausspruch, der Grundpfeiler der theoretischen und practischen Medicin.

Sodann übergehe man:

b. zum zweiten *Canon* Avicenna's.

Man lese die ersten sechs Capitel von demselben fleissig und habe dabei *Gentilis* zur Hand; bei irgend einem Zweifel schlage man in *Avicenna de terminis arabicis*, oder im *Pandectarius* nach, und wende sich noch nöthigen Falls an den Doctor. Eben darüber lese man auch *Mesue* in den *Canonibus universalibus medicinarum simplicium et correctione operationum earundem*, oder *Mesue de consolatione medicinarum simplicium* mit *Mundini's* Erläuterungen; dann lese man den *Tractatus de areolis* bis zum Capitel vom Anis, und verfare bei irgend einem sich ergebenden Zweifel, wie oben angedeutet wurde. Hierauf wende sich der Schüler an das Buch Avicenna's *de medicinis simplicibus* vom Capitel über den Anis angefangen, bis Ende des 2. *Canons*, und bei jeder gebräuchlichen Arznei beachte er: 1) den lateinischen und den deutschen (*vulgaren*) Namen; 2) die Arznei-Substanz, ob sie Kraut mit Stengel, oder Blatt, oder Blume, oder Summität, Same, Frucht, Wurzel, Rinde, Holz oder Saft, dann ob sie Fett, Fleisch, Thier, Stein oder dgl. sey; 3) reflectire er über den Nutzen dieses Stoffes; 4) sehe er auf die Eigenschaft der Arznei, ob diese kalt, warm, nass, trocken und in welchem Grade sey, oder warum sie der Eine für ein *Calidum*, der Andere für ein *Frigidum* u. s. f. erkläre; 5) berücksichtige derselbe den Geschmack und Geruch; 6) das Gewicht; 7) den Preis; 8) die Wirkungen (*Operationes*) und Eigenheiten (*Proprietates*) des Arzneikörpers; 9) endlich besehe er sich denselben in der Apotheke, um ihn durch *Autopsie* genau kennen zu lernen.

Überdiess lese er *Mesue* von den einfachen Arzneien, so wie den *Pandectarius*, dann *Avicenna de viribus cordis*, *Macer de medicinis simplicibus*, *Platearius* u. dgl.

Stainpeiss verweist hierbei auf ein von ihm beabsichtigtes Werk, das den Titel führen sollte: „*Repertorium luminum majoris*.“ — Ob es herausgekommen sey, ist unbekannt.

Nach Beendigung des Studiums des 2. *Canons* Avicenna's wird c) jenes des dritten empfohlen.

In diesem *Canon* handelt Avicenna von den Krankheiten; er schickt der Beschreibung jeder einzelnen Krankheit eines Theiles dessen Anatomie voraus, und benennt erst dann das Übel. Bei Lesung dieses *Canons* sollen nach *Stainpeiss's* Rath folgende Werke consultirt werden: *Jacobus de partibus*, *Gentilis*, *Fasc. medicinae*, *Valescus*, *Bertrutius*, *Silanus*, das 9. Buch von *Almansor* und dessen Erläuterungen von *Gerald* und *Johann Mathei*, und bei

noch zweifelhaften Stellen die *Termini arabici* oder der *Pandectarius*, endlich wende man sich noch an den Doctor. — Hierauf studire man Avicenna's Capitel über die Zeichen und Ursachen der Krankheiten, nach diesem die anderen allgemein von Krankheit handelnden Capitel, welche gewöhnlich der Curmethode vorangehen, und benütze dabei Jacob, Gentilis, Tetrab., Pandect., Valescus, Mesue, Silanus, Geraldus, Mathei und wende sich bei irgend einem Zweifel an den Doctor.

Ferner lese man noch Avicenna's Capitel über die Cur der Krankheiten nebst den Erläuterungen von erstgenannten Schriftstellern, endlich noch das Capitel *de generatione embryonis* und die Abhandlung *de matrice mulierum* und von der Schwangerschaft (*in fasc. medic. part. 4*), wie auch das Buch *de natura foetus in Artesellae* part 9, und den *Tractatus de modo vivendi conjugatorum ad habendam prolem*, von Bertrutius zu Ende obigen Buches.

d. Zweckgemäss wird nun der Studirende den vierten Canon Avicenna's vom Anfange bis zum *Tractatus 4 primae Fen de febris pestilentiali* durchlesen und dabei Jacob, Gentilis, Geraldus, *Term. arab.*, *Pandect.* zur Seite halten; dann Valescus, Mesue, Bertrutius, Michael Savaronolla *de febribus* studiren; hierauf den *Tract. 4. de febris pestilentiali* bis zum Capitel *de Variolis* und dabei wieder Jacob, Gentilis, Geraldus, Valescus, Mesue, *Consilia contra Epidemiam in fasc. medicinae parte 5*, *Savaronolla Cap. X febr., de acutis pestiferis*, die *Tract. Theobaldi* und *Lometi de peste*, *Bertrutius de febris pestilentiali* und dessen *Tractatus contra pestem* zu Ende seiner *Practica*, zuletzt *Guannerius de peste* in dessen *Practica*. — Diesen lasse er folgen *Avic. Capitel de Variolis* bis zum *Fen 2 quarti de Crisi*, mit den Commentarien von Jacob, Gentilis, Geraldus hierüber, nebst gleichzeitiger Benützung von den *Term. arab.* und dem *Pandect.* mit Beiziehung des Doctors. Auch werden zu gleichem Zwecke angepriesen: Valescus, Mesue, Bertrutius und Savaronolla. — Sonach lese man die *Fen 2 quarti de Crisi* bis zur *Fen 3* mit gleichzeitigem Rückblick auf Bertrutius *libr. II Tract. 2 de Crisi*, der *Term. arab.*, des *Pandect.* und frage den Doctor. — Man gehe dann zum *Fen 3 quarti de Apostematibus* und lese bis zum *Fen 6 de Venenis*, nebst Benützung von Gentilis, Geraldus, Valescus, Bertrutius, Mesue, *Term. ar.*, *Pandect.*; auch lese man über Chirurgie im *Fasc. Medic. parte 3* und in *Guido (de Cauliaco)*. — Hierauf die *Fen 6 de Venenis* bis zur *7*. mit den Werken von Gentilis, Bertrut. (*Tr. 3, libri 21*), *Valescus de Venenis*, und Pet. von Abano über denselben Gegenstand, wie auch die *Term. arab.* und den *Pandectarius*; endlich die *Fen 7 de decoratione* bis Ende des 4. Ca-

nons mit Beziehung von Gentilis, Valescus, Bertrutius, Mesue, T. a. und Pandectarius.

e. Vom fünften Canon Avicenna's, der nunmehr an die Reihe kommt, rath St. vorerst die drei ersten Capitel zu studiren, mit Benützung der *Ter. arab.*, des Pandect. und den Doctor zur Seite; eben so benütze man auch hiezu den Prologus *Christophori Georgii de honestis super anti. Mesue* und *anti. Nicolai* mit den Glossen und Erläuterungen von Platearius bis zum Capitel *de Aurea Alexandrina*; auch lese man die Glossen von Johann de St. Amando bis zum Absatze *de Syrupo de Tyriaca*, lese hierüber noch das *Lumen majus de Tyriaca*, dann *Gentilis*, *Term. arab.* und *Pandectarius*, mit fleissiger Berathung des Doctors; dann schreite man zu Avicenna's Abhandlung *de medicamentis compositis* bis zu Ende des Canons, mit Benützung von Gentilis. Bei allen gebräuchlichen Compositis beachte man a) den latein. und Volksnamen, b) ob es noch stark im Gebrauch sey, c) von welchem Arzte die Composition herrühre, d) die Form, e) die Farbe und das Aussehen der Arznei, f) ihre Wirkungen und Eigenschaften, g) die Art wie und zu welcher Zeit und auf welchem Wege sie beizubringen sey, h) die einzelnen Gaben, i) der Studierende sehe selbst in der Apotheke nach und lerne den Geruch und Geschmack der Arznei kennen, so wie deren Preis. Um sich hierbei besser zu Recht zu finden, schlage er nach in folgenden Werken: *Opusculum Saladini*, benannt: „*Compendium Aromatariorum*“ dann im *Liber Servitoris de praeparatione medicinarum*, endlich im *Dispensatorium Magistri Nicolai Praepositi ad Aromatarios*.

Nach beendigtem sorgfältigen Studium Avicenna's und obbenannter Erläuterungen, empfiehlt St. noch folgende Werke den der Heilkunde Beflissenen:

a) die *Artesella*. In dieser lese man: 1. die *Septem particulas Aphorismorum* der Reihe nach, und über jeden derselben schlage man nach 1) in *Jacob. de Forolivio* und im *Comm. Galeni*, bei der *part. 3.* aber in *Marsilius, Term. ar., Pandect.* und frage den Doctor; 2) die Bücher der *Prognosticorum* mit den *T. ar., Pand., Dr.*; 3) die vier Bücher *de Regimine acutorum* mit *Galen's Comm.*, und *T. ar., Pand., Dr.*; 4) die 8 *Particulae Epidemiarum* nebst *T. ar., Pand., Dr.*; 5) die drei Bücher der *Techna Galeni*, mit Nachlesung von *Jacob Forolivius* über die ersten zwei, und des *Turisianus*, der *Term. arab.*, und des *Pandect.* über alle drei, nebst Berathung des Doctors; 6) das Büchlein *de divisione librorum Galeni*; 7) das Buch *Hippocratis de lege*; 8) das *Jusjurandum Hippocratis*.

Ausser der *Artesella* lese man:

b) *Almansor's* neun Bücher, mit den Commentarien von *Silanus, Geraldus, Matheus* (*Gradi* genannt) und dem *Clarificatorium* von *Johann de Tornamira*.

- c) Den *Tractatus: Quid pro quo*, mit Mesue's Zusätzen pt. 7.
 d) Den *Tractatus de Synonymis*, Mesue's pt. 8.
 e) *Servitor, de praeparatione medicinarum* pt. 9., Mesue cum *additionibus*.
 f) Das Buch Saladin's, *Compendium Aromatariorum* genannt, mit Mesue's Zusätzen pt. 10.
 g) Das *Dispensatorium Mag. Nicolai Praepositi ad Aromatarios*.
 h) Die *Practica de aegritudinibus puerorum*.
 i) Den *Tractatus de modo scribendi in Apothecam*.
 k) Den Almanach.

C. Der dritte Theil des ersten Buches entwickelt die Gründe, warum der Beflossene der Heilkunde die erstbenannten Bücher lesen soll.

D. Der vierte Theil des ersten Buches gibt an, in welcher Ordnung in den zwei ersten Jahren des Studiums gelesen werden soll. Man lese und wiederlese den 1., 2. und 5. Canon Avicennae, auch lese man besonders täglich 2—3, auch mehrere Capitel über die *Medicamenta simplicia communiter usitata* im zweiten Canon Avicennae, und dasselbe thue man bezüglich auf den 5. Canon über die *Medicamenta composita communiter usitata*. — In bedachten drei Canonen, wiederholt Stainpeiss, liege der Grundpfeiler der Heilkunst.

E. Der fünfte Theil des ersten Buches belehrt den Schüler über das, was er im dritten Jahrgange der Medicin studiren soll, nämlich: den 3. und 4. Canon Avicennae, den 9. von Almanson, die *Practica Valesci* und *Bertrutii*, dann über einfache und zusammengesetzte Arzneien täglich.

F. Der sechste Theil des ersten Buches befasst sich mit den Lehrgegenständen des vierten Schuljahres. Sie sind folgende: *Hippocratis septem libri Aphorismorum, libri Regiminis acutorum, libri prognosticorum, libri epidemiarum*, dann die *Techna Galeni*, ferner der 2. und 5. Canon Avicennae. Nebst dem fange der Candidat an, der Praxis obzuliegen, und was er gelesen, bestrebe er sich durch Anschauung zu bewahrheiten; denn Galen sage (im 8. und 9. Buche der *Therapeutik* und 1. de *Creticis*): „Der Arzt könne ohne Übung nie vollkommen seyn,“ und nie wage es daher der angehende Arzt Curen zu unternehmen, ehe er solche von anderen bewährten Männern gesehen; desshalb seyen auch für jeden Studirenden der Praxis Joh. Damasceni Aphorismen und Rhazes 6. Buch lesenswerth.

G. Der siebente Theil des ersten Buches spricht aus, wie im fünften Studienjahre gelesen werden soll, namentlich: die *Practica Valesci, Bertrutii*, die *Fen 1. libri 4, Mich. v. Savaronolla de febris* mit Rücksicht auf die *Fen 1.) Servitor de praeparatione Medicinarum*, das *Dispensatorium Mag. Nicolai Praepositi ad Aromatarios*, das Buch Saladin's, d. i. das *Compendium Aromatariorum*.

rum, das *Lumen minus et majus Aromatariorum*, Einiges aus der *Practica de aegritudinibus puerorum*, der *Tractatus de modo scribendi in Apothecam*, und im Almanache lerne man so viel, als dem Arzte nothwendig ist.

II. Das zweite Buch von *Stainpeis* befasst sich mit Angabe der Art und Weise, wie der junge *Medicinae Doctor*, um sich in seiner Kunst zu vervollkommen, lesen soll. Dieses Buch zerfällt wieder in fünf Theile.

A. Der erste derselben gibt an, was der Arzt in den zwei ersten Jahren nach erlangter Doctorswürde lesen soll. Er lese täglich etwas von der 2., 3. und 4. Fen des ersten Canon's von *Avicenna*, eben so täglich ein Capitel im *Valesco* oder im *Bertrutius* oder im *Joh. Mathei* (in den *Gradi*), oder auch im 1. Fen des 4. Canons v. *Avicenna*. Ferner lese er stets über die Krankheiten fleissig nach, die er zu behandeln hat, und stossen ihm schwere Krankheiten in der Praxis auf, wie z. B. die Ruhr, die Pest, die Colik, die Pleuresie, die *Squinatia*, der Zungenschmerz u. s. w., so verdopple er seine diessfälligen Bemühungen; was er endlich bei Tage gelesen, überdenke und prüfe er recht genau, ehe er sich Abends zur Ruhe begibt (nach *Pythagoras*: *Nec fessa in dulcem declines lumina somnum, quin ter cuncta prius reputaveris acta diei*).

B. Der zweite Theil des zweiten Buches zählt die Werke auf, welche der junge Arzt nach den ersten zwei Jahren des erlangten Grades mit Nutzen studiren kann; diese sind: *Michaet de Savaronotta de aegritudinibus particularibus*; — *Consilia Cremisonis*; — *Practica Gordonii*, das sog. *Litium Medicinae*; — *Practica Joannis de Cocorregio*, das sog. *Lucidarium* oder *Flos florum Medicinae*; — *Consilia Baverii de Baveriis*; — *Practica Joannis Anglici*, oder die *Rosa anglica*; — *Savaronotta, de omnibus mundi balneis*, — *Aggregator Paduanus*; — *Cirurgia Magistri Petri de Lacerta*; — die Bücher *Rhazis ad Atminsorem* (alles in einem Buche) a) die Eintheilung, b) das Buch über die Gelenkkrankheiten, c) über die Kinderkrankheiten, d) dessen Aphorismen, e) dessen Antidotarium, f) über die Vorbauung der Steinkrankheit, g) das *Introductorium Medicinae* desselben, h) das Buch von dem Haarseile, Cauterium und Schröpfen, i) Krankheitsfälle von *Rhazes*, k) desselben Synonyma, l) die *Tabula Antidotorum* von *Rhazes*, m) über die Eigenschaften, den Nutzen und Schaden der Thiere, n) die Aphorismen von *Rabbi Moyses*, o) die Aphorismen von *Damascenus*, p) das Buch von den Geheimnissen des *Hippocrates*, q) *Liber prognosticorum, seu Lana in signis et aspectu planetarum Hippocratis*, r) das Buch, genannt *Capsula eburnea Hippocratis*, s) das Buch von den *Elementis* oder *de Natura hominis* von *Hippocrates*, t) das Buch *Hippocr.* von *Lütt*, Wasser und

Clima, u) das Buch *de Pharmacia Hippocratis*, v) das Buch *de Somniis* von Hippocr., w) das Buch *Soar*, über die Behandlung des Steines; — Petrus de Abano oder der *Conciliator in differentiis suis*, sammt Abano's Abhandlung von den Giften; — *Practica Joannis Serapionis, seu Breviarium Serapionis*, so wie dessen *Antidotarius* und *Synonyma*, sammt dem Buche *de simplicibus Medicina*; — *Galenii liber de virtute Centaureae*; — *Platearii Liber de simplici Medicina*, nebst dessen *Practica de morbis universalibus et particularibus*; — *Practica Avenzoarii*; — *Averrhois*; — *Practica Antonii Guannerii*; — *Opera Arnoldi de Villa nova*, welche folgende Abhandlungen enthalten: 1. *Speculum medicinae*, 2. *de Humido radicali*, 3. *de intentionibus medicorum*, 4. *de regimine Sanitatis*, 5. *de regimine Sanitatis Regis Arragoniae*, 6. *de conservanda juventute et retardanda senectute*, 7. *de consideratione operis Medicinae*, 8. *de phlebotomia*, 9. *Parabola medicationis, vel Regulae, seu Canones generales curationis morborum*, 10. *de tabulis generalibus, quae medicum informant, specialiter cum ignorantur aegritudo*, 11. *de aphorismis*, 12. *de parte operativa*, 13. *de regimine castra sequentium*, 14. *de regimine salutis Sateritanum*, 15. *Breviarium practicae cum Capitulo generali de urinis et tractatu de omnibus febribus*, 16. *Practica funaria, seu regimen ad instantiam Dom. Papae Clementis*, 17. *de modo praeparandi cibos et potus infirmorum in aegritudine acuta*, 18. *Compendium regimenti acutorum*, 19. *Regimen quartanae*, 20. *de cura febris hecticae*, 21. *de regimine podagrae*, 22. *de sterilitate tam ex parte viri, quam ex parte mulieris*, 23. *de conceptione*, 24. *de signis leprosozum*, 25. *de bonitate memoriae*, 26. *de amore herotico*, 27. *de maleficiis*, 28. *de cautelis medicorum*, 29. *de venenis*, 30. *de arte cognoscendi venena*, 31. *de dosibus tiriacalibus*, 32. *de graduationibus medicinarum Aphorismi*, 33. *de ornatu mulierum*, 34. *de simplicibus*, 35. *de decoratione (?)*, 36. *Commentum super parabolas Arnoldi*, 37. *de coitu*, 38. *de conferentibus et nocentibus principalibus membris nostri corporis*, 39. *de vinis*, 40. *de aquis laxativis*, 41. *Antidotarium Mag. Arnoldi*, 42. *Repetitio super canone Vita brevis*, 43. *Tabula super vita brevis*, 44. *Expositio super aphorismos in morbis minus*, 45. *Commentum Arnoldi super textu Galeni de mala compleatione diversa*, 46. *Questiones super eodem libello*, 47. *de febribus regulae generales*, 48. *de prognosticatione visionum, quae sunt in somniis*, 49. *de Astronomia*, 50. *de physicis ligaturis*, 51. *Rosarius philosophorum*, 52. *Lumen novum*, 53. *de sigillis*, 54. *Flos florum*, 55. *Epistola super Alchimia ad Regem Neapolitanum*; — *Consilia Montagnanae*; — *Platina de honesta voluptate et arte coquinaria*; — *Nicolai Florentini septem Sermones*; — *Mentagra sive tractatus de causis praeservativis, regimine et cura morbi gallici*; — *Libellulus de morbo gallico (editus per Joan. Almenat, Hispanum, Art. et Medic. Doctorem)*; — *Opera Ga-*

leni; — *Nonus liber Atmansoris cum expositione Arculani Veronensis*; — *Practica Guilhelmi Placentini de Saliceto*; — *Dioscorides de simplicibus*; — *Cirurgia Dini*; — *Practica Alexandri Jatros*; — *Tract. de pestilentia Joan. Saliceti*; — *Isaac, de diaetis particularibus*; — *Hugo Senensis super aphor. Hippocratis*.

C. Der dritte Theil des zweiten Buches unterweist den jungen Doctor, wie er benannte Werke lesen soll. St. rãth ihm an: 1. Das Bemerkenswerthe stets am Rande des Blattes zu signiren, damit er es im Fall des Bedarfes schnell auffinden könne; 2. bewãhrte, auf die Cur der Krankheiten bezügliche Dinge in seinem Vandemecum zu notiren; 3. sich in einem eigenen Büchlein alle Werke zu notiren, wo über eine Krankheit etwas zu finden ist, mit Angabe der Pagina, um desto leichter nachschlagen zu können; 4. auch minder wichtig scheinende Bücher nicht zu verschmãhen, weil auch in einem solchen Buche hie und da eine grosse Wahrheit enthalten seyn könne.

D. Der vierte Theil des zweiten Buches gibt dem jungen Arzt Klugheitsregeln für sein Benehmen an die Hand: 1. Er sey gottesfürchtig und bedenke stets, dass alle Hülfe von oben komme, und er nur Werkzeug Gottes und Diener der Natur (*Minister naturae*) sey. Auch sey er menschenfreundlich, mitleidig und erinnere sich stets, dass die Ausübung der Heilkunst ein Werk christlicher Barmherzigkeit sey; er nehme sich hiebei Mag. Johann Schrick zum Muster. — 2. Er sey wahrhaftig, verspreche nie mehr als er leisten kann, behandle nur die leichteren Krankheiten und lasse die schwereren mehr erfahrenen Ärzten über, damit er seinen guten Ruf nicht auf das Spiel setze; ist er jedoch im Falle, eine schwere Krankheit behandeln zu müssen, so sey er möglichst vorsichtig. — 3. Er sey ernst in Gang und Gespräch, beim Kranken setze er sich (*sedendo enim et quiescendo anima sapiens et prudens fit, teste Aristotete, VII. Physicorum*); er sey genau bei Erhebung der Krankheitserscheinungen, erforsche den Kranken selbst und allseitig, und verlasse sich nicht bloss auf die Aussagen des Patienten und dessen Umgebungen, auch berücksichtige er emsig die möglichen Krankheitsursachen*); er mache sodann die Diagnose, erwäge wohl alle möglichen Ausgänge der Krankheit, die Wirkung der von ihm für passend gehaltenen Mittel, den wahrscheinlichen Erfolg, und ordnire dann die Diät und die seines Erachtens angezeigten Heilmittel. „Da der Arzt,“ so fährt St. weiter fort, „viel zu denken und sich abzuplagen hat, so

*) In einem gegebenen Muster der Untersuchung deutet St. auf die Ursachen der Licenterie hin, und spricht hiebei von Magen- und Darmgeschwüren als pathologischen Bedingnissen des Übels.

geniesse er zeitweise der Ruhe, um seinen schweren Pflichten im Dienste der Menschheit mit erneuerten Kräften obliegen zu können, denn der Ermüdete arbeite schwer; er fahre oder reite daher auch mitunter zu seinen Patienten, um seinen Körper beim Krankenbesuche nicht zu sehr abzumüden.“ — 4. Er sey fremd den Tafelfreunden, denn: „*Plenus venter non studet libenter*,“ auch leide dadurch leicht die ihm selbst am meisten unentbehrliche Gesundheit; nebstdem sage Cicero *de Senectute: Utendum est ergo exercitationibus modicis, et tantum cibi et potus adhibendum, ut vires reficiantur, non opprimantur*. Dessgleichen lehre Seneca: *Si ad naturam vivis, nunquam eris pauper; si ad opiniones, nunquam eris dives: exiguum natura desiderat, opiniones immensum*; auch sage Seneca: *Non potationes, non comessiones, nec copulae faeminarum, nec copia piscium et aliorum hujusmodi, quae splendido usu parantur convivii, svavem vitam faciunt, sed sobria disputatio. Hi copiis et convivii moderate utuntur, qui non immoderate eas quaerunt, multae enim deliciarum epulis molestiae gignuntur*. Horatius schreibe: *Dulcedo vitae multa et facere et pati turpiter cogit*. Auch sey, fügt St. bei, Socrates bekanntlich so mässig gewesen, dass er nie in seinem Leben erkrankt war, er habe oft wiederholt, es gebe viele Menschen, welche bloss darum leben zu wollen scheinen, damit sie essen und trinken können, er selbst esse nur und trinke, um zu leben. Noch lässt St. die Sprichwörter folgen: *Si ris esse sanus, sit tibi parca manus. — Pone gulae metas, ut sit tibi longa aetas.* — 5. Der Arzt sey gewissenhaft, ehrlich, und beachte, dass ein guter Name mehr werth ist, als aller Reichthum; er lasse sich daher durch das: *Dat Galenus opes* nicht auf Abwege verleiten. — 6. Er sey reinlich, und lebe wie es seinem Stande ziemt. — 7. Er höre nicht auf, zu studiren, denn Damascenus sagt: *In Medicina immensa est profunditas.* — 8. Er enthalte sich von bürgerlichen Geschäften (*Curis civilibus*), denn sie sind ihm in der Cultur seines Faches hinderlich, und nehmen seine Gedanken und Sorgen, die er doch den Kranken allein zuwenden sollte, viel zu sehr in Anspruch. — 9. Er sey stets auf anständige Kleidung bedacht. — 10. Er lebe keusch und bescheiden, sey nicht splendid und vornehmthuend. Will er sich in den Ehestand begeben, so gehe er hiebei vorsichtig zu Werke. — 11. Er erscheine vor dem Kranken stets mit der gehörigen Ruhe und Gelassenheit, fasse sich selbst bei den schwierigsten Fällen und verrathe nie Ängstlichkeit. — 12. Nie gebe er ein Récept aus der Hand, ohne es wieder gelesen zu haben. — 13. Er sey fromm und andächtig, habe bei allen seinen Unternehmungen stets Gott vor Augen, und bewahre in seiner Studirstube das Bild des für uns Gekreuzigten und dessen heiliger Mutter.

E. Der fünfte Theil des zweiten Buches empfiehlt dem Pro-

fessor (Bekenner) der Medicin, auf die Aromatorios (Apotheker) stets ein aufmerksames Auge zu richten, damit nicht durch Sorglosigkeit beim Aufbewahren der Arzneistoffe, Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit beim Dispensiren, und Verwechslungen oder sogar Verfälschungen der Arzneien, den Kranken Nachtheil zugefügt werde. — Jeder Arzt halte sich an einen eigenen Apotheker, den er für den fähigsten achtet, und von dem er die Überzeugung hat oder zu dem er das Vertrauen hegt, dass er seine Wünsche beim Bereiten und Dispensiren der Arzneien genau und gerne befolgen wird; auch besuche der Arzt täglich die Apotheke, bespreche sich mit dem Apotheker über die verschriebenen Arzneien, koste und untersuche sie, theile etwa auch seine Behandlungsweise dem Apotheker mit, damit wenn dieser im Recepte etwas Ungewöhnliches fände, er sich vor dem Dispensiren mit ihm (dem Arzte) besprechen könne.

III. Das dritte Buch von Stainpeiss verbreitet sich vorerst über die nothwendigen Eigenschaften eines Apothekers. Der Apotheker sey gewissenhaft, vermöglich, mit Kenntnissen und Erfahrung in seinem Fache reichlich begabt; er wisse gute und schlechte Arzneien genau von einander zu unterscheiden, Verfälschungen zu entdecken, Arzneigewächse einzusammeln und aufzubewahren, auch verstehe er vollkommen, Arzneien aller Art zu bereiten.

Sodann zerfällt das dritte Buch in zwei Theile, deren erster die dem Apotheker nöthigen Werke, der zweite die Art und Weise, wie er diese studiren soll, angibt.

Als für den Apotheker nöthig werden folgende Werke angeführt: Das *Dispensatorium Mag. Nicolai Praepositi ad Aromatorios* (es wird als das vorzüglichste gepriesen und handelt 1. *de simplicibus*, 2. *de compositis*, 3. *de terminis alienis communiter usitatis*), — der *Pandectarius*, — *Tractatus quid pro quo Rhazis*, — *Tractatus ejusdem de Synonymis*, — *Synonyma Serapionis*, — *Platearius de simplici Medicina*, — *Libellus Albucasis, sive Servitoris de praeparatione medicinarum*, — *Compendium Aromatariorum Saladini* (aus diesem wurden die Apotheker geprüft), — *Anti. Nicolai cum expositione Platearii et cum expositione Joannis de St. Amando*, — *Ant. Mesue cum expositione Christophori de honestis*, — *Ant. Arnoldi de Villa nova* (als ein sehr gutes Buch anempfohlen), — *Ant. Serapionis*, — *Mesue cum expositione Mundini super Canones universales*, — *Ariceenna a principio* 2. *Canonis usque ad capitulum de areolis*, — *Lumen minus et majus Aromatariorum*, — *Thesaurus Aromatariorum*.

Das Studiren ersterwähnter Bücher betreffend, gibt St. folgende Anweisungen: 1. Der Apotheker verlasse sich nie auf die Dispensatoria der Apotheker, sondern studire obgenannte Werke der Doctoren, „damit nicht der Blinde des Blinden Führer sey.“ Er lese die ihm angepriesenen Werke in der Ordnung, in der sie angeführt wurden

den, und wo ihm immer ein Zweifel aufstosst, da erhole er sich Rath's bei einem Doctor; damit übrigens jeder angehende Apotheker bedachte Schriften wohl verstehe, sey er der lateinischen Sprache wohlkundig. Nebst dem sey der Apotheker beredt (*eloquens*), reinlich auf seinen Körper, dem Trunke nicht ergeben, kein Prasser, nicht der Wollust fröhnend, sondern wohlgesittet; nicht zu jung, nicht hochtrabend, pompös oder geckenhaft, auch kein Spieler und kein Freund von Tischgelagen, sondern er sey fleissig, sorgsam, sanft, ehrlich, gottesfürchtig, rechtlich und bieder, gegen Arme wohlthätig, und gewissenhaft. — Wer diese Eigenschaften nicht besitzt und besonders Latein nicht gut versteht, der werde zum Apothekerstande nicht zugelassen. — 2. Jeder erlerne die Apothekerkunst wenigstens durch drei Jahre, und während dieser Zeit beziehe er keinen Lohn (solchen bekomme er erst im 4. Jahre als Subject (*Domicellus*). Nach beendigtem dritten Lehrjahre werde er von 2 — 3 Apothekern in Bezug auf die Apothekerpraxis im Beiseyn eben so vieler Doctoren geprüft, welch' letztere an ihn gleichfalls bezüglich auf Theorie und Praxis einige Fragen stellen mögen; noch seyen bei dieser Prüfung zwei vom Bürgermeister deputirte Personen zugegen. Hat der Lehrling hiebei genügende Beweise seiner Tüchtigkeit geliefert, so werde er dann als Apotheken-Diener (*Servitor Apothecae*) zugelassen, indem ihm zugleich ein Zeugniß über diese Prüfung (Lehrbrief), das mittelst Beidrückung des Stadtsiegels bekräftiget seyn muss, ausgestellt wird. Sollte aber der Geprüfte nicht tüchtig genug befunden werden, so ist er je nach Ermessen der Prüfenden noch für bestimmte Jahre zur Lehrzeit zu verurtheilen. Ohne Besitz obgedachten Lehrbriefes soll Niemand in einer Apotheke als Servitor oder Domicellus angestellt werden, und erst zehn Jahre nach erhaltenem Lehrbrief ist er zum Vorstand einer Apotheke befähiget, nachdem er neuerdings über seine weiteren Fähigkeiten geprüft und tüchtig befunden worden, — denn seine Ungeschicklichkeit soll nicht das Leben der Bürger gefährden und den guten Ruf practischer Ärzte auf das Spiel setzen.

IV. Das vierte Buch von St. handelt von verschiedenen Fehlern der Apotheker, die zu jener Zeit begangen wurden, und zum Beweise dessen werden mehrere schlecht bereitete oder unrichtig benannte Arzneien, wohl auch unechte Mittel angeführt (s. S. 31 des Werkes).

V. Das fünfte Buch zählt die in jener Zeit gebräuchlich gewesenen einfachen und zusammengesetzten Arzneien tabellarisch auf.

VI. Das sechste Buch befasst sich mit dem *Stilus practicae*. Hier werden practischen Ärzten folgende Winke ertheilt: Bei der Cur der Krankheiten sehe man vor allem Andern auf das Regimen, die *sex res non naturales*, nämlich Luft, Speise und Trank,

Schlaf und Wachen, Bewegung und Ruhe, Entleerung und Erfüllung (*Inanities et repletio*), und Gemüthszustände (*Accidentia animae*); denn nach Avicenna's *Fen 4. libr. 1* bestehe jede Cur (*Medicatio*) aus drei Dingen: 1. dem Regimen, 2. Potio, 3. Chirurgia; wiewgleich nach derselben *Fen Cap. 1* Krankheiten oft auch durch das Regimen allein geheilt werden. Regimen, sagt Avicenna, besonders Speise und Trank, verdiene bei Krankheiten grosse Beachtung, da widrigenfalls jeder Arzneigebrauch fruchtlos oder selbst schädlich ist. — Ohne genauere Kenntniss der Krankheit und ihrer Ursache ist jede Behandlung schwer und unsicher. Man suche daher vorerst die Krankheit zu erkennen, ehe man zum Arzneigebrauch schreitet, und beschränke sich bis dahin auf Regimen und leichte Mittel, damit sich uns die Krankheit desto klarer aufschliesse, und sehr richtig mahnt daher Avicenna *Fen 4. libr. 1. Cap. 1*, dass man bei nicht bekannter Krankheit dieselbe der Natur überlassen und sich nicht mit der Hülfeleistung zu sehr beeilen solle, indem die Natur das Übel entweder überwinden, oder letzteres deutlicher hervortreten wird. Auch Damascenus rath, wo thunlich, durch Diät zu curiren und sich der Arzneien nur sparsam zu bedienen. — Wo man übrigens Arzneien benöthiget, da ziehe man die einfachen den zusammengesetzten vor. »Gebrauchst du zusammengesetzte Arzneien,« fährt St. fort, »so bediene dich lieber der gegohrenen als der nicht gegohrenen Stoffe;« auch fügt er ganz richtig bei, dass man schon bewährten Mitteln mehr vertrauen solle, als neuen, die uns oft bloss der blinde Zufall an die Hand gibt oder die eitle Mode aufdringt. — Ferner heisst es, dass der Arzt nur wenig Arzneien und nur jene, die sich ihm durch Erfahrung bewährt haben, anwenden solle, da die genaue Kenntniss des ganzen Arzneischatzes dem Einzelnen wohl nicht möglich sey. — Je mehr Stoffe eine Arznei enthält, desto ungewisser ist ihre Wirkung. — Besser ist die Vielheit der Zahl als die der Quantität; man gebe daher lieber öfters ein Medicament, als eine grosse Quantität desselben auf einmal. — In der Regel reiche man eine Arznei lieber bei nüchternem Magen, bevor der Kranke Nahrung genommen, als nachher, denn die Wirkung wird im ersteren Falle vollständiger seyn. Nahrung folge erst einige Zeit nach der Arzneinahme, den Fall etwa ausgenommen, wo die Arznei schwach und für die Verdauungswege nicht anregend wäre. Will man aber die Wirkung einer Medicin verstärken, so mag sie auch Abends gereicht werden. Eine auflösende Arznei muss in der Regel vor dem Essen genommen werden, und Nahrung ist nicht eher zulässig, bis die Arzneiwirkung vollendet ist; eine stärkende Medicin (*Confectio confortativa*) kann nach Belieben vor oder nach dem Genuss von Nahrungsmitteln gebraucht werden; schlafferregende Mittel nehme man dagegen nach dem Speisen, unmittelbar bevor man sich zur Ruhe begeben will.

In den zusammengesetzten Medicinen unterscheidet Stainpeiss: die Basis, das Adjuvans, das Corrigenes und das Basin formans. Bases gibt es manchmal zwei in einer Arznei, wohl auch mehrere. Als Veranlassung hiezu können die verschiedenen Affectionen der Organe und die speciellen Beziehungen der Arzneien zu Letztern betrachtet werden.

Hierauf lehrt St. die Regeln bei Verordnung der Arzneien, und lässt dann ein Verzeichniss derselben nach den Ansichten Galen's und der Araber folgen, wobei die Eintheilung nach den Wirkungen und Graden Statt findet: *Calidum, Humidum, Frigidum, Siccum*; jedes hat vier Gradus.

VII. Das siebente Buch von Stainpeiss liefert das *Speculum visitationis practicae* oder eine Tabelle, in welcher der Professor Medicinæ (der sich zur Heilkunst Bekennende, d. i. der practische Arzt) Alles beisammen findet, was er nach St.'s Meinung beim Krankenbesuche stets bei der Hand haben muss. Es sind zu diesem Zwecke verschiedene Arzneiformeln namentlich angeführt, unter andern: *Syrupus clarificatus, Clyster lenitivus, Laxativum forma potus, Pillulae laxativae, Mixture confortativa, Emplastrum resolutivum etc.*

Schliesslich handelt noch Stainpeiss von den Ursachen, warum die Medicin, d. i. die Heilwissenschaft, trotz dem, dass sie den Namen *Saluberrima* führt, doch oft gar nicht, oft nur schwer oder spät Heilung zu erzielen vermöge. Diese Ursachen sind folgende: 1. Die ungenügenden Kenntnisse der Ärzte überhaupt — *Ars longa*; — 2. die unvollständige Kenntniss der Krankheiten im Allgemeinen, wesshalb es oft schwer, oft gar nicht möglich ist, die Krankheit schon in den ersten Tagen zu erkennen und mit Sicherheit zu behandeln; daher sage auch Galen: den 1. Tag suche man die Krankheit zu erkennen, den 2. ihre Ursachen auszumitteln, den 3. Sorge man für angemessene Diät und endlich greife man erst zu einer guten Arznei; 3. die Unkenntniss der Krankheiten insbesondere; 4. die Unkenntniss ihrer Ursachen; 5. die Unzuverlässigkeit der Krankheitszeichen; 6. die Ähnlichkeit der Symptome mehrerer Übel; 7. das oftmalige Angeerbthseyn der Krankheiten; 8. die oft zu spät nachgesuchte ärztliche Hülfe; 9. die oft zu grosse Quantität des zu beseitigenden Krankheitsstoffes; 10. dessen Untauglichkeit zur Beweglichmachung; 11. die Unfolgsamkeit der Kranken im Allgemeinen; 12. dieselbe bezüglich auf den fleissigen Gebrauch der Arzneien; 13. die Nichtbeobachtung der Diät beim Arzneigebrauch; 14. der Nichtgebrauch der Arzneien von Seite des Kranken, während der Arzt glaubt, dass sie genommen wurden; 15. das Neh-

men der Arzneien zu unrechter Zeit, oder zu spät oder nicht nach der ärztlichen Vorschrift; 16. das Erbrechen derselben; 17. Armuth des Kranken, wegen deren er die Arznei nicht herbeischaffen kann, oder Idiosyncrasie, der zufolge er sie nicht nehmen kann; 18. Mangel an den nothwendigen Arzneien; 19. Fahrlässigkeit des Apothekers, der einen Arzneikörper für den andern verabfolgt; 20. Schlechtgearbete Arzneistoffe; 21. Einmischung anderer Ärzte oder Nichtärzte in das Arzneibereitungsgeschäft; 22. Schlechtbereitete Arzneien; 23. Verwechslungen derselben in der Apotheke; 24. Verschiedenheit der Complexionen der Kranken; 25. Verschiedenheit der Orte und Gegenden; 26. Verschiedenheit der Körper; 27. Verschiedenheit der Zeit oder Alter der Arznei; 28. Fehler in den Büchern; 29. Verschiedene Ansichten der Ärzte; 30. Mannigfaltigkeit der angerühmten Arzneien; 31. Eigenthümliche Organisation des Kranken; 32. Schwerheilbarkeit der Krankheit selbst; 33. Ungleichheit der Vorschriften zur Bereitung der Arzneien; 34. Unerwartete Zufälle; 35. Verschiedenheit der Dispensatorien; 36. Fehler der Apotheker; 37. Verderbniss der Arznei; 38. Zersetzung bei nicht fleissigem Nehmen der Medicin; 39. zu geringe Beimischung wirksamer Stoffe; 40. Gebrauch schlecht gegohrner Stoffe; 41. Verschiedene Fehler; 42. Sündhaftigkeit des Arztes, 43. Sündhaftigkeit des Kranken.

Beigebunden dem bisher besprochenen Werke ist das *Antidotalae praeservationis, cum additionibus in epidemicum morbum*.

Wir glaubten bei dem vaterländischen Werke aus der ersten Zeit des XVI. Jahrhunderts etwas länger verweilen zu müssen, weil wir daraus den Standpunct der damaligen Medicin an unserer Universität erfassen zu können meinten. Auch dürfte die von uns gelieferte Inhaltsanzeige Jedermann zur Genüge darthun, dass nüchterne medicinische Grundsätze nicht erst um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts, wie so manche *Incuriosi suorum* zu wähnen scheinen, mit Van Swieten nach Oesterreich gelangt sind, sondern dass solche schon 200 Jahre früher, und zwar von einem Sohne Wien's, in Wien gelehrt und von hier aus verbreitet wurden.

Was die Ereignisse an der medicinischen Facultät im obbedachten Zeitraume anbetrifft, so liefern wir diese aus den Acten in nachfolgender chronologischer Ordnung.

Im J. 1491 trug der Decan, Joh. Tichl aus Grein, gleich bei Antritt seines Amtes darauf an, dass einige gedruckte medic. Werke (die

d. Z. noch selten waren) für die Facultäts-Bibliothek angekauft werden mögen. Der Antrag wurde genehmigt und zu solchem Zwecke aus der Fac. Lade 9 ungarische Gulden bewilligt.

In der Sitzung am 2. Mai erhielten die DDR. Voberg, Grassl, Steber und Tichtl die Weisung, ein Verzeichniss der für die Fac. Bibliothek anzuschaffenden Bücher abzufassen; bei derselben Gelegenheit wurde das Haus der med. Facultät um acht ungarische Gulden Jahrzins an Dr. Friedrich Grassl vermietet.

Der 21. März 1492 unter dem Decanate von Andr. Voberg wurde ein durch Richterspruch Gehängter der Fac. zu anatomischen Demonstrationen überantwortet, im Hause der Fac. aber von zwei Doctoren durch einen an beiden Cephalicis gemachten Aderlass und andere Mittel wieder belebt.

In demselben Jahre unter dem Decanate von Grassl (vom April bis October) kaufte die Fac. für ihre Bibliothek fast alle gedruckten Texte Galen's und die *Septem Summaria Nicolai Florentini super tota medicina*, erstere um 6, letztere um 12 Pf. Wiener Denare, an.

Auch fanden während dieses Decanates mehrere Facultäts-Sitzungen Statt, um über die Art und Weise zu berathen, wie man den damals überaus kläglichen Zustand des Apothekenwesens verbessern könne (*Actor. facult. medic. Vienn. lib. III. p. 12 et sq.*). Nach vielem Hin- und Herreden wurde endlich bestimmt, es solle in Gemeinschaft mit einem Apotheker von der Facultät eine eigene Apotheke angekauft und unterhalten werden, welche gleichsam als Muster-Apotheke für andere dienen möge. Diese Apotheke solle von einem Apotheker besorgt werden, der $\frac{1}{4}$ Antheil, die Oberleitung aber der Facultät verbleiben, welche $\frac{3}{4}$ Antheil an der Apotheke besässe. Dem dabei fungirenden Apotheker solle von Seite der Facultät das nöthige Geld vorgeschossen und der jährliche Gewinn nach Verhältniss des Beitrags jeder der zwei Parteien getheilt werden. Kaum war dieser Beschluss gefasst, so legte man Hand ans Werk und kaufte dem Apotheker Christoph Kru eg aus Klosterneuburg $\frac{3}{4}$ Antheil von seiner hierortigen Apotheke nach einer billigen Schätzung Sachkundiger ab, so dass er nur mehr $\frac{1}{4}$ daran beibehielt. Auch wurde Kru eg, dem die fernere Besorgung der Apotheke unter Oberleitung der Fac. oblag, ungesäumt auf gemeinsame Kosten nach Venedig gesandt, um sowohl einfache als zusammengesetzte Arzneien für die Fac. Apotheke einzuschaffen. Er erhielt zu solchem Behufe 34 ungarische und 6 rheinische Gulden, welche den ganzen Cassenschatz der Facultät ausmachten.

Solch ein Unternehmen, welches, geschickt ausgeführt, nicht bloss der Facultät, sondern auch der ganzen Bevölkerung zum grossen Vortheile gereichen konnte, missfiel den übrigen Apothekern Wiens, und sie säumten nicht, den Stadtrath dahin zu bestimmen, dass er bedachtes — ihnen freilich lästiges und gefahrdrohendes — Vorhaben

als eine unerhörte und unschickliche Neuerung hintertrieb. Er entsandte zu solchem Behufe einige Mitglieder an den Rector, um denselben zu ersuchen, dass er die Doctoren der med. Facultät von einem so unziemlichen Schritte abmahnen und zugleich auf Wege und Mittel sinnen wolle, wie dem unlängbaren Übelstande der Apotheken auf eine angemessenere Weise abgeholfen werden könne; der Stadtrath versprach, er sey bereit, auf alle diessfälligen weisen Vorschläge der Universität mit Vergnügen einzugehen, nur solle es von der Errichtung einer Fac. Apotheke sein Abkommen haben.

In Folge dieses Ansuchens liess der Rector durch eine gemischte Commission von medic. Facultäts- und anderweitigen Universitäts-Gliedern diessfällige Vorschläge berathen, und stellte dann dieselben dem Ermessen des Stadtrathes anheim, — und da sie letzterem missfielen, so legte er ihm andere, vom Universitätsrath allein ausgegangene Entwürfe vor, die man zwar in baldigste Erwägung ziehen zu wollen versprach, aber nichtsdestoweniger gleichfalls unbeachtet liess.

Die von der gemischten Commission in Antrag gestellten Artikel waren folgende:

Um nicht durch Ausführung obbedachten Vorhabens ärmere Apotheker zu beeinträchtigen, stelle es die Facultät solchen frei, sich ihrem Unternehmen als Mitbetheiligte anzuschliessen, und sowohl an den Ausgaben als an dem Gewinn verhältnissmässigen Antheil zu nehmen; doch selbst vermöglichere Apotheker seyen, falls sie sich durch die in Antrag gestellte Massregel benachtheiligt fänden, von dem Vereine nicht ausgeschlossen; nur solle aber in jedem Falle die Oberleitung der Apotheken der Facultät verbleiben.

Wäre dieser Vorschlag dem Stadtrathe nicht genehm, so möge die Stadt selbst mit den Fac. Doctoren auf gleiche Kosten und gleichen Gewinn die Apotheke übernehmen, oder wolle man selbst dieses nicht, so möge die Stadt die Normalapothek e zwar auf eigene Kosten und für eigenen Gewinn für sich acquiriren, jedoch die Oberaufsicht, die Anordnung, Untersuchung und Hintanhaltung jeden Unfuges in der Apotheke den Doctoren der Facultät überlassen, und diese für ihre diessfälligen Bemühungen mittelst eines angemessenen Geldbetrages (*Salarium tantibus laboribus condignum*) entschädigen.

Ein anderer Vorschlag war, alle Apotheker möchten gemeinschaftlich eine Apotheke, an der zugleich die Facultät Theil hätte, besitzen, und wollten sie letzteres nicht, so sollen sie doch von den Ärzten stets controlirt und der Facultät für die Untersuchung und Beaufsichtigung der Apotheken ein billiger Geldgehalt (*Salarium*) zuerkannt werden. Übrigens möge jeder Apotheker ausser seinem Antheile an der Haupt- oder Normal-Apotheke, auch nach Belieben noch seine eigene Apotheke bestellen, nur solle sie nach dem Muster der Hauptapothek e

ingerichtet seyn, damit solchermassen alle Apotheken nach dem Wunsche der Fac. und zum Frommen des Publicums geregelt wären.

Schliesslich bemerkte noch die medic. Facultät, dass wenn auch alle diese zum öffentlichen Heile abzieldenden Vorschläge vom Stadtrathe verworfen würden, sie doch immerhin noch gesonnen sey, die Rechte und Freiheiten der Heilkunst im Auge behaltend, zur Förderung des öffentlichen Wohles eine eigene Apotheke im Hause der Facultät zu errichten und zu unterhalten — Doch wurde dieser letztere Artikel, um den Stadtrath nicht zu sehr zu reizen und gegen die Ärzte noch feindseliger zu stimmen, vom Universitätsrathe unterdrückt.

Die von dem Universitätsrathe bezüglich auf bessere Organisation des Apothekeuwesens entworfenen Artikel waren folgende:

1. Die Apotheker (*Aromatarii*) sollen bezüglich ihrer Apotheken der Universität untergeordnet seyn und dieser die Untersuchung (*Visitatio*) und Verbesserung (*Correctio et emendatio*) der Apotheken zustehen.

2. Kein Apotheker soll hinführo zur freien Ausübung seiner Kunst zugelassen werden, bevor er über seine hiezu nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten von der Universität geprüft und tüchtig befunden worden.

3. Der angehende Apotheker schwöre dem Rector und dessen Condeputirten, dass er bei Ausübung seiner Kunst, namentlich bei Bereitung der Arzneien, mit aller Genauigkeit und Vorsicht zu Werke gehen, der Universität und besonders den Medic. Doctoren in allen, seine Obliegenheiten als Sanitäts-Individuum betreffenden Dingen pünctliche Folge leisten, Niemand überhalten, Arsenik und andere Giftstoffe nur mit Vorwissen oder auf Geheiss der Doctoren an Privatpersonen absetzen, und für alle seine diessfälligen Handlungen dem Rector und den Medicinæ Doctoren Rede und Antwort stehen, auch deren etwaige Anordnungen, Rügen, Zurechtweisungen willig anhören und selben gemäss sich benehmen wolle.

4. Jeder Medicinæ Doctor, ja selbst jeder Studierende der Medicin, soll freien Zutritt in jede Apotheke haben und selbe je nach Wunsch und Belieben besuchen können; die Apotheker seyen gehalten, ihnen jede sowohl einfache als zusammengesetzte Arznei auf ihr Verlangen vorzuweisen, die von ihnen reprobirten Medicamente zu beseitigen, dagegen frische und gute anzuschaffen; auch sollen in den Apotheken alle zur Arzneibereitung unerlässlichen Apparate stets im guten Stande vorhanden seyn. Fahrlässige Apotheker, zumal solche, die trotz den bei stattgehabter Untersuchung an sie ergangenen Mahnungen und Zurechtweisungen sich nicht bessern, sollen mit Schliessung der Apotheke bestraft oder selbst noch strenger geahndet werden, je nachdem es die Doctoren der Facultät und Universität angemessen finden werden.

5. Die Doctoren, welche aus den Apotheken verordnen, sollen berechtigt seyn (*plenam habeant facultatem*), ihre Recepte je nach Recht und Billigkeit zu taxiren und dem Recepte die Taxe anzuschreiben; der Apotheker aber sey gebunden, dieser Taxbestimmung, bei strenger Ahndung im entgegengesetzten Falle, pünctlich nachzukommen.

6. Da die Überwachung der Apotheker von Seite der Ärzte zunächst dem Publicum zu Gute kommt, so mögen sich auch ihrerseits die Bürger gegen die Universitäts-Glieder willfährig bezeugen, und letztere bei Einführung ihrer Weine oder sonstigen Effecte in die Stadt mit keiner Art Steuer oder sonstiger Abgabe behelligen, zumal sie ohnehin die altherkömmliche Schulfreiheit von der Art Lasten enthebe.

Mittlerweilen war Krueg aus Venedig zurückgekommen und brachte ein Quantum frischer Waaren für die Fac. Apotheke mit sich. Da aber, wider Vermuthen, der von der Facultät wegen Errichtung einer Normalapotheke gefasste Beschluss nicht zur Ausführung kam, so veräusserte Krueg mit Beistimmung der Facultät seine von Venedig mitgebrachten Waaren und gab der Facultät für die Zeitfrist, bis zu welcher er ihr die empfangene Summe rückerstattet haben würde, seinen Weingarten in Hirssawet (Hirschau?) zum Unterpand, mit dem Versprechen, letzteren binnen Jahresfrist wieder einlösen zu wollen.

Im J. 1493 fanden vom 1. bis 8. März nach üblicher Weise anatomische Demonstrationen Statt; wer sie gehalten, ist in den Acten nicht verzeichnet.

Im Sommerhalbjahre von 1494, als die Facultäts-Doctoren auf ihre vor zwei Jahren gemachten Anträge schon längst verzichtet hatten und sich ganz ruhig verhielten, machte sich mit Einem Male der lange verhaltene Groll der Apotheker Luft, und es gelangte auf ihre Veranlassung, vom Stadtrathe aus eine Klage an den Rector, worin auf die ungemessenste Weise über die Ärzte losgezogen wurde. Die Überbringer der Klageschrift waren zwei des Lesens unkundige Bürger, Namens: Tugentlich und Steyer. Als der Rector die Schrift durchgelesen hatte, liess er alsogleich den medic. Decan zu sich entbieten und stellte ihm die ganze Angelegenheit zur genauen Erwägung geeigneter Massregeln, um die angegriffene Ehre der Facultät zu retten, anheim. Der Decan erbat sich eine Abschrift der Anklage und berief für den 18. Juni (*tertia feria post festum S. Viti*) eine Facultäts-Versammlung ein.

Die den Ärzten in ersterwähnter Schrift zur Last gelegten Punkte waren: 1. Unerhörte Habsucht. Man warf ihnen vor, sie besuchten keinen Kranken unter zwei Ducaten für die Visite, und verlangten für die Beurtheilung des Urines 24 Denare, während doch diess frühere, durch Kenntnisse und Erfahrung bei weitem ausgezeich-

netere Ärzte für 7 Denare gethan hätten; 2. Nachlässigkeit in Vollziehung ihrer Berufspflichten, welche sie so weit trieben, dass sie nicht einmal die Bereitung von Abführmitteln in den Apotheken überwachten, was doch in allen andern Städten, wo Ärzte sich befinden, Sitte wäre; 3. Unwissenheit im Heilfache. Die Ärzte, so sagte man, vernachlässigten ganz und gar ihre fernere wissenschaftliche Vervollkommnung; wären sowohl in Bereitung der einfachen als der zusammengesetzten Arzneien und selbst in Anwendung der Gegengifte durchaus unbewandert, und dabei viel zu stolz, als dass sie sich von sachkundigen Apothekern und Droguisten hierüber belehren liessen; auch hätten sie entweder gar keine oder nur eine sehr unvollkommene Kenntniss der Arzneigewichte, und es sey überhaupt mit den Ärzten Wiens so weit gekommen, dass, wenn der Rector nicht ernstlich darauf bedacht seyn sollte, dem Übelstande abzuhelpen, der Stadtrath gedrungen wäre, anderwoher Ärzte zu bestellen und auf Entfernung der dormalen in Wien ausübenden, jedes Vertrauens unwürdigen anzutragen, um so dem lebhaft gefühlten Bedürfnisse der Bewohner abzuhelpen. — Wuth und Verachtung malten sich in den Anlitzten der versammelten Doctoren, und sie beschlossen, die Schlichtung der ganzen Sache dem Universitätsrath zu überlassen.

Am 26. Juni, als der Fac. Decan Barthel Steber eben beim Apotheker Christoph Krueg zu Tische sass, kamen zwei vom Stadtrathe abgesandte Bürger, Namens Stephan Enn und Jacob Zächweyn, zu ihm, und machten ihm darüber Vorwürfe, dass die Ärzte für ihre Krankenbesuche Ungebührliches forderten, die Drohung beifügend, dem Stadtrathe werde am Ende nichts mehr übrig bleiben, als die wegen unersättlicher Habsucht nicht mehr zu ertragenden Priester Apollo's aus Wien sammt und sonders zu verjagen. Der ergrimte Decan antwortete ihnen: Diebe und Räuber möge man verjagen, nicht aber durch Wissenschaft, Kunst und ehrbaren Lebenswandel ausgezeichnete und um Wiens Bewohner hochverdiente Männer. Übrigens stehe dem Stadtrathe keine Gewalt oder Macht über die Ärzte zu, sie seyen Doctoren und daher freie academische Bürger, in deren Willkür es liege, zu kommen oder nicht zu kommen, wenn sie gerufen würden. Nie hätte noch ein Facultäts-Mitglied um die Gnade, bei irgend einem Stadtgenossen ärztliche Hilfe leisten zu dürfen, gebettelt, und jeder von ihnen stehe unter dem Schutz und Schirm jener Privilegien, durch welche die erlauchten und hochherzigen Regenten Oesterreichs die Universität bereits seit einer langen Reihe von Jahren verherrlichtet hätten. Enn erwiederte hierauf in seinem schlichten Tone: „Man wyerd euch aynen Strich durch euer Freyheit thuen,“ und beide Abgesandte gingen von dannen.

Nachdem der Decan diesen ganzen Vorgang zur Kenntniss der

Facultät gebracht hatte, beschloss diese einstimmig, sich solchen Schimpfes halber unmittelbar an den Stadtrath zu wenden und von diesem eine nähere Aufklärung über das von Seite der heiden obbenannten Bürger Geschehene zu verlangen. Der Stadtrath empfing die Deputirten der Facultät mit verbindlichen Worten und suchte die ganze Schuld des Vorfalles von sich zu wälzen: womit die Sache abgethan war, und worauf von Seite der Facultät kein weiterer Schritt erfolgte.

Entrüstet über diese Langmuth seiner ärztlichen Collegen, bricht der auf ungeschmälerte Aufrechthaltung des Ruhmes und der Ehre seiner Facultät eifrigst bedachte und deren unvermeidlichen Verfall, bei so schlecht gearteten Gesinnungen der, ihrer eigenen Würde und ihres eigenen Vortheiles vergessenen Mitglieder, voraussehende Decan am Schlusse seines Berichtes in folgende Worte aus:

„Pro omnibus illatis injuriis dissimulatis verbis satis fit nobis, ut semper hactenus illud in Gymnasio Viennensi vidissem. Verbis omnia facimus, nullum usquam coeptum finem accepit laudabilem (consilio) meo; tanta est omnium rerum segnitias, socordia, ut potius illorum, quorum plurimum interesset, simultatibus et mutuis odiis irretiantur perditissimi civium, quibus aliquando innotuit, parum nos esse doctos, sed homines vanos, litigiosos, non scholarum utilitatem docendo, sed libros solum legendo in pulpito mussitantes.“

Doch nicht bloss unter den Facultäts-Mitgliedern, sondern auch unter den Schülern der verschiedenen Facultäten riss allmählig, nicht ohne Verdacht böswilliger Anstiftungen, eine solche Unordnung und ein solcher Geist der Halsstörigkeit ein, dass sie, gegen weise Ermahnungen der Vorgesetzten taub, bloss den Eingebungen ihres Muthwillens und ihrer Launen folgten. Hierüber wiederholt zu Recht gewiesen, empörten sie sich endlich am Margrethenfeste gegen den Rector, die Decane und die Procuratoren, und wenig fehlte, dass die mit verborgenen Waffen versehenen Jünglinge eines einzigen, sie zurechtweisenden Wortes halber, sich an Dr. Joh. Tichl vergriffen hätten. Die Schuldigen blieben ungeahndet (l. c. p. 20).

Den 19. März d. J. 1498 wurde auf Ansuchen der Schüler ein Erhängter der Anatomie überantwortet, und Barthel Seber Art. et Medic. Dr. mit den Anat. Vorträgen beauftragt. Es wurde am Leichname durch fünf Tage ununterbrochen gearbeitet.

In demselben Jahre unter dem Decanate des Dr. Joh. Tichl wurden vom Stadtrathe die Herren Thomas Panzer und Michael Gundakcher mit dem Auftrage an den Hrn. Rector Wenzel Mandel gesandt, Sr. Magnificenz den Wunsch des Stadtrathes anzusprechen, dass hinführo auf die in Wien practicirenden Ärzte ein strengeres Augenmerk gerichtet werden möge, damit nicht jeder nächste beste Ankömmling, der sich den Titel eines Arztes beilegt,

zum Nachtheil der Bewohner ungestört die Heilkunst auszuüben sich erlaube. Man hätte in solchem Bezuge einen gewissen Alexander Scotus, der jüngsthin aus Venedig angelangt sey, sehr in Verdacht, er wisse durch seine unverschämte Keckheit die Leute anzulocken, und die Sterbefälle hätten sich eben seit seinem Hierseyn gehäuft, sich selbst plötzliche Todesfälle ereignet, und so viel bekannt, hätten von Alexanders Behandlung nur Wenige oder Niemand bisher reellen Nutzen geschöpft, vielmehr sich gar so mancher den Tod bei ihm geholt. Hierdurch veranlasst, ersuche der Stadtrath, der selbst nicht die nöthigen Kenntnisse besitze, um über ärztliches Wissen aburtheilen zu können, des Hrn. Rector Magnificenz, Derselbe möge mittelst der ihm Untergebenen erforschen, was vom fraglichen Individuum zu halten wäre; da man fest entschlossen sey, alle Curpfuscher, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes seyn, aus der Stadt zu weisen, damit den Bewohnern durch deren Keckheit und Unwissenheit kein fernerer Nachtheil erwachse. Der Rector berief alsobald die Mitglieder der medic. Facultät zu einer diessfälligen Berathung. Diese beschlossen, bei solcher Angelegenheit mit Umsicht zu verfahren, damit nicht etwa böswillige Zungen Anlass gewännen, sie des Brotneides zu verdächtigen; übrigens versprachen sie, sich in Allem nach des Rectors und der Universität Anordnungen benehmen zu wollen. Es wurde hierauf im Consistorium beschlossen, Alexander nebst einem andern Curpfuscher, Namens Adam, der vor wenigen Tagen, geziert mit Abzeichen der Doctorswürde, gesehen wurde, vor die Facultät zu bescheiden. Die beiden Vorgeladenen erschienen und behaupteten keck, sie wären Doctoren der Heilkunde. Doch der Rector bedeutete ihnen, dass wenn sie die Heilkunde hier ausüben wollten, sie sich 1. mit dem erlangten Doctorgrad auszuweisen, und 2. einer öffentlichen med. Prüfung zu unterziehen hätten (*publice in scholis medicis respondeant*). Hierüber betroffen, baten sie um 4stündige Bedenkzeit, was ihnen auch zugestanden wurde. Man hatte ihnen die zweite Nachmittagsstunde des 13. Septembers zur Mittheilung ihres Entschlusses anberaunt. Adam, den üblen Ausgang der Angelegenheit vorahnd, entfernte sich vor der bestimmten Zeitfrist und gab vor, schleunigst zu seinen Ältern sich verfügen zu müssen, die ihn dringendst zu sich wünschten, er versprach jedoch baldmöglich zurückkehren und sich der Doctorsprüfung unterziehen zu wollen. Alexander stellte sich zur Prüfung ein, zeigte sich bereit, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, und bat zugleich um Eintragung in die Matrikel. Die anwesenden Doctoren waren erstaut über die Tollkühnheit des Mannes, der alsobald die grösste Unwissenheit im Receptiren zur Schau trug, weder von den meisten üblichen einfachen noch von den zusammengesetzten Arzneien gehörige Kenntniss besass, nicht einmal deren Namen fehlerfrei niederzu-

schreiben wusste, kurz eine so kecke Unverschämtheit an den Tag legte, dass er ein allgemeines Gelächter der versammelten Doctoren veranlasste. Das Entlarven dieses Betrügers erregte nicht geringen Verdruss bei einem hiesigen Apotheker, Namens Conrad, der Alexander'n als den grössten Arzt gepriesen bis zum Himmel erhoben und allenthalben anempfohlen hatte. Der Rector jedoch, hiedurch nicht beirrt, forderte Alexander'n auf, sein Doctor-Diplom vorzuweisen. Dieser versicherte, er habe es nicht mit sich anher genommen, wolle es jedoch binnen 10 Tagen liefern. Nach Ablauf dieser Zeitfrist ward Alexander ermahnt, sein Versprechen zu erfüllen; er entschuldigte sich jedoch abermals damit, dass sein Diplom noch nicht angelangt wäre. Als er sich endlich hartbedrängt sah, meldete er, sein Diplom sey ihm eingesandt worden. Es fand nun eine Facultäts-Versammlung am 26. September Statt, um die Authenticität dieser Urkunde zu prüfen; sie wurde jedoch als ein Falsum erkannt und strotzte von Schreibfehlern. Trotz dem liessen sich die Doctoren herbei, Alexander'n über die *Canones Avicennae* zu prüfen, und hatten Gelegenheit, sich von seiner grössten Unwissenheit zu überzeugen. In Folge dessen wurde Alexander in der am 25. Septemb. Statt gehaltenen Universitäts-Sitzung als Fälscher öffentlicher Urkunden zur Gefängnisstrafe verurtheilt und durch zwei Sergeanten öffentlich in den Carcer abgeführt. Bei all dem fehlte es nicht an Personen, die sich Alexander'n mit Wärme annahmen und dessen Freilassung forderten, obgleich erfolglos. Nach 25-tägiger Haft gestand endlich der Gefangene in Gegenwart des Notars Hieronymus Balbi, dass er weder Baccalaureus oder Licentiatus, und noch viel weniger Doctor Medicinæ sey, ja selbst nie die Heilkunde studirt habe. Hierauf wurde in einer am 29. Septemb. d. J. gehaltenen Universitäts-Versammlung beschlossen, Alexander'n in die *Aula academica* führen und daselbst den ganzen Thatbestand seiner Vergehungen öffentlich herablesen zu lassen, sodann die Strafe der Verbannung über ihn anzusprechen, und diesen Urtheilspruch, in lateinischer und deutscher Sprache abgefasst, an die Thüren der St. Stephanskirche anzuschlagen (l. c. p. 23 et sq.).

Im Jahre 1501 erfloss ein kaiserlicher Befehl, welcher die Ausübung der Heilkunst allhier regelte *). Wir liefern hier diesen allerhöchsten Erlass actengetreu.

Artikel aus dem *Privilegio Maximilianii primi*, gegeben zu Linz, am Freitag vor heil. Antoni Tag 1501.

„Wir setzen und ordnen auch in Crafft diess Briefs weissentlich: Also dass nun hinfüro Niemandt, wer der oder die sey, in der obge-

*) Ähnliche Verfügungen wurden bereits im J. 1407 vom Passauer Bischof Georg getroffen und im J. 1467 vom Bischof Ulrich erneuert.

melten unsern Stat Wien nicht practiciren, noch kainerley Receipt in die Apotheken schreiben, noch Ertzney geben sollen; Er sey den Doctor derselben Kunst oder so gelehrt und langer Practicae und Übung, dass die Leut' mit zu versehen seyn, und wer darüber durch die vorgenannten unsern Doctores daselbst zu Meinem, jetzo oder künftiglich erfahren, der in der Ertzney zu practiciren unterstehen wird und nicht Doctor oder so gelehrt und geübt ist, dass er practiciren und Ertzney geben soll, den oder dieselben mögen sie unsern Hauptmann, Statthalter, Regenten oder wer immer an unserer stat daselbst zu regieren, befehlen, zu einer jeden Zeit, so dass nottdürftig ist, anzeigen und die benennen, die sollen alsdan zwei oder drei gelehrten Person auss Ihnen von unsertwegen und die an der Facultät der vorgenannten unser Universität auch etliche Person dazu verordnen und mit sampt der Facultät der Erzte dieselben ungelehrten und ungeübten Person, so also Ertzney zu geben unterstehen, für sich vorfordern, sich Ires Doctorats oder Kunst erlernen und wann sie nit gelehrt noch in der Practik genugsam geübt erscheinen, dan denselben zu practiciren und Ertzney und Receipt zu geben verbieten. Und welche dass überfahren, sollen unser Hauptmann, Statthalter oder Regenten dieselben mit gebürlichen pannen und püssen, dass wir ihnen hiermit unser Macht und Gewalt geben, darumb strafen.“ (Vide S. *Acta fac. med. Vienn. Fasc. anni 1501.*)

Im J. 1503 unter dem Decanate von Dr. Johann Neumann wurde die Frage aufgeworfen, ob bei den strengen Prüfungen auch den abwesenden Examinatoren die Taxen zuerkannt werden sollen? Die Frage wurde für den Fall, dass der Abwesende mit Vorwissen des Decans oder des Seniors ausgeblieben wäre, bejahend entschieden (l. c. p. 34).

Im J. 1504 unter dem abermaligem Decanate von Neumann beschloss die Facultät in ihrer an Tiburt's und Valerians-Tage stattgehabten Sitzung: es solle hinführe das Facultäts-Haus an zur Fac. Innung gehörige Doctoren um den Jahrzins von 11 Pfund Wiener Denare, oder wenn Boden und Keller nicht mit in die Miethe eingeschlossen wären, für 6 fl. überlassen werden. Bezüglich auf Miethparteien, die nicht Mitglieder der Facultät wären, behalte sich dieselbe freie Hand (l. c. p. 34). Für diessmal wurde das Haus vom Decane selbst in Bestand genommen (l. c. p. 34).

In der am 2. August 1508 gehaltenen Facultäts-Versammlung bat Mag. Gregor, Chirurg aus Norcia, die Facultät möge ihm ein Diplom über seine Fertigkeit im Operiren des Blasensteines und der Hernien verabfolgen. Sie willfahrte seinem Wunsche, nachdem er einen ungarischen Gulden für das Sigill entrichtet hatte (l. c. p. 44).

Am Colmansfeste desselben Jahres, als sich die Facultät zur Wahl des neuen Decans versammelt hatte, wurde diese Wahl aus

triftigen Gründen verlagt, und die einstweilige Leitung der Angelegenheiten dem bisherigen Decane überlassen. Zugleich beauftragte die Facultät ihren Decan Ulrich Cervus nebst den DDR. Neumann und Pullinger, sich zu den Decanen der anderen Facultäten zu begeben und daselbst über verschiedene, bereits seit Jahren eingeschlichene, besonders aber im gegenwärtigen, von Seite der Procuratoren stattgehabte Umtriebe Klage zu führen und darauf anzutragen, dass durch gemeinsamen Beschluss der vier Decane ein Universitätsrath zusammenberufen werden möge, wo die medic. Facultät im Angesichte der ganzen Universität nicht allein ihre, sondern auch der anderen Facultäten Beschwerde zur Sprache bringen könnte, denn nur auf eine solche Weise sey es möglich, Streit und Uneinigkeit, heimliche Umtriebe und Gehässigkeiten, welche die Universitätsglieder so sehr einander entfremdeten, endlich vollkommen und dauerhaft beizulegen.

Am 29. October kamen die Decane der Theologen und Artisten in die Versammlung der medic. Facultät, und ersuchten diese Namens des Rectors und des Consistoriums, von ihrem Vorhaben abzustehen. Doch diese beharrte fest beim gefassten Beschluss und wiederholte, die Decanswahl so lange hinausschieben zu wollen, bis nicht ihr obiger Antrag in Erfüllung gegangen sey. Hierdurch ergrimmt, liess ihr der Rector und das Consistorium mittelst Zuschrift vom 30. October bedeuten, dass, wofern sie nicht binnen drei Tagen zur Wahl des Decans schreiten würde, über sämmtliche Fac. Mitglieder die Strafe der Excommunication verhängt werden solle.

Ogleich nicht wenig betroffen von diesem Ungestüm des Rectors und seines Consistoriums, beschloss die Facultät dennoch in ihrer am 2. Nov. gehaltenen Versammlung, ihre Rechte zu wahren.

In der am 5. dess. Monats neuerdings Statt gefundenen Sitzung erhielt die Facultät neuerdings eine Aufforderung vom Rector und dem Consistorium, sich zu erklären, warum sie nicht die neue Decanswahl vollzogen habe. Sie antwortete kurz, dass sie sich hierüber vor dem im Ganzen versammelten Consistorium zu rechtfertigen gesonnen sey. Sie wählte sich auch in der That Dr. Philipp, einen ausgezeichneten Rechtsgelehrten, zu ihrem Vertreter, der nebst ihren Abgeordneten am 6. Nov. vor dem Universitätsrathe erschien. Die Fac. Deputirten, abermals vom Rector ermahnt, entweder einen Decan zu wählen oder die näheren Gründe der Weigerung anzugeben, wünschten vor allem, dass die Statuten Alberts III. bezüglich auf die Rectorswahl durch ihren Rechtsfreund vorgelesen werden möchten, und als dieses geschehen war, erklärten sie feierlich, ungesäumt zur Decanswahl schreiten zu wollen, sobald die seit Jahren eingeschlichenen Missbräuche, die mit den Univ. Statuten in so grellem Widerspruche ständen, behoben seyn würden: eine derartige Reformation sey vor

allem Andern dringend nothwendig. Wolle auch das Consistorium die Verhandlung der so wichtigen Angelegenheit vor der ganzen Universität vermeiden, so möge sie doch wenigstens dafür Sorge tragen, dass aus der Mitte einer jeden Facultät tüchtige, besonnene, friedliebende und auf das wahre Gedeihen der Hochschule bedachte Männer gewählt würden, welche die beantragte Verhandlung pflegen sollten.

Hierauf versprach das Consistorium, nach einer kurzen Berathung, der medic. Facultät feierlich: es wolle in Zukunft auf das ernstlichste darauf bedacht seyn, dass keine Unordnungen bei der Rec:orswahl mehr Statt finden, sondern dieselbe genau und pünctlich nach dem Sinne der Statuten vor sich gehe, wies jedoch neuerdings die Facultät an, entweder binnen drei Tagen ihren Decan zu wählen und dem Consistorium vorzustellen, oder die mit festbegründeten Thatsachen belegte Ursache ihrer diessfälligen Weigerung anzuführen. Diess that die Facultät den 11. Nov., worauf sie sich mit dem gleichfalls friedfertig gesinnten Consistorium ausglich und den 15. d. M. Dr. Martin Stainpeiss zu ihrem Decan erwählte.

In der am 11. Nov. gehaltenen Sitzung wurde auch das fahrlässige Besuchen der Facultäts-Versammlungen, welches sich mehrere Mitglieder zu Schulden kommen liessen, ernstlich gerügt, und über jene, welche hinführo auf Statt gehabte schriftliche Einladung des Decans bei den Fac. Sitzungen ohne triftigen Grund nicht erscheinen würden, angemessene Strafen verhängt.

Im J. 1511 in der am Colmans - Feste gehaltenen Sitzung, in welcher Dr. Joh. Markart zum Decan gewählt wurde, beschloss die Facultät, den Dr. Stainpeiss in der nächsten Versammlung vorzuladen und ihn über eine im Michaeler-Kloster kurz vorher gethane unüberlegte Äusserung: die hiesigen medic. Facultätsmitglieder wären alle nicht mehr werth, als von hinnen gejagt zu werden, zur Rechenschaft zu ziehen. Als Stainpeiss auf die mündliche Vorladung des Pedells trocken erwiedert hatte, er wolle nicht erscheinen, wurde er schriftlich aufgefordert, dem Auftrage der Facultät Folge zu leisten, und da er sich auch jetzt nicht einfand, so wurde von der Facultät beschlossen, dass wofern Stainpeiss auf eine nochmalige Vorforderung sich nicht stellen würde, er aller Emolumente in der Facultät verlustig gehen und aus dem Rathe derselben für so lange ausgeschlossen bleiben sollte, bis er nicht sein Vergehen öffentlich vor den Fac. Mitgliedern bekannt, ihnen Abbitte gethan und einen ungarischen Gulden als Pönfall errichtet haben würde. Stainpeiss scheint hierauf seine Pflicht erfüllt zu haben, denn im J. 1513 finden wir ihn wieder in der Mitte der Fac. Glieder.

Unter den in erstbenanntem Jahre in Wien practicirenden Fac. Glieder sind folgende verzeichnet: Joh. Neumann, Decan u. Senior,

Martin Stainpeiss, Joh. Markard, Joh. Cuspinianus, Wilh. Pullinger, Joh. Preiss, Joh. Entzianer, Jodoeh Pilhamer, Georg Tanstetter, Simon Lazius, Joh. Salius, Mich. Grasser, Joh. Dornhofer, Joh. Gastgeb, Gandolf Geusser, Georg Haver, Joh. Binder, Joh. Praun, also zählte damals Wien im Ganzen 18 zur Praxis berechnigte Doctoren der Medicin.

In der am 30. October 1515 unter dem Decanate von Simon Lazius (aus Stuttgart) abgehaltenen Fac. Versammlung bat Mag. Joh. Wenzelhausser aus Stuttgart, zum Licentiatsexamen zugelassen zu werden, obgleich er noch einigen durch die Gesetze und Statuten vorgeschriebenen Anforderungen zu diesem Grade nicht Genüge geleistet hatte. Der hierüber ergangene Fac. Rathschluss lautet folgendermassen: *„Magister Joannes ad adipiscendum Doctoratus gradum laborem et sudorem non fugiat, uti strenuum et fortem militem decet. Praemium et honoris titulus solum laborantibus et merentibus datur, et cum honore, labore ac difficultate acquiri debet; arduum enim et difficile est virtutis opus, et ex via congrua trita ac hactenus a majoribus observata procedit.“* Es wurde demzufolge dem Mag. Wenzelhausser bloss der Nichtbesuch einiger Vorlesungen und einige Schulprüfungen nachgesehen, weil er baldigst und zwar beim beginnenden strengen Winter die Reise nach Ungarn anzutreten hatte, aber den Prüfungen pro Baccalaureatu, von denen er gleichfalls dispensirt zu seyn wünschte, musste er sich ganz nach der vorgeschriebenen Weise unterziehen. Fünf Tage nach der gut bestandenen Baccalaureatsprüfung wurde Wenzelhausser zum *Examen pro Licentiatu* zugelassen, und nach andern fünf Tagen nahm er die Doctorats-Insignien.

In der am 17. Nov. Statt gehaltenen Fac. Sitzung wurde Wenzelhausser, da er unverweilt nach Ungarn gehen zu müssen vorgab, von der durch die Statuten anbefohlenen Verpflichtung, durch ein Jahr Vorlesungen zu halten, entbunden, doch mit dem Beisatze, dass wenn er dereinst wieder nach Wien zurückkehren und sich hier niederlassen würde, er dann durch ein halbes Jahr öffentlich vorzutragen gebunden sey. Auch wünschte derselbe in das Gremium der Facultät (*consortium et consilium facultatis*) aufgenommen zu werden, was ihm auch nach geleistetem Eide gewährt wurde. Doch selbst hiermit noch nicht befriedigt, bat Wenzelhausser, ihm sein Diplom unentgeltlich auszufertigen, da ihm der bei Gelegenheit seiner Promotion gegebene Doctorschmaus allzuviel gekostet und seine Geldkräfte erschöpft habe. Die Fac. bewilligte, dass ihm in Rücksicht dessen (zumal bei dem Male auch die Frauen der Ärzte geladen waren) das Sigill gratis dem Diplome beigedruckt werde. — Bei all dem scheint Wenzelhausser sich von Wien gar nicht oder doch nicht für lange entfernt zu haben, denn am Colmansfeste 1517 erscheint er uns als *Decanus Facultatis* und *Ordinarius Principis*.

Am 9. October desselben Jahres erloss ein Decret Kaiser Maximilians I. höchstseligen Andenkens, gegeben zu Baden, woraus wir folgende Artikel als hieher gehörig entnehmen:

„Item ob Jemandt Man oder Frauen, sonderlich Juden, wessen standt und Wesens die sein, die Leibarzt und dergleichen genennt werden, wölten zu Wien practiciren und von gemelten Doctores nit approbirt oder zugelassen wurden, so soll und muss obberürte Facultät solche vorgedachten unsern Regiment und Vitzdoms zu Wien anzeigen, die alsdann den oder dieselben ungeweigert abschaffen sollen. Es sollen auch die Bevelt so hinfür dieser unser Freyheit widerwärtig aussgangen wären, hiemit aufgehebt und abgethan werden.“

— „Item dass auch gemelte Facultät der Ertzney die Zettel und Anschläge, so gedacht unbewährt Arzt zu Wien täglich thuen, durch ihren Pedell abnemben lassen, und die Berürten unsern Regiment oder Vitzdoms fürbringen, die sie alsdann aber abschaffen sollen.“

„Item es sollen die Wundarzt keine Purganzen oder Leibertzney geben, noch deren gebrauchen, ohn allein was Wundertzneilich oder der Wundertzney dienstlichen ist, es sey dan Purgation oder Leibertzney mit Rath eines Doctors (s. *Acta Facullatis Anni 1517*).

Am Colmansfeste 1517 wurde für das nächstkommende Jahr Dr. Joh. Neumann von der Facultät zum Armenarzte gewählt und als solcher dem Bürgerrathe vorgestellt; in Einem wurde bestimmt, dass hinführo jeder Armenarzt eine Tafel vor seiner Wohnung anbringen solle, um desto leichter von Jedermann aufgefunden werden zu können. — Auch stellte die Facultät demselben Bürgerrathe Dr. Wilh. Pulinger aus Passau als den von ihr gewählten Arzt vor, der durch eine Woche die Kranken des Spitalbesorgen solle; die nächsten 8 Tage hatte der im academischen Alter folgende Arzt sich dieser Pflicht zu unterziehen, und sofort bis zum jüngsten, dem wieder der älteste zu folgen hatte; der jeweilige Stadtarmenarzt allein war von solcher Verpflichtung enthoben. Dem Fac. Pedelle lag es ob, jede Woche den Arzt, den die Reihe traf, das Hospital zu besuchen, hieran zu erinnern (l. c. p. 79).

Den 13. Dec. d. J. hieß der Rector in Übereinstimmung mit dem Univ. Consistorium die Privilegien der Facultät publiciren und an den gangbarsten Orten der Stadt anschlagen (l. c. p. 70).

Auch beschloss die Facultät, den Stadtrath zu ersuchen, dass er ihr gegen ungelehrte, die Praxis unbefugt ausübende Chirurgen und Empiriker Beistand leisten möge. Der Stadtrath versprach dem Wunsche der Fac. willfahren und sie in Aufrechthaltung ihrer Privilegien unterstützen zu wollen; auch beauftragte er alsogleich vier Rätthe (*Consules*) aus seiner Mitte, die der Facultät in erstbedachter Hinsicht beistehen sollten.

Den 11. Jänner 1518 wandte sich ein gewisser Sebastian, Stein- und Bruchschneider, Franzose von Geburt, bitschriftlich an die versammelte Facultät, damit sie ihm ein Diplom über seine Kunstfertigkeit ausstellen möge; er wies ihr Papiere vor, welche seine diessfälligen Kenntnisse und Fertigkeiten bestätigten. Sie bewilligte ihm das Diplom, doch mit der Bedingung, dass er vorläufig practische Beweise seiner Kunst liefere (l. c. p. 80).

Nach beendigter Versammlung liess der Bürgermeister in Folge diessfälligen Ansuchens der Fac. einen gewissen Wilhelm Passerer, der ein getaufter Jude war, gerichtlich vorladen. Es erschienen hiezu die vier vom Stadtrathe bestimmten Räte und vier Facultäts-Doctoren. Von ersteren wurde nun Wilhelm befragt, mit wessen Ermächtigung er hier in Wien die ärztliche Praxis übe. Er erwiderte keck, er thue diess in Folge kaiserlicher Erlaubniss, und als man ihn hierüber weiter vornehmen wollte, entfernte er sich, ohne die Räte weiter anzuhören. Hierdurch empört, liessen ihn die Räte festnehmen und in den Kerker des Thurmes am Kärnthnerthore sperren, erhielten aber denselben Tag von der Regierung die Weisung, Passerer'n frei zu lassen, und wenn sie gegen ihn eine Klage hätten, diese bei der Landesstelle anzubringen. Sobald dieser Vorfall zur Kenntniss der Facultät gelangt war, berief der Decan alsogleich die Mitglieder zu einer Versammlung für den 18. Jänner, und man kam in dieser überein, den Stadtrath zu ersuchen, er möchte vier Bürger entsenden, die gleichzeitig mit den hiezu ernannten Fac. Deputirten sich zur Regierung verfügen und um Aufrechthaltung der Fac. Privilegien ansuchen sollten; man erwartete diesen Beistand von Seite des Stadtrathes mit um so mehr Zuversicht, als sich ihm erst kurz vorher die Facultät durch Ernennung unentgeltlicher Stadtarmen- und Hospitalärzte verbindlich gemacht hatte. Der Stadtrath kam auch dem Wunsche der Facultät auf das bereitwilligste nach, und so begaben sich denn die beiderseitigen Deputirten zur Regierung, um bei derselben die Aufrechthaltung der Fac. Privilegien und Abschaffung des unbefugt practicirenden Passerer zu erwirken.

Den 25. Jänner erhielt der in das Haus von Dr. Georg Mandl in Folge Regierungs-Auftrages beschiedene Decan der Facultät die Weisung, Passerer'n in Anbetracht dessen, dass mehrere Kranke aus entfernten Gegenden anher gekommen wären, um sich von ihm behandeln zu lassen, und dringend verlangten, von ihm noch ferner behandelt zu werden, bis zum Pfingstfeste noch zu dulden. Als der Decan diesen Bescheid der Fac. hinterbracht hatte, beschloss dieselbe, der Regierung vor Augen zu stellen, wie sehr solch' eine Nachsicht gegen Passerer den wohlverworbenen Rechten und Privilegien der Facultät zuwiderlaufe, ja wie demüthigend sie für sämmtliche Doctoren im Angesichte des Publicums erscheinen müsse, und in Einem zu bit-

ten, man möge Passerer'n die Praxis unbedingt verbieten. Sonderbarer Weise wurde dieses Gesuch nicht eingereicht, sondern in der Kanzlei zurückbehalten, allwo es der Decan nach einiger Zeit vorfand und in die Fac. Lade legte. Die Facultät reichte hierauf eine zweite Bittschrift ein, konnte aber keinen Bescheid erlangen.

Hierdurch nicht entmuthigt, entsandte sie in Folge eines in ihrer Sitzung am 9. Februar gefassten Beschlusses, vier Doctoren aus ihrer Mitte, nämlich Pullinger, Entzianer, Vadianus und Jordan zum kais. Statthalter, um gegen Passerer's unbefugten Betrieb der Heilkunst allhier Klage zu führen, und zugleich ihr tiefes Leidwesen darob auszudrücken, dass ihre bei der Landesstelle wiederholt angebrachten diessfälligen Beschwerden bisher keinen erwünschten Erfolg gehabt hätten. Der Statthalter wies sie an, noch einmal bei der Regierung mit der Bitte um Aufrechthaltung ihrer Allerhöchsten Ortes bestätigten Freiheiten zu bitten, und wenn auch dieser Schritt fruchtlos wäre, sich unmittelbar an Se. Majestät zu wenden (l. c. p. 80 u. 81).

In derselben Fac. Sitzung fragte sich ein Schüler der Medicin, Namens Erhardt Nactingal aus Cöln bei der Fac. an, ob er, der sich aus der Universitäts-Matrikel gelöscht wünsche, auch noch wie vor die medic. Collegien besuchen könne; zugleich bat er die Fac., den Dr. Sim. Lazius dahin zu bestimmen, dass ihm dieser bezüglich auf den Unterricht über medic. Praxis und die Cur der Syphilis (*Morbi gallici*), den er ihm um das Honorar von 27 fl. zu ertheilen versprochen habe, Wort halte. Auf den ersten Punct erwiederte die Fac., dass in so fern die Vorlesungen öffentlich und kaiserlich (*publicae et principis*) wären, der Zutritt Jedermann gestattet sey, dem es nicht der Rector und die Universität aus besonderen triftigen Gründen ausdrücklich verboten hätten. Den 2. Punct betreffend, verfügte sie, dass ähnliche Vorlesungen hinführo nur Baccalaren der Medicin und solchen Schülern ertheilt werden mögen, die bereits durch einige Jahre den theoretischen Vorlesungen beigewohnt, und dazu die besondere Erlaubniss der Facultät eingeholt hätten.

Eine Deputation der Chirurgen und Bader der Stadt, welche in dieser Fac. Sitzung Wünsche ihrer Committenten der Fac. vortragen wollte, erhielt den Bescheid, dieselben dem Decane in Gegenwart zweier Doctoren mitzuthellen, welche sie dann vor die Gesammtfac. bringen sollten.

In der nächstgehaltenen Sitzung wurde ein Fac. Ausschuss aus 4 Mitgliedern: dem Decan, dann DD. Pullinger, Entzianer und Simon Lazius gebildet, der sich im Namen der Fac. mit den auf die Aufrechthaltung der Fac. Rechte bezüglichen Gegenständen befassen möge; es sollte ferner die Regierung um Bescheid auf das eingereichte Gesuch gebeten, und Mag. Abhauser beauftragt wer-

den, die Fac. in Passerer's Angelegenheit beim Passauer Official zu vertreten.

Den Freitag vor Invoicate versammelten sich die Deputirten der Facultät, und beschlossen, hinsichtlich Passerer's bei seiner Majestät einzuschreiten, damit derselbe nicht ferner geduldet und, ohne die Pfingsten abzuwarten, durch einen kais. Befehl aus Wien gewiesen würde. Auch kamen sie überein, den Vorstehern des Predigerordens, dann der Klöster zur Himmelforte, zu St. Jacob, St. Leopold, St. Maria Magdalena zu bedeuten, dass ihnen die Facultät mit aller Bereitwilligkeit auch ihre ferneren Dienste anbiete; wofern jedoch Mitglieder dieser Klöster fortfahren sollten, Curpfuscherei zu treiben, sie auf keinen ferneren, weder unentgeltlich noch gegen Honorar von Seite der Facultät zu leistenden ärztlichen Beistand zu rechnen hätten. — Alle Klostervorstände zeigten sich bereitwillig, den Wünschen der Facultät nachzukommen, den des Predigerordens allein ausgenommen, der sich dahin äusserte, dass in leichteren Krankheitsfällen wohl auch der Krankenwärter (Infirmarius) des Klosters Hülfe leisten könne, und überhaupt die Privilegien der Facultät in engere Grenzen eingeschlossen seyen als die Ordensregeln. Hiermit nicht befriedigt, sandte die Facultät nochmals drei Doctoren, nämlich Entzianer, Tanstetter und Simon Lazius zu demselben Prior des Predigerordens, und liess ihn allen Ernstes erinnern, er möge dem Krankenwärter Bruder Nicolaus, der sich erlaube, den Privilegien der Fac. zum Trotz, ärztliche Praxis auszuüben, diesen Unfug fürderhin verbieten, und wofern er diess zu thun sich weigerte, so sey die Fac. entschlossen, diesfalls höheren Ortes nachdrücklichst einzuschreiten.

In derselben Fac. Sitzung bat ein Empiriker aus Augsburg, Namens Hans Pallingier, die Fac. möge ihm die Erlaubniss ertheilen, syphilitische Kranke zu behandeln, und ihm hiezu ein Patent ausfertigen. Man ertheilte ihm den Bescheid, die Syphilis könne ohne Digestiv- und Purgirmittel nicht geheilt werden, die Verordnung solcher Mittel stehe aber dem gebildeten Arzte (Physicus) zu, und da Hans in die Reihe solcher Ärzte nicht gehöre, so könne man auch seinem Wunsche nicht willfahren.

Den 12. März d. J. eröffnete der Prior des Predigerordens, Hupper, der Facultät, die Conventualen wären übereingekommen, die von ihrem Klosterbruder Nicolaus geübte Curpfuscherei fernerhin nicht mehr zu dulden.

Im Monate April des Jahres 1518 brannte das Haus der medic. Facultät zusammen.

In der am 4. März 1519 gehaltenen Fac. Sitzung ward gegen den Neophyten Wilhelm am Hof wegen unerlaubter Ausübung der Heilkunst Klage eingebracht, und beschlossen, dessen Ausweisung höhe-

ren Ortes zu erwirken. Zugleich besprach man die Errichtung einer Spitals-Apothek, allwo Kräuter, Blüten, Wurzeln, Samen, die zur angemessenen Zeit eingesammelt würden, zum Gebrauche für die Armen niedergelegt, und von wo aus arme Kranke durch den Vorstand des Spitals (*Magister hospitalis*) mit den nöthigen Arzneimitteln versehen werden sollten. Auch wurde beschlossen, dass die Ärzte Geldsammlungen für das Hospital anstellen sollen, damit so der Krankenfond zum Wohle des Publicums immer mehr gedeihen möge.

Den 6. Nov. wurde Georg Tanstetter, aus dem *Collegio medico*, zum Univ. Superintendenten gewählt.

Im Jahre 1521 wurde am Tiburtsfeste Dr. Joh. Wenzelhauser zum Decan ernannt, und da er während seines Decanates starb, so wurde er durch den Senior Joh. Neumann ersetzt, und als auch dieser während der Supplenz ablebte, so führte das halbjährige Decanatsamt Joh. Prutens zu Ende.

Im J. 1522 wohnte Erzherzog Ferdinand der Promotion v. Magister Cosmus de Borsa, eines Spaniers, in der St. Stephanskirche bei (l. c. p. 91).

In demselben Jahre am Colmansfeste wurde Dr. Joh. Prutens zum Decane ernannt. In derselben Sitzung wurde festgesetzt, dass hinführo neu creirte Doctoren nicht unmittelbar nach ihrer Promotion in das Collegium der Facultät aufgenommen werden sollen. Auch sollte hinführo Niemand zugelassen werden, der nicht eine gleiche Summe, wie die übrigen Mitglieder zur Nutzniessung der Facultät, und insbesondere zum Wiederaufbau des Fac. Hauses vorschiesse würde; nur sollte aber wieder nicht jeder Doctor, der sich etwa bereitwillig zeigte, der Facultät zu ihren Bedürfnissen Geld vorzuschiesse, unbedingt in das Colleg. aufgenommen werden, damit nicht auf solche Weise der Würde der Fac. ein Nachtheil erwachse (*ne Doctorum collegio exarescat demeritum*). Ferner wurde verfügt, dass Doctoren, die wengleich in Wien promovirt, doch wegen ihres anderweitigen Aufenthaltes an den Arbeiten und Lasten der Fac. keinen Antheil nehmen, jüngeren Promovirten bei Gelegenheit eines Ansuchens um Aufnahme in das Collegium der Ärzte nicht vorgezogen werden sollen. Der Decan sollte hinführo nicht gebunden seyn, mit der Kaputze angethan (*capuciat*) öffentlich zu erscheinen, sondern nur dann, wenn dieses Amt einen Arzt träfe, der noch nicht über zwei Jahre promovirt wäre. Die Facultätsgelder sollten gleichmässig vertheilt werden. Auch sollte bei allen Universitäts- und Fac. Acten die Amtskleidung (*Habitus*) getragen werden (l. c. p. 92).

Bei derselben Gelegenheit erhielt ein Wundarzt die Ermächtigung zur chirurgischen Praxis, doch mit der eingeschärften Mahnung, sich ja nicht mit der Cur innerlicher Krankheiten zu befassen, auch keine

Stein- oder Bruchoperation ohne vorher eingeholte Beistimmung eines Fac. Doctors zu unternehmen (l. c. p. 92).

Den 23. April 1524 unter dem Decanate Joh. Hein's wurde die Fac. von den Herren Leonhard und Johann v. Liechtenstein ersucht, einen des Aussatzes verdächtigen Menschen zu untersuchen. Er wurde nach genauer ärztlicher Besichtigung für von dieser Krankheit frei erklärt, und die Fac. erhielt für ihr diessfälliges Parere 5 Gulden, welche unter den anwesenden 9 Doctoren dergestalt vertheilt wurden, dass jeder 30 kr. erhielt, und die noch übrigen 30 kr. für das Sigill, welches dem Parere beigedruckt wurde, verblieben.

Im J. 1524 brach der grosse Bauernkrieg in Deutschland aus, der besonders in Schwaben, Franken, Thüringen, Meissen, auch in Tirol und Salzburg wüthete, und während dessen, zumal im folgenden Sommer, über 100,000 Bauern ihr Leben eingebüsst haben sollen.

Im J. 1525 unter dem Decanate von Michael Pannonius de Premarthon, brannte das kaum aus seiner Asche erstandene Fac. Haus am 18. Juli neuerdings ab. Das Feuer, welches Nachts um 10 Uhr im Zillerhof, allwo eiserne Kugeln und andere Kriegsmaterialien verfertigt wurden, ausbrach, verheerte 500 Häuser, unter diesen auch die Nonnenklöster St. Hieronymus, Himmelpfort und St. Jacob, nebst der Michaeler Pfarrkirche. Hiedurch wurde die Fac. endlich bewogen, ihr Haus, welches mit 60 Pf. Wiener Denare bei Dr. Premarthon und 70 Pf. D. bei der Lilienburse verpfändet war, im J. 1526 an Dr. Joh. Entzianer zu verkaufen. Der Pfandbrief ist in dem Fac. Buche Nr. 3, S. 102 deutsch eingetragen.

Den 14. Juli 1529 starb Martin Stainpeiss, Prof. der Medicin, und im J. 1530 wurde Wolfgang Lazius, Sohn des Simon, in die Fac. aufgenommen.

Decane der medic. Facultät, und höchst wahrscheinlich auch Lehrer an derselben (ausdrücklich als solche kommen nur Stainpeiss, Sim. Lazius und Barth. Steber in den Acten genannt vor), waren während des Zeitraumes vom J. 1490 bis 1533 folgende:

- 1490 Fr. Grassl III; — Joh. v. Seligenstadt VIII.
- 1491 Joh. Tichtl V; — Andr. Voberg II.
- 1492 Fr. Grassl IV; — Barth. Steber I.
- 1493 Joh. v. Seligenstadt IX; — Joh. Tichtl VI.
- 1494 Barth. Steber II; — Joh. Tichtl VII.
- 1495 Barth. Steber III; — Joh. Tichtl VIII.
- 1496 Joh. Tichtl IX; — Mart. Stainpeiss I.
- 1497 Mich. Eystetter I; — Barth. Steber IV.
- 1498 Joh. Tichtl X; — Mart. Stainpeiss II.
- 1499 Mich. Eystetter II; — Joh. Tichtl XI.
- 1500 Barth. Steber V; — Joh. Markart I.
- 1501 Joh. Cuspinianus I; — Mart. Stainpeiss III.
- 1502 Joh. Cuspinianus II; — Joh. Markart II.

- 1503 Wilh. Pullinger (Puelinger; Pulinger) I; — Joh. Neumann I.
 1504 Joh. Neumann II; — Mart. Stainpeiss IV.
 1505 Barth. Steber VI; — Joh. Markart III.
 1506 Joh. Cuspinianus III; — Wilh. Pullinger II.
 1507 Mart. Stainpeiss V; — Joh. Markart IV.
 1508 Ulrich Cervus; — Mart. Stainpeiss VI.
 1509 Joh. Neumann III; — Joh. Entzianer I.
 1510 Joh. Neumann IV; — Mart. Stainpeiss VII.
 1511 Joh. Cuspinian IV; — Joh. Markart V.
 1512 Wilh. Pullinger III; — Joh. Entzianer II.
 1513 Joh. Neumann V; — Joh. Praun I.
 1514 Georg Tanstetter I; — Math. Gasser.
 1515 Wilh. Pullinger IV; — Simon Lazius I.
 1516 Joh. Neumann VI; — Joh. Gastgeb I.
 1517 Joh. Pilhamer I; — Joh. Wenzelhausser I.
 1518 Joh. Entzianer III; — Wilh. Pullinger V.
 1519 Leop. de Jordanis I; — Simon Lazius II.
 1520 Georg Tanstetter II; — Joh. Entzianer IV.
 1521 Joh. Wenzelhausser II, nach dessen Tod Joh. Neumann VII, und auch nach dessen Ableben Joh. Praun II; — Joh. Pilhamer II.
 1522 Wilh. Pullinger VI; — Joh. Praun III.
 1523 Wilh. Pullinger VII; — Joh. Gastgeb II.
 1524 Joh. Heyn; — Georg Tanstetter III.
 1525 Mich. v. Premarthon; — Joh. Pilhamer III.
 1526 Simon Lazius III; — Cosmus de Borsa, Leibarzt Ferdinands.
 1527 Leop. de Jordanis II; — Wilh. Pullinger VIII.
 1528 Joh. Entzianer V; — Georg Tanstetter IV.
 1529 Simon Lazius IV; — Joh. Gastgeb III.
 1530 Joh. Pilhamer IV; — Leop. de Jordanis III.
 1531 Joh. Entzianer VI; — Ulrich Fabri I.
 1532 Joh. Gastgeb IV; — Simon Lazius und nach dessen Tode Sigm. Haselreuter I.
 1533 Leop. de Jordanis IV; — Wilh. Pullinger IX.

Das erste Semester des Decanats-Amtes begann, wie bereits oben angezeigt wurde, am Tiburts- und Valeriansfeste (im April), das zweite am Colmansfeste (im October).